

04. 02. 94

VP – AS – Fz – In – K – R

129 Seiten

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)

A. Zielsetzung

Indem die öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost durch das Postneuordnungsgesetz in Aktiengesellschaften umgewandelt und damit ihren Wettbewerbern gleichgestellt werden, sollen sie befähigt werden, in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Kommunikationsdienstleistungen bestehen zu können. Dies ist zum Vorteil für die Kunden, für die Sicherheit der Arbeitsplätze und für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Zugleich regelt das Postneuordnungsgesetz den ordnungspolitischen Rahmen und die dem Bund verbleibenden hoheitlichen Aufgaben zur Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation.

Die bisherigen Postbeamten werden bei den Aktiengesellschaften weiterbeschäftigt. Zur Gewährleistung der für Wirtschaftsunternehmen auch im personellen Bereich erforderlichen Flexibilität werden die Aktiengesellschaften mit der Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn beliehen. Zugleich werden beamtenrechtliche Sonderregelungen bereitgestellt.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation werden sieben neue Gesetze und zahlreiche Geset-

Fristablauf: 18. 03. 94

zesänderungen erforderlich, darunter mit den Änderungen des Post-, des Fernmeldeanlagen- und des Telegraphenwegegesetzes drei wesentliche.

Die wesentlichen neuen Gesetze und Gesetzesänderungen sind:

Artikel 1:

Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz)

Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland an den Anteilen an den Aktiengesellschaften, die aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehen, wird die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost errichtet. Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ausgeübt wird.

Neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach dem Aktiengesetz obliegen der Bundesanstalt Aufgaben, die ihrer Natur nach originäre Aufgaben der aus dem Sondervermögen hervorgehenden Aktiengesellschaften sind, die aber aus übergeordneten politischen Gründen in staatlicher Hand liegen und in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden sollen.

Artikel 2:

Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz)

Mit der Errichtung einer Unfallkasse werden die bisher bei unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommenen Aufgaben der Prävention, der Unfallversicherung wie auch der Unfallfürsorge für alle Beschäftigten (also auch für Beamte) an einer Stelle zusammengefaßt. Artikel 2 regelt darüber hinaus die gemeinsame Weiterführung der Betriebskrankenkasse.

Artikel 3:

Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwandlungsgesetz)

Artikel 3 behandelt ausschließlich den formalen Errichtungsakt der Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG. Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost.

Artikel 4:

Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz)

Dieser Artikel enthält die dienstrechtlichen Übergangsvorschriften. Die Aktiengesellschaften werden mit der Befugnis beliehen,

die Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund bezüglich der bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen — sogenanntes Beleihungsmodell. Neben der Personalüberleitung regelt Artikel 4 besoldungs- und versorgungsrechtliche Fragen und die betriebliche Interessenvertretung.

Artikel 5 und 6:

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Artikel 5 und 6 enthalten die Regelungen, die erforderlich sind, um das Fernmeldeanlagengesetz und das Postgesetz an die neue Fassung des Grundgesetzes und an die hierdurch bewirkte Statusänderung der heutigen DBP-Unternehmen anzupassen. Die heutigen Regelungen über die Reichweite der Post- und Telekommunikationsmonopole bleiben erhalten. Beide Artikel sind im Hinblick auf die EG-rechtlichen Entwicklungen bis zum 31. Dezember 1997 befristet.

Artikel 7:

Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens

Die Regelungen in Artikel 7 entsprechen in weiten Teilen den im heutigen Postverfassungsgesetz enthaltenen Regulierungsvorschriften. Sie betreffen insbesondere die hoheitlichen Befugnisse des Bundes. Redaktionelle Änderungen tragen dem nunmehr privatrechtlichen Status der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost Rechnung. Die Beteiligungsrechte der Länder bei Regulierungsentscheidungen werden zu deren Gunsten durch die Einrichtung eines Regulierungsrats, der das Nachfolgeorgan zum heutigen Infrastrukturrat ist, erweitert.

Artikel 8:

Änderung des Telegraphenwegegesetzes

Artikel 8 enthält Änderungen, die dem nunmehr privatrechtlichen Status des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM Rechnung tragen.

Artikel 9:

Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz)

Funktionierende Nachrichtenverbindungen sind für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung insbesondere in Krisensituationen unabdingbar. Nachdem mit der Postreform II die Aufgaben des Postwesens und der Telekommunikation von der staatlichen Verwaltung in private Unternehmen überführt werden, bedarf die Sicherstellung dieser Aufgaben einer gesetzlichen Grundlage.

Artikel 10:**Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“**

Die Weiterführung des Museumswesens der Deutschen Bundespost stellt eine kulturhistorische Aufgabe dar. Aus diesem Grunde wird die Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Hierdurch findet die Darstellung der gesamten Kommunikationsgeschichte eine angemessene Form, in die sich auch Wettbewerber der Postunternehmen einbringen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gesetzentwürfe ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und den Verbraucher.

Bundesrat

Drucksache 115/94

04. 02. 94

VP – AS – Fz – In – K – R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) — 960 00 — Po 40/94

Bonn, den 4. Februar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 18. 03. 94

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz — BAPostG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Errichtung

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

§ 2 Aufsicht

Zweiter Abschnitt

Aufgaben

§ 3 Gegenstand

Dritter Abschnitt

Vorstand, Verwaltungsrat

§ 4 Vorstand

§ 4a Verwaltungsrat

§ 4b Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats

§ 5 Genehmigungen

§ 6 Satzung

Vierter Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung für den Bund

§ 7 Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1

§ 8 Verlustausgleich, Beihilfen

Fünfter Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen

§ 9 Koordinierung durch Beratung

§ 10 Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften

§ 11 Beratung bei Führungsgrundsätzen

§ 12 Manteltarifverträge

Sechster Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 13 Finanzierung

§ 14 Wirtschaftsplan

§ 15 Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht

§ 16 Prüfung und Entlastung des Vorstands

Siebter Abschnitt

Personal

§ 17 Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 18 Überleitungsmaßnahmen für das Personal

Achter Abschnitt

Soziale Aufgaben

§ 19 [leer]

§ 20 Betriebliche Sozialeinrichtungen

§ 21 Wohnungsfürsorge

§ 22 Übergangsregelung im Sozialwesen

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23 Treuhandschaft, Übergangsregelungen

§ 24 Gebühren, Abgaben

Anlage zu § 20 Abs. 6

(Übrige Sozialeinrichtungen)

Anlage zu § 6 Satz 1

(Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost)

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Zur Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten in bezug auf die aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften errichtet die Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

(2) Die Bundesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Aufsicht

Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Es ist befugt, alle Auskünfte zu verlangen und Anordnungen zu treffen, damit die Bundesanstalt ihre Aufgaben in Einklang mit den Gesetzen, der Satzung, sonstigen Bestimmungen und den Interessen des Bundes wahrnimmt. Soweit Eigentümerinteressen des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 berührt sind, handelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgaben

§ 3

Gegenstand

(1) Die Bundesanstalt hält, erwirbt und veräußert im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland Anteile an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aktiengesellschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie hat in diesem Rahmen folgende Zuständigkeiten:

1. Wahrnehmung der dem Bund nach dem Aktiengesetz zustehenden Aktionärsrechte;
2. Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt; die Bundesanstalt kann die dazu erforderliche Geschäftsbesorgung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vertraglich Dritten übertragen;
3. Entscheidung über die Verwendung von Dividenden gemäß § 7 Abs. 4.

(2) Aufgaben der Bundesanstalt sind ferner:

1. Koordinierung der Unternehmen gemäß § 9;

2. Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Unternehmen gemäß § 10;
3. Beratung bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen gemäß § 11;
4. Abschluß von Manteltarifverträgen gemäß § 12;
5. Überleitungsmaßnahmen für das Personal nach Abschnitt 7;
6. soziale Aufgaben nach Maßgabe des Abschnitts 8;
7. Erstellen der Grundsätze der Wohnungsfürsorge gemäß § 21.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 hat sich die Bundesanstalt in regelmäßigen Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften vorzubereiten.

(4) Über die in diesem Gesetz genannten Aufgaben hinaus darf die Bundesanstalt weder Rechte noch Einfluß in bezug auf die Unternehmen ausüben.

DRITTER ABSCHNITT

Vorstand, Verwaltungsrat

§ 4

Vorstand

(1) Die Bundesanstalt wird durch einen Vorstand geleitet und durch die Mitglieder des Vorstands im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt und abberufen. Die Amtszeit ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; Verlängerung ist zulässig.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder werden in einem Anstellungsvertrag geregelt, den der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen schließt.

(4) Die Aufgabenbereiche, die Vertretungsbefugnisse sowie die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder werden durch die Satzung geregelt.

§ 4a

Verwaltungsrat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt wird, und neun weiteren Mitgliedern, nämlich

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
2. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft
4. je einem Vertreter der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1)
5. je einem Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1) auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation bestellt.

(2) Die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Dauer der Amtszeit werden durch die Satzung geregelt.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bedarf.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorlage durch den Vorstand über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. den Ausgleich für Verluste der Aktiengesellschaften gemäß § 8;
5. Änderungen der Satzung;
6. Gewährung eines Nachlasses gemäß § 7 Abs. 3.

(5) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 4 hat der Verwaltungsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt die Vorlage als genehmigt.

§ 4 b

Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 4 a Abs. 4 gefaßten Beschluß des Verwaltungsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen der Bundesanstalt nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Einspruch zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen. Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

§ 5

Genehmigungen

(1) Der Vorstand legt die Beschlüsse des Verwaltungsrats in den in § 4 a Abs. 4 genannten Fällen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Genehmigung vor. Dieser stellt vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen her.

(2) Der Vorstand berichtet dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Bundesanstalt.

§ 6

Satzung

Die Satzung der Bundesanstalt wird in der Anlage zu diesem Gesetz festgestellt. Sie kann nach Maßgabe von § 4 a Abs. 4 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 geändert werden.

VIERTER ABSCHNITT

Aufgabenwahrnehmung für den Bund

§ 7

Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1

(1) Die Bundesanstalt verwaltet die Aktien für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bundesanstalt kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Aktien erwerben und veräußern. Dieses stellt vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen her.

(3) Beim Verkauf von Aktien kann die Bundesanstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren.

(4) Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen fließen der Bundesanstalt zu und können im Rahmen ihres Wirtschaftsplans zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1, zum Verlustausgleich gemäß § 8, zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Ausübung von Bezugsrechten

des Bundes bei Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften oder zur Abführung an den Bund verwendet werden.

§ 8

Verlustrückgleich, Beihilfen

(1) Zugunsten der Aktiengesellschaften darf aus Dividenden ein Ausgleich für Verluste vorgenommen werden, soweit ein unter marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder Kapitalgeber einen solchen Ausgleich vornehmen würde. Daneben darf ein Ausgleich aus Dividenden nur vorgenommen werden für Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften als Bundesverwaltung, sofern kein anderer Ausgleich zu erlangen ist. Außerdem dürfen übrige Beihilfen gezahlt werden.

(2) Sofern der Ausgleich nach Absatz 1 eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstellt, ist ein Antrag des Unternehmens auf Gewährung oder Änderung von Beihilfen an die Bundesregierung zu leiten. Diese prüft, ob die Gewährung einer Beihilfe unter Berücksichtigung post- und telekommunikationspolitischer Ziele sowie gesamtwirtschaftlicher Belange sachlich gerechtfertigt ist. Stellt sie fest, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, so unterrichtet sie die Europäische Kommission über das Beihilfevorhaben. Die Beihilfe wird erst gewährt, wenn diese ihre Genehmigung erteilt hat.

(3) Der Ausgleich nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1; er ist keine Zuwendung des Bundes im Sinne des Haushaltsrechts.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen

§ 9

Koordinierung durch Beratung

Die Bundesanstalt kann, auch auf Antrag eines Unternehmens, insbesondere bei gegensätzlichen Unternehmensplanungen durch Beratung koordinieren. Dabei sind die Infrastrukturverpflichtungen aufgrund von Regulierungsaufgaben zu beachten. Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 10

Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften

Die Bundesanstalt kann Anregungen geben, wie das äußere Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften zu gestalten ist.

§ 11

Beratung bei Führungsgrundsätzen

Die Bundesanstalt kann auf Antrag ein Unternehmen bei der Ausarbeitung von Personalführungsgrundsätzen beraten.

§ 12

Manteltarifverträge

(1) Die Aufgabe, für die Aktiengesellschaften Manteltarifverträge abzuschließen, obliegt der Bundesanstalt. Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abgeschlossen werden, regeln allein die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften. Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts sind die Aktiengesellschaften.

(2) Das Recht der Aktiengesellschaften nach § 22 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz, die besondere Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse wie die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden bei jeder Aktiengesellschaft selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, bleibt unberührt.

SECHSTER ABSCHNITT

Wirtschaftsführung

§ 13

Finanzierung

(1) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 verbundenen Ausgaben werden aus den der Bundesanstalt zufließenden Dividenden oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert.

(2) Die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 nimmt die Bundesanstalt nach Maßgabe entgeltlicher Geschäftsbesorgungsverträge wahr, die sie mit den Unternehmen abschließt. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Ausgaben werden aus den vertraglich vereinbarten Entgelten finanziert.

§ 14

Wirtschaftsplan

(1) Die Bundesanstalt stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der

- eine Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung,
- eine Vorschau-Kapitalrechnung und
- einen Stellenplan

umfaßt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) In der Vorschau-Kapitalrechnung sind der Kapitalbedarf und die Kapitalaufbringung getrennt nach

Zweckbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 auszuweisen.

(3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Liegt bis zum Schluß eines Geschäftsjahres die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr nicht vor, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, um den laufenden Betrieb der Bundesanstalt aufrecht zu erhalten, rechtlich begründete Verpflichtungen der Bundesanstalt zu erfüllen und begonnene Investitionen fortzuführen.

§ 15

Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Der Jahresabschluß ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen.

(2) Der jährliche Geschäftsbericht enthält den Jahresabschluß und den Lagebericht der Bundesanstalt. Der Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorzulegen.

§ 16

Prüfung und Entlastung des Vorstands

(1) Jahresabschluß und Lagebericht der Bundesanstalt sind durch vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu bestimmende Abschlußprüfer zu prüfen.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung, wobei auch § 100 Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden ist. Der Vorstand legt dem Bundesrechnungshof den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlußprüfers vor. Der Bundesrechnungshof leitet seinen Prüfbericht dem Vorstand und dem Verwaltungsrat sowie dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Der Beschluß über die Entlastung ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

§ 17

Beamte, Angestellte, Arbeiter

(1) Unbeschadet des Rechts, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen, wird der Bundesanstalt das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamten-gesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(3) Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(4) Beamte bei der Bundesanstalt, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, werden nach näherer Bestimmung der Besoldungsordnungen A und B in neue Ämter übergeleitet.

(5) Stand einem Beamten vor seiner Verwendung bei der Bundesanstalt eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zu, wird diese für die Dauer dieser Verwendung weitergewährt. Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

(6) Die Überleitung der Beschäftigten der bisherigen Unternehmen der Deutschen Bundespost auf die Aktiengesellschaften regelt das Postpersonalrechtsgesetz.

§ 18

Überleitungsmaßnahmen für das Personal

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung von Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost auf die Bundesanstalt im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Tarifverträge der Unternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der Deutschen Bundespost POSTBANK, der Deutschen Bundespost TELEKOM und des Direktoriums der Deutschen Bundespost gelten bis zum Abschluß neuer Tarifverträge auch für die bei der Bundesanstalt Beschäftigten. Für die auf die Bundesanstalt übergeleiteten Beschäftigten werden, soweit erforderlich, Besitzstandsregelungen vereinbart. Für die Beschäftigten der Bundesanstalt werden die Tarifverträge durch den Vorstand der Bundesanstalt abgeschlossen.

(3) Es sind nur so viele Beschäftigte auf die Bundesanstalt überzuleiten, wie zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind.

(4) Mit der Überleitung auf die Bundesanstalt werden die Beamten mittelbare Bundesbeamte.

(5) Die erstmaligen Wahlen zu den Personalvertretungen und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geschäftsbereich der Bundesanstalt nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Bundesanstalt statt.

(6) Die Aufgaben der in Absatz 5 genannten Personalvertretungen nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahr. Entsprechendes gilt für die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(7) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 5 werden vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt.

(8) Die erstmaligen Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich der Bundesanstalt nach dem Schwerbehindertengesetz und der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Bundesanstalt statt.

(9) Die Aufgaben der in Absatz 8 genannten Schwerbehindertenvertretungen nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahr.

(10) Der Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 8 wird von der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt.

ACHTER ABSCHNITT

Soziale Aufgaben

§ 19

[leer]

§ 20

Betriebliche Sozialeinrichtungen

(1) Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und das Erholungswerk der Deutschen Bundespost werden für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt als einheitliche Einrichtung weitergeführt.

(2) Die Postbeamtenkrankenkasse als betriebliche Sozialeinrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Postverfassungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Satzungen der Bundesanstalt und der Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt weitergeführt.

(3) Die Beiträge zur Grundversicherung in der Postbeamtenkrankenkasse berechnen sich entsprechend den §§ 25 bis 27b der Satzung für jedes Kalenderjahr nach der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung) in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Die Höchstbeiträge der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung) sind jährlich der durchschnittlichen Kostenentwicklung im allgemeinen Gesundheitswesen anzupassen. Maßgebend hierfür ist der Prozentsatz, der sich im Vergleich der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zu denen des jeweiligen Vorjahres ergibt. Die sich aus den Beitragsanpassungen ergebenden Höchstbeiträge (Anhang 1 der Satzung) für Mitglieder in der Altersgruppe nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dürfen

1. für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige in der Gruppe A 45 v. H.,
2. für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige in der Gruppe B 50 v. H.,
3. für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen in der Gruppe A 65 v. H.,
4. für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen in der Gruppe B 70 v. H.

des aus dem Beitragssatz der Rentner der Bundespost-Betriebskrankenkasse unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze sich ergebenden Beitrags nicht übersteigen. Die übrigen Höchstbeiträge der Beitragstabelle (Anhang 1 der Satzung) dürfen jeweils den nach dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in vom Hundert zu berechnenden Unterschied zu dem Höchstbeitrag dieser Altersgruppe nicht übersteigen. Der Beitrag bei Erziehungsurlaub ist analog den in diesem Fall zu erhebenden Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung festzusetzen.

(4) Änderungen der Leistungen der Postbeamtenkrankenkasse oder Änderungen hinsichtlich des erstattungsfähigen Betrages, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, gehen, soweit es sich nicht um Anpassungen an das Beihilferecht des Bundes handelt, zu Lasten der Mitglieder.

(5) Die Beihilfepauschale für die Mitglieder der Gruppe A der Postbeamtenkrankenkasse und der Zuschuß der Aktiengesellschaften (§ 69 der Satzung) werden nach den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Grundsätzen ermittelt. Ausgaben der Postbeamtenkrankenkasse, die durch die Beihilfepauschale, den Zuschuß der Aktiengesell-

schaften und die nach Absatz 2 berechneten Beiträge der Mitglieder nicht gedeckt werden, gehen zu Lasten der Aktiengesellschaften bzw. der Bundesanstalt, die die Kosten für die Postbeamtenkrankenkassenmitglieder des Hoheitsbereichs trägt.

(6) Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost werden für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt aufrechterhalten.

(7) Die Bundesanstalt ist verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Sozialeinrichtungen zu kontrollieren. Die Bundesanstalt führt die Aufsicht über die Postkleiderkasse, die Postbeamtenkrankenkasse und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost.

(8) Die in Teil VI der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen finden auf die betrieblichen Sozialeinrichtungen keine Anwendung. Die Rechte des zuständigen Ministeriums werden von der Anstalt wahrgenommen.

(9) Die betrieblichen Sozialeinrichtungen haben sich an den organisatorischen Gegebenheiten der Aktiengesellschaften zu orientieren und deren Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Leistungserstellung zu befolgen.

§ 21

Wohnungsfürsorge

Die Bundesanstalt legt die Grundsätze der Wohnungsfürsorge für die Aktiengesellschaften fest.

§ 22

Übergangsregelung im Sozialwesen

(1) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bereich der früheren Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden ist der erworbene Besitzstand von den Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt zu wahren.

(2) Der gemäß § 59 i. V. mit § 10 Postverfassungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durch Beschäftigte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs erworbene Besitzstand gilt weiter.

(3) Die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost sind bis zur Anpassung der Satzungen an die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen unter Betreuung des bislang erfaßten Personenkreises in der bisherigen Form weiterzuführen.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Treuhanderschaft, Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben der Bundesanstalt werden bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit treuhänderisch durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

(2) Vermögensgegenstände, die die Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, übernimmt sie unmittelbar und ohne Wertausgleich aus dem Sondervermögen. Den Umfang regelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

§ 24

Gebühren, Abgaben

Die Bundesanstalt ist von Gerichtsgebühren und Abgaben, die bei der Errichtung der Bundesanstalt entstehen, befreit; Auslagen sind von ihr zu erstatten.

Anlage zu § 20 Abs. 6

A. Betriebliche Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost

1. Postkleiderkasse
2. Betreuungswerk
3. Postunterstützungskasse
4. Studienstiftung

B. Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost

1. Post-Spar- und Darlehnsvereine
2. Versicherungsvereine
3. Vereinigungen des Postpersonals
4. Einrichtung zur Förderung der Völkerverständigung

Anlage zu § 6 Satz 1

Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Name, Sitz**

Die Anstalt führt den Namen „Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2**Gegenstand**

(1) Ausschließliche und unmittelbare Aufgabe der Anstalt ist es, für die Bundesrepublik Deutschland die sich aus dem Bundesanstalt Post-Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften wahrzunehmen. Die Anstalt verwaltet die Bundesbeteiligungen an diesen Aktiengesellschaften und nimmt darüber hinaus die in Abschnitt VII genannten Aufgaben in Bezug auf die Unternehmen wahr.

(2) Die Anstalt ist berechtigt, alle zur Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Geschäfte zu betreiben.

(3) Die Anstalt nimmt am operativen Geschäft der Aktiengesellschaften nicht teil. Der Abschluß von Beherrschungsverträgen mit den Aktiengesellschaften ist der Anstalt untersagt.

§ 3**Rechtsform**

Die Anstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Als solche kann sie in eigenem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen, handeln, klagen und verklagt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bund.

§ 4**Aufsicht**

(1) Die Anstalt ist der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesrepublik Deutschland als Anstaltsträgerin unterstellt. Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(2) Die Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 5**Organe**

(1) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand;
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Organe besitzen die ihnen durch das Bundesanstalt Post-Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 6**Vertretung**

(1) Die Anstalt wird nach Maßgabe der weiteren Satzungsbestimmungen gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Organe vertreten.

(2) Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des zuständigen Organs gemeinschaftlich oder von einem Organmitglied gemeinschaftlich mit einem durch das zuständige Organ bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

(3) Ist eine Erklärung einem Organ der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied dieses Organs.

II. Vorstand**§ 7****Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen.

(2) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministers für Post und Telekommunikation erforderlich; dieser entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. Eine Mitgliedschaft im Vorstand oder im Aufsichtsrat einer der drei Aktiengesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 8**Bestellung und Abberufung**

(1) Der Vorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstands werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster der Finanzen bestellt und abberufen. Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

(2) Bestellung und Beendigung werden mit Aushängung der entsprechenden Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 9

Anstellungsverhältnis

(1) Die Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; Verlängerung ist zulässig.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder, insbesondere Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch Anstellungsverträge geregelt, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit den Mitgliedern schließt.

§ 10

Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat eine Allgemeine Geschäftsordnung für die Anstalt.

§ 11

Aufgaben

(1) Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Anstalt zu führen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Maßgaben des Bundesanstalt Post-Gesetz, den weiteren Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenfeldern regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind für die ordnungsgemäße Durchführung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats gemeinsam verantwortlich. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu führen.

(4) Ein Mitglied hat insbesondere die Aufgaben der Anstalt nach Abschnitt VI, das andere Mitglied die

Aufgaben der Anstalt nach Abschnitt VII wahrzunehmen.

(5) Dem Vorstand obliegt auch die Wirtschaftsführung der Anstalt. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht,
3. die Erstellung des Geschäftsberichts,
4. den Abschluß von Tarifverträgen für die Beschäftigten der Anstalt.

§ 12

Pflichten

(1) Der Vorstand ist der Aufsichtsbehörde und dem Verwaltungsrat berichtspflichtig. Er erstattet seine Berichte in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Abständen. Außerdem ist der Aufsichtsbehörde und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus sonstigem wichtigen Anlaß zu berichten.

(2) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat in allen Fragen der Geschäftsführung auskunftspflichtig nach Maßgabe des § 22 Abs. 2.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat die seiner Beschlußfassung unterliegenden Geschäfte vorzulegen. Die Vorlagen sind dem Verwaltungsrat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in ausreichender Stückzahl zuzuleiten.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich

1. der Aufsichtsbehörde
 - a) Beschlußvorlagen an den Verwaltungsrat zuzuleiten,
 - b) Entscheidungen des Verwaltungsrats vorzulegen,
2. dem Verwaltungsrat Beschlußvorlagen an die Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 13

Beschlußfassung

Der Vorstand soll Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Angelegenheiten, die nur einen Vorstandsbereich betreffen, gibt die Stimme des zuständigen Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 14

Geschäftsbesorgung durch Dritte

(1) Der Vorstand nimmt seine Geschäfte grundsätzlich selbst wahr.

(2) In Abweichung von Absatz 1 darf die mit der Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt erforderliche Geschäftsbesorgung vertraglich auf Dritte übertragen werden. Der Vorstand hat hierzu zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

III. Verwaltungsrat

§ 15

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

1. ein Vorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation;
3. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen;
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft;
5. je ein Vertreter der Aktiengesellschaften;
6. je ein Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird durch die Aufsichtsbehörde benannt. Die Benennung der übrigen Mitglieder erfolgt durch die entsendenden Organisationsträger bzw. Interessenvertretungen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Gewähr für eine sachkundige Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten.

§ 16

Bestellung und Abberufung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Sie werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde nach Mitteilung durch den Benennungsberechtigten feststellt, daß die Voraussetzungen der Bestellung entfallen sind.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt.

Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 Bundesbeamtengesetz) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 Bundesdisziplinarordnung) berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 Abs. 6.

(5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit und einer schrittweisen Erneuerung werden bei der erstmaligen Bildung des Verwaltungsrats gestaffelte Mitgliedschaftszeiten festgelegt, indem die Mitgliedschaft auf längstens fünf Jahre bemessen wird.

Je ein Vertreter der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Personengruppen scheidet nach Ablauf eines Jahres aus dem Verwaltungsrat aus. Dabei bilden die Vertreter nach § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 eine Vertretungsgruppe. Der zunächst benannte zweite Vertreter scheidet nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Die verbliebenen Vertreter scheiden nach dreijähriger Amtszeit aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats durch das Los bestimmt. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bestellt.

§ 17

Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Vergütung, die der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festsetzt.

§ 18

Stellvertretender Vorsitz

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los. Ist in diesem Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 19

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. Zu diesem Zwecke nimmt er regelmäßig Berichte des Vorstands entgegen.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstands. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 20

Geschäftsordnung

Zur Regelung seiner inneren Ordnung gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Ausschüsse gebildet werden.

§ 21

Sitzungen und Beschlußfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er tritt jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter können jederzeit den Verwaltungsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach Einladung stattfinden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen und mindestens sechs Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Stimmabgabe herbeiführen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

(8) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Vorstands verlangen. Der Vorstand und Beauftragte des Vorstands haben das Recht, teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. Bei Beratungen über die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitglie-

dern kann der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands und dessen Beauftragte von der Teilnahme ausschließen.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie kann andere Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte hinzuziehen.

(10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Vorstand und die Aufsichtsbehörde rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung zu unterrichten.

(11) Für die Vorberatung von Beschlüssen des Verwaltungsrats in Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften gilt § 35.

(12) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 22

Rechte und Pflichten

(1) Der Verwaltungsrat ist vor der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands zur Stellungnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde berechtigt.

(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Auskunftserteilung ab, kann die Auskunft nur verlangt werden, wenn ein anderes Verwaltungsratsmitglied das Verlangen unterstützt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt nach Vorlage durch den Vorstand über:

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans der Anstalt und wesentlicher Änderungen;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. den Ausgleich für Verluste der Aktiengesellschaften;
5. Änderungen der Satzung;
6. die Gewährung eines Nachlasses auf Aktienkäufe durch die Belegschaft der Aktiengesellschaften;
7. die Allgemeine Geschäftsordnung der Anstalt.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesanstalt Post-Gesetz ist zu beachten.

(5) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 3 hat der Verwaltungsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt diese Vorlage als genehmigt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall beschließen, daß eine Angelegenheit nicht vertraulich zu behandeln ist.

§ 23

Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 22 Abs. 3 gefaßten Beschluß des Verwaltungsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen der Anstalt nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Einspruch zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen. Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

IV. Wirtschaftsführung

§ 24

Finanzierung

(1) Die Anstalt finanziert die Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt VI aus Dividenden oder aus sonstigen Mitteln des Bundes.

(2) Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen, die der Anstalt zufließen, kann sie im Rahmen ihres Wirtschaftsplans außer zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zum Verlustausgleich gemäß § 8 Bundesanstalt Post-Gesetz zwischen den Aktiengesellschaften, zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Ausübung von Bezugsrechten des Bundes bei Kapitalerhöhungen der Aktiengesellschaften oder zur Abführung an den Bund verwenden.

(3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt VII verbundenen Ausgaben werden aus den mit den Unternehmen vertraglich vereinbarten Entgelten finanziert.

§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- einer Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung,
- einer Vorschau-Kapitalrechnung und
- einem Stellenplan.

(3) In der Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Vorschau-Kapitalrechnung sind Erträge und Aufwendungen sowie der Kapitalbedarf und die Kapitalaufbringung nach Zweckbestimmungen, je nachdem ob es sich um eine Aufgabenwahrnehmung für den Bund oder um eine Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen handelt, getrennt auszuweisen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

(6) Hat der Verwaltungsrat bis zum Schluß eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht beschlossen oder hat die Aufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan nicht genehmigt, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, um den laufenden Betrieb der Anstalt aufrechtzuerhalten, rechtlich begründete Verpflichtungen der Anstalt zu erfüllen und begonnene Investitionen fortzuführen.

§ 26

Jahresabschluß

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf.

(2) Der Jahresabschluß besteht aus

- der Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung und
- dem Anhang.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

(4) Die Abschlußprüfer werden von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

(5) Nach Eingang des Prüfberichts legt der Vorstand diesen sofort mit dem Jahresabschluß und dem Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor.

(6) Der Jahresabschluß ist vom Verwaltungsrat festzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Der jährliche Geschäftsbericht, der den Jahresabschluß und den Lagebericht enthält, ist dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27

Entlastung des Vorstands

(1) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der Prüfberichte der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Er unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die

Beschlußfassung und fügt die Prüfberichte mit einer Stellungnahme bei.

(2) Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

V. Personal

§ 28

Beamte, Angestellte, Arbeiter

(1) Die Anstalt kann Beamte, Angestellte und Arbeiter haben.

(2) Beamte der Anstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann sich in Fällen, in denen nach dem Bundesbeamtengesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz der Vorstand als oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen. Es kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung des Vorstands aufstellen.

(4) Bei der Anstalt können die Obergrenzen für Beförderungssämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(5) Die Tarifverträge für die Beschäftigten der Anstalt werden durch den Vorstand abgeschlossen.

(6) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Anstalt.

VI. Aufgabenwahrnehmung für den Bund

§ 29

Aktienverwaltung

(1) Die Anstalt verwaltet die Aktien der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften für die Bundesrepublik Deutschland. Sie hält, erwirbt und veräußert diese Aktien im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für den Erwerb und die Veräußerung dieser Aktien bedarf die Anstalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Dies gilt auch für den Handel mit Bezugsrechten auf Aktien und vergleichbare Geschäfte.

§ 30

Erwerb von Aktien

Die Anstalt erwirbt Aktien für den Bund insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaften;
2. zur Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen oder gebotenen Mehrheitsverhältnisse des Bundes;
3. zur Kurspflege.

§ 31

Veräußerung von Aktien

(1) Die Anstalt veräußert Aktien des Bundes insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. zur Privatisierung der Aktiengesellschaften;
2. zur breitgestreuten Vermögensbildung;
3. zur Ermöglichung einer Teilhaberschaft der Beschäftigten der Aktiengesellschaften;
4. zur Kurspflege.

(2) Beim Verkauf von Aktien kann die Anstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren. Ein Nachlaß wird nur für die Aktien der Gesellschaft gewährt, dem die Belegschaftsmitglieder angehören.

§ 32

Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

(1) Die Anstalt nimmt als Inhaberin der Aktien des Bundes die dem Bund nach dem Aktiengesetz zustehenden Mitgliedschaftsrechte wahr.

(2) Sie übt das ihr im Rahmen der Hauptversammlung der Aktiengesellschaften zustehende Auskunftsrecht und die Entscheidungsbefugnis über

- die Bestellung der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung der Abschlußprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Kontrolle von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung und Eingliederung,

- die Zustimmung zu Unternehmensverträgen sowie
- andere in der Satzung der Aktiengesellschaft vorgesehene Aufgaben

nach Maßgabe der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus.

Dies gilt auch für die Geltendmachung von Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen.

(3) Im Sinne einer operativen Selbstbeschränkung der Anstalt ist die Entscheidungsbefugnis bei der Bestellung der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften so auszuüben, daß Angehörige der Anstalt und ihrer Organe nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Anstalt gilt durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesanstalt Post-Gesetz als zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt im Sinne des § 134 Abs. 3 Aktiengesetz.

§ 33

Einführung am Kapitalmarkt

(1) Die Anstalt veräußert in enger Abstimmung mit den Aktiengesellschaften die Aktien des Bundes am nationalen und internationalen Kapitalmarkt.

(2) Die Anstalt zieht zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Aktienplazierung erfahrene Emissionshäuser hinzu.

(3) Vor Vertragsabschluß mit den Emissionshäusern ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 34

Verlustausgleich

(1) Die Anstalt kann zugunsten der Aktiengesellschaften einen Verlustausgleich aus Dividenden herbeiführen, soweit ein unter marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder Kapitalgeber einen solchen Ausgleich vornehmen würde.

(2) Daneben darf ein Ausgleich aus Dividenden nur vorgenommen werden für Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften als Bundesverwaltung, sofern kein anderer Ausgleich zu erlangen ist.

(3) Außerdem dürfen übrige Beihilfen gezahlt werden.

(4) Die Entscheidung über einen Verlustausgleich bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VII. Aufgabenwahrnehmung in bezug auf die Unternehmen

§ 35

Planungskonferenzen

(1) Die Anstalt bereitet ihre Entscheidungen nach Abschnitt VII in Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften vor. An den Konferenzen sind alle Aktiengesellschaften zu beteiligen.

(2) Die Einladung zu den Planungskonferenzen erfolgt durch den Vorstand. Einzuladen — mit einer Frist von zwei Wochen — sind die Vorstände der Aktiengesellschaften. Diese können sich bei den Konferenzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Planungskonferenzen haben im Vorfeld der Vorstandsentscheidung stattzufinden.

(4) In den Planungskonferenzen wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abschnitt VII mit den Aktiengesellschaften mit dem Ziel der Verständigung erörtert.

(5) Die Planungskonferenzen sind nicht öffentlich.

§ 36

Koordinierung durch Beratung

(1) Die Anstalt kann, auch auf Antrag eines Unternehmens, insbesondere bei gegensätzlichen Unternehmensplanungen durch Beratung koordinieren.

(2) Ein Entscheidungsrecht über die Unternehmenspolitik der Aktiengesellschaften steht der Anstalt nicht zu.

§ 37

Erscheinungsbild

Die Anstalt kann Anregungen geben, wie das äußere Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften zu gestalten ist.

§ 38

Führungsgrundsätze

Die Anstalt kann auf Antrag ein Unternehmen bei der Ausarbeitung von Personalführungsgrundsätzen beraten.

§ 39

Manteltarifverträge

(1) Die Anstalt schließt für die Aktiengesellschaften Manteltarifverträge ab. Die Manteltarifverträge, die im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften geschlossen werden, regeln allein die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in den Aktiengesellschaften. Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts bleiben die Aktiengesellschaften.

(2) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden bei den Aktiengesellschaften regeln die Aktiengesellschaften selbständig und eigenverantwortlich durch Tarifverträge.

§ 40

Soziale Aufgaben

(1) Die Anstalt führt die in § 20 Bundesanstalt Post-Gesetz aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen für die Anstalt und die Aktiengesellschaften weiter.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Sozialeinrichtungen zu kontrollieren.

(3) Die Anstalt legt die Grundsätze der Wohnungsfürsorge für die Aktiengesellschaften fest.

(4) Innerhalb der Anstalt werden die sozialen Aufgaben von einer Stelle wahrgenommen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 41

Veröffentlichung

Die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des Vorstands sind nach dem Inkrafttreten bzw. nach der Bestellung sowie bei jeder Veränderung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Bekanntzumachen ist auch der Jahresabschluß der Anstalt.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Artikel 2

Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz — PostSVOrgG)

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt****Unfallversicherung**

§ 1 Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom

§ 2 Weitere Aufgaben

§ 3 Rechtsnachfolge

§ 4 Übergangsbestimmungen

§ 5 Überleitung des Personals

Zweiter Abschnitt**Krankenversicherung**

§ 6 Betriebskrankenkasse

§ 7 Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung zur Kostenabgeltung

ERSTER ABSCHNITT**Unfallversicherung**

§ 1

Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom

In Nachfolge der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation errichtet die Bundesrepublik Deutschland eine rechtlich selbständige Unfallkasse Post und Telekom, die als Träger der Versicherung alle Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung weiterführt.

§ 2

Weitere Aufgaben

Der Unfallkasse werden gegen Kostenerstattung durch die Mitgliedsbetriebe folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Unfallfürsorge einschließlich Prävention für die Beamten mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 Beamtenversorgungsgesetz zu gewährenden Leistungen,
2. der Sachschadenersatz nach § 79 Bundesbeamten-gesetz,
3. die Gewährung von vergleichbaren Leistungen im Sinne von Nummer 2 für die Arbeiter und Angestellten,

4. die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nach § 87 a Bundesbeamten-gesetz,
5. die Regelung der wegen unfallbedingter Arbeitgeberleistungen übergeleiteten Schadenersatzansprüche.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die Rechte und Pflichten des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die bisher nach § 766 Reichsversicherungsordnung von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen wurden, gehen auf die Unfallkasse Post und Telekom über.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekom-munikation regelt die nähere Ausgestaltung des Rechtsübergangs bei der Unfallversicherung und der Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Rechtsverordnung.

(3) Für die Durchführung des Arbeitsschutzrechts nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung wird die Unfallkasse Post und Telekom bestimmt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Sozialversicherung nehmen die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die Aufgaben der Vertreterversammlung, des Vorstands und des Geschäftsführers der Unfallkasse Post und Telekom wahr. Angelegenheiten, die die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und das autonome Recht betreffen, sind mit dem Fachausschuß Arbeitsschutz im Post- und Fernmeldewesen abzustimmen.

(2) Die Unfallkasse Post und Telekom hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzung und innerhalb von zwei Jahren das übrige erforderliche autonome Recht zu erlassen. Bis zum Erlass dieser Vorschriften gelten die auf Grund von § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und § 765 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung erlassenen Verordnungen sowie die auf Grund von § 768 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften weiter. Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation erlassenen Arbeitsschutz-Verwaltungsvorschriften behalten bis zum Ersatz durch das autonome Recht der Unfallkasse bzw. durch Rechtsverordnungen ihre Gültigkeit.

(3) Die Erstausrüstung der Unfallkasse Post und Telekom mit Sachmitteln erfolgt aus dem Bestand des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und des Bundesamtes für Post und Telekommunikation. Ein Zahlungsausgleich findet nicht statt. Die für Zwecke der Unfallkasse Post und Telekom benötigten Grundstücke und Gebäude werden unmittelbar und ohne

Wertausgleich dem Sondervermögen Deutsche Bundespost entnommen.

§ 5

Überleitung des Personals

(1) Die Beamten des Sozialamts der Deutschen Bundespost und des Bundesamts für Post und Telekommunikation, die vor der Errichtung der Unfallkasse die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 wahrgenommen haben, werden auf die Unfallkasse Post und Telekom übergeleitet. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Postpersonalrechtsgesetz gilt entsprechend.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten Absatz 1 und § 20 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz entsprechend.

(3) Für die Angestellten und Arbeiter der Unfallkasse gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Bundesangestelltentarifvertrag — Bund, Länder, Gemeinden — (BAT) oder der Mantel-tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II).

(4) Für die auf die Unfallkasse übergeleiteten Angestellten und Arbeiter werden, soweit erforderlich, Besitzstandsregelungen vereinbart.

(5) Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Unfallkasse gelten § 18 Abs. 5 bis 10 und §§ 20 bis 22 Bundesanstalt Post-Gesetz entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Krankenversicherung

§ 6

Betriebskrankenkasse

(1) Die Bundespost-Betriebskrankenkasse wird als Betriebskrankenkasse weitergeführt; sie ist rechtlich und organisatorisch selbständig.

(2) Die Betriebskrankenkasse ist zuständig für krankenversicherungspflichtig Beschäftigte

1. im Bereich der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen,
2. der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
3. der Unfallkasse Post und Telekom.

(3) Für die krankenversicherungspflichtig Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung zur Kostenabgeltung

(1) Die Anstalt stellt die gemäß §§ 2, 20 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz übergeleiteten Beschäftigten der Betriebskrankenkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus erforderliches Personal ist von den Aktiengesellschaften zu stellen.

(2) Die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Unternehmen und Einrichtungen tragen entsprechend der Zahl ihrer Versicherten die Personal- und Sachkosten der Betriebskrankenkasse. Eine Änderung dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist möglich. § 147 Sozialgesetzbuch V bleibt unberührt.

Artikel 3

Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft
(Postumwandlungsgesetz — PostUmwG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Errichtung der Aktiengesellschaften durch Umwandlung

§ 2 Rechtsnachfolge und Haftung

§ 3 Aktien

§ 4 Anfangsbilanzen

§ 5 Vorstand und Aufsichtsrat

§ 6 Steuer- und Gebührenbefreiung

§ 7 Satzungen

§ 8 Übergangsvorschriften

§ 9 Überleitungsvorschrift

Anhänge zu § 7 Abs. 2

— Satzung der Deutsche Post AG

— Satzung der Deutsche Postbank AG

— Satzung der Deutsche Telekom AG

§ 1

Errichtung der Aktiengesellschaften durch Umwandlung

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost werden in Aktiengesellschaften umgewandelt.

(2) Die Aktiengesellschaften erhalten bei Gründung folgende Namen:

Deutsche Post AG,
Deutsche Postbank AG,
Deutsche Telekom AG.

Eine abweichende Namensgebung durch die Satzungen der Aktiengesellschaften ist möglich.

(3) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gilt für die Umwandlung § 57 Umwandlungsgesetz.

§ 2

Rechtsnachfolge und Haftung

(1) Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost; das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST geht auf die Deutsche Post AG über, das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTBANK auf die Deutsche Postbank AG und das Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM auf die Deutsche Telekom AG.

(2) Bei Kreditverbindlichkeiten, die das Sondervermögen in seiner Gesamtheit betreffen, tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners die Deutsche Telekom AG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Ihr steht eine Rückgriffsforderung gegenüber der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG in dem Maße zu, in dem deren Rechtsvorgängern diese Kreditverbindlichkeiten zuzurechnen waren.

(3) Bei Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners das jeweilige Nachfolgeunternehmen ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister.

(4) Der Bund trägt die Gewährleistung für die Erfüllung der zum Zeitpunkt der Eintragung der drei Aktiengesellschaften in das Handelsregister bestehenden Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 und 3. Die Gläubiger der drei Aktiengesellschaften können den Bund nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der jeweiligen neuen Schuldner nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht befriedigt werden. Für Spareinlagen endet die Gewährleistung spätestens nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister.

§ 3

Aktien

(1) Bei der Gründung der Aktiengesellschaften stehen die Aktien dem Bund zu.

(2) Für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hält der Bund einen Anteil von 12,5 v. H. zuzüglich einer Aktie am Unternehmen Deutsche Postbank AG. Für den gleichen Zeitraum hält die Deutsche Post AG einen Anteil von mindestens 12,5 v. H. der Aktien der Deutsche Postbank AG. Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(3) Bei einer Kapitalerhöhung können neue Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch an Arbeitnehmer der jeweiligen Aktiengesellschaft ausgegeben werden; § 186 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Anfangsbilanzen

(1) Bei der Aufstellung der handelsrechtlichen Anfangsbilanzen werden die Ansätze und Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden aus den Abschlußbilanzen der in Aktiengesellschaften umzuwandelnden Teilsondervermögen übernommen (Buchwertverknüpfung). Für die Aufstellung der Abschlußbilanzen der Teilsondervermögen und der Anfangsbilanzen der Aktiengesellschaften gelten die Vorschriften des Handelsrechts.

(2) Die steuerlichen Anfangsbilanzen werden auf der Grundlage der geprüften Abschlußbilanzen der Teilsondervermögen aufgestellt. § 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz findet hierbei keine Anwendung.

§ 5

Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Bei den Aktiengesellschaften werden Vorstände und Aufsichtsräte entsprechend dem 1. und 2. Abschnitt des Vierten Teils des Aktiengesetzes gebildet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten sind auch die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten wahlberechtigt und wählbar. Sie gelten als Arbeitnehmer. Soweit das Mitbestimmungsrecht und die dazu erlassenen Wahlordnungen zwischen Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten unterscheiden, sind die Beamten diesen Gruppen nach ihrer jeweiligen Beschäftigung zuzuordnen.

§ 6

Steuer- und Gebührenordnung

(1) Die Aktiengesellschaften sind von Steuerpflichten befreit, die bei der Umwandlung der Teilsondervermögen entstehen würden.

(2) Für die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes stehenden Amtshandlungen sind Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht zu erheben. Notarkosten sind auch zugunsten der bisherigen Teilsondervermögen und der Aktiengesellschaften gemäß § 144 Kostenordnung zu ermäßigen.

§ 7

Satzungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Satzungen bestimmt.

(2) Die Satzungen werden im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt.

(3) Satzungsänderungen erfolgen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Die Aktiengesellschaften werden nach Maßgabe des § 18 Postpersonalrechtsgesetz von den Vorständen der früheren Unternehmen der Deutschen Bundespost geleitet. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 84 Aktiengesetz darf erst erfolgen, sobald die Vertreter der Arbeitnehmer den Aufsichtsräten angehören.

(2) [leer]

(3) [leer]

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation meldet die Gesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister an.

(5) Für Rechtsverhandlungen, die vor der Eintragung der Aktiengesellschaften in deren Namen vorgenommen werden, haftet das jeweilige Teilsondervermögen.

(6) Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der von ihm dazu ermächtigten Behörden ist das Grundbuch hinsichtlich der Rechte an Grundstücken zu berichtigen, die auf die Aktiengesellschaften übergehen.

(7) Für die Gründungsprüfung nach § 53 Abs. 2 Umwandlungsgesetz und § 33 Abs. 2 Aktiengesetz werden die Gründungsprüfer durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt. Eine öffentliche Ausschreibung findet nicht statt.

§ 9

Überleitungsvorschrift

(1) Soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, gehen die in Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten der Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung auf das jeweilige Nachfolgeunternehmen über. Durch Rechtsverordnung begründete Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Darüber hinaus sind sämtliche sonstigen Rechtsvorschriften, in denen die frühere Deutsche Bundespost oder ihre Unternehmen erwähnt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an ihre Stelle die jeweiligen Nachfolgeunternehmen der Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen ihrer Zuständigkeit treten.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

ohne Zustimmung des Bundesrates in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung Deutsche Bundespost POSTDIENST durch Deutsche Post AG, die Bezeichnung Deutsche Bundespost POSTBANK durch Deutsche Postbank AG und die Bezeichnung Deutsche Bundespost TELEKOM durch Deutsche Telekom AG zu ersetzen.

Anhang zu § 7 Abs. 2

Satzung der Deutsche Post AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Deutsche Post AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist ein Dienstleistungsunternehmen für Kommunikation, Transport und Logistik. Sie erbringt insbesondere Leistungen des Postwesens.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Dazu kann sie insbesondere Produkte und Dienstleistungen auch für Rechnung Dritter, insbesondere über ihre Vertriebsfilialen, anbieten. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 2a

Beauftragung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesanstalt Post-Gesetz durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ... Mrd. Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in ... Aktien im Nennbetrag von je ... DM.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen hervorragende Kenner des Postwesens, der Wirtschaft oder der Unternehmensführung sein. In den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eintreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplanes.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden gemäß § 10, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestellt.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aussteht, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt

ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

§ 11

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzu-

geben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

§ 13

Beschlußfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 Aktiengesetz) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlußfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluß an die zweite Abstimmung erfolgten Bera-

tung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) Der Vorsitzende und — bei Verhinderung des Vorsitzenden — der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte — neben dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß — einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12, 13 — mit Ausnahme des Zweitstimmrechts — entsprechend. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitz im Personalausschuß wird durch ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, der Vorsitz im Ausschuß für sonstige Angelegenheiten durch ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geführt.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt — über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 17

Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 18

Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

§ 19

Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag — ausgenommen der Sonnabend — nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitgliedern. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 21

Beschlußfassung

(1) Je . . . DM Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 22

**Jahresabschluß
und ordentliche Hauptversammlung**

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen

nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

(4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

VII. Bundesrechnungshof

§ 23

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Anhang zu § 7 Abs. 2

Satzung der Deutsche Postbank AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Deutsche Postbank AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen und kann die damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 2a

Beauftragung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesanstalt Post-Gesetz durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ... Milliarden Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in ... Aktien im Nennbetrag von je ... DM.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

(4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

(5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen Kenner des Bankwesens, sowie der Wirtschaft oder Unternehmensführung sein. Sie müssen über hervorragende theoretische und praktische Kenntnisse in Bankgeschäften und über mehrjährige Leitungserfahrung bei einem vergleichbaren Kreditinstitut verfügen. In den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eintreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplanes.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden gemäß § 10, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestellt.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr, nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden,

das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

§ 11

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fermündlich, fern-

schriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

§ 13

Beschlußfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 Aktiengesetz) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlußfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die

zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluß an die zweite Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) Der Vorsitzende und — bei Verhinderung des Vorsitzenden — der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte — neben dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß — einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12, 13 — mit Ausnahme des Zweitstimmrechts — entsprechend. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitz im Personalausschuß wird durch ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, der Vorsitz im Ausschuß für sonstige Angelegenheiten durch ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geführt.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt — über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 17

Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 18

Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

§ 19

Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag — ausgenommen der Sonnabend — nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitgliedern. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 21

Beschlußfassung

(1) Je . . . DM Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen

nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

(4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

VII. Bundesrechnungshof

§ 23

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz.

Anhang zu § 7

Satzung der Deutsche Telekom AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Deutsche Telekom AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation und in verwandten Bereichen im In- und Ausland.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 2a

Beauftragung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Gesellschaft läßt Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesanstalt Post-Gesetz durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahrnehmen. Sie schließt zu diesem Zweck entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit der Bundesanstalt.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ... Mrd. DM. Es ist eingeteilt in ... Aktien im Nennbetrag von je ... DM.

(2) [leer]

(3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(4) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

(5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

(6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen hervorragende Kenner des Telekommunikationswesens, der Wirtschaft oder der Unternehmensführung sein. In den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eintreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplanes.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden gemäß § 10, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bestellt.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden,

das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

§ 11

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fern-

schriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

§ 13

Beschlußfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 Aktiengesetz) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlußfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich

abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluß an die zweite Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuß aus. Die erneute Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(6) Der Vorsitzende und — bei Verhinderung des Vorsitzenden — der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte — neben dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß — einen Personalausschuß und einen Ausschuß für sonstige Angelegenheiten. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12, 13 — mit Ausnahme des Zweitstimmrechts — entsprechend. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitz im Personalausschuß wird durch ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, der Vorsitz im Ausschuß für sonstige Angelegenheiten durch ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geführt.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt — über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 17

Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 18

Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 19 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

§ 19

Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag — ausgenommen der Sonnabend — nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitgliedern. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 21

Beschlußfassung

(1) Je . . . DM Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen

nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

(4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

VII. Bundesrechnungshof

§ 23

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Artikel 4

Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz — PostPersRG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

- § 1 Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften
- § 2 Rechtsverhältnisse der Beamten
- § 3 Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
- § 4 Beamtenrechtliche Regelungen
- § 5 Berufliches Fortkommen
- § 6 Verwendung auf anderen Arbeitsposten
- § 7 Haftung

Zweiter Abschnitt

Besoldungsrechtliche Regelungen

- § 8 Ämterbewertung
- § 9 Stellenplan
- § 10 Besoldungsrechtliche Sonderregelungen
- § 11 Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

Dritter Abschnitt

Reise- und Umzugskosten; Übergangsregelung für die Ausbildung

- § 12 Reise- und umzugskostenrechtliche Anpassungsvorschriften
- § 13 Überleitung der Berufsausbildung

Vierter Abschnitt

Versorgungsrechtliche Regelungen

- § 14 Grundsatz
- § 15 Vorhandene Versorgungsempfänger
- § 16 Weiterbeschäftigte Beamte
- § 17 Nachversicherung

Fünfter Abschnitt

Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse und der außertariflichen Angestelltenverhältnisse

- § 18 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge

Sechster Abschnitt

Rechtsaufsicht

- § 19 Rechtsaufsicht

Siebter Abschnitt

Übergang der Arbeitsverhältnisse

- § 20 Überleitung der Arbeitnehmer
- § 21 Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse
- § 22 Gestaltung der Vergütungen und Löhne

Achter Abschnitt

Regelungen der betrieblichen Interessenvertretungen

- § 23 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Wahlen, Ersatzmitglieder
- § 26 Zuordnung der Beamten im Betriebsrat
- § 27 Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamten
- § 28 Verfahren
- § 29 Besetzung der Einigungsstelle
- § 30 Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
- § 31 Gesamtbetriebsrat
- § 32 Konzernbetriebsrat
- § 33 Änderung der Wahlordnungen
- § 34 Gesetzesvorrang
- § 35 Sprecherausschuß
- § 36 Schwerbehindertenvertretung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 1

**Dienstrechtliche Zuständigkeiten
der Aktiengesellschaften**

(1) Die Aktiengesellschaften werden ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt gegenüber den Ruhestandsbeamten und früheren Beamten, auch soweit für deren dienstrechtliche Angelegenheiten noch die Deutsche Bundespost oder ihre Unternehmen zuständig waren, sowie gegenüber deren Hinterbliebenen.

(2) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde sowie des obersten Dienstvorgesetzten und des obersten Vorgesetzten wahr.

(3) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten wahr, soweit ihm die Befugnis zur Ernennung von Beamten übertragen wird.

(4) Wer die Befugnisse eines Vorgesetzten wahrnimmt, bestimmt sich nach dem Aufbau der Aktiengesellschaft.

(5) Soweit die allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften dies zulassen, kann der Vorstand unbeschadet des Satzes 2 die ihm zustehenden Befugnisse auf Organisationseinheiten oder Stelleninhaber übertragen, die nach § 3 Abs. 1 die Befugnisse einer Dienstbehörde oder eines Dienstvorgesetzten ausüben. Er kann seine Befugnis nach Absatz 3 für Beamte, hinsichtlich derer das Ernennungsrecht von anderen Organisationseinheiten oder Stelleninhabern ausgeübt wird, auf diese übertragen und die übertragenen Befugnisse im Einzelfall wieder an sich ziehen. Die Übertragung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(6) Der Arbeitsdirektor (§ 33 Mitbestimmungsgesetz) nimmt in Personalunion die personellen und sozialen Angelegenheiten der Beamten wahr. § 19 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Der Vorstand kann seine ihm nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Befugnisse von dem Arbeitsdirektor oder im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 von dem für diese Angelegenheiten zuständigen anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen. Beschlüsse des Vorstands, die mit dienstrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind, binden das Vorstandsmitglied nicht.

§ 2

Rechtsverhältnisse der Beamten

(1) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister werden die Beamten, deren Beschäftigungsbehörde am Tag zuvor ein Unternehmen der Deutschen Bundespost war, bei der diesem Unternehmen nachfolgenden Aktiengesellschaft beschäftigt, es

sei denn, sie wurden mit Wirkung der Eintragung zu einer anderen Aktiengesellschaft oder zu einer Behörde versetzt oder ihr Beamtenverhältnis endete mit Ablauf des Vortages.

(2) Die Beamten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie die Beamten des Sozialamts der Deutschen Bundespost werden auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleitet. Sie können durch Einzelentscheidung zu einer Aktiengesellschaft versetzt werden. § 26 Bundesbeamtenengesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Versetzung auch ohne ihr Einverständnis zulässig ist.

(3) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten stehen im Dienste des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund. Der Bund wird durch die Aktiengesellschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gerichtlich vertreten. Die Zahlungs- und Kostentragungspflicht für vermögensrechtliche Ansprüche obliegt der Aktiengesellschaft, bei der die Beamten beschäftigt sind.

(4) Beamte bei den Aktiengesellschaften, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, werden nach näherer Bestimmung der Besoldungsordnungen A und B in neue Ämter übergeleitet.

(5) Beamten nach Absatz 1, die mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ihren Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, ist Gelegenheit zu geben, ihn abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Die Aktiengesellschaften werden ermächtigt, die Laufbahnprüfung abzunehmen, soweit diese bisher in der Zuständigkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost lag. Entsprechendes gilt für die nach Absatz 2 Satz 2 zu einer Aktiengesellschaft versetzten Beamten.

§ 3

**Dienstrechtliche Zuständigkeiten
des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands, welche Organisationseinheiten unterhalb des Vorstands die Befugnisse einer Dienstbehörde und welche Stelleninhaber die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten wahrnehmen. Die Bestimmung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. In dienstrechtlicher Hinsicht ist nur ein zweistufiger oder dreistufiger Aufbau der Aktiengesellschaft zulässig.

(2) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung B. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ernennt und entläßt die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A. Die

Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz ist nicht zulässig; dies gilt nicht für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 Bundesbeamtengesetz. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann seine Befugnisse nach Satz 2 und 3 auf den Vorstand und nach dessen Anhörung oder auf dessen Vorschlag auf Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten übertragen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist Einleitungsbehörde für die Beamten nach Absatz 2 Satz 1. Es kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Aktiengesellschaft es erfordern, durch Rechtsverordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Maßgabe des § 15 Bundesbeamtengesetz die Laufbahnen selbständig zu gestalten und Ausnahmeregelungen zu treffen,
2. nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz besondere Arbeitszeitvorschriften zu erlassen, Vorschriften über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern,
3. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Maßgabe des § 89 Abs. 2 Satz 1 Bundesbeamtengesetz besondere Regelungen zum Sonderurlaub zu treffen.

Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation aufgrund des § 49 Postverfassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend weiter.

(6) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann in den Fällen, in denen nach dem Bundesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit Regelungen dieses Gesetzes der Vorstand oder eine Organisationseinheit der Aktiengesellschaft die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann es verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(7) Im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung gehören die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.

(8) Soweit sich durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, liegen die dienstrechtlichen Zuständigkeiten für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten beim

Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

§ 4

Beamtenrechtliche Regelungen

(1) Die berufliche Tätigkeit der Beamten gilt als Dienst.

(2) Die Aktiengesellschaft gilt als Verwaltung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz.

(3) Beurlaubungen von Beamten, die bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt sind, zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei dieser Aktiengesellschaft oder einer anderen in § 1 Postumwandlungsgesetz genannten Aktiengesellschaft dienen dienstlichen Interessen. Sie sind zeitlich zu beschränken und dürfen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister nicht überschreiten. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erhoben. Die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz gelten für die Zeit der Beurlaubung als erfüllt.

(4) Das nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz der Feststellung der Dienstunfähigkeit zugrundeliegende Gutachten kann das eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes sein.

(5) Mit den Befugnissen eines Ermittlungsbeamten nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz kann auch ein der Aktiengesellschaft angehörender Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, beauftragt werden, wenn ein Beamter nicht zur Verfügung steht und die Beauftragung arbeitsvertragsrechtlich zulässig ist.

(6) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister gelten die Regelungen des Artikels 9 Eisenbahnneuordnungsgesetz entsprechend für die Aktiengesellschaft und die bei ihr beschäftigten Beamten. Artikel 9 § 2 Abs. 3 Satz 3 Eisenbahnneuordnungsgesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost treffen.

§ 5

Berufliches Fortkommen

(1) Kein Beamter darf wegen seiner Rechtsstellung oder wegen der sich aus seinem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten in seiner beruflichen Tätigkeit oder seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden.

(2) Alle freien und besetzbaren Arbeitsposten sollen einschließlich ihrer Zuordnung zu Besoldungsgruppen ausgeschrieben werden.

(3) Entscheidungen über das berufliche Fortkommen sind auch dann nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen, wenn Beamte und Arbeitnehmer zur Auswahl stehen.

§ 6

Verwendung auf anderen Arbeitsposten

Der Vorstand oder die von ihm bestimmten Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnissen können einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 7

Haftung

(1) Soweit die Haftung der Aktiengesellschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beamten nur zu, wenn diese ihre beruflichen Pflichten vorsätzlich verletzt haben.

(2) Der Beamte haftet der Aktiengesellschaft für den dieser entstandenen Schaden entsprechend § 78 Bundesbeamtengesetz.

ZWEITER ABSCHNITT

Besoldungsrechtliche Regelungen

§ 8

Ämterbewertung

§ 18 Bundesbesoldungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten.

§ 9

Stellenplan

(1) Die Aktiengesellschaft stellt für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Stellenplan auf, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf.

(2) Bei den Postaktiengesellschaften können die nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz oder der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies

1. zur Durchführung von technischen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen, die zu einem Personalminderbedarf führen oder eine Personalvermehrung verhindern oder das Verhältnis von Leistungen zu Kosten verbessern (Rationalisierungsmaßnahmen), oder
2. zur
 - a) Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit oder
 - b) Förderung des technischen Fortschritts oder

c) Verbesserung des Dienstleistungsangebots

erforderlich ist. Überschreitungen nach

- Nummer 1 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 30 v. H.,
- Nummer 2 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 20 v. H.

zulässig.

(3) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge Abbaus von Planstellen bei den Aktiengesellschaften eine Überschreitung der nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz oder den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bei den Aktiengesellschaften zulässig.

(4) Einem Beamten darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Wer als Beamter befördert wird, kann nach den für die Bundesbeamten geltenden Regelungen rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

§ 10

Besoldungsrechtliche Sonderregelungen

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der betrieblichen Aufgaben für Beamte, die bei den Aktiengesellschaften beschäftigt werden, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen zu regeln, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmengen erheblich überschreiten; sie werden höchstens für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Neubewilligung gewährt. Zulagen für eine geleistete Arbeitsmenge werden für die Dauer dieser Leistung gewährt. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln; sie dürfen jedoch den Betrag von 20 v. H. des jeweiligen Endgrundgehalts nicht übersteigen. Wird eine Zulage für geleistete Arbeitsmengen neben einer anderen Zulage nach Satz 1 gewährt, darf insgesamt der Betrag von 40 v. H. des jeweiligen Endgrundgehalts nicht überschritten werden. Die Zulagen können auch als Jahresprämie gezahlt werden.

(2) Bis zum Erlass von Neuregelungen aufgrund dieses Gesetzes gilt die aufgrund von § 50 Postverfassungsgesetz erlassene Rechtsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) Erhält ein Beamter im Rahmen seiner Verwendung bei einer Aktiengesellschaft anderweitige Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium des Innern von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(4) Stand einem Beamten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zu, wird diese weitergewährt, solange er bei der obersten Organisationseinheit der Aktiengesellschaft beschäftigt ist. Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

§ 11

Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen und Erfolge sowie von widerruflichen Vergütungen für Tätigkeiten auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen erlassen.

(2) Der Vorstand kann für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen erlassen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen.

DRITTER ABSCHNITT

Reise- und Umzugskosten; Übergangsregelung für die Ausbildung

§ 12

Reise- und umzugskostenrechtliche Anpassungsvorschriften

Der Vorstand wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern den bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten über die in den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften festgelegten Sätze hinaus Reise- und Umzugskosten bis zu der Höhe der für die in der Aktiengesellschaft tätigen vergleichbaren Tarifkräfte geltenden Sätze zu gewähren. Die Vergütungen nach Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugskostengesetz und nach Satz 1 dürfen zusammen die Grenze, die für die steuerliche Anerkennung von Reise- und Umzugskosten gelten, nicht überschreiten. Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 13

Überleitung der Berufsausbildung

(1) Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Ausbildungsverträge der Deutschen Bundespost POSTDIENST werden von der Deutsche Post AG, Ausbildungsverträge der Deutschen Bundespost

TELEKOM von der Deutsche Telekom AG nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt. Die Ausbildung gilt bis zum Abschluß der Prüfung als Ausbildung im öffentlichen Dienst. Die Aktiengesellschaften nehmen insoweit die Funktion der zuständigen Stelle gemäß § 84 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz wahr.

(2) Die Ausbildungsberufe Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin und Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

VIERTER ABSCHNITT

Versorgungsrechtliche Regelungen

§ 14

Grundsätze

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten nach § 49 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten der jeweiligen Aktiengesellschaft wahr. Gleiches gilt für die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlußgesetz ergebenden Zuständigkeiten einer obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorstände der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutsche Post AG übergangsweise auf diesen übertragen.

(3) § 2 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt für die Versorgungsberechtigten der Aktiengesellschaften entsprechend.

§ 15

Vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Der Vorstand der Deutsche Post AG nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten nach § 49 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz für die am 31. März 1990 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängern der Deutschen Bundespost wahr. Die Verwaltungskosten tragen die Aktiengesellschaften.

(2) § 2 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen tragen im Innenverhältnis die Aktiengesellschaften nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Zuordnungskriterien.

§ 16

Weiterbeschäftigte Beamte

(1) Die Tätigkeit als Beamter bei einer Aktiengesellschaft gilt als Dienstzeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz.

(2) Wird ein Ruhestandsbeamter, dessen Versorgungsbezüge von einer Aktiengesellschaft gezahlt werden, bei einem Unternehmen tätig, das sich unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz einer Aktiengesellschaft befindet, hat das Unternehmen der Aktiengesellschaft die Versorgungsbezüge zu erstatten, die diese dem Ruhestandsbeamten zahlt.

§ 17

Nachversicherung

(1) Beschäftigte einer Aktiengesellschaft, die aus einem Beamtenverhältnis ausscheiden und in ein Arbeitsverhältnis bei der Aktiengesellschaft oder in deren Vorstand wechseln, werden nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

(2) Für Beschäftigte einer Aktiengesellschaft, die bis zum vollendeten sechsten Kalenderjahr nach Gründung einer Aktiengesellschaft aus einem Beamtenverhältnis ausscheiden und in ein Arbeitsverhältnis bei der Aktiengesellschaft oder in deren Vorstand wechseln, wird die Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung aufgeschoben, soweit die Aufwendungen der Aktiengesellschaft für die Nachversicherung dieses Personenkreises im Kalenderjahr die in Satz 2 bestimmten Höchstbeträge übersteigen. Die Höchstbeträge betragen im Jahr 1995

1. für die Deutsche Post AG 230 Mio. DM,
2. für die Deutsche Postbank AG 40 Mio. DM,
3. für die Deutsche Telekom AG 230 Mio. DM;

sie verändern sich in den Folgejahren in dem Verhältnis, in dem sich die für diese Jahre gültigen Beitragsätze und vorläufigen Durchschnittsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem für 1995 gültigen Beitragssatz und vorläufigen Durchschnittsentgelt verändern. Ein Aufschub der Beitragszahlung nach Satz 1 hat die gleichen Rechtswirkungen wie ein Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI. Er entfällt,

1. soweit die Aufwendungen für die Nachversicherung des in Satz 1 genannten Personenkreises bei den Aktiengesellschaften die in Satz 2 bestimmten Höchstbeträge in einem Kalenderjahr unterschreiten,
2. sobald für einen Arbeitnehmer, ein Vorstandsmitglied oder deren Hinterbliebene die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzli-

chen Rentenversicherung oder im Fall des § 186 Sozialgesetzbuch VI für eine Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfüllt sind oder aufgrund der Nachversicherung erfüllt werden,

3. sobald ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bei der Aktiengesellschaft oder ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Aktiengesellschaft ausscheidet,

spätestens jedoch am 31. Dezember 2003.

FÜNFTER ABSCHNITT

**Umwandlung der öffentlich-rechtlichen
Amtsverhältnisse und der außertariflichen
Angestelltenverhältnisse**

§ 18

**Beendigung der öffentlich-rechtlichen
Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge**

(1) Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister enden die nach dem Postverfassungsgesetz begründeten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse. Vorstandsmitglieder gelten bis zum Ablauf der Frist, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 Aktiengesetz. Die weiteren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse werden mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in befristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

(2) Die mit Vorstandsmitgliedern nach § 12 Abs. 5 Postverfassungsgesetz geschlossenen Verträge und die von den Vorständen nach § 47 Abs. 1 Postverfassungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Postverfassungsgesetz geschlossenen Verträge gelten sinngemäß weiter. Die einem Bundesminister oder der Bundesregierung aus diesen Verträgen obliegenden Befugnisse gehen auf den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft über.

(3) Die von den Vorständen nach § 47 Abs. 2 Postverfassungsgesetz geschlossenen Verträge gelten weiter.

(4) Die Aktiengesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen nach den Absätzen 2 und 3 ein. Wurden die Rechtsverhältnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 mit Beschäftigten eingegangen, die Bundesbeamte sind, steht deren Tätigkeit während der Dauer dieses Rechtsverhältnisses einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz gleich. Für die sich aus den Amtsverhältnissen gemäß Absatz 1 und aus der Weitergeltung der Verträge nach Absatz 2 ergebenden Versorgungsansprüche übernimmt der Bund die Gewährhaftung. Gleiches gilt für die beamtenrechtlich ausgestalteten Versorgungsansprüche aus den Verträgen nach Absatz 3. Vertragsverlängerungen durch die Aktiengesellschaft bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) Wurden die Verträge nach den Absätzen 2 und 3 mit Beschäftigten geschlossen, die Bundesbeamte sind, so gelten die Beamten für die restliche Dauer des

Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses als beurlaubt. Im übrigen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Die Beurlaubungen können nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 verlängert werden.

(6) Endet die ursprüngliche Dauer eines Rechtsverhältnisses nach Absatz 1, so tritt der Beamte, mit dem das Rechtsverhältnis eingegangen wurde, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 Bundesbeamtengesetz ein anderes Amt übertragen oder die Beurlaubung verlängert wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz) erreicht hat. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses und der Beurlaubung nach Absatz 5 Satz 1 erdient hätte. Eine in diesem Vertrag vereinbarte Versorgungsregelung bleibt unberührt. Auf eine vertragliche Versorgung ist § 54 Beamtenversorgungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Rechtsaufsicht

§ 19

Rechtsaufsicht

(1) Dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation obliegt die Rechtsaufsicht darüber, daß die Organe der Aktiengesellschaft bei der Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Befugnisse die Bestimmungen dieses Gesetzes und der anderen Dienstrechtvorschriften beachten. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht steht dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation ein uneingeschränktes Informationsrecht durch den Vorstand und den Aufsichtsrat und ein Weisungsrecht gegenüber den Organen der Aktiengesellschaft zu.

(2) Werden durch ein Handeln oder Unterlassen der Aktiengesellschaft dienstrechtliche Bestimmungen verletzt, soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zunächst beratend darauf hinwirken, daß die Aktiengesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Aktiengesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Falle gehen die der Aktiengesellschaft obliegenden dienstrechtlichen Befugnisse auf das Bundesministerium für Post und Telekommunikation über.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann dem für die personellen und sozialen Angelegenheiten der Beamten zuständigen Vorstandsmitglied die Ausübung dieser Tätigkeit untersagen, wenn es gegen dienstrechtliche Bestimmungen, gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie 4 bis 18 und gegen Anordnungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation aufgrund der §§ 1 bis 19 verstoßen hat und trotz Hinweises auf diese

Vorschrift durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation dieses Verhalten fortsetzt. In diesem Falle überträgt es nach Anhörung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter die Zuständigkeit einem anderen Vorstandsmitglied.

SIEBTER ABSCHNITT

Übergang der Arbeitsverhältnisse

§ 20

Überleitung der Arbeitnehmer

(1) Die Aktiengesellschaften treten im Zeitpunkt des Übergangs in die Rechte und Pflichten der mit den Unternehmen geschlossenen Arbeitsverhältnisse wie folgt ein:

Deutsche Post AG in
Deutsche Bundespost POSTDIENST

Deutsche Postbank AG in
Deutsche Bundespost POSTBANK

Deutsche Telekom AG in
Deutsche Bundespost TELEKOM.

(2) In die Rechte und Pflichten der in der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie der beim Sozialamt der Deutschen Bundespost bestehenden Arbeitsverhältnisse tritt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Zeitpunkt des Übergangs ein. Das weitere regelt das Bundesanstalt Post-Gesetz.

(3) Soweit auf der Grundlage des § 13 Arbeitszeitordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), Arbeitszeitbestimmungen für Beamte auf Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost durch Tarifvertrag übertragen sind, gelten die Bestimmungen, auch soweit sie von den übrigen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung abweichen, als Inhalt des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft bis zum Abschluß neuer Tarifverträge fort.

§ 21

Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber wegen des Übergangs des Betriebes oder eines Betriebsteils ist unzulässig; das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 22

Gestaltung der Vergütungen und Löhne

(1) Soweit die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Aktiengesellschaften durch Tarifverträge geregelt werden, schließt sie der Vorstand der jeweiligen Aktiengesellschaft mit den zuständigen Gewerkschaften ab.

(2) Das Recht der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach § 12 Abs. 1 Bundesanstalt Post-Gesetz, für die Aktiengesellschaften, die Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsgesetze und des Tarifrechts sind, Manteltarifverträge über die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften abzuschließen, bleibt unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Regelungen der betrieblichen Interessenvertretungen

§ 23

Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes

(1) In den Aktiengesellschaften findet nach deren Eintragung in das Handelsregister das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten gelten für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes als Arbeitnehmer. Soweit das Betriebsverfassungsgesetz und die dazu erlassenen Wahlordnungen zwischen Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten unterscheiden und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Beamten diesen Gruppen entsprechend ihrer jeweiligen Beschäftigung zuzuordnen.

§ 24

Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben der Betriebsräte nehmen die bisherigen Stufenpersonalvertretungen bei den Direktionen oder die Personalvertretungen bei den Zentralämtern der Unternehmen, im Bereich der Deutsche Postbank AG die bisherige Stufenpersonalvertretung bei der Generaldirektion übergangsweise wahr.

Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsstellen der jeweiligen Aktiengesellschaft ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens 6 Monate nach Eintragung in das Handelsregister. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(2) Auf die bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister förmlich

eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluß die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 tritt in diesen Verfahren an die Stelle der Personalvertretung die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung.

(3) Die in den Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Aktiengesellschaften als Betriebsvereinbarungen für längstens 18 Monate ab Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 25

Wahlen, Ersatzmitglieder

Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats sowie über seine Ersatzmitglieder finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Abweichend von § 23 Abs. 2 bilden die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten bei der Wahl zum Betriebsrat neben den Gruppen der Arbeiter und Angestellten eine eigene Gruppe, es sei denn, daß die Mehrheit dieser Beamten vor der Wahl in geheimer Abstimmung hierauf verzichtet. Die §§ 10, 12 und 14 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz gelten entsprechend.
2. Die auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze werden entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der den Arbeitern und Angestellten nach § 23 Abs. 2 zugeordneten Beamten entsprechend den Grundsätzen des § 10 Betriebsverfassungsgesetz verteilt.
3. In Betrieben mit Beamten muß dem Wahlvorstand ein Beamter angehören.
4. Scheidet ein Vertreter der Beamten aus dem Betriebsrat aus, so bestimmt sich das Ersatzmitglied unter Berücksichtigung der Zuordnung der Beamten nach § 23 Abs. 2 nach den Grundsätzen des § 25 Betriebsverfassungsgesetz; dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Vertreters der Beamten.

§ 26

Zuordnung der Beamten im Betriebsrat

Die Vertreter der Beamten im Betriebsrat gelten entsprechend ihrer Zuordnung nach § 23 Abs. 2 als Mitglieder der Gruppe der Arbeiter oder Angestellten. Dies gilt nicht für die in § 27 genannten Angelegenheiten.

§ 27

**Beteiligung des Betriebsrats
in Angelegenheiten der Beamten**

Der Betriebsrat ist in den Angelegenheiten der Beamten nach den §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz zu beteiligen. In diesen Angelegenheiten sind nach gemeinsamer Beratung im Betriebsrat nur die Vertreter der Beamten zur Beschlußfassung berufen, es sei denn, daß die Beamten im Betriebsrat nicht vertreten sind. § 33 Abs. 1 und 2 Betriebsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

§ 28

Verfahren

(1) Der Betriebsrat hat in den in § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Personalangelegenheiten der Beamten ein Mitbestimmungsrecht. Auf das Mitbestimmungsrecht in den in § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Angelegenheiten finden die Regelungen des § 77 Bundespersonalvertretungsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Verweigert der Betriebsrat in den Fällen des Absatzes 1 seine Zustimmung, so hat er dies unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche nach Unterrichtung durch den Arbeitgeber diesem schriftlich mitzuteilen. Teilt der Betriebsrat dem Arbeitgeber die Verweigerung seiner Zustimmung nicht innerhalb der Frist schriftlich mit, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Ergibt sich zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat in den Fällen des § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz keine Einigung, so ist die Einigungsstelle anzurufen, die binnen zwei Monaten entscheiden soll. Sie stellt fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 77 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz vorliegt. Schließt sich die Einigungsstelle nicht der Auffassung des Arbeitgebers an, so gibt sie diesem eine Empfehlung. Folgt der Arbeitgeber der Empfehlung der Einigungsstelle nicht, so hat er innerhalb von zehn Arbeitstagen die Angelegenheit mit der Empfehlung der Einigungsstelle dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) § 69 Abs. 5 Bundespersonalvertretungsgesetz gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend.

(5) Der Betriebsrat wirkt in den in § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Personalangelegenheiten der Beamten mit. Auf dieses Mitwirkungsrecht finden §§ 78 Abs. 2 und 72 Abs. 1 bis 3 und 6 Bundespersonalvertretungsgesetz entsprechende Anwendung.

(6) Der Betriebsrat kann die in Absatz 5 genannten Personalangelegenheiten binnen drei Tagen nach Zugang der seine Einwendung ganz oder zum Teil ablehnenden Mitteilung des Arbeitgebers dem in § 1

Abs. 6 genannten Vorstandsmitglied mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Dieses entscheidet nach Verhandlung mit dem Betriebsrat endgültig. Eine Abschrift seines Antrags leitet der Betriebsrat dem Arbeitgeber zu.

(7) Ist ein Antrag gemäß Absatz 6 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung des in § 1 Abs. 6 genannten Vorstandsmitglieds auszusetzen.

(8) Der Betriebsrat ist vor fristlosen Entlassungen von Beamten entsprechend § 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz anzuhören.

(9) In Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 8 sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 29

Besetzung der Einigungsstelle

In Angelegenheiten des § 76 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz besteht die Einigungsstelle aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und den Vertretern der Beamten im Betriebsrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des zuständigen Verwaltungsgerichts. Ist der Betriebsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz für die Beschlußfassung zuständig, muß sich unter den von ihm zu bestellenden Beisitzern der Einigungsstelle mindestens ein Beamter befinden.

§ 30

**Beteiligung des Betriebsrats
und der Schwerbehindertenvertretung
bei Entscheidungen des Bundesministeriums
für Post und Telekommunikation**

In Angelegenheiten, in denen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 und 8 sowie § 19 Abs. 2 Entscheidungen und Maßnahmen bezüglich der bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten trifft, wird die Interessenvertretung der betroffenen Beamten vom Betriebsrat wahrgenommen. In den Angelegenheiten nach § 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend. Sind in diesen Angelegenheiten Interessen Schwerbehinderter berührt, ist die Schwerbehindertenvertretung des Betriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beteiligen.

§ 31

Gesamtbetriebsrat

(1) Die §§ 47 bis 53 Betriebsverfassungsgesetz finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Den gemäß § 47 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz in den Gesamtbetriebsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedern muß ein Vertreter der Beamten angehören, der nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Beamten bestimmt werden kann.
2. In Angelegenheiten des § 27 hat der Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem er gewählt wurde, wahlberechtigte Beamte in der Wählerliste eingetragen sind. § 47 Abs. 8 Betriebsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

(2) Für die Beteiligung des Gesamtbetriebsrats in den Angelegenheiten der Beamten gelten die §§ 27 bis 30 entsprechend.

§ 32

Konzernbetriebsrat

(1) Die §§ 54 bis 59 Betriebsverfassungsgesetz finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Den gemäß § 55 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz in den Konzernbetriebsrat zu entsendenden Gesamtbetriebsratsmitgliedern muß ein Vertreter der Beamten angehören, der nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat bestimmt werden kann.
2. In Angelegenheiten des § 27 hat der Vertreter der Beamten im Konzernbetriebsrat so viele Stimmen, wie die Vertreter der Beamten im Gesamtbetriebsrat insgesamt Stimmen haben.

(2) Für die Beteiligung des Konzernbetriebsrats in den Angelegenheiten der Beamten gelten die §§ 27 bis 30 entsprechend.

§ 33

Änderung der Wahlordnungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern abweichend von den Wahlordnungen zum Betriebsverfassungsgesetz Sondervorschriften für die Wahlen zum Betriebsrat der Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG zu erlassen.

§ 34

Gesetzesvorrang

Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die betriebliche Interessenvertretung der Beamten

nicht abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts geregelt werden.

§ 35

Sprecherausschuß

(1) In den Aktiengesellschaften gilt nach deren Eintragung in das Handelsregister das Sprecherausschußgesetz mit den in diesem Abschnitt genannten Maßgaben.

(2) Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz sind auch die funktional vergleichbaren Beamten.

(3) Absatz 2 gilt für die Vorschriften der Ersten Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz entsprechend.

(4) § 31 Abs. 2 Sprecherausschußgesetz findet für die Beamten im Hinblick auf deren Status keine Anwendung.

§ 36

Schwerbehindertenvertretung

(1) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.

(2) Die Vorbereitung der Neuwahl der Schwerbehindertenvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes und der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen**

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bund“ durch die Wörter „den aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM) und Wettbewerbern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen errichtet und betreibt, bedarf einer Verleihung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bis zum Auslaufen des Netzmonopols das ausschließliche Recht,

Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschußeinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Netzmonopol) sowie Funkanlagen zu errichten und zu betreiben.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Jedermann ist berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen für andere über Fest- und Wahlverbindungen, die von dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellt werden, zu erbringen. Dies gilt nicht für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für andere dienen, zu betreiben (Telefondienstmonopol).“

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach den Absätzen 1, 2 und 4 mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebietes bestimmt sind, hat der Bund die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Rechte inne; diese Rechte werden durch den Bundesminister der Verteidigung ausgeübt.“

2. § 1 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „nach § 8 Abs. 1 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wettbewerbsmöglichkeiten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- c) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- d) In Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Wettbewerbsmöglichkeiten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- e) In Satz 2 werden nach dem Wort „letzten“ die Wörter „nach Maßgabe der Vorschriften des Aktiengesetzes erstellten“ eingefügt und nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Angabe „gemäß § 44 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Soweit dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ein ausschließliches Recht nach § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 3 zusteht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen auch an andere verleihen. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken und Bezirke erteilt werden. Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Verleihungen werden gegen Gebühr erteilt.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Verleihung der Befugnisse nach Absatz 1

1. Grundsatzentscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind;

2. Grundsätze für das Verfahren der Verleihung.

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Verleihung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.

(4) Die Verleihung muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebes verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen, für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden.“

4. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Übergangswege“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Netzes“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
5. § 5b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
6. § 6 wird aufgehoben.
7. In § 8 werden nach den Wörtern „sei es von“ die Wörter „vom Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Unternehmens Deutsche“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmens der Deutschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt; das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Entgeltforderungen“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
9. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“, nach dem Wort „nicht“ und nach dem Wort „mit“ jeweils die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
10. § 14a Abs. 2 wird aufgehoben.
11. In § 15 Abs. 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
12. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörden“, das Wort „ihr“ wird durch das Wort „ihm“ ersetzt.
14. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.
15. Folgender § 27 wird angefügt:
- „§ 27
Außerkräfttreten
- Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“
- Artikel 6**
- Änderung des Gesetzes über das Postwesen**
- Das Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Das Recht, Dienstleistungen des Postwesens zu erbringen, steht den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK) und Wettbewerbern zu.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Beförderung von“ werden die Wörter „Sendungen mit“ gestrichen und nach dem Wort „oder“ wird das Wort „mit“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

- cc) Nach dem Wort „POSTDIENST“ werden die Wörter „bis zum Auslaufen des Beförderungsvorbehalts“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach Absatz 1 mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „erteilen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Sie wird gegen Gebühr erteilt.“
- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrats gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5:
1. Grundsatzentscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
 2. Grundsätze und Verfahren der Befreiung.
- (7) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 5, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Befreiung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abdrucke“ die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt, sowie die Wörter „Deutschen Bundesbahn“ durch „öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Im Absatz 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbahn“ durch die Wörter „den öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt und die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fort.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betrieblichen Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind, insbesondere um
1. bei verschlossenen Sendungen, die begünstigt sind, das Entgelt zu prüfen,
 2. den Inhalt verschlossener Sendungen bei deren Beschädigungen zu sichern,
 3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung zu ermitteln,
 4. die Zustellung von Sendungen an andere durch Rechtsverordnung bestimmte Personen (Ersatzempfänger) anstelle des Empfängers/Empfangsberechtigten durchzuführen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 Satz 2 bis 4 und wie folgt geändert:
- Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und es sich bei den Diensten um solche Dienstleistungen des Postwesens handelt, die auf der Grundlage ausschließlicher Rechte oder als Pflichtleistungen erbracht werden“ angefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Befreiung nach § 2 erbracht werden dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen des Postwesens können verweigert werden, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- Im Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 bis 5 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „haftet“ die Wörter „die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt und nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST und des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 bis 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Die Deutsche“ werden gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ gestrichen und die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ eingefügt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „haftet“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Gewahrsam“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- c) Im Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Abtretung ist“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- d) Im Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- bb) Im Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK“ durch die Wörter „zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.
- cc) Im Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schadenersatzansprüche“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
21. § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
22. § 27 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „des“ wird die Angabe „§ 30 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989

(BGBl. I S. 1026)“ durch die Angabe „der §§ 9, 10 Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

c) Nach dem Wort „Postverkehr“ werden die Wörter „mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ durch die Wörter „mit dem Ausland“ ersetzt.

23. § 28 Abs. 1 wird aufgehoben.

24. § 29 wird aufgehoben.

25. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30
Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

Artikel 7

Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens — PTRRegG —

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Hoheitliche Aufgaben
- § 2 Regulierung
- § 3 Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung
- § 4 Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation
- § 5 Rechtsfolgen
- § 6 Mehrerlösabschöpfung
- § 7 Ausgleich zwischen Dienstleistungen

Zweiter Abschnitt

Rechtsverordnungen der Telekommunikation und des Postwesens

- § 8 Pflichtleistungen
- § 9 Verbraucherschutzverordnungen der Telekommunikation und des Postwesens
- § 10 Datenschutzverordnungen

Dritter Abschnitt

Regulierungsrat

- § 11 Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrats
- § 12 Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrats
- § 13 Aufgaben des Regulierungsrats
- § 14 Beschlüsse des Regulierungsrats

Vierter Abschnitt

Beschlußkammern und Schlichtungsverfahren

- § 15 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschlußkammern
- § 16 Einleitung; Beteiligte
- § 17 Anhörung; mündliche Verhandlung
- § 18 Abschluß des Verfahrens
- § 19 Vorverfahren
- § 20 Schlichtung
- § 21 Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 22 Außerkräfttreten

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze

§ 1

Hoheitliche Aufgabe

Die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

§ 2

Regulierung

(1) Die Regulierung soll sicherstellen, daß in den Bereichen der Telekommunikation und des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen erbracht werden.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. ein flächendeckendes, modernes und preisgünstiges Angebot von Dienstleistungen der Telekommunikation und des Postwesens;
2. der diskriminierungsfreie Zugang der Nutzer zu diesen Dienstleistungsangeboten;

3. die effektive Verwaltung knapper Ressourcen, insbesondere Frequenzen und Rufnummern,
4. die Berücksichtigung sozialer Belange.

(3) Die Ziele der Regulierung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit möglichst marktkonformen Maßnahmen zu verfolgen.

§ 3

Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Postwesens sowie die Einhaltung der Auflagen und Anordnungen, die gemäß einer Vorschrift dieser Gesetze oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung ergangen sind.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation nimmt zur Sicherung einer wirtschaftlichen und störungsfreien Nutzung von Frequenzen die Aufgaben der Frequenzverwaltung, insbesondere die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung der Frequenznutzungspläne und die Frequenzzuteilung wahr. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die hoheitlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und einer störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach Satz 1 näher zu regeln. Die Rechte des Bundesministers der Verteidigung nach § 1 Abs. 5 Gesetz über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

§ 4

Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Leistungsentgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Monopolbereich der Telekommunikation und des Postwesens bedürfen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Verleihung nach § 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen oder einer Befreiung nach § 2 Postgesetz erbracht werden dürfen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann die Genehmigung versagen, wenn ein Leistungsentgelt oder ein entgeltrelevanter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 den Regulierungszielen gemäß § 2 und insbesondere den Maßstäben gemäß Absatz 3 nicht entspricht; dies gilt auch, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften nicht beachtet werden. Die Genehmigung des

Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Unternehmen nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht. Vor Ablauf dieser Frist hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(3) Genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen insbesondere

1. keine Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung eines Anbieters auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation und des Postwesens durchsetzbar sind,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation und des Postwesens beeinträchtigen und
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation und des Postwesens einräumen,

es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(4) Für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen der aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen unterliegen einem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Das Widerspruchsrecht kann unter Beachtung der §§ 13 und 14 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vorlage ausgeübt werden; dabei hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Monopolbereich der Telekommunikation und des Postwesens unterliegen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte werden wirksam, wenn sie von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt worden sind. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung oder des Ablaufs der für den Widerspruch geltenden Frist sind die bisherigen Entgelte Bestandteil des Rechtsgeschäftes.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann die Durchführung eines Rechtsgeschäftes untersagen, dessen Bestandteile nach Absatz 1 unwirksam sind.

§ 6

Mehrerlösabschöpfung

(1) Hat das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM oder das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangene Nachfolgeunternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das das Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit einer Verfügung nach § 5 Abs. 2 untersagt hat, einen Mehrerlös erlangt, so kann es nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung anordnen, daß dieses Unternehmen einen dem Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation abführt (Mehrerlösabschöpfung) oder eine Geldbuße geleistet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Mehrerlös durch Schadenersatzleistungen ausgeglichen ist. Die Mehrerlösabschöpfung darf nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung angeordnet werden.

(2) Wäre die Mehrerlösabschöpfung eine unbillige Härte, so soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Legt ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, gegen das die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation eine rechtskräftige Entscheidung vor, nach der es zur Leistung von Schadenersatz wegen desselben mißbräuchlichen Verhaltens verpflichtet ist, so ordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der Mehrerlös bereits an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation abgeführt worden und weist das Unternehmen die Zahlung des Schadenersatzes auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Geschädigten nach, so erstattet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm den abgeführten Mehrerlös in Höhe der nachgewiesenen Schadenersatzleistung zurück.

§ 7

Ausgleich zwischen Dienstleistungen

Ein Ausgleich von Monopoldiensten zugunsten von Wettbewerbsdiensten innerhalb der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen ist zulässig. Soweit durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung im Wettbewerbsbereich der Unternehmen gemäß Satz 1 die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden, trifft der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die erforderli-

chen Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung. Über das Vorliegen einer hiernach unzulässigen Beeinträchtigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, schaltet der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt ein, das hierzu die Befugnis nach § 46 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat. Die vorstehenden Bestimmungen begründen keine Rechte Dritter, das geltende Wettbewerbsrecht bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsverordnung der Telekommunikation und des Postwesens

§ 8

Pflichtleistungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung diejenigen Infrastrukturdienstleistungen zu bestimmen, die diese Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse, vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge, erbringen müssen (Pflichtleistungen). Sie kann hierbei die wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen und der Entgeltregelungen festlegen.

(2) Bei Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 1 sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu berücksichtigen.

§ 9

Verbraucherschutzverordnungen der Telekommunikation und des Postwesens

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Monopol- und Pflichtleistungen dieser Unternehmen zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten einschließlich der Haftungsregelungen im Bereich des aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangene Nachfolgeunternehmens sowie die Bedingungen, zu denen Endeinrichtungen anzuschließen sind, festlegen. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten ausgewogen zu berücksichtigen.

§ 10

Datenschutzverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die der Öffentlichkeit angebotene Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen oder Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, durch Rechtsverordnung Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr oder am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Insoweit finden die §§ 24 bis 26 Bundesdatenschutzgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist

1. zur betrieblichen Abwicklung ihrer jeweiligen Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen, insbesondere für
 - a) das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
 - b) das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung,
 - c) das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte für Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen einschließlich der auf andere Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen entfallenden Leistungsanteile; für den Nachweis ist dem Kunden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Speicherdauer und Speicherrumfang einzuräumen,
 - d) das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Fernmeldeanlagen einschließlich der Netzintegrität,
 - e) das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes und seiner Einrichtungen sowie der Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung dürfen aus den Gesamtdatenbeständen die Daten ermittelt werden, die konkrete Indizien für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen enthalten,

2. für das bedarfsgerechte Gestalten von Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen; dabei dürfen Daten des Anrufenden nur mit dessen Einwilligung verwendet und müssen Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden,

3. auf schriftlichen Antrag eines Kunden zum Zwecke

- a) der Darstellung der Leistungsmerkmale; hierzu dürfen ihm insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummer der von seinem Anschluß hergestellten Verbindungen unter Wahrung des in der Rechtsverordnung zu regelnden Schutzes von Mitbenutzern und Anrufern bei Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die gemäß ihrer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten Aufgabenbestimmung grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, mitgeteilt werden,

- b) des Identifizierens von Anschlüssen, wenn er vorgetragen hat, das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe zu sein; dem Kunden werden die Rufnummern der Anschlüsse sowie die von diesen ausgehenden Verbindungen und Verbindungsversuche einschließlich Name und Anschrift des Anschlußinhabers nur bekanntgegeben, wenn er zuvor die Anrufe nach Datum und Uhrzeit eingrenzt, soweit ein Mißbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann; grundsätzlich wird der Anschlußinhaber über die Auskunftserteilung nachträglich informiert,

4. um gemäß § 14 a Gesetz über Fernmeldeanlagen Nachrichteninhalte zu verarbeiten.

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und mit Ausnahme der Maßnahmen, die zum Aufklären und Unterbinden der in Satz 1 Nummer 1 e genannten Handlungen erforderlich sind, dürfen nur die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnungen dürfen Unternehmen und Personen, die Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es erforderlich ist zur betrieblichen Abwicklung der Postdienstleistungen, insbesondere für

1. das Begründen und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für Postdienstleistungen.

(4) Ferner dürfen die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Daten natürlicher und juristischer Personen, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, soweit dies

1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, an die dafür zuständigen Stellen übermitteln,
2. für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat, verarbeiten und nutzen.

(5) Das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 eingeschränkt. Im übrigen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet und genutzt werden, wenn dies gesetzlich erlaubt oder angeordnet ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

DRITTER ABSCHNITT

Regulierungsrat

§ 11

Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrats

(1) Beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ein Regulierungsrat gebildet. Der Regulierungsrat besteht aus einem Vertreter jedes Landes und einer gleichgroßen Anzahl von Vertretern des Deutschen Bundestages.

(2) Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. der Regierung des jeweiligen Landes von der Bundesregierung ernannt. Die Vertreter des Deutschen Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Stellvertreter müssen Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung sein.

(4) Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Regulierungsrat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen; ihre Wiederberufung ist zulässig. Sie werden abberufen, wenn die Landesregierung an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

(5) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglie-

der verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben.

(7) Die Absätze 4 bis 6 Satz 1 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 12

Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrats

(1) Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Regulierungsrat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Regulierungsrat ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder und des Deutschen Bundestages anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; in den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 kommt ein Beschluß nur zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder zustimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Regulierungsrat tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens sechs Mitglieder des Regulierungsrats die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Regulierungsrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Regulierungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters verlangen.

(7) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation festsetzt.

§ 13

Aufgaben des Regulierungsrats

(1) Der Regulierungsrat wirkt im Rahmen der in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Aufgaben bei Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation mit.

(2) Der Regulierungsrat beschließt über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu folgenden Rechtsverordnungen:

1. Festlegung von Pflichtleistungen gemäß § 8 Abs. 1,
2. Festlegung von Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 9,
3. Festlegung von Datenschutzregelungen gemäß § 10,
4. Festlegung von Grundsatzentscheidungen und von Verfahrensgrundsätzen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 6 Postgesetz.

(3) Der Regulierungsrat beschließt darüber hinaus über:

1. die Versagung der Genehmigung von Leistungsentgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2,
2. die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen gemäß § 4 Abs. 4 sowie gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 4 Abs. 5,
3. Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die beabsichtigte Änderung des Inhalts und Umfangs der Monopolrechte gemäß § 1 Abs. 5 Gesetz über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 4 Postgesetz.

(4) Im übrigen nimmt der Regulierungsrat auf Vorlage des Bundesministers für Post und Telekommunikation Stellung zu beabsichtigten Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Frequenzverwaltung für Rundfunk.

(5) Der Regulierungsrat berät den Bundesminister für Post und Telekommunikation bei der Berufung von Personen, denen eine leitende Stellung im Rahmen der Regulierung übertragen werden soll. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation beruft diese Personen im Benehmen mit dem Regulierungsrat.

(6) Der Regulierungsrat ist berechtigt, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation herbeizuführen.

(7) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 2 und 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang beim Regulierungsrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.

(8) Zu Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Absatz 4 kann der Regulierungsrat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang Stellung nehmen.

§ 14

Beschlüsse des Regulierungsrats

(1) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er einen Beschluß des Regulierungsrats im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und den Regulierungsrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses zu unterrichten. In diesem Fall hat der Regulierungsrat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.

(2) Hält der Regulierungsrat seinen Beschluß aufrecht und beabsichtigt der Bundesminister für Post und Telekommunikation weiterhin nicht, diesem Beschluß zu folgen, legt der Bundesminister für Post und Telekommunikation binnen einer Woche den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vor.

(3) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet von der Mitteilung der Aufrechterhaltung des Beschlusses des Regulierungsrats an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, zu entscheiden.

VIERTER ABSCHNITT

Beschlußkammern und Schlichtungsverfahren

§ 15

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschlußkammern

(1) Für die Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 2 sind unabhängige Beschlußkammern beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu bilden.

(2) Die Aufsicht obliegt den Beschlußkammern über:

1. die Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Anordnungen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassen worden sind;
2. die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen gemäß § 7 Satz 2;
3. die Anwendung genehmigter Leistungsentgelte gemäß § 4;
4. die Einhaltung der in Verordnungen gemäß § 8 Abs. 1 und gemäß den §§ 9 und 10 getroffenen Regelungen.

(3) Die Beschlußkammer entscheidet in den in Absatz 2 genannten Fällen durch Verfügungen.

(4) Die Beschlußkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(5) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Beschlußkammer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 16

Einleitung; Beteiligte

(1) Die Beschlußkammer wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig.

(2) An dem Verfahren vor der Beschlußkammer sind beteiligt,

1. der Antragsteller;
2. das Unternehmen, gegen das sich das Verfahren richtet;
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Beschlußkammer auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

§ 17

Anhörung; mündliche Verhandlung

(1) Die Beschlußkammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Verbraucher kann die Beschlußkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Beschlußkammer entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Staates, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 18

Abschluß des Verfahrens

Verfügungen der Beschlußkammer sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

§ 19

Vorverfahren

(1) Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Verfügung einer Beschlußkammer sind Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Verfügung in einem Schlichtungsverfahren (Vorverfahren) durch eine andere Beschlußkammer nachzuprüfen.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 20

Schlichtung

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erheben.

(3) Die den Widerspruch bescheidende Beschlußkammer hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

(4) Hält die Beschlußkammer nach Absatz 2 den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

(5) Hilft die Beschlußkammer nach Absatz 2 dem Antrag nicht ab, ergeht ein Widerspruchsbescheid.

(6) Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 21

Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Richtlinien für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen der Beschlußkammern gemäß § 15 Abs. 3 erlassen. Diese Richtlinien sind im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen. Im übrigen regelt der Bundesminister den Geschäftsgang der Beschlußkammern durch eine Geschäftsordnung.

(2) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er die Verfügung einer Beschlußkammer im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung zu begründen und die Beschlußkammer innerhalb von einer Woche nach Eingang der Verfügung zu unterrichten. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Beschlußkammer hat erneut innerhalb eines Monats

nach Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Satz 2 zu beschließen.

FÜNFTER ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 22 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Artikel 8

Änderung des Telegraphenwegegesetzes

Das Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangene Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM) ist befugt, die Verkehrswege für seine zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Fernmeldelinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Fernmeldelinien hat das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM einen Plan aufzustellen und dem Bundesamt für Post und Telekommunikation vorzulegen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsweg“ die Worte „dem Bund,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Post- und Fernmeldeämter“ durch die Worte „Stellen des Bundesamts für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Einsicht in ausgelegte Pläne darf nur demjenigen gegeben werden, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist.“

e) Absatz 4 wird Absatz 5 und in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist“ gestrichen.

f) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Maßnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM mitzuteilen.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Fernmeldelinien, welche der Bundesminister der Verteidigung für seine Zwecke herstellen läßt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dieser als Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.“

4. In § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „die Deutsche Bundespost TELEKOM“ durch die Worte „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 und § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ durch die Worte „des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

Artikel 9

Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikations- sicherstellungsgesetz — PTSG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ermächtigung für Rechtsverordnungen

Zweiter Abschnitt

Verpflichtungen

- § 4 Auskunfts- und Informationspflicht
- § 5 Vorsorgeplanungen
- § 6 Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen
- § 7 Verpflichtungen in besonderen Situationen
- § 8 Geheimschutz

*Dritter Abschnitt**Besondere Verpflichtungen*

§ 9 Zivilschutzaufgaben

§ 10 Feldpost

§ 11 Rentendienst

*Vierter Abschnitt**Kosten*

§ 12 Kosten

*Fünfter Abschnitt**Zu widerhandlungen*

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Zuständige Verwaltungsbehörde

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherung und Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bei Katastrophen und vergleichbaren Notfällen, im Rahmen der Notfallvorsorge auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen von Aufträgen der Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf folgende Unternehmen Anwendung:

1. die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen,
2. Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens,
3. Betreiber von Fernmeldeanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über Fernmeldeanlagen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

§ 3

Ermächtigung für Rechtsverordnungen

(1) Um die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

1. bei Katastrophen,
2. bei sonstigen erheblichen Störungen der Versorgung mit diesen Leistungen,

3. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,

4. im Rahmen von Anforderungen der Vereinten Nationen,

5. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,

6. im Spannungs- und im Verteidigungsfall,

insbesondere zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, zur Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Unterstützung der Streitkräfte sicherzustellen, kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation Rechtsverordnungen erlassen.

(2) In den Rechtsverordnungen können Unternehmen im Sinne des § 2 verpflichtet werden, zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Zwecke

1. ein Mindestangebot an Post- und Telekommunikationsdienstleistungen aufrechtzuerhalten,
2. ihr übliches Dienstleistungsangebot einzuschränken, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst das Mindestangebot nicht mehr erfüllen können,
3. ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern.

(3) Unternehmen im Sinne des § 2 können ebenso durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrechte bei der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen einzuräumen. In den Verordnungen ist das Verfahren festzulegen, nach dem bevorrechtigte Aufgabenträger bestimmt werden und wer bei Gefahr im Verzug die Umsetzung der Maßnahmen veranlaßt.

(4) Rechtsverordnungen dürfen nur angewendet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Notwendigkeit der Anwendung aus Gründen des öffentlichen Interesses festgestellt hat. Bei Gefahr im Verzug kann ein Beauftragter, der auf Grund der Rechtsverordnung die Umsetzung der Maßnahmen zu veranlassen hat, für seinen Zuständigkeitsbereich diese Feststellung treffen. Sollen die Verordnungen länger als 14 Tage angewendet werden, bedarf dies der Zustimmung der Bundesregierung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5, wenn die Bundesregierung auf Grund eines Beschlusses des nach dem Grundgesetz zuständigen Organs die Notwendigkeit der Anwendung festgestellt hat, daß der Anforderung der Vereinten Nationen zu entsprechen ist oder daß eine Bündnisverpflichtung gegeben ist.

3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 nach Maßgabe des Artikels 80a Grundgesetz.

(5) Die Anwendung dieser Rechtsverordnungen bedarf einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Werden Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bei Gefahr im

Verzug durch einen Beauftragten umgesetzt, ist dies in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verpflichtungen

§ 4

Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Pflichten nach diesem Gesetz kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation von Unternehmen im Sinne des § 2 die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

(2) Die Unternehmen haben dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation über Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Kunden unverzüglich zu berichten. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation legt den Umfang der Berichtspflicht fest.

§ 5

Vorsorgeplanungen

Unternehmen im Sinne des § 2 haben sich auf Anforderung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation an Planungen im Rahmen der Notfallvorsorge oder der zivilen und militärischen Verteidigung zu beteiligen. Sie haben das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu beraten und auf dessen Anforderung auch im internationalen Bereich mitzuwirken.

§ 6

Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen

(1) Unternehmen im Sinne des § 2 können durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verpflichtet werden, in besonderen Arbeitsstäben zur Bewältigung von inneren und äußeren Gefahrenlagen mitzuwirken. Hierfür haben die Unternehmen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Unternehmen haben sich auf Anforderung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation an nationalen und internationalen Übungen im Rahmen der zivilen und militärischen Verteidigung zu beteiligen.

§ 7

Verpflichtungen in besonderen Situationen

Unternehmen im Sinne des § 2 haben nach Feststellung des Spannungs- und des Verteidigungsfalles den ihnen vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation besonders benannten Aufgabenträgern jede Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Geheimschutz

Unternehmen im Sinne des § 2 haben personelle und materielle Geheimschutzmaßnahmen durchzuführen, wenn Personal der Unternehmen an Vorsorgeplanungen im Rahmen der Notfallvorsorge oder der zivilen und militärischen Verteidigung sowie in Arbeitsstäben mitwirkt oder an Übungen teilnimmt und dabei Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, oder Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen. Zuständige Stelle ist das Bundesministerium für Wirtschaft, soweit nicht nach § 25 Abs. 1 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft die Aufgabe vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und die nach § 35 Abs. 2 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften finden Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Verpflichtungen

§ 9

Zivilschutzaufgaben

(1) Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 1 sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die dem Zivilschutz gemäß § 1 Gesetz über den Zivilschutz dienen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 2 besonderen Verpflichtungen unterliegen.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 durch Rechtsverordnung verpflichten, entsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 2 besonderen Verpflichtungen unterliegen.

(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Durchführung der Zivilschutzaufgaben im Sinne des § 1 Gesetz über den Zivilschutz festlegen. Dazu gehören insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen zum Schutz solcher Beschäftigter der genannten Unternehmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich sind,
2. Maßnahmen des Selbstschutzes, des Katastrophenschutzes und seiner Erweiterung.

(4) Zur Erfüllung der Aufgabe des Katastrophenschutzes und seiner Erweiterung gemäß Absatz 3 Nr. 2 sind Freistellungen vom Wehr- oder Zivildienst zulässig. Zuständige Behörde im Sinne des § 13a Abs. 1 und

3 Wehrpflichtgesetz und des § 14 Abs. 2 und 3 Zivildienstgesetz ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

§ 10

Feldpost

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann durch Rechtsverordnung geeignete Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 verpflichten, die Postversorgung der Streitkräfte bei nationalen und internationalen Einsätzen durch personelle und materielle Unterstützung der Feldpost der Bundeswehr sicherzustellen.

§ 11

Rentendienst

(1) Die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen haben die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall die ihnen gemäß §§ 118 bis 120 Sozialgesetzbuch VI übertragenen Aufgaben zu erfüllen, den Rentenrechnungsdienst und das Rentenzahlverfahren für die Träger der Sozialversicherung durchzuführen.

(2) Die Unternehmen haben die Auszahlung der Renten an die Rentenempfänger auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.

(3) Die Verpflichtung, Maßnahmen im Sinne des § 9 zu treffen, die dem Zivilschutz gemäß § 1 Gesetz über den Zivilschutz dienen, gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Kosten

§ 12

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Unternehmen im Sinne des § 2 auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Eine Entschädigungspflicht des Bundes besteht nicht, soweit den Unternehmen bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Vermögensvorteile entstehen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Kosten, die den Unternehmen durch Dienstleistungen auf Grund von Rechtsverordnungen gemäß §§ 3 und 10 sowie für Dienstleistungen innerhalb des üblichen Dienstleistungsangebotes auf Grund von Verpflichtungen gemäß § 11 entstehen. Diese Kosten sind von demjenigen abzugelten, der die Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Dabei dürfen die Unternehmen nur die jeweils gültigen Tarife oder Entgelte erheben. Maßnahmen, die der Vorbereitung für das Erbringen dieser Dienstleistungen dienen, sind hierdurch abgegolten. Werden die Unternehmen durch Rechtsver-

ordnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 verpflichtet, ihr Dienstleistungsangebot zu erweitern, so dürfen sie für diese zusätzlichen Dienstleistungen nur kostendeckende Tarife oder Entgelte von den Nutzern erheben.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt ebenfalls nicht für zusätzliche Kosten, die für das Einräumen von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 erforderlich werden. Diese Kosten können von dem Begünstigten verlangt werden, soweit sie nicht bereits durch Tarife oder Entgelte für die Dienstleistungen abgegolten werden.

(4) Für Personal- und Sachkosten, die den Unternehmen für Leistungen auf Grund der Verpflichtungen gemäß §§ 4 und 8 entstehen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 tragen die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen die Kosten, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zu widerhandlungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung gemäß §§ 3, 9 oder 10 zuwiderhandelt, soweit diese für einen Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen einer Verpflichtung nach § 4 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt,
3. entgegen einer Verpflichtung nach § 5 sich nicht an Vorsorgeplanungen beteiligt
4. entgegen einer Verpflichtung nach § 6 nicht in besonderen Arbeitsstäben zur Bewältigung von inneren und äußeren Gefahrenlagen mitwirkt oder hierfür keine entsprechenden Vorkehrungen trifft oder sich nicht an Übungen im Rahmen der zivilen und militärischen Verteidigung beteiligt,
5. entgegen einer Verpflichtung nach § 8 die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen nicht durchführt,
6. entgegen einer Verpflichtung nach § 11 Vorsorgemaßnahmen nicht trifft, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall den Rentenrechnungsdienst und das Rentenzahlverfahren durchzuführen, oder die Auszahlung der Renten auch unter erschwerten Bedingungen nicht gewährleistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ... Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

Artikel 10

**Gesetz zur Errichtung
einer Museumsstiftung
„Post und Telekommunikation“
— PTSüftG —**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Finanzierung
- § 5 Organe
- § 6 Satzung
- § 7 Kuratorium
- § 8 Aufgaben des Kuratoriums
- § 9 Kurator
- § 10 Aufgaben des Kurators
- § 11 Personal
- § 12 Haushaltsplan, Rechnungsprüfung
- § 13 Rechtsaufsicht
- § 14 Dienstsiegel
- § 15 Grundbuchberichtigung
- § 16 Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ wird mit Sitz in Bonn eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erschließung, Sammlung und Darstellung der gesamten Entwicklung der Nachrichtenübermittlung und des damit im Zusammenhang stehenden Bank-, Güter- und Personenverkehrs im Post- und Fernmeldewesen.

(2) Dazu gehört insbesondere die Aufgabe,

- die ihr übertragenen Sammlungsgegenstände zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und der Öffentlichkeit zu erschließen,
- einen sinnvollen Zusammenhang dieser Sammlung zu erhalten,
- die Auswertung der Sammlung für die Interessen der Allgemeinheit in Bildung und Wissenschaft zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen zu pflegen

sowie

- mit Museen und Stiftungen gleicher Zielrichtung national und international zusammenzuarbeiten.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte an bisher zum Sondervermögen Deutsche Bundespost gehörenden, dem Museumswesen dienenden Vermögensgegenständen (Sammlungsgegenstände, Postwertzeichenarchive und sonstige Vermögensgegenstände einschließlich Liegenschaften, soweit sie für Museumszwecke genutzt werden) gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Stiftung über. Sie gehen bei der Ausgründung der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehenden Aktiengesellschaften nicht in deren Vermögen über.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

(3) Soweit dadurch keine Gefährdung des Stiftungszwecks eintritt, ist die Stiftung berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung Vermögensgegenstände zu veräußern oder sonstwie entgeltlich abzugeben.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Stiftung wird finanziert durch

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Zinsen, Mieten und sonstigen Erträgen und Erlösen,
- Zuschüsse der aus den Teilsondervermögen der Deutsche Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften

und

- Zuschüsse Dritter.

(2) Die Höhe des Zuschusses der aus den Teilsondervermögen der Deutsche Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften wird jährlich im voraus durch das Kuratorium festgesetzt. Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß zusammen mit den sonstigen Ein-

nahmen und Zuschüssen der Stiftungszweck erfüllt und der erforderliche Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, tragen die aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften den jeweils auf sie entfallenden Zuschußanteil in dem Verhältnis ihrer Beteiligung im Kuratorium.

(3) Sofern weitere Unternehmen oder Privatpersonen im Kuratorium vertreten sind, haben sich auch diese nach dem gleichen Maßstab an den jährlichen Zuschußzahlungen zu beteiligen. Dies gilt nicht für Kuratoriumsmitglieder aus dem Museumswesen.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Kurator.

§ 6

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern des Bundes, der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG sowie aus zwei Vertretern aus dem technischen und allgemeinen Museumswesen. Die Deutsche Postbank AG ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Vertreter der Unternehmen werden auf Vorschlag des jeweiligen Unternehmens, die Vertreter des Museumswesens werden auf Vorschlag des Deutschen Museumsbundes e.V. bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Für jedes der Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation festsetzt.

(4) Zur Förderung des Stiftungszwecks können auf Antrag auch Vertreter anderer Unternehmen oder Privatpersonen in das Kuratorium aufgenommen werden. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermes-

sen erteilt. Vorher ist das Kuratorium anzuhören. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt waren, erfolgen.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, faßt es seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bedarf.

(8) Das Kuratorium wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Dazu zählt insbesondere:

- der Vorschlag über die Bestellung des Kurators,
- die Festsetzung des jährlich von den im Kuratorium vertretenen Unternehmen und Privatpersonen an die Stiftung zu zahlenden Zuschusses,
- die Feststellung des Haushaltsplans,
- die Genehmigung der Veräußerung oder sonstigen entgeltlichen Abgabe von Vermögensgegenständen in dem von der Satzung festgelegten Umfang,
- die Entscheidung über die Bestellung der Museumsleiter und die Festlegung ihrer Befugnisse,
- die Genehmigung von Organisationsvorschriften für die Museen,
- die Entscheidung über die Veränderung des Standorts einer Sammlung,
- die Beschlußfassung über Art und Weise der Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen sowie mit anderen Museen und Stiftungen

und

- der Erlass und die Änderung der Satzung.

(2) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Kurators. Es kann von ihm jederzeit Auskünfte und Berichte sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

§ 9

Kurator

(1) Der hauptamtliche Kurator und sein ständiger Vertreter werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorschlag des Kuratoriums ernannt.

(2) Der Kurator und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglieder des Kuratoriums oder deren Stellvertreter sein.

(3) Gegenüber dem Kurator wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten

§ 10

Aufgaben des Kurators

(1) Der Kurator hat die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Kurator und den Museumsleitern, regelt die Satzung.

(2) Der Kurator vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Personal

(1) Unbeschadet des Rechts, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen, wird der Stiftung das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung von Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und nach Anhörung der Aktiengesellschaften auch die Überleitung der Beschäftigten der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften auf die Stiftung im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) Auf das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter finden die für die Angestellten und Arbeiter des Bundes jeweils geltenden Vorschriften Anwendung. Für die auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten gelten die Regelungen des siebten und achten Abschnitts des Bundesanstalt Post-Gesetzes entsprechend.

§ 12

Haushaltsplan, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der vom Kuratorium festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

§ 14

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 15

Grundbuchberichtigung

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so genügt zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt die in den Antrag der Stiftung auf Grundbuchberichtigung aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Stiftung gehört.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragenen Rechte.

§ 16

Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

Die Stiftung wird von Steuerpflichten sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlaß ihrer Errichtung entstehen, befreit. Auslagen sind von ihr zu erstatten.

Artikel 11**Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In § 10 Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)), werden die Wörter „und der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(2) § 3 Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren betrieblicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor.“

(3) Artikel 3 Abs. 5 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1972 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(4) § 12 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

(5) Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen“ gestrichen.

(6) § 2 Abs. 3 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird aufgehoben.

(7) § 1 Abs. 3 Nr. 6 Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3441) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) In § 44 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „und bei der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(9) Die Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes“ unter Buchstabe b im Anschluß an die Wörter „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.

2. In Anlage 2 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes“ unter Buchstabe b im Anschluß an die Wörter „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.

(10) Artikel 10 Abs. 1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Personenkreis, der dem Bereich der Deutschen Bundespost zuzurechnen ist, nimmt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Befugnisse nach Satz 1 wahr.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(11) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 werden die Wörter „Fernmeldetechnisches Zentralamt“ gestrichen.
- b) In Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 wird im Anschluß an die Bezeichnung „Umweltbundesamt“ folgender Satz eingefügt: „Den Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen gleichgestellt ist auch das Forschungs- und Technologiezentrum der Deutsche Telekom AG.“

2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt: „Erster Direktor bei der Deutsche Post Aktiengesellschaft“, „Erster Direktor bei der Deutsche Postbank Aktiengesellschaft“, „Erster Direktor bei der Deutsche Telekom Aktiengesellschaft“, „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“.

(12) § 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekom-“

munikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“.

2. In Nummer 4 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“.
3. In Nummer 6 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“.
4. In Nummer 9 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“.
5. In Nummer 13 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG“.

(13) Die Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1831), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „im Bereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

Technischer Regierungsobersekretär“.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b werden aufgehoben.

(14) § 89a Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) § 49a Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921), wird aufgehoben.

(16) § 3 Gesetz über die Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2689) wird aufgehoben.

(17) Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeach-

tet ihrer Rechtsform. Als öffentliche Stellen gelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die obersten Bundesbehörden, der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Das gleiche gilt für die Vorstände der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange diesen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist.“

4. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht, gegenüber deren Vorständen,“.

(18) Das Gesetz über den Zivilschutz vom 9. Oktober 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 1976), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Postneuordnungsgesetzes“.

(19) Die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden im Anschluß an die Wörter „Elektrizität und Gas“ die Wörter „Postdienstleistungen und Telekommunikation“ angefügt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarnamt die

Bereitstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen Leistungen bei den Anbietern dieser Dienstleistungen in Auftrag zu geben."

3. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „die Genehmigung der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „die Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“.

(20) Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des öffentlichen Fernmeldewesens“ ersetzt durch die Wörter „der Telekommunikation, die dem öffentlichen Verkehr dienen“.

2. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Rechtsverordnungen über die im Bereich der Telekommunikation nach § 23 durchzuführenden baulichen Schutzmaßnahmen. § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

(21) Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(22) An § 22 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) geändert wurde, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die bis zum Inkrafttreten des Postumwandlungsgesetzes von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Mittel werden bei dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, die von den Teilsondervermögen zur Verfügung gestellten Mittel werden bei dem jeweiligen aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen abgewickelt.“

(23) In § 1 Nr. 4.1 Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in der Klammer die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „gemäß Postsozialversicherungsorganisationsgesetz“ ersetzt.

(24) Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 2847) wird wie folgt geändert:

1. § 100b Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Auf Grund der Anordnung hat jeder Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz) die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.“

2. § 100 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Beendigung ist dem Richter und dem Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.“

(25) § 2 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(25a) § 11 Abs. 1 Satz 2 Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 8 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird aufgehoben.

(27) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. An § 17a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Dritte ein Telekommunikationsunternehmen und bedient sich dieses bei der Erledigung der in Absatz 1 genannten Arbeiten eines Arbeitnehmers, so sind die entstehenden Kosten gemäß den allgemeinen Tarifen zu erstatten.“

2. § 17a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt: „Für die Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Wahlverbindungen bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sind die in den allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte zu entrichten.“

(28) § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der darin festgelegten Leistungsentgelte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Wortlaut im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht worden sind und bei den Niederlassungen der genannten Unternehmen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

(29) Artikel 79 Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Jeder Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(30) In § 13a Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „zuständige Bundesminister“ die Wörter „oder der nach § 9 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz zuständige Bundesminister“ eingefügt.

(31) Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. a) bei Wehrpflichtigen, die bei den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen tätig sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,

b) bei Wehrpflichtigen, die in Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz tätig sind, soweit diese Unternehmen nach § 3 dieses Gesetzes verpflichtet sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,“

2. Die bisherige Fassung von § 1 Abs. 1 Nr. 11 wird zu § 1 Abs. 1 Nr. 12.

3. § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde bei Wehrpflichtigen, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, tätig sind,“.

(32) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 VII wird wie folgt gefaßt:

„VII.
aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministeriums
für Post und Telekommunikation

1. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. das Bundesamt für Post und Telekommunikation,
3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation,
4. die Bundesdruckerei,“

2. § 2 I wird wie folgt gefaßt:

„I.

bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, das Bundesamt für Post und Telekommunikation;“

(33) Das Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Teilnehmerverhältnisse zur Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsverhältnisse mit Unternehmen, die Telekommunikationsleistungen erbringen“.

2. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unternehmen nach § 2 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz, soweit sie durch eine Rechtsverordnung aufgrund § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, und öffentliche Eisenbahnen können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz herangezogen werden.“

(34) § 2 Abs. 5 Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1008), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Anforderungsbehörden“ wird ersetzt durch das Wort „Anforderungsbehörde“.
2. Die Wörter „sind die Oberpostdirektionen“ werden durch die Wörter „ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(35) In § 16 Nr. 1 Buchstabe d Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), werden nach den Wörtern „Gas und Wasser,“ die Wörter „Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,“ eingefügt.

(36) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die

Wörter „der Deutschen Bundespost POSTDIENST, — POSTBANK, — TELEKOM sowie“ gestrichen.

(36a) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 93a Abs. 2 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter,“ gestrichen.

2. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Staatsbanken und der Schuldenverwaltungen sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunft- und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden.“

3. In § 111 Abs. 3 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter,“ gestrichen.

4. In § 224 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „an die Deutsche Bundespost POSTBANK oder“ gestrichen.

(37) In § 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgende Nr. 35 eingefügt:

„35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit sie bei anderen Bundesbeamten steuerfrei sind.“

(38) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost,“ gestrichen.

2. Nach § 54 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundespost nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für deren Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG letztmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.“

(39) Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost,“ gestrichen.

2. Nach § 36 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundespost nach § 3 Nr. 1 Gewerbesteuerengesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für deren Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG letztmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.“

(40) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost,“ gestrichen.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Steuerbefreiung für die Deutsche Bundespost nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für deren Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1995 anzuwenden.“

(41) Das Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Grundbesitz der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG;“

2. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist nur für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden.“

(42) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen.

2. In § 4 Nr. 11a werden nach den Wörtern „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ die Wörter „und der Deutsche Telekom AG“ eingefügt.

3. Nach § 4 Nr. 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. die Umsätze aus Postdienstleistungen, die von der Deutsche Post AG ausgeführt werden;“

4. § 28 Abs. 1 wird gestrichen.

(43) Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geän-

dert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.“

2. § 27 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei Ansprüchen nach Nr. 1 ist die Oberfinanzdirektion örtlich zuständig.“

3. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Oberfinanzdirektion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion Köln zuständig.“

(44) In § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

(45) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Wörter „den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die Deutsche Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation für die Unternehmen gemäß § 2 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gem. § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation und für das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation“.

(46) § 14 Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unternehmen gemäß § 2 Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, erhalten Bezugsscheine vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation.“

(47) In § 13 Abs. 2 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), werden die Wörter „für die Deutsche Bundespost der

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ gestrichen.

(48) Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Dampfkesselanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 10 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(49) Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen oder Rohrleitungen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 26 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine

Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,"

3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

(50) Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Aufzugsanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch „der Betreiber von öffentlichen Fernmeldenetzen“ ersetzt.

(51) Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(52) Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 7 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost und“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(53) Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist.“

2. § 9 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, ist Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(54) § 19 Abs. 1 der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Geräte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, stehen die Befugnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 2, den §§ 7, 8 und 28 Abs. 5 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde zu.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

(55) Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist,“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Getränkeschankanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, deren Prüfung und Überwachung durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Gerätesicherheitsgesetz geregelt ist, stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 20 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde zu.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(56) In § 25 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „für Betreuungseinrichtungen der Bundespost und“ gestrichen.

(57) In § 1 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) werden die Wörter „durch die Post und“ gestrichen.

(58) In § 42 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481, 495, 1555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1993 (BAz. Nr. 196 S. 9565), werden die Wörter „, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.

(59) In § 39 Abs. 1 Satz 3 Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554) werden die Wörter „der Oberpostdirektion Bremen“ durch die Wörter „dem Betreiber des Unterwasser-Fernmeldekabels“ ersetzt.

(60) § 156a Abs. 5 Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens, für die Postbeamtenkrankenkasse sowie für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bahnversicherungsanstalt — Abteilung B — und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gilt dieses Gesetz nicht.“

(61) § 4 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2414), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Bundespost“ gestrichen.

2. Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. bei den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie bei Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind.“

(62) § 14 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfungen und die Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen werden vorübergehend von den vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere — insbesondere die Dauer der Übergangszeit — regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(63) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2414), wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 653 bis 657 a“ durch die Verweisung „§§ 653 bis 657 b“ ersetzt.

2. Nach § 657 a wird folgender § 657 b eingefügt:

„§ 657 b

(1) Es wird eine Unfallkasse Post und Telekom errichtet. Die Unfallkasse Post und Telekom ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 29 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV. Sie ist Träger der Unfallversicherung für Versicherte

1. in der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,

2. in den aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften,

3. in den Unternehmen, die

a) aus den Unternehmen im Sinne von Nummer 2 ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden oder

b) aus den Unternehmen im Sinne von Buchstabe a ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden

und unmittelbar und überwiegend Post-, Postbank- oder Telekommunikationsaufgaben erfüllen oder diesen Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen,

4. in den gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen und in den durch Satzung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,

5. in der Bundesdruckerei und in den aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen überwiegend dienen,

6. im Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dessen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.

(2) Auf die Unfallkasse Post und Telekom finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die §§ 649 bis 652, 662 bis 665, 671 Nr. 5 bis 7, §§ 690 bis 704. Die Vorschriften der §§ 186 b und 186 c Arbeitsförderungsgesetz über die Umlage für das Konkursausfallgeld gelten für die Unfallkasse Post und Telekom entsprechend.

(3) § 36 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß der Geschäftsführer und sein Stellvertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt werden, § 44 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß die Arbeitgebervertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt werden. § 70 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß der Haushaltsplan vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt wird.

(4) § 90 Sozialgesetzbuch IV gilt mit der Maßgabe, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Aufsicht auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie zur Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren führt.“

3. Nach § 704 a wird folgender § 704 b eingefügt:

„§ 704 b

(1) Die Unfallkasse Post und Telekom besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Bei der Unfallkasse können die nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Angestellten und Arbeiter

gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes mit speziellen Ergänzungen, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekom ernannt und entläßt auf Vorschlag des Vorstands der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen. § 36 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch IV bleibt unberührt.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten der Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und die Unternehmen, für deren Versicherte die Unfallkasse Post und Telekom Träger der Unfallversicherung ist, für die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Post und Telekom erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei der Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom Aufgaben der Unfallversicherung, einschließlich Überwachung und Prävention, bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder der Zentralstelle Arbeitsschutz im Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen haben."

(64) In § 26 Abs. 3 Satz 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115, 290) werden die Wörter „, der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(65) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden“ ersetzt.

2. Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger. Der Bund stellt den Aktiengesellschaften nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

(66) Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „und die Deutsche Bundespost“ gestrichen.

2. § 27 a wird aufgehoben.

(67) Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 (WiGBI. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder eine ihm nachgeordnete Behörde“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Wörter „Gebietes der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 werden das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „Betriebsort des Hochfrequenzgerätes oder an die für den Sitz“ und das Wort „Oberpostdirektion“ durch die Wörter „Außenstelle des Bundesamts für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

4. In § 6 werden die Wörter „von der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer ihm nachgeordneten Behörde“ ersetzt.

(68) § 3 Durchführungsgesetz zu den EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ jeweils durch die Wörter „des Bundesamts für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(69) Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2c Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 1a Buchstaben b und c werden jeweils die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

4. In § 31 Abs. 3 werden die Wörter „, der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(70) In § 6 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(71) In § 30 Abs. 2 Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird Satz 2 gestrichen.

(72) Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird aufgehoben.

2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

(73) § 16 Kraftfahrersachverständigen-gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(74) Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Anlage IV die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

2. In § 12c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

3. In § 12e Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

5. In § 15e Abs. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost oder“ gestrichen.

6. In § 47a Abs. 8 werden die Wörter „, die Deutsche Bundespost“ gestrichen.

7. § 57b Abs. 10 Satz 1 wird aufgehoben.

8. In § 68 Abs. 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

9. Anlage IV zu § 23 Abs. 2 Teil I wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

b) In Absatz A werden die Wörter „BP Deutsche Bundespost (Auskunft: Deutsche Bundespost POSTDIENST, Generaldirektion, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Bonn: Erkennungsnummern 1 bis 599 999 Deutsche Bundespost TELEKOM, Forschungs- und Technologiezentrum, D-9030 Chemnitz, Erkennungsnummern 600 000 bis 999 999) gestrichen.

10. In Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 und 2 wird die Ziffer 8 aufgehoben.

(75) § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(76) § 30 Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „die Unternehmen gemäß § 2 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind,“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

(77) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795) werden die Wörter „der Zolldienst und die Deutsche Bundespost, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist,“ durch die Wörter „der Zolldienst, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, sowie die Unternehmen nach § 2 Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind und es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“ ersetzt.

(78) § 142 Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

3. Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(79) In § 21 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ ersetzt durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“.

(80) Die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestforderungen an VHF-Sende- und Empfangsgeräte für den Sprechverkehr) vom 1. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 82 [Beilage]) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
2. In § 45 Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(81) In § 11 Absatz 2 Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestanforderungen an VOR-Navigations-Empfangsanlagen) vom 1. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 82 [Beilage]) werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

(82) Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT)“ durch die Wörter „Bundesamts für Post und Telekommunikation (BAPT)“ ersetzt.
2. In § 82 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamts für Post und Telekommunikation oder der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden,“ ersetzt.

(83) In § 11 Abs. 1 Buchstabe c Sparkassengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I 1990, Nr. 40, S. 567) werden die Wörter „oder der Post“ gestrichen.

Artikel 12

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

§ 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Kabelpfandgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-10, veröffentlichten

ten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. das Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt,
4. die POSTBANK-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1387),
5. das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
6. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk auf das Land Berlin vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 137),
7. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten auf das Land Berlin vom 2. Dezember 1958 (BGBl. I S. 911).

§ 2

§ 63 Abs. 1 bis 3 Postverfassungsgesetz gilt im Jahr 1995 noch mit den folgenden Maßgaben fort:

Schuldner der Ablieferung sind die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG jeweils in Höhe des sie betreffenden Anteils. Der für das Jahr 1994 maßgebliche Aufteilungsmaßstab zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie die für 1994 geltenden Zahlungsmodalitäten sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Artikel 9 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) tritt, soweit diese Bestimmungen Beamte der Deutschen Bundespost betreffen, am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Telekommunikationsbereich zeichnet sich durch eine hohe wirtschaftliche Dynamik aus und nimmt deshalb in der Entwicklung moderner Volkswirtschaften eine Schlüsselfunktion ein. Er gehört zu den am schnellsten wachsenden Märkten.

Die deutsche Telekommunikationsindustrie nimmt hinsichtlich Innovationskraft und Marktstellung international einen Spitzenplatz ein, der sich aber nur halten läßt, wenn sie an die sich weltweit verändernden ordnungspolitischen Rahmenbedingungen anpassungsfähig bleibt. Hierbei spielt die internationale Handlungsfähigkeit des nationalen Telekommunikationsbetreibers mit einer entscheidenden Rolle.

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die ordnungspolitische und organisatorische Landschaft im Telekommunikationsbereich weltweit grundlegend geändert. Durch Internationalisierung und zunehmenden Wettbewerbsdruck verstärkte sich der Trend zu vom Staat unabhängigen und privatrechtlich organisierten Telekommunikationsgesellschaften. In fast allen bedeutenden Industrienationen hat sich dabei die Rechtsform der Aktiengesellschaft durchgesetzt.

Ein eindeutiger Trend zeigt sich auch hinsichtlich der Trennung von Post und Telekommunikation, der in Deutschland mit der ersten Postreform im Jahr 1989 ebenfalls vollzogen wurde. Allerdings hat sich wegen unvorhersehbarer Entwicklungen, allen voran die Wiedervereinigung Deutschlands und die Auflösung der Sowjetunion, bald gezeigt, daß die erste Poststrukturreform, welche die Unternehmen der Deutschen Bundespost nach wie vor in bundeseigener Verwaltung belassen hat, flexibles unternehmerisches Handeln mit den notwendigen Freiräumen nicht erlaubt.

Hauptsächlich zwei Zielsetzungen haben zu den Überlegungen für eine Postreform II geführt:

Internationaler Wettbewerbsdruck

Insbesondere innerhalb der vergangenen Jahre haben sich viele Telekommunikationsbetreiber durch eine Fülle von Auslandsbeteiligungen ein internationales Standbein geschaffen. Durch die international fortschreitende Öffnung der nationalen Telekommunikationsmärkte während dieses Zeitraums richten die Konkurrenten der Deutschen Bundespost TELEKOM in Europa und Übersee ihre Strategien zunehmend auf globale Märkte aus. Der Trend, der durch die Veränderungen im ehemaligen Ostblock noch verstärkt wird, weist eindeutig darauf hin, daß die Netzbetreiber führender Industrieländer zunehmend ganze Netze auf ausländischen Märkten errichten und betreiben.

Die DBP-Unternehmen sind wegen verfassungsrechtlicher Restriktionen in ihrer internationalen Handlungsfähigkeit eingeschränkt, was letztlich negative Auswirkungen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft hat, weil die Marktchancen der deutschen Telekommunikationsindustrie, die weltweit noch eine absolute Spitzenstellung einnimmt, entscheidend vom internationalen Engagement der Deutschen Bundespost TELEKOM abhängig sind.

Die Änderung von Artikel 87 GG soll die Deutsche Bundespost TELEKOM in die Lage versetzen, auf Auslandsmärkten initiativ zu werden und internationale Allianzen eingehen zu können. Die Akzeptanz als internationaler Partner ist erfahrungsgemäß wesentlich von der Rechtsform abhängig. Derartige Partnerschaften stellen die Voraussetzungen für eine internationale Positionierung der Deutschen Bundespost TELEKOM auf dem globalen Telekommunikationsmarkt dar. Die Deutsche Bundespost TELEKOM erhält nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die Chancengleichheit zu privatrechtlich organisierten Wettbewerbern in anderen Ländern.

Lösung der Finanzierungsprobleme

Gleichzeitig mit der Implementierung der Poststrukturreform I vollzog sich der Prozeß der deutschen Wiedervereinigung. Dieses unvorhersehbare Ereignis hatte insbesondere für die Deutsche Bundespost TELEKOM einschneidende Konsequenzen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen wichtigste Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufbau und Wachstum sind, hat die Deutsche Bundespost TELEKOM unmittelbar nach der Wiedervereinigung ein Investitionsprogramm von mehr als 60 Milliarden DM für den Zeitraum bis 1998 vorgelegt. Diese Investitionen führen zu einem Absinken der Eigenkapitalquote auf ca. 20 Prozent.

Durch die Umwandlung der Deutschen Bundespost TELEKOM in eine Aktiengesellschaft und den Gang an die Börse ist das Finanzierungsproblem am besten und für das Unternehmen am wirtschaftlichsten zu lösen. Gleiches gilt für die internationale Betätigung der Deutschen Bundespost TELEKOM.

Aber nicht nur für die Deutsche Bundespost TELEKOM, sondern auch für die Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und POSTBANK ist die Umwandlung in Aktiengesellschaften von entscheidender Bedeutung. Das Unternehmen POSTDIENST steht in vielen Bereichen in hartem Wettbewerb. Mittelfristig wird es im Bereich der EU zu weiteren Marktöffnungen kommen. Um diesen Entwicklungen wirksam begegnen zu können, ist auch

für POSTDIENST eine Änderung der Rechtsform zwingend.

Auch für die Deutsche Bundespost POSTBANK ist die Umwandlung eine entscheidende Voraussetzung, wenn man ihr im härter werdenden Wettbewerb eine Zukunft sichern will. Eine Erweiterung der Produktpalette ohne Einschränkungen z.B. im Kreditbereich ist dabei unverzichtbar. Dies ist der POSTBANK in ihrer gegenwärtigen Unternehmensverfassung aus Rechtsgründen nicht möglich. Eine Privatisierung der POSTBANK wird dagegen alle heute bestehenden Beschränkungen der POSTBANK aufheben. Sie bekommt so die Möglichkeit, sich aus ihrer historisch gewachsenen Ausgangsposition heraus unternehmens- und marktorientiert zu entwickeln.

Die vorgesehene Änderung des Artikel 87 GG führt dazu, daß die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen künftig als private Tätigkeiten durch die früheren DBP-Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten werden. Durch staatliche Maßnahmen in Form der Regulierung wird indessen sichergestellt, daß diese Dienstleistungen flächendeckend angemessen und ausreichend erbracht werden.

Durch den Entwurf zum Postneuordnungsgesetz ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau. Zum einen liegt ein Schwergewicht auf einer Neuorganisation der bisherigen Unternehmen der Deutschen Bundespost. Zum anderen bleibt die Gewährung ausschließlicher Rechte an die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost unverändert. Damit sind keine wesentlichen preisrelevanten Veränderungen zu erwarten, obwohl — z.B. durch die Veränderung der Besteuerung — gewisse Verschiebungen eintreten werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz — BAPostG)

Allgemeines

Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland aus den Anteilen an den Aktiengesellschaften, die aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehen, wird die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost errichtet. Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ausgeübt wird.

Neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach dem Aktiengesetz obliegen der Bundesanstalt Aufgaben, die ihrer Natur nach originäre Aufgaben der aus dem Sondervermögen hervorgehenden Aktiengesellschaften sind, die aber aus übergeordneten politischen Gründen in staatlicher Hand liegen und in

mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden sollen. Im einzelnen:

- Koordinierung der Unternehmen durch Beratung,
- Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Unternehmen,
- Beratung bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen für die Aktiengesellschaften,
- Abschluß von Manteltarifverträgen,
- Überleitungsmaßnahmen für das Personal,
- soziale Aufgaben und
- Erstellung der Grundsätze der Wohnungsfürsorge.

Zu § 1 — Errichtung, Rechtsform, Sitz

Die Interessen des Bundes an der Entwicklung der drei Postaktiengesellschaften sollen auch künftig einheitlich durch eine spezialisierte Einrichtung wahrgenommen werden. Um die Anbindung der Aufgabenstellung an den Bund als zunächst hundertprozentigen Anteilseigner zum Ausdruck zu bringen, wurde für diese Einrichtung eine Rechtsform des öffentlichen Rechts gewählt. Gegenüber gleichfalls denkbaren privatrechtlichen Organisationsformen bietet die Aufgabenwahrnehmung in Form einer juristischen Person der mittelbaren Staatsverwaltung den Vorteil breiterer Gestaltungsmöglichkeiten und Integration in das Staatsgefüge durch Bereitstellung von Aufsichtsfunktionen.

Die Vorschrift enthält den grundlegenden organisatorischen Errichtungsakt der Bundesanstalt.

Absatz 1

Diese Bestimmung stellt die Errichtung der Bundesanstalt unter Namensgebung und Benennung des Errichtungszweckes fest.

Gleichzeitig wird der Aufgabenbereich der Bundesanstalt auf die sich aus dem Errichtungsgesetz ergebenden Rechte und Pflichten beschränkt. Auch die Namensgebung betont, daß es sich um eine Einrichtung des Bundes zur Wahrnehmung eines bestimmten Verwaltungszweckes handelt. Durch den Namenszusatz „Deutsche Bundespost“ wird der Klammerfunktion, die der Bundesanstalt im Hinblick auf die Fortführung bestimmter Sozialaufgaben zukommt, Rechnung getragen. Die Benennung reflektiert gleichzeitig die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes, den von der Deutschen Bundespost wahrgenommenen Infrastrukturauftrag als Eigentümer der Aktiengesellschaften zu sichern.

Absatz 2

Diese Vorschrift bezeichnet und konkretisiert die Rechtsform der Bundesanstalt. Um gegenüber den Aktiengesellschaften, aber auch gegenüber der übr-

gen Bundesverwaltung als Träger eigener Rechte und Pflichten auftreten zu können, wurde der Bundesanstalt Vollrechtsfähigkeit verliehen. Wegen der Nähe zum Sitz der derzeitigen Generaldirektionen als Hauptverwaltungen der künftigen Aktiengesellschaften, die alle in ihrer Satzung Bonn als Firmensitz vorsehen, soll auch die Bundesanstalt ihren Sitz in Bonn haben.

Zu § 2 — Aufsicht

Die Bundesanstalt ist staatsrechtlich Teil der Bundesverwaltung (vollziehende Gewalt). Als selbstständiger Träger öffentlicher Verwaltung unterliegt sie der Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 GG) und der Kontrolle des Bundes als Anstaltsträger.

Satz 2 stellt klar, daß mit der Ausübung der Aufsichtsrechte notwendigerweise ein umfassender Auskunftsanspruch verbunden ist. Die Anordnungsbefugnis verdeutlicht das Recht der Aufsichtsbehörde, alle Maßnahmen zur Herbeiführung eines gesetzmäßigen Zustandes auszuschöpfen. Da die Aufsicht sich auch darauf erstreckt, über die Einhaltung der Interessen des Bundes zu wachen, geht sie über die reine Rechtsaufsicht hinaus und erlaubt auch zweckmäßigkeitsorientierte Fachaufsichtsmaßnahmen. Damit trägt die Vorschrift auch dem Grundsatz Rechnung, daß der zuständige Minister für alle Entscheidungen der Bundesanstalt parlamentarisch verantwortlich ist.

Im Wege der Aufsicht kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation Maßnahmen und Beschlüsse der Bundesanstalt beanstanden und Anordnungen treffen. Die Organe der Bundesanstalt müssen diesen Anordnungen nachkommen, wobei selbstverständlich ist, daß Gegenvorstellungen erhoben werden können.

Die Entscheidung, ob eine Anordnung bestehen bleibt, liegt unanfechtbar beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Macht das Ministerium zwecks Wahrung der Interessen des Bundes von der Fachaufsichtsbefugnis Gebrauch, ist es berechtigt, seine Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der Bundesanstalt zu setzen.

Aufsichtsmaßnahmen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, die die Anstalt in ihren Aufgaben als Beteiligungsverwaltung (§ 3 Abs. 1) betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Durch diesen Abstimmungsprozeß sollen Divergenzen und unbeabsichtigte Wechselwirkungen zur weiteren Finanzverwaltung des Bundes vermieden werden. Das Auskunftsrecht steht dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation im gesamten Bereich der Aufsicht auch unabhängig vom Bundesministerium der Finanzen zu.

Zu § 3 — Gegenstand

Absatz 1

In dieser Vorschrift werden die wesentlichen Aufgaben der Bundesanstalt festgeschrieben. Die Bundesanstalt verwaltet die Aktien treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland und nimmt darüber hinaus in Teilbereichen die Aufgaben einer Finanzholding (s. Absatz 1 Nr. 3) wahr.

In ihrer Eigenschaft als Treuhänderin führt die Bundesanstalt zu gegebener Zeit die Aktien am Kapitalmarkt ein. Sie ist befugt, hierzu die Dienste Dritter, z. B. von Banken, in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf die immense finanzpolitische Bedeutung von Zeitpunkt, Umfang und Modalitäten der Privatisierung ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation für die Beauftragung der Emissionshäuser unabdingbar.

Absatz 2

Während Absatz 1 die Aufgabenwahrnehmung für den Bund als Eigentümer behandelt, betrifft Absatz 2 unternehmensbezogene Aufgaben. Der genannte Aufgabenkatalog wird im fünften, siebten und achten Abschnitt näher ausgeführt.

Absatz 3

Die Entscheidungen der Bundesanstalt nach Absatz 2, die vorrangig die Aktiengesellschaften betreffen, sind in Planungskonferenzen mit den Unternehmen zu beraten. Mit dieser Beratungspflicht soll erreicht werden, daß die Bundesanstalt die Unternehmensstrategien berücksichtigen kann. Um eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Anstalt und Aktiengesellschaften, unabhängig von auftretenden Einzelfragen, zu gewährleisten, sollen Sitzungen in periodischen Abständen stattfinden.

Absatz 4

Mit Rücksicht auf den Kapitalmarkt stellt diese Regelung sicher, daß sich die Aufgaben der Bundesanstalt im wesentlichen auf die Zuständigkeiten einer Finanzholding beschränken. Der Einfluß der Bundesanstalt auf die Aktiengesellschaften wird mit der Vorschrift auf die in diesem Gesetz genannten Aufgaben begrenzt und darf nicht vertraglich erweitert werden. Damit wird sichergestellt, daß die Bundesanstalt kein herrschendes Unternehmen im Sinne der §§ 311 ff. Aktiengesetz ist.

Zu § 4 — Vorstand

Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, daß die Geschäftsführung der Bundesanstalt durch einen Vorstand erfolgt, dem auch die Vertretungsbefugnis nach außen zusteht. Die Bezeichnung des Vertretungsorgans als Vor-

stand soll die Nähe des Verwaltungszwecks zu den Unternehmen und zum Kapitalmarkt verdeutlichen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Vorstands. Die Leitung der Anstalt durch zwei Vorstandsmitglieder ist Ausdruck des als bewährt geltenden „Vier-Augen-Prinzips“.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation bestellt und abberufen. Das dazu erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erscheint angesichts der Bedeutung möglicher Vorstandsentscheidungen für die Unternehmen, den Staat und die Wirtschaft angemessen und erforderlich. Die Befristung der Vorstandsverträge entspricht dem üblichen Zeitrahmen.

Absatz 3

Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder werden durch Verträge geregelt, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation mit den Vorstandsmitgliedern schließt. Die Verträge bedürfen des Einvernehmens des Bundesministers der Finanzen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Vertragsverhältnisse der Vorstandsmitglieder den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und dabei auch die Interessen des Bundes als Träger der Anstalt angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 4

Absatz 4 weist die nähere Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse des Vorstands der in Anlage zu diesem Gesetz festgestellten Satzung zu. Die Regelungen sind nicht derart wesentlich, daß es einer gesetzlichen Festschreibung bedürfte.

Änderungen und Ergänzungen der in der Satzung bereits enthaltenen Regelungen sind mit Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (§ 6 Satz 2) durch Beschluß des Verwaltungsrats (§ 4a Abs. 4 Nr. 5) möglich.

Wegen denkbarer Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Bundes ergeht die Genehmigung von Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Zu § 4a — Verwaltungsrat

§ 4a befaßt sich mit der Rechtsstellung des Verwaltungsrats.

Absatz 1

Hier wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geregelt. Die Zahl von 10 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erscheint den Erforder-

nissen angemessen. Bei der Festlegung dieser Zahl ist berücksichtigt, daß einerseits der Verwaltungsrat arbeitsfähig gehalten werden muß, andererseits die bei seiner Zusammensetzung zu beteiligenden Kreise die Größe beeinflussen.

Da dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation weiterhin die Wahrnehmung der hoheitlichen und politischen Aufgaben im Post- und Telekommunikationswesen obliegt und es die Aufsicht über die Bundesanstalt führt, ist seine Vertretung im Verwaltungsrat zweckmäßig.

Die Aufgaben der Bundesanstalt weisen darüber hinaus auch Berührungspunkte zu Vermögensinteressen des Bundes sowie zu volkswirtschaftlich und wettbewerblich relevanten Fragen auf, so daß Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft in den Verwaltungsrat aufzunehmen waren.

Schließlich bedurfte es auch einer Repräsentanz der Interessen der Aktiengesellschaften und des Personals der Aktiengesellschaften.

Die hier vorgesehene Gruppierung: ein Vertreter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, je ein Vertreter der drei Aktiengesellschaften und je ein Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften, bietet sich als ausgewogene Lösung an.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Stellen. Angesichts der Bedeutung und der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt zustehen, erscheint eine Bestellung der Mitglieder, insbesondere auch des Vorsitzenden, durch den parlamentarisch verantwortlichen Minister angemessen.

Absatz 2

Die nähere Ausgestaltung der einzelnen Aufgabenbereiche der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vertretungsbefugnisse wie auch der Bestellung und Abberufung wurde als nicht so wesentlich angesehen, als daß es gesetzlicher Festschreibung bedarf. Diese Regelungen werden daher der Satzung überlassen. Die Satzung, die einige Bestimmungen bereits enthält, wird als Anlage zu diesem Gesetz festgestellt.

Änderungen und Ergänzungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Satz 2) nach Beratung durch den Verwaltungsrat (Absatz 4 Nummer 5) durch Entscheidung des Vorstands herbeigeführt werden. Wegen möglicher Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Bundes ergeht die Genehmigung von Änderungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 3

Die Bestimmung schreibt für die Arbeit und zur Strukturierung der Geschäftsabläufe des Verwal-

tungsrats eine Geschäftsordnung vor. Um den Einklang mit Gesetz und Satzung zu gewährleisten, unterliegt die Geschäftsordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Absatz 4

Hier werden im einzelnen die Sachverhalte benannt, über die der Verwaltungsrat nach Vorlage durch den Vorstand zu beschließen hat. Die Aufzählung ist abschließend. Da dem Verwaltungsrat im wesentlichen Kontrollfunktionen zukommen, wurde ein Initiativrecht nicht begründet. Zu den Hauptaufgaben des Verwaltungsrats gehört die Beschlußfassung über die Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

Zu § 4b — Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats

Hier wird der Fall eines Konfliktes zwischen Vorstand und Verwaltungsrat geregelt.

Absatz 1

Voraussetzung für den Einspruch des Vorstands ist seine Einschätzung, daß der Beschluß wichtigen Interessen der Anstalt nicht gerecht wird.

Absatz 2

Die Ausschußfrist ist erforderlich, um den Fortgang des Verfahrens sicherzustellen.

Absatz 3

Weist der Verwaltungsrat den fristgerecht eingelegten Einspruch zurück, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation endgültig. Dabei ist er nicht an die Vorstellungen des Vorstands oder des Verwaltungsrats gebunden, sondern kann eine völlig eigenständige Entscheidung treffen. Die Beteiligungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen (§ 5 Abs. 1) sind zu berücksichtigen.

Zu § 5 — Genehmigungen

Absatz 1

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Genehmigung vorzulegen. Da die Beschlüsse den Bundeshaushalt des Bundes berühren können, ergehen die Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Vorgelegt werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats durch den Vorstand als geschäftsführendes Organ.

Absatz 2

Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde und dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, da-

mit diese ihrer Kontrollfunktion umfassend nachkommen können.

Zu § 6 — Satzung

Die Regelung bestimmt, daß die Satzung der Bundesanstalt bereits als Anlage zu diesem Gesetz ergeht. Die Satzungsgebung im Gesetzgebungsverfahren ist zur Verfahrensbeschleunigung und Gewährleistung möglichst frühzeitiger Tätigkeitsaufnahme durch die Bundesanstalt erforderlich. Der Bundesanstalt wird durch Feststellung der Satzung im Gesetzgebungsverfahren ein mit dem Errichtungsgesetz harmonisierender Rahmen vorgegeben.

Satz 2 gewährleistet die Satzungsautonomie der Bundesanstalt. Zweckdienliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können durch den Vorstand, nach Beschluß durch den Verwaltungsrat (§ 4a Abs. 4 Nr. 5) herbeigeführt werden. Um den Einklang von Änderungen mit Recht und Gesetz und dem Willen der Bundesregierung sicherzustellen, ist die Wirksamkeit von Änderungen an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1) gebunden. Wegen möglicher Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Bundes bedarf die Genehmigung von Satzungsänderungen des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

Zu § 7 — Aktien der Unternehmen nach § 1 Abs. 1

Absatz 1

Die Vorschrift verdeutlicht, daß die Bundesanstalt nicht selbst Eigentum an den Aktien erwirbt, sondern die Anteile an den Aktiengesellschaften treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland verwaltet. § 3 Abs. 2 Postumwandlungsgesetz bleibt davon unberührt. Eines besonderen Übertragungsaktes bezüglich der Verwaltungsaufgabe bedarf es nicht mehr.

Absatz 2

Die Anteile an den Aktiengesellschaften stellen bundeseigenes Vermögen dar. Um seiner parlamentarischen Verantwortung gerecht werden zu können, muß für den Bundesminister für Post und Telekommunikation die Möglichkeit bestehen, eine wirksame Kontrolle über die Veräußerung und den Neuerwerb von Bundeseigentum auszuüben. Dies wird durch den Genehmigungsvorbehalt dieser Vorschrift gewährleistet. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung bzw. den Verzicht und den Verkauf von Bezugsrechten bei Kapitalerhöhungen.

Die Interessen des Bundeshaushalts werden zusätzlich durch die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen gewahrt.

Absatz 3

Um die Weiterentwicklung der aus dem Sondervermögen hervorgehenden Unternehmen in konkurrenzfähige Aktiengesellschaften zu sichern, bedarf es engagierter Beschäftigter. Eine wesentliche Voraussetzung für die Einsatzbereitschaft der Beschäftigten ist deren Identifikation mit dem eigenen Unternehmen. Diese Identifikation kann durch eine Kapitalbeteiligung des Personals gefördert werden, der die Ausgabe vergünstigter Belegschaftsaktien dient. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch das Postumwandlungsgesetz (§ 3 Abs. 3). Der Genehmigungsvorbehalt nach § 4a Abs. 4 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 ist zu beachten.

Absatz 4

Diese Bestimmung trifft eine Regelung für die Verwendung der Einnahmen aus Dividenden und Aktienverkäufen. Zu den Aktienverkäufen sind auch Veräußerungen von Bezugsrechten zu rechnen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Dividenden nicht erst dem Bundeshaushalt, sondern unmittelbar der Bundesanstalt zufließen. Die Aufzählung des Verwendungszwecks ist abschließend.

Zu § 8 — Verlustausgleich, Beihilfen

§ 8 gewährt die Möglichkeit, Verluste der Aktiengesellschaften unter dem Dach der Bundesanstalt auszugleichen.

Die Verwendung von Dividenden zu Ausgleichszwecken ist auf die bezeichneten zwei Fallgruppen beschränkt.

Absatz 1

Der Verlustausgleich gemäß Satz 1 ist begrenzt und muß sich an den europäischen Beihilfevorschriften messen lassen. Die Formulierung folgt insoweit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Das Kriterium „soweit ein unter marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder Kapitalgeber einen solchen Ausgleich vornehmen würde“ gestattet einen Ausgleich aus Dividenden nur dann, wenn ein Verlustunternehmen in absehbarer Zeit mit Gewinn abschließen und dann keinen Ausgleich mehr benötigen wird.

An den Maßstäben des europäischen Beihilferechts sind ggf. auch Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 zu messen. Nach dieser Vorschrift dürfen aus Dividenden besondere Belastungen der Aktiengesellschaften ausgeglichen werden, die aus dem früheren Status als Teil der Bundesverwaltung herrühren. Dazu zählen insbesondere der Finanzausgleich, die nicht passivierten Pensionsverpflichtungen und die Versorgungsansprüche von Tarifkräften.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das einzuhaltende Verfahren, wenn eine Ausgleichsmaßnahme gemäß Absatz 1 als Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einzustufen ist.

Absatz 3

Wegen der politischen Tragweite unterliegt die Entscheidung der Bundesanstalt über den Ausgleich dem Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Nr. 4 hat dieser auch wegen der Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (§ 7 Abs. 4) vor der Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

Die umfassenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bei der Bundesanstalt bleiben unberührt.

Zu § 9 — Koordinierung durch Beratung

Die Unternehmen der Deutschen Bundespost haben sich bereits durch die Postreform I aus einer einheitlichen Behörde zu drei selbständigen öffentlichen Unternehmen weiterentwickelt. Auch zukünftig nach der Umwandlung in Aktiengesellschaften werden sie, insbesondere im Verhältnis zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG, auf gemeinsame Strukturen, z.B. das Filialnetz, zurückgreifen.

Bei der im Sinne der Infrastrukturgarantie grundsätzlich wünschenswerten weiteren Kooperation der Aktiengesellschaften wird es aus der Natur der Sache zu Modifikationen in der Zusammenarbeit, aber auch zu teilweisen Entflechtungen kommen, die mit der Einbindung anderer Kooperationspartner einhergehen können.

Um dazu beitragen zu können, daß derartige Entwicklungen nicht zu Nachteilen für eine der drei Aktiengesellschaften und deren spezielle Aufgaben führen, wird der Bundesanstalt durch diese Vorschrift die Möglichkeit eingeräumt, insbesondere bei gegensätzlichen Unternehmensplanungen die Aktiengesellschaften bei der Beseitigung von Interessenkonflikten entsprechend zu beraten. Satz 1 begründet kein Initiativrecht der Bundesanstalt, sondern stellt klar, daß bei Interessenkonflikten, an denen notwendig wenigstens zwei Aktiengesellschaften beteiligt sind, der Beratungswunsch auch nur einer Aktiengesellschaft für ein Tätigwerden der Bundesanstalt ausreichend ist. Unternehmensinterne Zielkonflikte lösen keine Beratungsfunktion aus. Ihre Lösung obliegt dem aktienrechtlich verantwortlichen Vorstand. Durch den Hinweis auf die Infrastrukturverpflichtungen in Satz 2 wird sichergestellt, daß die Bundesanstalt die Beratungen am Regulierungsgesamtkonzept ausrichtet und somit widersprüchliches Verhalten des Bundes vermieden wird.

Die Befugnis der Bundesanstalt ist auf eine Beratung beschränkt; die Beherrschung durch eine Management-Holding wird so vermieden.

Zu § 10 — Erscheinungsbild der Aktiengesellschaften

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung, die weitgehend von einem staatlichen Post- und Telekommunikationswesen geprägt ist, werden die Aktiengesellschaften in der Öffentlichkeit zumindest für eine Übergangszeit als staatliche Unternehmen verstanden werden. Der Marktauftritt der Aktiengesellschaften wird deshalb vorläufig noch das Bild des Bürgers vom Staat mit beeinflussen.

Ohne die unternehmerische Selbständigkeit zu stark zu beschneiden, bietet diese Vorschrift der Bundesanstalt die Möglichkeit, das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einem mit ihrem Selbstverständnis zu vereinbarenden Marktauftritt der Aktiengesellschaften in deren äußeres Erscheinungsbild einfließen zu lassen.

Zu § 11 — Beratung bei Führungsgrundsätzen

Ebenso wie das äußere Erscheinungsbild sind die Personalführungsgrundsätze eines Unternehmens Eckpunkte für dessen Unternehmenskultur. Die Rückwirkung der bei den Aktiengesellschaften praktizierten Unternehmenskultur auf die Bewertung der Bundesrepublik Deutschland in der Öffentlichkeit wurde bereits unter § 10 angesprochen.

Die Befugnis der Bundesanstalt ist auf eine Beratung beschränkt; die Beherrschung durch eine Management-Holding wird so vermieden.

Zu § 12 — Manteltarifverträge

Absatz 1

Satz 1 regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Abschluß von Manteltarifverträgen für die Aktiengesellschaften.

Satz 2 macht deutlich, daß eine für alle drei Aktiengesellschaften gültige manteltarifvertragliche Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen wegen der unterschiedlichen unternehmenspolitischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Aktiengesellschaften nur allgemeine Bestimmungen enthalten kann.

Die Vorschrift des einvernehmlichen Abschlusses der Manteltarifverträge mit den Aktiengesellschaften soll sicherstellen, daß nicht Manteltarifverträge abgeschlossen werden, die den wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen der Aktiengesellschaften zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Absatzchancen der Aktien der drei Gesellschaften ist die Einvernehmensregelung auch wirtschaftspolitisch geboten. Allgemeine Bestimmungen im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Geltungsbereich (für den Bereich der Aktiengesellschaften im Bereich der Bundesrepublik Deutschland)

- Allgemeine Pflichten (gewissenhafte, ordnungsgemäße Aufgabenerledigung)
- Schweigepflicht
- Ärztliche Untersuchung
- Unfallverhütung, Verhalten bei Arbeitsunfällen
- Nebentätigkeit
- Haftungsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers
- Formvorschriften bei Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen.

Sie sind, wie bei Manteltarifverträgen üblich, jeweils für einen Zeitraum von mehreren Jahren gültig.

Satz 3 stellt klar, daß die Bundesanstalt durch den Abschluß von Manteltarifverträgen für die Aktiengesellschaften nicht Arbeitgeber wird und damit die Tarifkräfte der Aktiengesellschaften nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß die Aktiengesellschaften mit Ausnahme von Absatz 1 Tarifhoheit haben. Zugleich wird deutlich gemacht, daß jede Aktiengesellschaft für sich in die Lage versetzt werden muß, über die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse ihre unternehmenspolitischen und wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen den Marktverhältnissen zeitgerecht und flexibel anzupassen.

Zu § 13 — Finanzierung

Absatz 1

Die Gesamtfinanzierung der Bundesanstalt richtet sich nach den Merkmalen ihres Anstaltszwecks. Hiernach werden die mit der Aufgabenwahrnehmung für den Bund (§ 3 Abs. 1) verbundenen Ausgaben vom Bund getragen. Die Finanzierung kann aus den Dividenden, die der Bundesanstalt zufließen, oder aus anderen Mitteln des Bundes erfolgen.

Absatz 2

Im Gegensatz zu der Regelung in Absatz 1 sind die Kosten für Leistungen in Bezug auf die Unternehmen (§ 3 Abs. 2) von diesen abzugelten. Insoweit finanziert sich die Bundesanstalt wie ein Beratungsunternehmen über den Abschluß entgeltlicher Beratungsverträge.

Zu § 14 — Wirtschaftsplan

Absatz 1

In Anwendung der Bundeshaushaltsordnung (§ 110) stellt die Bundesanstalt einen Wirtschaftsplan auf, der eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapitalrechnung und einen Stellenplan, den die Bundesanstalt als Dienstherr aufzustellen hat, umfaßt.

Die unternehmensbezogene Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 spricht eher für die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung mit Erträgen und Aufwendungen als für die Aufstellung eines Haushaltsplans mit Einnahmen und Ausgaben.

Absatz 2

Hier wird dem Umstand zweier verschiedener und zu trennender Aufgabenbereiche (gemäß § 3 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2) der Bundesanstalt in der Weise Rechnung getragen, daß in der Kapitalrechnung Mittelherkunft und -verwendung nach diesen Aufgabenbereichen zu unterscheiden sind. Durch diesen Ausweis wird auch ein Verwendungsverbot von Bundesmitteln für Aufgaben der Bundesanstalt in bezug auf die Unternehmen (§ 3 Abs. 2) sichergestellt.

Absatz 4

Die hier geregelte vorläufige Wirtschaftsführung entspricht den in Artikel 111 Abs. 1 Grundgesetz festgelegten Grundsätzen.

Zu § 15 — Jahresabschluß, Lagebericht und Geschäftsbericht

Absatz 1

Der Vorstand ist durch diese Vorschrift verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Damit erfüllt er die Grundvoraussetzung für seine Entlastung.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches finden keine unmittelbare Anwendung, weil die Bundesanstalt kein kaufmännisches Unternehmen im Sinne des Handelsrechts ist. Wegen der Aufgaben der Bundesanstalt in bezug auf die Unternehmen (§ 3 Abs. 2) ist die Anwendung dieser Bestimmungen aber geboten. Wegen möglicher finanzieller Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Bundesanstalt auf den Bundeshaushalt sind Jahresabschluß und Lagebericht von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Bundesanstalt zur Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresabschluß und Lagebericht, ist dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Verwaltungsrat vorzulegen, damit diese über die Wirtschaftsführung der Bundesanstalt informiert sind und die parlamentarische Kontrolle über die Bundesanstalt gewährleistet ist.

Zu § 16 — Prüfung und Entlastung des Vorstands

Absatz 1

Die Regelung beinhaltet die Verpflichtung der Bundesanstalt, die Rechnungsprüfung durch einen Abschlußprüfer vornehmen zu lassen.

Absatz 2

Absatz 2 verankert die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs nach Teil VI der Bundeshaushaltsordnung und regelt die Zuleitung der Prüfberichte.

Absatz 3

Die Entlastung des Vorstands obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser hat bei dem Beschluß über die Entlastung die Prüfberichte der Abschlußprüfer und des Bundesrechnungshofs zu berücksichtigen. Der Entlastungsbeschluß ist vom Bundesminister für Post und Telekommunikation als verantwortlichem Minister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu genehmigen.

Zu § 17 — Beamte, Angestellte, Arbeiter

Absatz 1

Eine Bundesanstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz nur dann das Recht, Beamte zu haben, wenn ihr dieses Recht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird. Aus diesem Grund ist bestimmt, daß der Bundesanstalt das Recht verliehen wird, Beamte zu haben.

Absatz 2

Ein Beamter, der eine Bundesanstalt des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat, ist mittelbarer Bundesbeamter. Dies folgt aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundesbeamtengesetz. Satz 2 regelt, wer oberster Dienstvorsetzter ist, Satz 3, welches Ministerium oberste Bundesbehörde im Sinne von § 187 Bundesbeamtengesetz ist.

Absatz 3

Zur Erfüllung der behördenuntypischen neuen Aufgaben der Bundesanstalt werden Spitzenkräfte aller Laufbahnen benötigt, die neben ausgezeichneter fachlicher Qualifikation in besonderem Maße Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität und durch Berufserfahrung gewonnene Sicherheit in ihr neues Aufgabengebiet einbringen; dies ist Voraussetzung dafür, daß eine reibungslose Zusammenarbeit mit den neuen Aktiengesellschaften an dieser wichtigen Schnittstelle von privatwirtschaftlich-unternehmerischem Handeln und staatlicher Zuständigkeit gewährleistet ist.

Die Möglichkeit zur Überschreitung der allgemeinen Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz für Beförderungsämtler und die damit verbundenen günstigeren Beförderungsmöglichkeiten tragen diesem Bedürfnis zur Gewinnung qualifizierten Personals Rechnung.

Absatz 4

Die Ämter der Besoldungsordnungen A und B, deren Amtsinhalt durch die Funktionszuweisung „bei einer obersten Bundesbehörde“ näher konkretisiert ist, stehen für Beamte bei der Bundesanstalt nicht mehr zur Verfügung. Beamte, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, sind deshalb besoldungsrechtlich in neue Ämter überzuleiten.

Absatz 5

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung der Beamten, die vor ihrer Verwendung bei der Bundesanstalt eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben.

Absatz 6

An dieser Stelle wird auf die in dem Postpersonalrechtsgesetz enthaltenen umfangreichen Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten der früheren öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost verwiesen.

Zu § 18 — Überleitungsmaßnahmen für das Personal

Absatz 1

Absatz 1 überträgt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation als Aufsichtsbehörde der Bundesanstalt die Zuständigkeit zur Überleitung des dem Ministerium und der Deutschen Bundespost zugeordneten Personals auf die Bundesanstalt.

Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der überzuleitenden Arbeitsverhältnisse obliegt den vertragschließenden Parteien. Für den Zeitpunkt der Überleitung des Personals ist eine Übergangsregelung festgeschrieben mit dem Inhalt, daß die bisherige Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse so lange fortbesteht, bis sie durch neue Regelungen abgelöst wird. Diese Regelung dient den Besitzstandswahrung und wird vor allem für die Einzelüberleitungen erforderlich gehalten. Es ist nicht beabsichtigt, die Rechte einzelner zu schmälern.

Absatz 2

Mit der in Satz 1 normierten Geltung der Tarifverträge der Deutschen Bundespost auch für die Bundesanstalt wird für die Beschäftigten sowohl bei der Bundesanstalt als auch bei den Aktiengesellschaften

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein einheitliches Tarifrecht erreicht, das bis zum Abschluß neuer Tarifverträge für die Bundesanstalt fortgelten soll. Damit wird zugleich sowohl die Personalgewinnung für die Bundesanstalt als auch der Wechsel von Tarifkräften zwischen der Bundesanstalt und den Aktiengesellschaften erleichtert. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn für die Beschäftigten bei der Bundesanstalt der Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte (BAT) bzw. der Manteltarifvertrag des Bundes für Arbeiter des Bundes (MTB II) gelten würde.

Die in Satz 2 getroffene Regelung soll gewährleisten, daß die Beschäftigten, die von den bisherigen, zum Teil unterschiedlichen Tarifverträgen der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost und des Direktoriums erfaßt wurden, sich nicht durch einen Wechsel zur Bundesanstalt in ihren rechtlichen und finanziellen Arbeitsbedingungen verschlechtern. Für diejenigen Beschäftigten vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation, die zur Bundesanstalt wechseln, stellt die Einbeziehung in die Geltung der Tarifverträge der Deutschen Bundespost ohnehin eine Verbesserung dar.

Insgesamt dient auch diese Regelung der Vereinheitlichung der rechtlichen und finanziellen Arbeitsbedingungen innerhalb der Bundesanstalt und eine weitgehende Angleichung an die der Aktiengesellschaften.

Satz 3 stellt sicher, daß die Bundesanstalt für ihren Geschäftsbereich eigenständig Tarifverträge mit den auch für die Aktiengesellschaften zuständigen Gewerkschaften abschließt. Hierdurch soll eine ähnliche Entwicklung der Arbeitsbedingungen bei der Bundesanstalt und den Aktiengesellschaften gewährleistet werden, jedoch zugleich eine Unabhängigkeit erhalten bleiben für den Fall, daß einzelne, für die Unternehmen ausgehandelte (spartenspezifische) Tarifverträge auf die Beschäftigten bei der Bundesanstalt keine Anwendung finden können.

Absatz 3

Die Regelung ist zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Sie soll verhindern, daß in der Bundesanstalt mehr Personal übergeleitet wird als erforderlich und so unnötig Personalkosten entstehen.

Absatz 4

Die Vorschrift hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Rechtsfolge tritt bereits aufgrund § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundesbeamtengesetz ein.

Absatz 5

Mit diesen Regelungen wird der Termin in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des Gesetzes für die erstmaligen Wahlen zu den Personalvertretungen sowie den entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegt. Eine möglichst kurze Zeit

bis zur Wahl der betrieblichen Interessenvertretung wird dadurch gesichert.

Absatz 6

Mit der Vorschrift sollen für die Übergangszeit von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Abschluß der Personalratswahlen beteiligungsfreie Räume vermieden werden. Hierzu bedurfte es einer klaren Aufgabenabgrenzung zwischen den Personalvertretungen auf der Ebene des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der Ebene der Bundesanstalt. Zudem können die Aufgaben des örtlichen Personalrats der Bundesanstalt bis zu dessen Tätigkeitsaufnahme nur vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen werden, weil nur er — anders als der örtliche Personalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation — das Mandat der Beschäftigten der Bundesanstalt hat. Entsprechendes gilt für die Haupt-Jugend- und Auszubildenden-Vertretung.

Absatz 7

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die erstmaligen Wahlen termingerecht durchgeführt werden können.

Absatz 8

Die Vorschrift legt den Zeitraum fest, in dem die erstmaligen Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen durchzuführen sind.

Absatz 9

Mit der Regelung werden für die Übergangszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Abschluß der Wahl vertretungsfreie Räume für die Wahrnehmung der Interessen der Schwerbehinderten vermieden.

Absatz 10

Die Vorschrift stellt sicher, daß die erstmaligen Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen termingerecht durchgeführt werden können.

Zu § 19 — [leer]

Zu § 20 — Betriebliche Sozialeinrichtungen

Absatz 1

Die Fortführung der betrieblichen Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) ergibt sich bereits aus der Weitergeltung der Tarifverträge.

Die Weiterführung einer gemeinsamen Erholungsfürsorge erscheint zweckdienlich, da die Aktiengesellschaften jede für sich nur mit höherem Aufwand eine effiziente Erholungsfürsorge errichten und betreiben könnten; außerdem ist zu bedenken, daß das Vermögen des Erholungswerkes bei Auflösung nicht den Aktiengesellschaften, sondern einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zur Verwendung für soziale Zwecke zufallen würde.

Absatz 2

Die rechtlichen und organisatorischen Änderungen der Postreform II reduzieren fortlaufend die Anzahl der bei den Aktiengesellschaften tätigen Beamten und führen damit bei der Postbeamtenkrankenkasse zum einen zur Abwanderung der Beschäftigten durch Aufgabe des Beamtenstatus infolge der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (Beitragsbemessungsgrenze) und zum anderen mangels nachfolgender Beamter zu einer Überalterung des Mitgliederbestandes.

Absatz 3

Die Schließung des Mitgliederbestandes hätte zwangsläufig eine drastische Erhöhung der Beiträge zur Folge. Um den Bestandsschutz der bisherigen Mitglieder zu gewährleisten, muß ein adäquater Maßstab zur Berechnung der Beiträge für den Bereich der Postbeamtenkrankenkasse gefunden werden.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, daß künftige Entwicklungen des Beihilferechts des Bundes ohne Einfluß auf die in Absatz 3 festgelegte Beitragssystematik bleiben. Nicht durch beihilferechtliche Entwicklung ausgelöste Änderungen der Leistungen der Postbeamtenkrankenkasse oder Änderungen des erstattungsfähigen Betrages sind grundsätzlich möglich, gehen aber ausschließlich zu Lasten der Versicherten.

Absatz 5

Die Leistungen der Postbeamtenkrankenkasse werden aus den Beiträgen finanziert (§§ 69, 74 der Satzung der Krankenkasse). Dieses System setzt, wie in der gesetzlichen Sozialversicherung, einen „Generationenvertrag“ voraus. Der fehlende Neuzugang jüngerer Beamter infolge der Privatisierung der Post-Unternehmen bewirkt faktisch die Kündigung dieses „Generationenvertrages“. Durch die hierdurch ausgelöste fortschreitende Überalterung des Mitgliederbestandes muß der Tarifleistungsaufwand überproportional ansteigen.

Nach dem Verursacherprinzip ist der Differenzbetrag nicht vom Versicherten, sondern vom Arbeitgeber-

ber (Aktiengesellschaften bzw. Bundesanstalt für den Hoheitsbereich) zu tragen. Die Höhe des Differenzbetrages ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln.

Absatz 6

Die übrigen — soweit nicht bereits im Gesetz erwähnten — betrieblichen Sozialeinrichtungen und die Selbsthilfeeinrichtungen der bisherigen Deutschen Bundespost werden von der Bundesanstalt und den Aktiengesellschaften weitergeführt.

Die Aufrechterhaltung der Postunterstützungskasse setzt voraus, daß entsprechende finanzielle Mittel von den Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 7

Diese Vorschrift enthält für die Bundesanstalt die Verpflichtung, eine effiziente Leistungserbringung durch die Sozialeinrichtungen zu bewirken. Die Abgeltung der von der Bundesanstalt für die Aktiengesellschaften übernommenen Aufgaben ist durch die Generalklausel des § 13 Abs. 2 geregelt.

Im übrigen obliegen der Bundesanstalt die Aufsichtsrechte über die Postkleiderkasse, die Postbeamtenkrankenkasse und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost.

Absatz 8

Die Beteiligungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen in Teil VI der Bundeshaushaltsordnung gelten nicht für die betrieblichen Sozialeinrichtungen. Die Rechte des zuständigen Bundesministeriums sind auf die Bundesanstalt delegiert.

Absatz 9

Diese Vorschrift verpflichtet die betrieblichen Sozialeinrichtungen zu einer effizienten Leistungserbringung und ergänzt damit die in Absatz 7 getroffene Regelung für die Bundesanstalt.

Zu § 21 — Wohnungsfürsorge

Seit der Neukonzeption der Wohnungsfürsorge zum 1. Juli 1993 wird den Unternehmen ermöglicht, im Rahmen der einheitlich vorgegebenen Grundsätze in Teilbereichen eigene Entscheidungen (z. B. Standortwahl, Belegungsverfahren, Wohnungswirtschaft) zu treffen. Dies ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Unternehmenskonzeptionen konsequent. Die gesetzliche Regelung gewährleistet damit die Fortsetzung der unternehmensspezifischen Wohnungswirtschaft und -fürsorge unter der Klammer einer einheitlichen Konzeption, die von der Bundesanstalt vorgegeben wird.

Zu § 22 — Übergangsregelung im Sozialwesen

Absatz 1

Besitzstände sind ggf. nicht nur im Bereich der Sozialeinrichtungen, sondern auch bei den betrieblichen Sozialangelegenheiten zu wahren.

Absatz 2

Die Besitzstandswahrung der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost, die seit der Poststrukturreform 1989 im Hoheitsbereich tätig sind, ist entsprechend der Besitzstandswahrung zu regeln, wie sie für Beschäftigte in den früheren Unternehmen der Deutschen Bundespost gilt.

Absatz 3

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die ausdrücklich klarstellt, daß eine kontinuierliche Fortführung in diesem Bereich gewollt ist.

Zu § 23 — Treuhandschaft, Übergangsregelungen

Absatz 1

Die Bundesanstalt wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet. Für den Fall, daß bereits vor Bestellung des Vorstands Aufgaben der Bundesanstalt wahrgenommen werden müssen, tritt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation an die Stelle der Bundesanstalt.

Absatz 2

Die Aufgabenstellung der Bundesanstalt knüpft zum Teil an Tätigkeiten an, die bisher durch Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der Unternehmen der Deutschen Bundespost ausgeübt wurden. Um eine nahtlose Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, muß die Bundesanstalt die erforderlichen Unterlagen und sächlichen Arbeitsmittel in Besitz nehmen.

Zu § 24 — Gebühren, Abgaben

Der Überleitungsprozeß soll nicht mit Kosten der genannten Art belastet werden.

Zu Artikel 2 — Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz — PostSVOrgG)

Zu § 1 — Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte (Tarifkräfte) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

war bisher der Bund. Durchgeführt wurden die Aufgaben von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Rehabilitation und Entschädigung) und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation (Prävention). Mit Errichtung der Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt muß die Trägerschaft wie im gewerblichen Bereich auf eine bundesunmittelbare (Artikel 87 Abs. 2 GG) Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung (§ 29 SGB IV) übergehen. Aufgaben des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen, bei gleichgestellten Unfällen, bei Berufskrankheiten und zur Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren usw. sowie die entsprechende Leistungsgewährung (§ 22 SGB I). Diese Aufgaben wurden bisher bei unterschiedlichen Organisationseinheiten durchgeführt und müssen nun zusammengeführt werden.

Im gewerblichen Bereich sind grundsätzlich die Berufsgenossenschaften zuständig. Da aber Prävention und Leistungsgewährung für alle Beschäftigtengruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) durchgeführt werden müssen, können diese Aufgaben nicht den Berufsgenossenschaften, die ausschließlich für Versicherte zuständig sind (§ 541 RVO), zugewiesen werden, sondern es ist hierfür eine Unfallkasse, analog der Regelung für die Länder und Gemeinden (§ 655 RVO), einzurichten.

Erforderliche spezielle Einzelregelungen für die Unfallkasse Post und Telekom über Zuständigkeiten (Kataster), Geschäftsführung, Aufsicht, die Bestimmungen über das Personal der Unfallkasse usw. werden in die §§ 657 b und 704 b RVO (analog zum Eisenbahnneuordnungsgesetz) aufgenommen.

Zu § 2 — Weitere Aufgaben

Die Bearbeitung der Unfallfürsorge (Beamte), die bisher in der gleichen Abteilung des Sozialamtes der Deutschen Bundespost wie die Unfallversicherung wahrgenommen wurde, ist ebenfalls zu regeln. Zur Sicherstellung der einheitlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bei den Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt durch Beamte und Tarifkräfte ist es erforderlich, alle bisherigen Aufgaben der Abteilung 2 des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und, da nach EG-Recht für eine unabhängige Kontrolle des Arbeitsschutzrechtes für alle Beschäftigtengruppen zu sorgen ist, alle bisherigen Aufgaben der Zentralstelle Arbeitsschutz der neu einzurichtenden Unfallkasse Post und Telekom zu übertragen. Ebenfalls ist es für die Aktiengesellschaften zweckmäßig, alle im Zusammenhang mit Dienst- und Arbeitsunfällen stehenden Aufgaben (Regreß, Sachschadenersatz und Schadenersatzansprüche) durch die Unfallkasse bearbeiten zu lassen. Gem. § 30 SGB IV bedarf die Regelung aller dieser Aufgaben der Gesetzesform.

Zu § 3 — Rechtsnachfolge

Da bisher der Bund Träger der Unfallversicherung war, ist der Übergang der Trägerschaft (wobei Rechte und Pflichten nur in dem bisher nach § 766 Reichsversicherungsordnung von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommenen Umfang übergehen) festzulegen.

In einer Verordnung (analog dem Eisenbahnneuordnungsgesetz) sollen u. a. alle weiteren Überleitungs Vorschriften (z. B. für die Organe), Kostenerstattungs- und Beitragsregelungen (gem. SGB IV und RVO), Höhe des Betriebsmittelstockes und der Rücklagen sowie die Satzungs Vorgaben und die Durchführung aller übertragenen Aufgaben geregelt werden.

Da auch weiterhin von den Aktiengesellschaften Bundesbeamte beschäftigt werden, sind bei der Durchführung des Arbeitsschutzrechtes (Überwachung und Vorschriftengebung) die Regelungen für die einzelnen Bundesressorts (z. B. im im Entwurf befindlichen Arbeitsschutzrahmengesetz) anzuwenden und mit den Regelungen für den gewerblichen Bereich in Einklang zu bringen.

Zu § 4 — Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen gewährleisten einen reibungslosen Übergang von der rechtlich unselbständigen Ausführungsbehörde auf die rechtlich selbständige Unfallkasse, insbesondere im Hinblick auf den Übergang von Rechten und Pflichten, die Beibehaltung der Selbstverwaltungsorgane und die Geltung von Regelungen, die später durch autonomes Recht (nur für Versicherte), durch Rechtsverordnungen (für alle Beschäftigten) oder durch die Satzung ersetzt werden. Zusätzlich stellen sie sicher, daß der Übergang der Präventionsaufgaben, die bisher von der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen wurden, ebenfalls problemlos abgewickelt werden kann. Dies gilt auch für die bestehenden Bezeichnungen nach § 653 Abs. 1 Nr. 2 RVO und die sonstigen bereits bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung versicherten Unternehmen.

Da auch die Sachmittelausstattung der Zentralstelle Arbeitsschutz zum größten Teil durch die Unternehmen der Deutschen Bundespost erfolgte, sind diese Sachmittel — ebenso wie die Immobilien, die aus dem Teil-Sondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST entnommen werden — der Unfallkasse unentgeltlich zu übertragen. Alle Kosten, die durch die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse entstehen, einschließlich der Bildung eines Betriebsmittelstockes und der erforderlichen Rücklagen, sind von den Mitgliedsunternehmen und -behörden der Unfallkasse zu tragen.

Zu § 5 — Überleitung des Personals

Um einen reibungslosen Aufgabenübergang zu gewährleisten, sollen die Beamten und Tarifkräfte des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und des Bun-

desamtes für Post und Telekommunikation ihre bisherigen Aufgaben in der Unfallkasse Post und Telekom weiterführen. Ihnen sollen daraus keine Nachteile entstehen.

Zu § 6 — Betriebskrankenkasse

Absatz 1

Hiermit soll der politischen Zielsetzung einer gemeinsamen Weiterführung der betrieblichen Sozialeinrichtung „Betriebskrankenkasse“ Rechnung getragen werden. Regelungen des Sozialgesetzbuchs V werden hiervon nicht berührt.

Absatz 2

Für die Betriebskrankenkasse ist im Hinblick auf die vielfältigen organisatorischen Änderungen im Zusammenhang mit der Postreform II eine klarstellende Regelung erforderlich, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Die Vorschrift stellt keine Ausnahmeregelung zum Sozialgesetzbuch V dar.

Absatz 3

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation krankenversicherungspflichtig Beschäftigten werden in den Zuständigkeitsbereich der Betriebskrankenkasse miteinbezogen.

Zu § 7 — Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung zur Kostenabgeltung

Absatz 1

Da die Beschäftigten bisher unterschiedlichen Arbeitgebern (z.B. Direktorium bzw. DBP-Unternehmen) zugeordnet waren, muß der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse klargestellt werden.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt die Frage der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der gesetzlichen Sozialeinrichtung klar. Änderungen, die sich aus Vorschriften des Sozialgesetzbuchs V, insbesondere aus § 147 SGB V in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 — Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwandlungsgesetz — PostUmwG)

Allgemeines

Dieses Gesetz behandelt ausschließlich den formalen Errichtungsakt. Aussagen zu Infrastrukturzielen und zur Durchsetzung solcher Ziele werden in diesem Gesetz nicht getroffen. Insoweit wird auf die entsprechenden Bestimmungen über die Regulie-

rung, insbesondere im Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens, verwiesen. Die Umsetzung von Infrastrukturzielen und staatlichen Aufgaben obliegt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation bzw. der öffentlich-rechtlichen Bundesanstalt (Artikel 1); diese steht unter Staatsaufsicht. Die politische Verantwortung des Bundesministers für Post und Telekommunikation für die drei Aktiengesellschaften des Bundes ergibt sich i. ü. unmittelbar aus Artikel 65 GG, ohne daß es in diesem Gesetz weiterer Regelungen bedürfte.

Zu § 1 — Errichtung der Aktiengesellschaften durch Umwandlung

Absatz 1

Die Vorschrift legt die Rechtsform der Unternehmen fest.

Absatz 2

Die Namensgebung ist im Aktienrecht grundsätzlich Regelungsinhalt der Satzungen. Von diesem Grundsatz ist eine Abweichung nur im Zeitpunkt der Gründung erforderlich, um die Rechtsnachfolge eindeutig offenzulegen.

Absatz 3

Die Bestimmung sieht die errichtende Umwandlung nach § 57 Umwandlungsgesetz aus zwei Gründen vor. Zum einen wird das Sondervermögen Deutsche Bundespost auf drei Aktiengesellschaften verteilt, zum anderen wird so auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich nicht nur die Rechtsform ändert, sondern erstmalig juristische Personen des privaten Rechts errichtet werden.

Zu § 2 — Rechtsnachfolge und Haftung

Absatz 1

Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Bundes im Hinblick auf das Sondervermögen Deutsche Bundespost.

In den Bilanzen der Teilsondervermögen ist bereits das gesamte Sondervermögen Deutsche Bundespost (buchmäßig) aufgeteilt. Diese Zuordnung ist für die Rechtsnachfolge maßgeblich. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge geht das Vermögen der jeweiligen Teilsondervermögen dann auf die neuen Aktiengesellschaften über. Weil sich schon jetzt das Sondervermögen Deutsche Bundespost in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen gliedert, ist durch die hier getroffene Regelung sichergestellt, daß kein Restsondervermögen bestehen bleibt.

Absatz 2

Nach § 2 Postverfassungsgesetz sind die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost von denen der drei Teilsondervermögen zu unterscheiden. Die in Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten stammen entweder aus der Zeit vor Inkrafttreten des Postverfassungsgesetzes, als es noch keine Teilsondervermögen gab, oder aus Rechtsgeschäften des Direktatoriums, das allein zur Kreditaufnahme für die Deutsche Bundespost berechtigt ist. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften im Rahmen des Kreditmanagements für die Deutsche Bundespost zur Nutzung der marktüblichen Instrumente zur Risikosteuerung und -absicherung sowie zur Konditionenoptimierung, die Konnexität mit einem bestimmten Kredit besitzen, werden ebenfalls von der Haftungsregelung des Absatz 2 erfaßt.

Von den in Absatz 2 erfaßten Krediten, die Ende 1994 voraussichtlich ca. 120 Mrd. DM betragen werden, entfallen rund 3 v. H. auf die Deutsche Bundespost POSTDIENST und die Deutsche Bundespost POSTBANK. Da eine Aufteilung der Gläubiger auf die einzelnen Unternehmen nicht möglich ist, Zinszahlung und Tilgung also weiter von einer Stelle zu erfüllen sind, werden alle Verbindlichkeiten der Deutsche Telekom AG gesetzlich übertragen. Eine Benachteiligung der Gläubiger durch die Begrenzung der Haftung auf das bisherige Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM liegt nicht vor, weil in Absatz 4 der Bund die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet. Damit die Deutsche Telekom AG wirtschaftlich nicht mit den Kreditaufnahmen für die Deutsche Bundespost POSTBANK und die Deutsche Bundespost POSTDIENST belastet wird, stehen der Deutsche Telekom AG entsprechende Rückgriffsforderungen zu.

Absatz 3

Hier wird klargestellt, daß die Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen entsprechend Absatz 1 auf die jeweiligen Nachfolgeunternehmen übergehen. Um die Gläubiger, für die nach § 2 Abs. 2 Postverfassungsgesetz auch jeweils die beiden anderen Teilsondervermögen eintreten, nicht zu benachteiligen, sieht Absatz 4 auch hier eine Absicherung durch den Bund vor.

Absatz 4

Die bereits erwähnte Sicherung der Forderung garantiert bei dem gesetzlichen Schuldnerwechsel, daß die Bonität aller Forderungen gegen die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen durch die Postreform in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die durch den Bund zu gewährleistenden Verbindlichkeiten werden Ende 1994 voraussichtlich rd. 196 Mrd. DM betragen, wovon rd. 54 Mrd. DM auf Spareinlagen entfallen.

Es wird davon ausgegangen, daß die Deutsche Postbank AG alsbald einem Einlagensicherungsfonds beitrifft, der dann vorrangig vor dem Bund haftet.

Für Sichteinlagen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, da es sich hierbei um täglich fällige Einlagen handelt.

Sollte eine Verbindlichkeit aus der Zeit vor der Postreform I noch nicht auf die Teilsondervermögen aufgeteilt worden sein, haften die drei Aktiengesellschaften als Rechtsnachfolger des Sondervermögens nach § 2 Abs. 1, wobei nach § 2 Abs. 4 der Bund die Erfüllung gewährleistet. Fälle dieser Art sind bisher nicht bekanntgeworden.

Zu § 3 — Aktien**Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Zuordnung der Aktien im Gründungszeitpunkt an den Bund. Er ist damit zunächst Eigentümer der gesamten Aktien. Die Rechte und Pflichten der diese Aktien verwaltenden Bundesanstalt sind im Bundesanstalt Post-Gesetz festgelegt.

Absatz 2

Durch diese Regelung wird dem durch den Vertriebsverbund bedingten starken gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK Rechnung getragen.

Aus dem Zusammenhang zwischen Absatz 1 und Abs. 2 ergibt sich, daß der Bund und die Deutsche Post AG bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mindestens die Sperrminorität nach dem Aktiengesetz behalten.

Absatz 3

Durch diese Vorschrift wird das gesetzliche Bezugsrecht der Altaktionäre zugunsten der Arbeitnehmer der Aktiengesellschaften eingeschränkt. Diese Regelung ist bereits vor der Gründung der Aktiengesellschaften erforderlich, damit nicht später in bestehende Rechte der Aktionäre eingegriffen werden muß.

Zu § 4 — Anfangsbilanzen**Absatz 1**

Kapitalgesellschaften haben nach § 20 Umwandlungssteuergesetz das Wahlrecht, das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert, einem Zwischenwert oder dem Teilwert anzusetzen. In der Regelung des § 4 Abs. 1 wird eine Festlegung dahingehend getroffen, daß das Vermögen mit dem Buchwert anzusetzen ist. Damit soll eine praktikable Überleitung der Abschlußbilanzen der drei Teilsondervermögen in Anfangsbilanzen der Aktiengesellschaften gewährleistet werden, ohne daß eine zeitlich nicht durchführbare Neubewertung des gesamten Vermögens erforderlich ist. Pensionsrückstellungen

gen bilden die Unternehmen der Deutschen Bundespost gemäß § 42 Postverfassungsgesetz und der entsprechenden amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache 11/2854) erst ab dem 1. Januar 1990. Durch die getroffenen Regelungen ist sichergestellt, daß es bei dieser begrenzten Vorsorge bleibt (vergleiche zu diesem Punkt auch die Begründung zu § 2 Abs. 1).

Für die Aufstellung der Abschlußbilanzen (Stichtag: 31. 12. . .), aus denen die Anfangsbilanzen hervorgehen, ist die ausdrückliche Regelung, daß die Aufstellung nach den Vorschriften des Handelsrechts zu erfolgen hat, notwendig, um die Anwendung der nach dem Postverfassungsgesetz erstellten jeweiligen Richtlinien zur Aufstellung des Jahresabschlusses, die nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Handelsrechts genügen, auszuschließen.

Absatz 2

Durch diese Bestimmung ist gewährleistet, daß in die erstmalig aufzustellenden Steuerbilanzen nur solche Vermögensgegenstände und Schulden aufgenommen werden, die steuerrechtlich aktivierungs- bzw. passivierungsfähig sind. Außerdem ist die einheitliche Ausübung des o.g. Wahlrechtes nach § 20 Umwandlungssteuergesetz (s. Begründung zu Absatz 1) bei Handels- und Steuerbilanz mit dieser Regelung sichergestellt.

Zu § 5 — Vorstand und Aufsichtsrat

Absatz 2

Um eine Benachteiligung der Beamten, die dem Mitbestimmungsgesetz als Beschäftigte in Unternehmen fremd sind, im Rahmen der Unternehmensverfassung zu vermeiden, ist diese Sonderregelung notwendig. Im Hinblick auf das Wahlverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wird für die Beamten keine eigenständige Gruppe gebildet. Durch ihre Zuordnung in die Gruppen der Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten erübrigt sich eine Änderung der bereits jetzt komplizierten Wahlarithmetik des Mitbestimmungsgesetzes. Zugleich werden damit nachteilige Auswirkungen auf die Integration der verschiedenen Beschäftigungsgruppen sowie absehbare Probleme durch die sich ständig verkleinernde Zahl der Beamten vermieden.

Durch die Eingruppierung der Beamten in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht werden keine Statusrechte verletzt. Im Bereich der Behörden gibt es kein den Beamten zustehendes Recht, das der Unternehmensmitbestimmung äquivalent oder damit vergleichbar ist.

Zu § 6 — Steuer- und Gebührenbefreiung

Absatz 1

Die Vorschrift bedeutet eine Freistellung von Steuer- und Gebührenlasten, die allein durch den Umwandlungsvorgang selbst entstehen, so insbesonde-

re von der Grunderwerbsteuer. Von der Besteuerung des Einbringungstatbestandes wurde abgesehen, weil zu einem großen Teil die Grundstücksverkehrswerte bzw. die hilfsweise zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer herangezogenen Einheitswerte nicht bekannt sind, eine Bewertung des Grundvermögens in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und eine andere Bemessungsgrundlage nicht verfügbar ist.

Absatz 2

Diese Regelung knüpft an § 11 Kostenordnung an, nach der der Bund ohnehin von Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung befreit ist. Diese Kostenbefreiung wird auf eventuell erforderliche Handlungen der Aktiengesellschaften und auch auf Auslagen ausgedehnt. Zusätzlich ist eine Ausdehnung des § 144 Kostenordnung, nach der Notarkosten für die öffentliche Hand ermäßigt werden, vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei der Umschreibung der Immobilien keine Notare einschaltet werden (vergleiche § 8 Abs. 6).

Zu § 7 — Satzungen

Absatz 1

Durch die Satzungen werden die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften bestimmt. Die Anwendung der allgemeinen Gesetze ist grundsätzlich — lediglich mit der in Absatz 2 folgenden Einschränkung — vorgesehen.

Absatz 2

Abweichend von § 52 Abs. 2 Umwandlungsgesetz werden die Satzungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost durch das Gesetz festgestellt, allein um das Verfahren zu beschleunigen und die durch notarielle Beurkundungen entstehenden Kosten zu vermeiden. Im übrigen kann durch diese Bestimmung eine andernfalls erforderliche Vertretungsregelung für die Gründer entfallen.

Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, daß das Recht der Organe der Aktiengesellschaften, die Satzungen zu ändern, durch die in Absatz 2 getroffene Bestimmung nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 8 — Übergangsvorschriften

Absatz 1

Durch diese Bestimmung soll die kontinuierliche Führung der Unternehmen gewährleistet werden.

Absatz 2

(leer)

Absatz 3

(leer)

Absatz 4

Die Anmeldung der Aktiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist abweichend von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes aus praktischen Erwägungen notwendig.

Absatz 5

Diese Vorschrift gewährleistet, daß die für die Aktiengesellschaften in Gründung handelnden Organe von der persönlichen Haftung nach § 41 Aktiengesetz freigestellt bleiben, um so die Handlungsbereitschaft der in Gründung handelnden Organe nicht zu beeinträchtigen, zumal zwischen Gründung und Eintragung der Gesellschaften ein längerer Zeitraum liegen kann.

Absatz 6

Eine Grundbuchberichtigung kann durch diese Regelung auch in den Fällen erwirkt werden, in denen es an einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder anderen förmlichen Voraussetzungen fehlt.

Absatz 7

Um den erheblichen Zeitaufwand, den eine öffentliche Ausschreibung für die Gründungsprüfung in Anspruch nehmen würde, zu vermeiden und den Unternehmen der Deutschen Bundespost zugleich Gelegenheit zu geben, die bereits von ihnen verpflichteten Abschlußprüfer auch bezüglich der Gründungsprüfung zu beschäftigen und sich so diesen Synergieeffekt zunutze zu machen, wurde auf die Anwendung des § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz in diesem Fall verzichtet.

Zu § 9 — Überleitungsvorschrift

Die Vorschrift gilt subsidiär für zahlreiche nicht geänderte Regelungen, in denen die Bezeichnung Deutsche Bundespost oder davon abgeleitete Begriffe vorkommen.

Absatz 1

Satz 1 beinhaltet — vorbehaltlich abweichender spezieller Regelungen — einen grundsätzlich umfassenden Übergang sämtlicher in Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten der Unternehmen der Deutschen Bundespost oder ihrer Dienststellen auf das jeweilige Nachfolgeunternehmen. Der Begriff Rechtsvor-

schriften umfaßt Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Sinne von Artikel 86 Satz 1 GG, jedoch nicht politische Zielvorgaben oder Direktoriumsbeschlüsse.

Von dem o.g. Grundsatz abweichende Regelungen werden in zahlreichen Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation, insbesondere in seinem Artikel 11, getroffen. Soweit den Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten ohne namentliche Nennung allein aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Organisationsform (als Behörde oder als Bestandteil des Bundes) zustanden, entfallen sie, da insofern eine „andere“ Regelung besteht, unter die die Aktiengesellschaften künftig nicht mehr zu subsumieren sind.

Die Überleitung der Rechte und Pflichten auf die privatrechtlichen Nachfolgeunternehmen erfolgt nur vorläufig. Eine Aufhebung von Sonderrechten der Unternehmen durch Gesetz bzw. Verordnung ist jederzeit möglich, ohne daß darin ein entschädigungspflichtiger Eingriff in die Rechtsposition der Aktiengesellschaften zu sehen wäre.

Satz 2 bewirkt, daß keine „Versteinerung“ des gegenwärtigen Zustandes eintritt, sondern jede Rechtsverordnung auch künftig durch eine Änderungsverordnung geändert werden kann. Verwaltungsvorschriften, die den Betrieb der Unternehmen regeln, können von den Aktiengesellschaften selbständig geändert oder aufgehoben werden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die künftige Anwendung solcher Vorschriften, in denen zwar keine Rechte oder Pflichten, Befugnisse oder Zuständigkeiten der Unternehmen der DBP enthalten sind, gleichwohl aber der Begriff „Deutsche Bundespost“ — z.B. als Attribut oder als Ortsangabe — vorkommt und nicht geändert wird. Auch diese Vorschriften sind künftig mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Deutschen Bundespost die Nachfolgeunternehmen bzw. das jeweilige Nachfolgeunternehmen im Rahmen seiner Zuständigkeit tritt. Davon ausgenommen sind die neugeschaffenen Vorschriften über die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, da der Begriff „Deutsche Bundespost“ hier zum Namen der Bundesanstalt gehört.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, aufgrund deren das Bundesministerium für Post und Telekommunikation in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die mit dem Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 eingeführten Bezeichnungen der öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost durch die Firmen der privatrechtlichen Nachfolgeunternehmen ersetzen kann.

Zu Artikel 4 — Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost
(Postpersonalrechtsgesetz — PostPersRG)

Zu § 1 — Dienstrechtliche Zuständigkeiten der Aktiengesellschaften

Absatz 1

Satz 1 normiert die „Beleihung“ der Aktiengesellschaften mit der Wahrnehmung der Befugnisse des Dienstherrn Bund gegenüber den bei ihnen beschäftigten Beamten. Damit ist auch klargestellt, daß der Bund Dienstherr bleibt und mit der Weiterbeschäftigung der Beamten kein Dienstherrwechsel verbunden ist. Im einzelnen ist z. B. etwas anderes bestimmt, als der Bund im Rahmen seiner Rechtsaufsicht selbst tätig werden kann (§ 19 Abs. 2).

Die Aktiengesellschaften üben gemäß Satz 1 und 2 Dienstherrnbefugnisse gegenüber allen bei ihnen beschäftigten Beamten sowie allen Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der Deutschen Bundespost aus, unabhängig davon, ob deren Beamtenverhältnisse vor oder nach Inkrafttreten der Postreform I und II beendet wurden. Die Aktiengesellschaften sind ebenfalls zuständig für die Hinterbliebenen aller Postbeamten.

Absatz 2

Da die Aktiengesellschaften keine Behörden haben, enthält Absatz 2 die dem § 3 BBG entsprechende Regelung. Wer unterhalb des Vorstands Dienstbehörden- und Dienstvorgesetztenbefugnisse wahrnimmt, bestimmt § 3 Abs. 1.

Absatz 3

§ 35 BDO stellt hinsichtlich der Bestimmung von Einleitungsbehörden auf bestimmte Bundesbehörden ab. Da die Aktiengesellschaften keine Behörden haben, ist die Regelung erforderlich, um wirksam förmliche Disziplinarverfahren einleiten zu können. In § 3 Abs. 3 ist geregelt, welche Organisationseinheit die Befugnisse der Einleitungsbehörde bezüglich der Beamten der Besoldungsordnung B wahrnimmt.

Absatz 4

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BBG bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung, wer Vorgesetzter eines Beamten ist. Da die Aktiengesellschaften keine öffentlichen Verwaltungen sind, ist die Bestimmung erforderlich.

Absatz 5

Satz 1 regelt das Recht des Vorstands, die dienstrechtlichen Befugnisse auf nachgeordnete Stellen zu übertragen, wenn die dienstrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Beispiele sind §§ 60, 64, 65 Abs. 4, 69a

Abs. 3, 70 BBG, § 8 Abs. 1 Jubiläumsverordnung. Satz 2 regelt die Übertragung der Befugnis zur Einleitung förmlicher Disziplinarverfahren auf die Organisationseinheiten mit Ernennungsrecht. Gemäß Satz 3 ist die Übertragung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, um sie für jedermann kenntlich zu machen.

Absatz 6

Satz 1 trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion sich an einen Verantwortlichen wenden und nicht auf mehrere Zuständige verwiesen werden kann. Der Arbeitsdirektor nimmt in Personalunion diese Aufgabe wahr. Nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm diese Tätigkeit untersagen. Die Konzentration der Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied entspricht der gegenwärtigen Regelung im § 12 Abs. 2 Satz 2 PostVerfG, die sich bewährt hat. Damit nicht bei allen dem Vorstand als Kollegialorgan obliegenden dienstrechtlichen Entscheidungen jedes einzelne Vorstandsmitglied tätig werden muß, sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, die Befugnisse allein von dem für die Beamten zuständigen Vorstandsmitglied wahrnehmen zu lassen. Durch Satz 3 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß das Vorstandsmitglied sich nicht durch einen Mehrheitsbeschluß exkulpieren kann. Diese Bestimmung dient zugleich seinem Schutz. Sie steht in einem inneren Zusammenhang mit § 19 Abs. 3.

Zu § 2 — Rechtsverhältnisse der Beamten

Absatz 1

Alle Beamten der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden bei den Aktiengesellschaften beschäftigt.

Absatz 2

Die Beamten der Dienststelle Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost und des Sozialamtes der Deutschen Bundespost werden auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleitet. Für diese Beamten soll die Versetzungsmöglichkeit zu den Aktiengesellschaften bestehenbleiben, um mögliche Nachteile durch die gesetzliche Überleitung auf die Bundesanstalt ausgleichen zu können.

Absatz 3

Die Beschäftigung bei den Aktiengesellschaften ändert nicht den Status der Beamten als Bundesbeamte. Da der Bund ihr Dienstherr ist, richten sich ihre Ansprüche auch gegen ihn. Der Bund wird insoweit von den Aktiengesellschaften gerichtlich vertreten. Die Zahlungspflicht gegenüber den Unternehmen wie auch die Kostentragungspflicht (insbesondere

Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Schadenersatz) obliegt den Aktiengesellschaften.

Absatz 4

Die Ämter der Besoldungsordnungen A und B, deren Amtsinhalt durch die Funktionszuweisung „bei einer obersten Bundesbehörde“ näher konkretisiert ist, stehen nach Überleitung der Beamten zu den privaten Aktiengesellschaften nicht mehr zur Verfügung. Beamte, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, sind deshalb besoldungsgesetzlich in neue Ämter überzuleiten. Betroffen sind die Ämter der Ministerialräte A 16 und B 3.

Absatz 5

Den Aktiengesellschaften wird damit die vorübergehende Befugnis einer Prüfungsbehörde eingeräumt, soweit diese Aufgabe bisher von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen worden ist. Sichergestellt ist im übrigen auch, daß diejenigen Kräfte, die die Laufbahnprüfung bestehen, im Beamtenverhältnis auf Probe beschäftigt werden können, da das Ernennungsrecht der Aktiengesellschaften i. S. d. § 3 Abs. 2 auch die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe umfaßt. Dieser Möglichkeit bedarf es auch, da die Laufbahnausbildung ausschließlich auf eine Verwendung im Beamtenverhältnis abstellt und außerhalb dessen keinen gleichwertigen bzw. in gleicher Weise verwendbaren Berufsabschluß darstellt.

Zu § 3 — Dienstrechtliche Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Absatz 1

In § 1 Abs. 2 wird bestimmt, daß der Vorstand die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und des obersten Dienstvorgesetzten wahrnimmt. Da eine Aktiengesellschaft immer einen Vorstand haben wird, wird sie durch diese Vorschrift in ihrer Organisationsfreiheit nicht behindert. Um die Organisationsfreiheit auch für den nachgeordneten Bereich zu erhalten, kann das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hinsichtlich der Festlegung der Stellen mit Dienstvorgesetzten- und Dienstbehördenbefugnis im nachgeordneten Bereich flexible, der jeweiligen Organisation angepaßte Bestimmungen treffen. Die Vorgabe des zwei- oder dreistufigen Aufbaus der Aktiengesellschaft in Satz 3 bezieht sich nur auf die dienstrechtlichen Zuständigkeiten. Die unternehmerische Freiheit der Aktiengesellschaft wird dadurch nicht eingeschränkt. Satz 3 trägt einerseits der Überlegung Rechnung, daß bei nur einstufigem Aufbau z. B. das Widerspruchsrecht des Beamten nicht dadurch ausgehöhlt wird, daß der Erstentscheidende auch über den Widerspruch entscheidet, und zum anderen, daß nicht durch zuviele Organisa-

tionsstufen die Anwendung des Dienstrechts uneinheitlich und unüberprüfbar wird.

Absatz 2

Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung B. Sein Ernennungsrecht bezüglich der Beamten der Bundesbesoldungsordnung A wird auf das Bundesministerium für Post und Telekommunikation übertragen. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift wird darin gesehen, daß andernfalls das Bundesministerium für Post und Telekommunikation das ihm vom Bundespräsidenten übertragene Ernennungsrecht für die Beamten der Besoldungsordnung A auch nicht bezüglich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 auf die Aktiengesellschaften übertragen kann, weil die Aktiengesellschaften keine dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation unmittelbar nachgeordnete Behörden sind (vgl. Artikel 60 Abs. 3 GG und Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975, zuletzt geändert durch seine Anordnung vom 28. Dezember 1993). Eine solche gesetzliche Vorschrift ist gemäß Artikel 60 Abs. 1 GG zulässig.

Entsprechend dem Übergangscharakter der Beleihung wird bestimmt, daß dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation für den Bereich der Aktiengesellschaften nicht die Befugnis zur Begründung von Beamtenverhältnissen zusteht. Damit können auch die Aktiengesellschaften keine Beamtenverhältnisse nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBG begründen.

Indem ausdrücklich § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBG genannt wird, ist klargestellt, daß die übrigen in § 6 Abs. 1 BBG genannten statusrechtlichen Maßnahmen (z. B. Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Wechsel der Laufbahngruppe) zulässig sind. Zulässig bleibt auch die erneute Berufung eines wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten, der vor Erreichen der Altersgrenze wieder dienstfähig wird.

Absatz 3

Da dem Vorstand das dem Bundespräsidenten gemäß Absatz 2 Satz 1 zustehende Ernennungsrecht nicht verliehen werden kann, ergänzt Absatz 3 die Bestimmung des § 1 Abs. 3.

Absatz 4

Absatz 4 räumt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Sonderregelungen für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten ein.

Nummer 1

Die Regelung entspricht § 49 Nr. 1 PostVerfG, womit bezweckt wurde, durch besondere Laufbahnvorschriften für die Unternehmen der Deutschen Bundespost die zur Anpassung an den Markt und die neuen Wettbewerbsgegebenheiten erforderliche personelle Beweglichkeit zu schaffen. Mit der Privatisierung der Postunternehmen und der bereits beschlossenen bzw. absehbaren Liberalisierung der Post- und Telekommunikationsdienste werden sich die Marktbedingungen noch verschärfen. Die Aktiengesellschaften benötigen daher bezüglich der bei ihnen während einer längeren Übergangszeit beschäftigten Beamten dienstrechtliche Bestimmungen, die den genannten Bedingungen soweit wie möglich angepaßt sind. Dazu gehören Regelungen, die den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Wege des Aufstiegs und den (horizontalen) Laufbahnwechsel vereinfachen, einen Wechsel aus einem wegfallenden Verwendungsbereich in einen anderen ermöglichen sowie die Anerkennung von gleichartigen und gleichwertigen privatrechtlichen Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften als Erprobung auf einem Beförderungsdienstposten und Dienstzeiten für Beförderung und Aufstieg zulassen.

Die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern stellt sicher, daß dabei die Einheitlichkeit des Dienstrechts nicht außer acht gelassen wird.

Nummer 2

Diese Regelung entspricht § 49 Nr. 2 PostVerfG. Für eine bessere betriebsangepaßte Dienstplangestaltung gibt es in den einzelnen Aktiengesellschaften unterschiedlichen Regelungsbedarf. Die Arbeitszeit muß flexibel gestaltet und an sich verändernde Verkehrsabläufe und das Kundenverhalten angepaßt werden können. Gemäß § 72 Abs. 4 BBG hat die Bundesregierung das Recht, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 72 BBG Arbeitszeitvorschriften für Beamte zu erlassen. Das gleiche Recht soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erhalten. Bei Vorschriften über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

Nummer 3

Die Aktiengesellschaften sollen bezüglich der im Bundesbeamtenengesetz enthaltenen Regelungen zum Sonderurlaub größere Gestaltungsspielräume erhalten. Die Sonderurlaubsregelungen sind im Vergleich zu Arbeitsbefreiungen in anderen privaten Betrieben sehr großzügig angelegt und verursachen so Personalkosten von nicht unerheblichem Umfang.

Absatz 5

Die Regelung betrifft die auf der Grundlage des § 49 PostVerfG erlassenen Rechtsverordnungen (Postlaufbahnverordnung, Postarbeitszeitverordnung), die ihre Gültigkeit behalten sollen.

Absatz 6

Die Bestimmung entspricht der Regelung in § 187 Abs. 1 BBG, wonach die für die Aufsicht gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständige oberste Dienstbehörde diese Befugnisse hat. Es erscheint daher angezeigt, diese Befugnisse als Instrumente zur Wahrung der Verantwortung des Dienstherrn dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation gegenüber einer mit Dienstherrenbefugnissen beliehenen Aktiengesellschaft ebenfalls einzuräumen.

Absatz 7

Die Vorschrift ist notwendig, weil die Beamten nach dem Gesetz nicht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, sondern bei den Aktiengesellschaften beschäftigt sind.

Absatz 8

Diese Regelung ist eine Auffangnorm für alle unregelmäßigen Fälle.

Zu § 4 — Beamtenrechtliche Regelungen

Absatz 1

Da der Beamte bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt ist, leistet er im Sinne des Beamtenrechts keinen Dienst. Da „Dienst“ ein zentraler Begriff des Beamtenrechts ist, aus dessen Anwendung sich mannigfaltige Rechtsfolgen ableiten (Pflichten, Rechte, Besoldungsdienstalter, ruhegehaltfähige Dienstzeiten, Dienstpflichtverletzungen), ist diese Fiktion erforderlich.

Absatz 2

Gemäß § 26 Abs. 1 BBG ist die Versetzung eines Beamten innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn grundsätzlich ohne seine Zustimmung zulässig. Beim Wechsel der Verwaltung ist er aber zu hören. Um bei einer Versetzung die Rechte des Beamten nicht zu verkürzen, ist die Fiktion erforderlich.

Absatz 3

Die Regelung erhöht die personelle Beweglichkeit, indem sie den Aktiengesellschaften ermöglicht, bei ihnen beschäftigte Beamte befristet zu beurlauben und zugleich mit ihnen Arbeitsverträge zu schließen, die nicht den Zwängen des öffentlichen Dienstrechts unterliegen.

In versorgungsrechtlicher Hinsicht wird mit der Anrechnung der Beurlaubungszeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht, daß die Versorgungsansparungen der Beamten fortgeführt werden. Damit ergibt sich für die beurlaubten Beamten eine ihrer bisherigen Rechtsstellung entsprechende Versorgungsperspektive.

Gleichzeitig hat dies im Ergebnis zur Folge, daß die Beamten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern sind.

Auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags wird verzichtet, da die Aktiengesellschaften ohnehin die volle Versorgungslast für die Beamten tragen. Für den Fall der Beendigung der Beurlaubung ist sichergestellt, daß die Zeit der Beurlaubung nicht zu einer Verschlechterung des Besoldungsdienstalters führt.

Absatz 4

Für die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist gemäß § 44 Abs. 1 BBG grundsätzlich ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Bei der Deutschen Bundespost konnte dies auch das Gutachten eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen auch das eines Facharztes sein. Für die Aktiengesellschaft soll diese Sonderregelung beibehalten werden.

Absatz 5

Unter bestimmten Voraussetzungen ist vor der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Durchführung eines Zurrühesetzungsverfahrens erforderlich, in dem ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt wird. Für den Fall, daß nur ein Angestellter mit dieser Befähigung zur Verfügung steht, soll auch er mit den Befugnissen eines Ermittlungsbeamten beauftragt werden können. Arbeitsvertragsrechtlich zulässig ist die Beauftragung, wenn sie im Arbeitsvertrag vereinbart ist oder der Angestellte ihr zustimmt.

Absatz 6

Die Regelung der entsprechenden Anwendung des Artikels 9 Eisenbahnneuordnungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundesbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost) in Satz 1 ist erforderlich, weil er seinem Wortlaut nach für die Unternehmen und die Beamten der Deutschen Bundespost und nicht für die Aktiengesellschaften gilt.

Die Regelung in Satz 2 ist erforderlich, weil gemäß § 2 Abs. 2 die Beamten der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie die Beamten des dem Direktorium nachgeordneten Sozialamts der Deutschen Bundespost auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost übergeleitet werden und deshalb die Aktiengesellschaften die sich aus der Förderung der anderweitigen Verwendung dieser Beamten ergebenden Verpflichtungen nicht mehr treffen können.

Zu § 5 — Berufliches Fortkommen

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm zur Wahrung der beruflichen Expektanzen und gegen die Diskriminierung der Beamten.

Absatz 2

Eine Voraussetzung zur Wahrung der beruflichen Expektanzen ist die Ausschreibung von Arbeitsposten zur Herstellung der Transparenz personalrechtlicher Entscheidungen.

Absatz 3

Die Einhaltung des verfassungsrechtlich für den öffentlichen Dienst normierten Eignungsgrundsatzes (Artikel 33 Abs. 2 GG) wird hier den Aktiengesellschaften gesetzlich vorgegeben.

Zu § 6 — Verwendung auf anderen Arbeitsposten

Grundsätzlich haben Beamte Anspruch auf ein funktionelles Amt, das ihrem statusrechtlichen Amt entspricht. Die Übernahme der Regelung des § 52 PostVerfG ist erforderlich, damit Beamte aus Gründen betrieblicher Flexibilität vorübergehend unterwertig beschäftigt werden können.

Zu § 7 — Haftung

Absatz 1

Die Regelung übernimmt für Beamte das jetzige Haftungsprivileg gemäß § 11 Abs. 2 PostG und § 46 Abs. 3 PostVerfG.

Absatz 2

Die Vorschrift ist erforderlich, weil sonst der Beamte gemäß § 78 BBG nur den dem Dienstherrn entstandenen Schaden zu ersetzen hat, nicht aber auch den seiner Aktiengesellschaft.

Zu § 8 — Ämterbewertung

Diese Regelung ermöglicht die Anwendung des § 18 BBesG (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung) für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten.

Zu § 9 — Stellenplan

Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch die Aktiengesellschaften die für die Beschäftigung von Beamten

notwendigen Ämter bewertungsrechtlich ausbringen.

Absatz 2

Mit dieser Regelung werden die im § 26 Abs. 1 BBesG und in den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BBesG festgelegten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämtler am Planstellenvolumen unter bestimmten Voraussetzungen geändert.

Diese über die bisher anzuwendende Regelung des § 50 PostVerfG hinausgehende Möglichkeit zur Überschreitung der Obergrenzen trägt im verstärkten Maße dem Anforderungsbild der Postaktiengesellschaften Rechnung, das im wesentlichen von laufender Rationalisierung, verstärktem Wettbewerb, technischen Innovationen und Modernisierung der Dienstleistungen geprägt ist.

Absatz 3

Durch diese Regelung wird eine Verschlechterung der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten bei künftigen Personalverringerungen vermieden. Sie dient somit der Wahrung der „Exspektanzen“ für die verbliebenen Beamten.

Absatz 4

Die Bestimmung entspricht § 49 BHO und dient der Klarstellung.

Zu § 10 — Besoldungsrechtliche Sonderregelungen

Absatz 1

Die Möglichkeit zur Gewährung von Leistungszulagen an Beamte wird gegenüber § 50 Abs. 2 PostVerfG modifiziert. So wird die Höchstgrenze, bis zu der ein Beamter insgesamt Leistungszulagen erhalten kann, im Falle eines Zusammentreffens einer Mengenzulage mit anderen Zulagearten deutlich heraufgesetzt. Damit wird dem Interesse der Aktiengesellschaften Rechnung getragen, alle Beamten — auch solche, die besonders qualifizierte Arbeit leisten und eine Gütezulage erhalten — durch die Chance auf eine zusätzliche, weitgehend anrechnungsfreie Zulage für die Bewältigung einer besonderen Arbeitsmenge zu motivieren.

Ebenfalls verändert wird der Modus der Berechnung für die Höchstgrenze der Leistungszulage. Der bisherige Berechnungsmodus (Höchstgrenze: Unterschiedsbetrag zwischen Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe) hat sich nicht bewährt. Je nach Besoldungsgruppe ergaben sich sehr unterschiedliche Höchstbeträge, die keine kontinuierliche Entwicklung zwischen den Besoldungsgruppen A 3 bis B 3 erkennen lassen. Als praktikabler wird daher eine prozentuale Höchstgrenze in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Endgrundgehalts angesehen. Dies ist

auch für den einzelnen Beschäftigten leichter nachzuvollziehen.

Die nunmehr ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, die Zulagen auch als Jahresprämie zu zahlen, trägt den positiven Erfahrungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit diesem Verfahren Rechnung. Die jährliche Einmalzahlung betont für die Beamten den herausgehobenen Stellenwert der Leistungszulage im Besoldungsgefüge und verhindert einen Gewöhnungseffekt.

Absatz 2

Die auf der Grundlage des § 50 PostVerfG erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. Postleistungszulagenverordnung) sollen ihre Gültigkeit behalten.

Absatz 3

Die Regelung stellt klar, daß anderweitige Bezüge der Beamten grundsätzlich auf die Besoldung angerechnet werden. Zugleich wird die Möglichkeit des Verzichts auf diese Anrechnung in besonderen Fällen eröffnet. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen bei Zahlungen, die aufgrund der besonderen Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften erfolgen. Auch mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der tarifvertraglichen Regelungen für die Aktiengesellschaften könnten auf diesem Weg nicht sachgerechte Bezahlungsdifferenzen zwischen Beamten- und Tarifbereich vermieden werden.

Absatz 4

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung der Beamten, die vor ihrer Verwendung bei der obersten Organisationseinheit der Aktiengesellschaft eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben.

Zu § 11 — Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

Absatz 1

Die Aktiengesellschaften müssen in ihrer neuen Rechtsform in noch stärkerem Maße als bisher darauf bedacht sein, ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern. Ihnen muß daher ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das Motivationsanreize und Anerkennungen für besondere Leistungen auch bzgl. der bei ihnen beschäftigten Beamten ermöglicht. Neben der Gewährung von Leistungszulagen bedarf es hier noch weiterer, an andere Voraussetzungen anknüpfender Instrumente. Dazu gehören die bereits in § 51 Abs. 1 PostVerfG enthaltenen, in das vorliegende Gesetz zu übernehmenden Regelungen über Belohnungen und Vergütungen auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen.

Mit Belohnungen werden hervorragende Einzelleistungen honoriert.

Die Vergütung für Tätigkeiten auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen soll über das normale Maß hinausgehende, aufreibende Beanspruchung und Verantwortung sowie Erschwernisse abgelten. Die Möglichkeiten der Erschwerniszulagenverordnung der Bundesregierung reichen dafür nicht aus.

Absatz 2

Ebenso wie bereits unter der Geltung von § 51 Abs. 2 PostVerfG ist die Möglichkeit zum Erlaß von Richtlinien für Erstattung von Aufwendungen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen, erforderlich. Entscheidungen in diesem Bereich kann nur der Vorstand des Unternehmens, der unmittelbar mit den sachlichen Notwendigkeiten vertraut ist, treffen.

Zu § 12 — Reise- und umzugskostenrechtliche Anpassungsvorschriften

Die vorliegende Regelung stellt eine zukunfts offene Lösung dar; sie schafft das Instrumentarium für eine organisatorische und inhaltliche Angleichung der Regelungen für Tarifkräfte und Beamte im Bereich der Reise- und Umzugskostenabrechnung. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, einer Demotivation der Beschäftigten durch eine verschiedene Handhabung der Abrechnung der Dienstreisen und Umzüge entgegenzuwirken, verfahrenstechnische Abläufe zu vereinheitlichen und Innovationen aus dem Tarifbereich auf den Beamtenbereich zu übertragen.

Zu § 13 — Überleitung der Berufsausbildung

Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß die von den Unternehmen der Deutschen Bundespost abgeschlossenen Ausbildungsverträge von der jeweiligen Aktiengesellschaft in der vorgesehenen Art und Weise zu Ende geführt werden können. Erfaßt sind sämtliche Ausbildungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossen sind, also auch solche, mit deren Vollzug noch nicht begonnen worden ist. Mit der Festlegung, daß es sich insoweit auch weiter um eine „Ausbildung im öffentlichen Dienst“ handelt, ist zusammen mit der Zuständigkeitsregelung in Satz 2 gewährleistet, daß die Aktiengesellschaften für die auslaufenden Ausbildungsverhältnisse weitreichende Kompetenzen behalten. Bei der Kategorie „Berufe des öffentlichen Dienstes“, zu denen die beiden zahlenmäßig besonders bedeutenden Ausbildungsberufe „Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin“ und „Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb“ zählen, behalten die Aktiengesellschaften so u. a. die Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfungen. In den anderen bei den Aktiengesellschaften — wie bisher bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost — angebotenen Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz, die bereits heute der Kategorie „Berufe der ge-

werblichen Wirtschaft“ unterfallen, bleiben ebenfalls die bisherigen — allerdings geringeren und vorwiegend ausbildungsorganisatorischen — Zuständigkeiten erhalten.

Absatz 2

Die hier genannten Berufe „Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin“ und „Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb“ gehören z. Z. noch der Kategorie „Berufe des öffentlichen Dienstes“ an. Im Ergebnis bedeutet dies die Zuständigkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost nicht nur für ausbildungsorganisatorische Fragen, sondern für die gesamte Durchführung der Ausbildung, insbesondere die Abnahme der Prüfung. Mit der Privatisierung der Unternehmen und der danach vorgenommenen Begründung neuer Ausbildungsverhältnisse ist diese Zuordnung insoweit zu revidieren. Die o. g. Zuständigkeiten gehen damit auf die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern über, die diese Aufgaben auch gegenüber anderen Privatunternehmen wahrnehmen.

Zu § 14 — Grundsatz

Absatz 1

Oberste Dienstbehörde nach § 49 Abs. 1 BeamtVG war bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Versorgungsberechtigten der Deutschen Bundespost die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST (§ 54 Abs. 1 PostVerfG).

Die Generaldirektion Postdienst war ferner oberste Dienstbehörde nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe d. des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie nach § 25 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde stehen nunmehr im Wege der Beleihung jedem Vorstand einer Aktiengesellschaft zu.

Absatz 2

Diese Regelung ermöglicht es der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG, bis zum Aufbau einer eigenen Versorgungsverwaltung für eine Übergangszeit weiterhin die Dienste der Deutsche Post AG zu nutzen.

Absatz 3

Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten sind weiterhin unmittelbare Bundesbeamte. Auf Grund der gesetzlichen Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses richten sich auch die Ansprüche auf Versorgung der bereits vorhandenen oder künf-

tigen Versorgungsempfänger — unbeschadet der Kostentragungspflicht der Aktiengesellschaften — weiterhin gegen den Bund (vgl. auch § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3).

Zu § 15 — Vorhandene Versorgungsempfänger

Absatz 1

§ 14 Abs. 1 regelt im Grundsatz die beamtenversorgungsrechtliche Zuständigkeit eines jeden Vorstands für die Versorgungsberechtigten seines Unternehmens. Dieser Grundsatz erfährt in § 15 Abs. 1 eine Einschränkung hinsichtlich der Versorgungsempfänger, die anlässlich des Inkrafttretens des Postverfassungsgesetzes bereits vorhanden waren.

Die Pensionslast dieses Personenkreises wird zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost nach einem Schlüssel aufgeteilt (Postdienst 53,11 v.H., Telekom 42,67 v.H., Postbank 4,22 v.H.), der sich aus der Zahl der beschäftigten Beamten je Unternehmen zu einem bestimmten Stichtag herleitet. Eine genaue Zuordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger nach Köpfen auf die neu gebildeten Unternehmen wurde in Anbetracht der damit verbundenen Zuordnungsprobleme nicht durchgeführt. Daher wird der Vorstand der Deutsche Post AG für diesen Personenkreis weiterhin die Funktion einer obersten Dienstbehörde wahrnehmen. Diese Aufgabe nahm bisher schon die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POST-DIENST wahr.

Seit 1. April 1990 werden die neu eintretenden Versorgungsfälle den einzelnen Unternehmen der Deutschen Bundespost zugeordnet. Deshalb beschränkt sich die Zuständigkeit des Vorstands jeder Aktiengesellschaft auf die nach dem 31. März 1990 eingetretenen Versorgungsfälle.

Absatz 2

Siehe Ausführungen zu § 14 Abs. 3

Absatz 3

Zuordnungskriterien für die Versorgungsausgaben der am 31. März 1990 vorhandenen Altfälle der Deutschen Bundespost sind die in der Begründung zu Absatz 1 genannten Prozentsätze, die zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost festgelegt wurden. Für die ab 1. April 1990 eingetretenen Versorgungsfälle ist die genaue Aufteilung der Kosten auf die Unternehmen möglich.

Zu § 16 — Weiterbeschäftigte Beamte

Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht die Anwendung des § 6 BeamtVG (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit) für die im Beamtenverhältnis verbleibenden Beamten der Aktiengesellschaft. Die Einschränkung

gen des § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BeamtVG sind zu beachten.

Absatz 2

Die Vorschrift soll auch aus Gründen eines lauterer Wettbewerbs verhindern, daß Tochterunternehmen Ruhestandsbeamte, dazu gehören auch die gemäß § 18 Abs. 6 in den einstweiligen Ruhestand getretenen Beamten, unter Berücksichtigung des von den Aktiengesellschaften gezahlten Ruhegehalts für ein geringeres als marktübliches Entgelt beschäftigen können.

Zu § 17 — Nachversicherung

Als Folge der Privatisierung der Unternehmen der Deutschen Bundespost ist damit zu rechnen, daß vermehrt Personen innerhalb eines Unternehmens auf freiwilliger Basis aus einem Beamtenverhältnis in ein Arbeitnehmerverhältnis wechseln (Statusänderung). Die Vorschrift regelt die Nachversicherung dieses Personenkreises. Sie betrifft nicht die Fälle eines Wechsels in ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, daß in den Fällen der Statusänderung, in denen die Anwartschaft auf eine beamtenrechtliche Versorgung nicht aufrechterhalten wird, eine Nachversicherung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat.

Absatz 2

Absatz 2 sieht für Statusänderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Postreform II erfolgen, eine Modifikation der Nachversicherungsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Ein besonderer Aufschubtatbestand soll sicherstellen, daß die im Rahmen der Postreform II zu erwartende erhebliche Vermehrung statusänderungsbedingter Nachversicherungsfälle nicht zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Belastung der neu gegründeten Aktiengesellschaften führt. Dies soll dadurch geschehen, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen auf bestimmte kalenderjährliche Höchstbeträge begrenzt wird. Die Höchstbeträge orientieren sich unter Berücksichtigung des bisherigen Nachversicherungsvolumens an dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Sie werden für 1995 gesetzlich festgelegt. In den Folgejahren verändern sie sich entsprechend der Entwicklung des Beitragssatzes und des vorläufigen Durchschnittsentgeltes in der Rentenversicherung; die Werte ergeben sich aus den Verordnungen zu § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 160 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Soweit die für die Nachversicherung aufgewandten Mittel unter den jeweiligen Höchstbeträgen bleiben, ergibt sich keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Eine solche Änderung ergibt

sich dann, wenn die jeweiligen Höchstbeträge erreicht oder überschritten werden. Für diesen Fall sieht die Regelung vor, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für diejenigen Nachversicherungsfälle aufgeschoben wird, die im Rahmen des Höchstbetrages des jeweiligen Kalenderjahres nicht mehr bedienbar sind. Das bedeutet gemäß § 184 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 2 SGB VI, daß in diesen Fällen bis auf weiteres auch die Voraussetzungen für eine Nachversicherung nicht vorliegen und gemäß § 184 Abs. 4 SGB VI individuelle Aufschubbescheinigungen zu erteilen sind. Der Aufschub entfällt, sobald die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge in den Folgejahren im Rahmen der Höchstbeträge möglich ist, ein Leistungsfall eintritt oder der Arbeitnehmer oder das Vorstandsmitglied aus der Aktiengesellschaft ausscheidet.

Die Regelung ist so gestaltet, daß den Trägern der Rentenversicherung und damit der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung aus dem besonderen Aufschubtatbestand möglichst kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Denn der Aufschubtatbestand hat die allgemeinen Rechtswirkungen eines Aufschubs nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Das heißt, daß die Regelungen des § 181 Abs. 1 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleiben, wonach sich der Beitragssatz für die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach dem Zeitpunkt der Zahlung richtet und auch die nachzuversichernden Arbeitsentgelte auf das Kalenderjahr der Zahlung bezogen zu dynamisieren sind.

Zu § 18 — Beendigung der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse, Weitergeltung der Verträge

Absatz 1

Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse soll es nach der Privatisierung der Postunternehmen nicht mehr geben. Deshalb müssen Übergangsregelungen für die öffentlich-rechtlichen Amtsinhaber getroffen werden.

Nach Satz 2 gelten die Vorstandsmitglieder ab dem Zeitpunkt der Eintragung ihrer Aktiengesellschaft in das Handelsregister für die restliche Zeit ihrer Berufung als bestellt im Sinne des § 84 AktG.

Nach Satz 3 werden die übrigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse ab dem Zeitpunkt der Eintragung ihrer Beschäftigungs-Aktiengesellschaft in das Handelsregister für die restliche Zeit ihrer Berufung in befristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

Absatz 2

Die Verträge mit öffentlich-rechtlichen Amtsinhabern (Vorstandsmitglieder, Geschäftsbereichsleiter, Präsidenten, Vizepräsidenten) gelten sinngemäß weiter, unabhängig davon, ob die Amtsverhältnisse bereits beendet sind oder erst gemäß Absatz 1 Satz 1 enden. Aus diesen Verträgen sich ergebende Befugnisse des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des Bundesministeriums des Innern, des

Bundesministeriums der Finanzen oder der Bundesregierung gehen auf den Aufsichtsrat über.

Absatz 3

Die Verträge mit außertariflichen Angestellten gelten weiter. Das gilt auch für die Verträge aus bereits beendeten außertariflichen Angestelltenverhältnissen, soweit sich aus ihnen noch Rechtsbeziehungen ergeben, z. B. über die Versorgung.

Absatz 4

Wie bei den Tarifkräften findet auch bei den außertariflichen Angestellten und den öffentlich-rechtlichen Amtsinhabern ein Dienstgeberwechsel statt. Sinngemäß gilt dies auch für die Vorstandsmitglieder. Die Aktiengesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten der mit ehemals öffentlich-rechtlichen Amtsinhabern und mit außertariflichen Angestellten geschlossenen Verträge ein, unabhängig davon, ob das diesen zugrundeliegende Rechtsverhältnis, gegebenenfalls im Wege der Umwandlung, noch besteht oder zuvor schon beendet war. Satz 2 ist erforderlich, um auszuschließen, daß neben dem Gehalt aus den Verträgen nach den Absätzen 2 und 3 auch noch Ruhegehalt nach dem BeamtenVG gezahlt wird.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stand der Bund für die Versorgungsansprüche ein. Schuldner ist nach Inkrafttreten des Gesetzes die Aktiengesellschaft, deren Insolvenz rechtlich möglich ist. Um den Amtsinhaber durch den Eingriff in den Vertrag nicht hinsichtlich der Sicherung seiner Versorgungsansprüche rückwirkend schlechter zu stellen, tritt der Bund als Gewährsträger hinter die Aktiengesellschaft. Unmittelbare Zahlungsverpflichtungen sind damit für den Bund nicht verbunden; faktisch übernimmt er die gleiche Funktion wie die Pensionssicherungsvereine der Privatwirtschaft.

Für die nach Ablauf der ursprünglichen Dauer des Rechtsverhältnisses im Rahmen von Vertragsverlängerungen oder von neuen Verträgen mit den Aktiengesellschaften etwa erworbenen weiteren Pensions- oder Ruhegeldansprüche besteht ein solches Sicherungsbedürfnis nicht, da hier bei Vertragsschluß klar ist, daß es sich bei dem Schuldner (nur) um eine private Gesellschaft handelt und beide Vertragsparteien diesem Umstand nach eigenem Ermessen ggf. durch weitere Vereinbarungen Rechnung tragen können.

Für die im Rahmen von außertariflichen Angestelltenverhältnissen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Kräfte gilt sinngemäß das gleiche.

Absatz 5

Nach Maßgabe der §§ 14 und 47 PostVerfG schieden Bundesbeamte, die als Vorstandsmitglieder, Geschäftsbereichsleiter, Präsidenten oder Vizepräsidenten in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen oder mit denen ein außertarifliches Ange-

stelltenverhältnis eingegangen wurde, aus ihren bisherigen Ämtern aus. Für die Dauer des Amts- bzw. Angestelltenverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten. Da es öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse nach der Privatisierung der Postunternehmen nicht mehr geben soll, soll auch das damit verbundene Rechtsinstitut des Ruhens von Rechten und Pflichten nicht fortgesetzt werden.

Statt dessen gelten die Beamten für die restliche Laufzeit der ursprünglichen Vertragsdauer als beurlaubt. Für die Beurlaubung gilt im übrigen § 4 Abs. 3.

Absatz 6

Diese Vorschrift ist den §§ 14 Abs. 2, 47 Abs. 3 Post-VerfG nachgebildet. Sie ist eine Sonderregelung nur für Beamte nach Absatz 1, deren Rechtsverhältnisse erst nach Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister enden. Nur sie treten unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen in den einstweiligen Ruhestand. Wird ihre Beurlaubung verlängert oder werden sie nach zwischenzeitlicher Übertragung eines anderen Amtes wieder beurlaubt, so kommt ein Eintreten in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Beurlaubung nicht mehr in Betracht. Deshalb kann eine Beurlaubung nur dann verlängert werden, wenn sichergestellt ist, daß dem Beamten nach deren Ablauf wieder ein Amt übertragen oder er in den Ruhestand versetzt werden kann. Beamten, die sich in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis befinden, ist mit Beendigung dieses Rechtsverhältnisses den allgemeinen Regeln entsprechend sofort wieder ein ihrem statusrechtlichen Amt, das sie vor Beginn des außertariflichen Angestelltenverhältnisses innehatten und das sie mit der Fiktion der Beurlaubung wieder bekleiden, entsprechender Dienstposten zu übertragen. Das Eintreten in den einstweiligen Ruhestand ist nicht vorgesehen.

Diese unterschiedliche Regelung findet ihre Begründung darin, daß zwischen den öffentlich-rechtlichen Amtsinhabern und ihren vorherigen Positionen entweder erhebliche Rangunterschiede bestehen oder die vorherigen Positionen nicht mehr als Planstellen ausgewiesen sind, während das bei den außertariflichen Angestelltenverhältnissen nicht der Fall ist.

Satz 4 ist erforderlich, um auszuschließen, daß neben der Versorgung aus den Verträgen nach den Absätzen 2 und 3 auch noch Ruhegehalt nach Beamtenversorgungsgesetz gezahlt wird.

Zu § 19 — Rechtsaufsicht

Absatz 1

Diese Vorschrift normiert die Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Sie ist ein Instrument zur Wahrung der Verantwortung des Dienstherrn Bund für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, ist

ein Informations- und Weisungsrecht festgeschrieben.

Absatz 2

Diese Bestimmung ist ein weiteres Instrument zur Wahrung der Verantwortung. Sie regelt in abgestufter Weise die Ersatzvornahme. Zunächst obliegt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Verpflichtung, bei Verletzung dienstrechtlicher Bestimmungen beratend auf die Aktiengesellschaften einzuwirken, damit diese selbst die Rechtsverletzung beheben. Erst wenn dieser Versuch gescheitert ist, soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation selbst tätig werden. Die Ersatzvornahme ist das wirksamste Instrument, im Einzelfall die Einhaltung dienstrechtlicher Bestimmungen durchzusetzen.

Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die in § 19 Abs. 1 normierte Rechtsaufsicht erforderlich, um so die sich aus dieser Aufsicht ergebenden Rechte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation auch umsetzen zu können. Gemäß § 30 werden die Rechte und Pflichten des zuständigen Betriebsrats von der Möglichkeit der Ersatzvornahme nicht tangiert.

Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet ein weiteres wichtiges Instrument im Rahmen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Es wird für notwendig gehalten, weil die in Absatz 2 geregelte Ersatzvornahme nur in Einzelfällen angewendet werden kann. Wird aber in großem Maße gegen dienstrechtliche Bestimmungen verstoßen, bedarf es eines anderen Instruments. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sollte in Ermangelung eines solchen Instruments nicht in die Lage gebracht werden, vom Tätigwerden des Aufsichtsrats abhängig zu sein. Die Vorschrift korrespondiert mit § 1 Abs. 6 Satz 4, wonach das Personalvorstandsmitglied nicht an Beschlüsse des Vorstands gebunden ist, die mit dienstrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind. Da die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Vorstandsmitglied im Verhalten des amtierenden Arbeitsdirektors begründet ist, ist die Übertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied aufzuheben, wenn ein neuer Arbeitsdirektor bestellt wird.

Zu § 20 — Überleitung der Arbeitnehmer

Absatz 1

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse erfolgt kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Daraus folgt die Verpflichtung der Arbeitnehmer, dem neuen Arbeitgeber die Arbeitsleistung zu erbringen. Der Gesamtrechtsnachfolger, die jeweilige Aktiengesellschaft, tritt in die Rechte und Pflichten aus den in dem Betrieb bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Auf diese Weise ist ein lückenloser Bestandschutz der Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Absatz 2

Die Zuordnung der Arbeitsverhältnisse der in der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost und der beim Sozialamt der Deutschen Bundespost Beschäftigten zu der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost ist abhängig von der abschließenden Entscheidung über die zukünftige Zuordnung der von dem Direktorium und seinem nachgeordneten Bereich wahrgenommenen Aufgaben.

Absatz 3

In den bei der Deutschen Bundespost geltenden Tarifverträgen ist vereinbart, daß die für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit Anwendung finden. Um einen reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen, ist es erforderlich, daß diese Regelungen unabhängig vom Wechsel des Arbeitgebers bis zum Abschluß neuer Tarifverträge fortgelten.

Zu § 21 — Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse

Die Regelung stellt ein gesetzliches Kündigungsverbot aus Anlaß der Überleitung dar und sichert insoweit den Bestand der Arbeitnehmer.

Zu § 22 — Gestaltungen der Vergütungen und Löhne**Absatz 1**

Mit dieser Vorschrift wird den einzelnen Aktiengesellschaften ausdrücklich die volle Tarifautonomie mit Ausnahme des Absatz 2 (Manteltarifvertrag) zuerkannt. Zugleich wird deutlich gemacht, daß jede Aktiengesellschaft für sich in die Lage versetzt werden muß, über die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse ihre unternehmenspolitischen und wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen zeitgerecht und flexibel anzupassen.

Des weiteren wird klargestellt, daß nicht alle Arbeitsbedingungen bei den Aktiengesellschaften immer notwendigerweise in Tarifverträgen festgelegt sein müssen. Durch diese Regelungen soll den Unternehmen mehr Handlungsspielraum bei der Gestaltung künftiger Arbeitsverhältnisse vor allem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben werden.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird deutlich gemacht, daß die Aufgabe, Manteltarifverträge für die Aktiengesellschaften abzuschließen, der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost obliegt. Zugleich wird jedoch klargestellt, daß die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost hierdurch nicht Arbeitgeber

wird und die Beschäftigten der Aktiengesellschaften nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind.

Die Formulierung „allgemeine Bestimmung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen“ macht deutlich, daß eine für alle drei Aktiengesellschaften gültige manteltarifliche Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen wegen der unterschiedlichen unternehmenspolitischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Aktiengesellschaften nur allgemeine Bestimmungen enthalten kann. Allgemeine Bestimmungen im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Geltungsbereich (für den Bereich der Aktiengesellschaften im Bereich der Bundesrepublik Deutschland),
- Allgemeine Pflichten (gewissenhafte, ordnungsgemäße Aufgabenerledigung),
- Schweigepflicht,
- Ärztliche Untersuchung,
- Unfallverhütung, Verhalten bei Arbeitsunfällen,
- Haftungsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers,
- Formvorschriften bei Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen.

Sie sind, wie bei Manteltarifverträgen üblich, jeweils für einen Zeitraum von mehreren Jahren gültig.

Die Vorschrift des einvernehmlichen Abschlusses der Manteltarifverträge mit den Aktiengesellschaften soll sicherstellen, daß nicht Manteltarifverträge abgeschlossen werden, die den wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen der Aktiengesellschaften zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Absatzchancen der Aktien der drei Gesellschaften ist die Einvernehmensregelung auch wirtschaftspolitisch geboten.

Zu § 23 — Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes**Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, daß nach Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister für die Interessenvertretung der bei den Aktiengesellschaften Beschäftigten nicht mehr das Bundespersonalvertretungsgesetz, sondern das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Interessenvertretung der Beamten wird ebenfalls vom Betriebsrat wahrgenommen.

Absatz 2

Mit der faktischen Eingliederung der Beamten in die Betriebe der Aktiengesellschaften sind diese für den Bereich der betrieblichen Interessenvertretung den Arbeitnehmern der Aktiengesellschaft gleichzustellen und gelten daher insoweit als Arbeitnehmer. Den bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten steht damit auch das aktive und passive Wahlrecht

zum Betriebsrat zu. Dagegen stehen die beurlaubten Beamten, die mit den Aktiengesellschaften einen Arbeitsvertrag abschließen, in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis mit diesen Unternehmen, so daß es für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes keiner Fiktion bedarf; das Betriebsverfassungsgesetz ist auf sie unmittelbar anwendbar.

Da das Betriebsverfassungsgesetz und seine dazu erlassenen Wahlordnungen für das Wahlverfahren, die Zusammensetzung des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats und des Wahlvorstandes zwischen Arbeitern und Angestellten unterscheidet, sind die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten diesen Personengruppen entsprechend ihrer jeweiligen Beschäftigung zuzuordnen. Die Abgrenzung zwischen Arbeitern und Angestellten bestimmt sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Zuordnungsmerkmalen (vergleiche z. B. § 133 Sozialgesetzbuch VI). Auf leitende Angestellte findet das Betriebsverfassungsgesetz gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz grundsätzlich keine Anwendung. Beamte, die leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz sind, unterfallen daher in der Regel nicht dem Betriebsverfassungsgesetz, sondern dem Sprecherausschußgesetz (vergleiche § 35).

Zu § 24 — Übergangsregelungen

Absatz 1

Satz 1 stellt sicher, daß auch in der Übergangszeit nach Eintragung in das Handelsregister, während der Arbeitnehmervertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz noch nicht bestehen, die Beschäftigten nicht ohne Interessenvertretung sind. Die Konzentration der Übergangsvertretung auf die in Satz 1 genannten bisherigen Stufenvertretungen und Personalvertretungen bei den Zentralämtern hat einerseits zum Ziel, den Arbeitgebern in der Zeit der Neuordnung nicht zu viele Übergangsvertretungen als Partner gegenüberzustellen, was bei der Einbeziehung der örtlichen Personalvertretungen der Fall wäre; andererseits bieten die genannten Vertretungen trotz organisatorischer Veränderungen am ehesten die Gewähr für eine personelle Kontinuität.

Eine Begrenzung des Übergangsmandats auf längstens sechs Monate ab Eintragung in das Handelsregister durch Satz 2 erscheint im Hinblick darauf sachgerecht, daß mit dem Abschluß der Betriebsratswahlen bis zu diesem Zeitpunkt gerechnet werden kann.

Satz 3 gewährleistet eine entsprechende Übergangsregelung für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden.

Absatz 2

Förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren, deren Ursprung im zeitlichen Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes liegt und die sich demgemäß auch sämtlich auf Beteiligungstatbestände nach jenem Gesetz beziehen, sollen zur Vermeidung

von rechtlichen Unklarheiten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu Ende geführt werden.

Da dies auch für Verfahren vor Einigungsstellen und Verwaltungsgerichten so geregelt wird, sind auch insoweit Fragen der Kostentragung und -erstattung nach den Vorschriften und Grundsätzen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu entscheiden. Satz 3 stellt sicher, daß grundsätzlich die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung die Funktion der ursprünglich beteiligten Personalvertretung als Verfahrensbeteiligter übernimmt.

In Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 wird darüber hinaus dafür Sorge getragen, daß auch in den Fällen, in denen eine zunächst beteiligte Personalvertretung mit der Eintragung in das Handelsregister wegfällt, ohne daß eine in Satz 3 des Absatzes 2 genannte Arbeitnehmervertretung besteht, die Verfahren von den Übergangsvertretungen betrieben werden.

Absatz 3

Die vorgesehene Weitergeltung der Dienstvereinbarungen als Betriebsvereinbarungen wahrt einerseits die in ihnen zum Ausdruck kommenden Interessen der Arbeitnehmer und ermöglicht andererseits die kontinuierliche Fortsetzung eines geordneten Betriebsablaufs. Die Befristung der Weitergeltung auf achtzehn Monate erscheint ausreichend, um ggf. neue Betriebsvereinbarungen abschließen zu können. Durch die Vorschrift werden die Möglichkeiten zur Kündigung der Vereinbarung auch innerhalb des Weitergeltungszeitraums nicht beschnitten; ebenso kann eine Vereinbarung auslaufen, wenn dies vorgesehen ist.

Zu § 25 — Wahlen, Ersatzmitglieder

Nummer 1

Für die Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats bestimmt Nummer 1, daß die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten abweichend von ihrer grundsätzlichen Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten bei der Wahl zum Betriebsrat eine eigene Gruppe bilden; hierzu zählen nicht die beurlaubten Beamten, da sie in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu den Aktiengesellschaften stehen und als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes den Gruppen der Arbeiter und Angestellten angehören. Es soll sichergestellt werden, daß die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern im Betriebsrat vertreten sind und über den Minderheitenschutz des § 10 Betriebsverfassungsgesetz verfügen. Die Beamten können jedoch vor der Wahl in geheimer Abstimmung auf diese Möglichkeit mit Stimmenmehrheit verzichten. In diesem Fall bleiben die Beamten auch für die Wahl zum Betriebsrat den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordnet.

Nummer 2

Bilden die Vertreter der Beamten im Betrieb für die Wahl eine eigene Gruppe, so verteilen sich die auf sie insgesamt entfallenden Sitze im Betriebsrat entsprechend den Grundsätzen des § 10 Betriebsverfassungsgesetz. Das bedeutet, daß die Gesamtzahl der Sitze auf die den Arbeitern und Angestellten zugeordneten Beamten entsprechend ihrem Verhältnis verteilt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich die aus der grundsätzlichen Zuordnung der Beamten zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten ergebende Stärke dieser Gruppen nicht zu Lasten einer Gruppe verschieben kann.

Nummer 3

Es soll sichergestellt werden, daß in Betrieben, in denen Beamte beschäftigt sind, dem Wahlvorstand ein Beamter angehört.

Nummer 4

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Beamten aus dem Betriebsrat muß ein Beamter als Ersatzmitglied nachrücken. Die Frage, wer als Vertreter der Beamten als Ersatzmitglied nachrückt, bemißt sich nach der in § 23 Abs. 2 grundsätzlich vorgesehenen Zuordnung der Beamten zu der Gruppe der Arbeiter und Angestellten. Gleiches gilt für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Vertreters der Beamten im Betriebsrat.

Zu § 26 — Zuordnung der Beamten im Betriebsrat

Für die Betriebsräte sind die nach § 25 gewählten Vertreter der Beamten entsprechend ihrer Zuordnung nach § 23 Abs. 2 Mitglieder der Gruppe der Arbeiter oder Angestellten.

Lediglich in den in §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz genannten Angelegenheiten der Beamten, in denen ausschließlich die Vertreter der Beamten nach gemeinsamer Beratung im Betriebsrat zur Beschlußfassung berufen sind (vergleiche § 27), entfällt die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten. Sie gelten in diesen Fällen ausschließlich als Vertreter der Beamten.

Zu § 27 — Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamten

Diese Regelung soll klarstellen, daß der Betriebsrat auch in den beamtenspezifischen Beteiligungstatbeständen nach den §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz die Interessenvertretung für die Beamten wahrnimmt.

Zur Wahrung des durch Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz geschützten Prinzips, daß Beamte in beamtenspezifischen Angelegenheiten ausschließlich durch von ihnen gewählte Personen vertreten werden

müssen, sind nach einer gemeinsamen Beratung im Betriebsrat allein die gewählten Vertreter der Beamten zur Beschlußfassung berufen.

Die nach den §§ 27 und 28 gefaßten Beschlüsse sind Beschlüsse des Betriebsrats.

Zu § 28 — Verfahren

§ 28 regelt den Verfahrensablauf in den nach § 27 beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beamten.

Absatz 1

Mit dieser Regelung wird das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in den statusrechtlichen Angelegenheiten der Beamten gewährleistet.

Der Umfang der gewährleisteten Mitbestimmung entspricht dem vom Bundespersonalvertretungsgesetz in den §§ 76 Abs. 1 und 77 vorgegebenen Rahmen.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt das Verfahren der Zustimmungsverweigerung in den Angelegenheiten des Abs. 1. Die Bestimmung entspricht der in § 99 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz getroffenen Regelung.

Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird das auf die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates folgende Verfahren geregelt. Dadurch, daß unmittelbar die Einigungsstelle anzurufen ist, wird auf eine Beschleunigung des Verfahrens hingewirkt.

Die Einigungsstelle stellt fest, ob die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates nach den in § 77 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz aufgeführten Verweigerungsgründen berechtigt ist.

Teilt die Einigungsstelle die Auffassung des Arbeitgebers, so ist ihre Entscheidung abschließend, ansonsten gibt sie dem Arbeitgeber eine Empfehlung.

Durch Satz 4 wird dem Dienstherrn des Beamten, vertreten durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, die Befugnis zur endgültigen Entscheidung eingeräumt, soweit der Arbeitgeber der Empfehlung nicht folgen will. Hiermit wird § 104 Satz 3 Bundespersonalvertretungsgesetz, der das Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn sichert, Rechnung getragen.

Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht in den Angelegenheiten nach Absatz 1 die Durchführung von Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden.

Absatz 5

Dieser Absatz gewährleistet für die Angelegenheiten der Beamten nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Bundespersonalvertretungsgesetz ein Mitwirkungsrecht des Betriebsrates. Die Regelung ist notwendig, da naturgemäß für diese Angelegenheiten keine vergleichbaren Beteiligungstatbestände im Betriebsverfassungsgesetz bestehen. Gleichzeitig wird der Ablauf des Mitwirkungsverfahrens in Anlehnung an das Bundespersonalvertretungsgesetz sichergestellt.

Absatz 6

Diese Vorschrift eröffnet dem Betriebsrat die Möglichkeit, seine Vorstellungen, nach vollständiger oder teilweiser Ablehnung seiner Einwendungen durch den Arbeitgeber, dem zuständigen Vorstandsmitglied vor dessen endgültiger Entscheidung vorlegen und erörtern zu können.

Absatz 7

Die hier getroffene Regelung stellt sicher, daß der Betriebsrat sein Vorlagerecht nach Absatz 6 auch in der Praxis nutzen kann.

Absatz 8

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß der Betriebsrat vor der fristlosen Entlassung von Beamten auf Probe anzuhören ist. Das Verfahren bestimmt sich entsprechend der in § 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz getroffenen Verfahrensregelung. Wird der Betriebsrat nicht angehört, so ist die Kündigung nach § 102 Abs. 1 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz unwirksam.

Absatz 9

In Anlehnung an § 83 Bundespersonalvertretungsgesetz ist für Streitigkeiten in den Angelegenheiten nach § 27 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren entsprechend.

Zu § 29 — Besetzung der Einigungsstelle

Satz 1 regelt die Besetzung der Einigungsstelle für die besonderen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten der Beamten. Der besonderen Zuständigkeit dieser Einigungsstelle entspricht, daß nicht der Betriebsrat insgesamt, sondern nur die Vertreter der Beamten zusammen mit dem Arbeitgeber die Beisitzer bestellen. Hierdurch wird gleichzeitig das Prinzip der Vertretung der Beamten in ihren Angelegenheiten durch die von ihnen gewählten Vertreter für die Einigungsstelle verwirklicht.

Abweichend von § 71 Abs. 1 Satz 4 Bundespersonalvertretungsgesetz bestellt der Präsident des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichtes den Vorsitzen-

den der Einigungsstelle, falls sich der Arbeitgeber und die Vertreter der Beamten nicht über dessen Person einigen können.

Satz 3 gewährleistet die Repräsentation der Beamten in ihren besonderen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten für den Fall, daß im Betriebsrat keine eigene Vertretung der Beamten mehr besteht. Damit wird der in § 25 Nr. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz getroffenen Regelung Rechnung getragen. Hiernach wird eine eigene Vertretung der Beamten nicht mehr bestellt, wenn einem Betrieb nicht mehr als fünf Beamte angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer darstellen. Die Kosten der Einigungsstelle richten sich nach § 76a Betriebsverfassungsgesetz.

Zu § 30 — Beteiligung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß auch in denjenigen Angelegenheiten, in denen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation Entscheidungen und Maßnahmen bezüglich der bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten trifft, der Betriebsrat als Interessenvertreter der betroffenen Beamten zu beteiligen ist.

Das Verfahren in den Angelegenheiten der Beamten nach den §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz richtet sich nach den §§ 27 bis 29.

Satz 3 soll sicherstellen, daß in Angelegenheiten schwerbehinderter Beamter, in denen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation tätig wird, die Schwerbehindertenvertretung des Betriebes zu beteiligen ist. Die Verpflichtung zur Beteiligung dieser Schwerbehindertenvertretung besteht darüber hinaus auch dann, wenn durch die in Satz 1 genannten Entscheidungen und Maßnahmen die Belange Schwerbehinderter berührt werden.

Zu § 31 — Gesamtbetriebsrat**Absatz 1****Nummer 1**

Da nicht auszuschließen ist, daß der Gesamtbetriebsrat auch in ausschließlich beamtenrechtlichen Angelegenheiten nach § 27 zuständig sein kann, muß unter den in den Gesamtbetriebsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedern (grundsätzlich ein Arbeiter und ein Angestellter) ein Vertreter der Beamten sein, welcher das Vertrauen der Mehrheit der Beamtengruppe im Betriebsrat hat.

Nummer 2

Nummer 2 bestimmt das Stimmengewicht des Vertreters der Beamten in ausschließlich beamtenspezifischen Angelegenheiten.

Absatz 2

Ist der Gesamtbetriebsrat in Angelegenheiten der Beamten nach den §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 79 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz gemäß § 50 Betriebsverfassungsgesetz zuständig, finden die Vorschriften der §§ 27 bis 30 entsprechende Anwendung.

Zu § 32 — Konzernbetriebsrat

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung zum Gesamtbetriebsrat (§ 31). Die Begründung gilt daher entsprechend.

Zu § 33 — Änderung der Wahlordnung

Aufgrund der Sonderregelungen zur Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats sind Änderungen in den Wahlordnungen zum Betriebsverfassungsgesetz erforderlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird daher ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Sondervorschriften für die Wahlen zum Betriebsrat bei den Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG zu erlassen.

Zu § 34 — Gesetzesvorrang

Die Vorschrift stellt klar, daß hinsichtlich der Beteiligung des Betriebsrats in den besonderen statusrechtlichen Angelegenheiten der Beamten von diesem Abschnitt abweichende Regelungen durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung nicht möglich sind. Der bisherige Rechtszustand, wie er nach § 3 Bundespersonalvertretungsgesetz besteht, bleibt erhalten. Hiermit wird der verfassungsrechtlichen Stellung der Beamten und ihrer weiterbestehenden Bindung an den Dienstherrn Bund Rechnung getragen.

Zu § 35 — Sprecherausschuß**Absatz 1**

Absatz 1 gewährleistet die Anwendbarkeit des Sprecherausschußgesetzes und der Ersten Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz nicht nur auf die leitenden Angestellten, sondern auch auf die beamteten Führungskräfte mit Leitungsfunktion. Danach können in Betrieben mit in der Regel mindestens zehn leitenden Angestellten Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten gewählt werden. Diese Interessenvertretung existiert dann neben dem Betriebsrat. Das Gesetz sieht jedoch im Unterschied zum Betriebsverfassungsgesetz keine echten Mitbestimmungsrechte, sondern nur Mitwirkungsrechte vor. Die Mitwirkung des Sprecherausschusses hat vor allem den Zweck:

- Zu gewährleisten, daß die leitenden Angestellten auch über ihren eigenen Tätigkeitsbereich hinaus ausreichend informiert werden;
- Daß angemessene Arbeitsbedingungen für die Gruppe der leitenden Angestellten gewährleistet werden, soweit solche Regelungen die leitenden Angestellten gemeinsam betreffen;
- Zu ermöglichen, daß die besonderen Kenntnisse und Einsichten der leitenden Angestellten in die organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens in Entscheidungsprozesse eingebracht werden.

Das Sprecherausschußgesetz soll diesem Anliegen Rechnung tragen sowie die Grundsätze des Zusammenwirkens der beiden Interessenvertretungen (Sprecherausschuß und Betriebsrat) regeln. Ansonsten kennen das Sprecherausschußgesetz und die Erste Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz und zum Bundespersonalvertretungsgesetz keinen Gruppenschutz und auch kein Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften, so daß die Beamten keine eigene beamtenspezifische Interessenvertretung auch nach diesen Vorschriften insoweit erhalten, sondern nur ein „Mitwirkungsrecht“.

Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wer von den beamteten Führungskräften bei den Aktiengesellschaften zu den leitenden Angestellten im Sinne des Sprecherausschußgesetzes zählt.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, wer von den beamteten Führungskräften bei den Aktiengesellschaften zu den leitenden Angestellten im Sinne der Ersten Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz zählt.

Absatz 4

Dieser Absatz hat lediglich klarstellenden Charakter. Beamtete Führungskräfte mit Leitungsfunktion können zwar umgesetzt werden, eine Entlassung ist jedoch im Hinblick auf den Beamtenstatus nicht möglich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu § 36 — Schwerbehindertenvertretung**Absatz 1**

Nach der Regelung des Absatzes 1 bleiben bei den Unternehmen Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG die Bezirksschwerbehindertenvertretungen, bei dem Unternehmen Deutsche Postbank AG die Hauptschwerbehindertenvertretung übergangsweise als örtliche Schwerbehindertenvertretungen im Amt; wie auch auf der Ebene der Mitbestimmung wird den Besonderheiten bei der Deutsche Postbank AG Rechnung getragen. Mit der Regelung des Ab-

satzes 1 soll erreicht werden, daß die Beteiligungsrechte der Schwerbehinderten im Übergangszeitraum gewahrt bleiben.

Absatz 2

Absatz 2 hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

I. Allgemeines

Durch die Neufassung der Artikel 87 und 143 des Grundgesetzes sind die Voraussetzungen für eine Privatisierung der bisher öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost geschaffen worden. Diese insbesondere organisationsrechtliche Umgestaltung erfordert entsprechende Folgeänderungen im Gesetz über Fernmeldeanlagen. Der mit der Postreform von 1989 geschaffene Regulierungsrahmen bleibt dabei weitgehend erhalten. Die Befristung der FAG-Novelle auf den 31. Dezember 1997 trägt insbesondere der Entwicklung der politischen Willensbildung in der Europäischen Union Rechnung, mittelfristig einen gemeinsamen Binnenmarkt für Telekommunikationsdienste zu schaffen.

II. Zu den einzelnen geänderten Vorschriften

Zu § 1

Das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen ist nunmehr private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe des Bundes ausgeschlossen ist. Der Bund kann daher nicht mehr — wie bislang — Inhaber ausschließlicher Betreiberrechte sein.

Diese Betreiberrechte werden vielmehr zukünftig von dem aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen und Wettbewerbern wahrgenommen.

Die gesetzliche Bezeichnung als „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ eröffnet diesem Unternehmen auch die Möglichkeit, von seinem satzungsgemäßen Recht der Firmenänderung Gebrauch zu machen.

Die ausschließlichen Rechte gemäß den Absätzen 2 und 4 werden in ihrem bisherigen, materiell durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation festgelegten Rahmen dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM kraft Gesetzes verliehen. Die durch diese Verwaltungsvorschriften konkretisierte Rechtsstellung und Aufgabenerfüllung des Unternehmens bleibt daher in bezug auf Inhalt, Ausmaß und Wirkung unverändert (vgl. Absatz 5).

Die gesetzliche Verleihung ausschließlicher Rechte an das Nachfolgeunternehmen der DBP TELEKOM schließt nicht aus, daß wie bisher auch zukünftig der Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Marktzutritt anderer natürlicher oder juri-

stischer Personen im Bereich der ausschließlichen Rechte entscheidet (vgl. § 2).

Darüber hinaus wird in Absatz 5 klargestellt, daß innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens der Rechte nach den Absätzen 1, 2 und 4 weitere Konkretisierungen, insbesondere im Hinblick auf Liberalisierungsanforderungen des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften, durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation unter Beteiligung des Regulierungsrates erfolgen können.

Zu § 1 a

Der neue Absatz 2 enthält lediglich einige redaktionelle Anpassungen, die dem privatrechtlichen Status des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM Rechnung tragen.

Zu § 2

Wie gemäß bisheriger Rechtslage nach § 2 Abs. 1 FAG regelt Absatz 1 dieser Vorschrift die Erteilung von Verleihungen im Bereich der Telekommunikation. Es wird klargestellt, daß diese Verleihungen gegen Gebühr erteilt werden.

In Ergänzung zu den Regelungen des Absatzes 1 stellt Absatz 2 Nr. 1 der Vorschrift auf Entscheidungen ab, bestimmte sachlich relevante Märkte für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen in den Wettbewerb zu entlassen. Im Hinblick auf den unbestimmten Umfang des von solchen Entscheidungen betroffenen Adressatenkreises und im Hinblick auf infrastrukturelle Aspekte sind solche Entscheidungen durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrates zu treffen. Verleihungen nach Absatz 1 sind hiervon nicht betroffen.

In Nummer 2 ist die Behandlung der Grundsätze für das Verfahren der Verleihung entsprechend geregelt.

Eine weitere Konkretisierung der Ermächtigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Gebühren für die Erteilung von Verleihungen zu erheben, wird in Absatz 3 vorgenommen. Die Vorschrift präzisiert insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die Einzelheiten der Gebührenerhebung regeln soll.

Bis auf redaktionelle Änderungen entspricht Absatz 4 dem bisherigen § 2 Abs. 2 FAG. Die privilegierte Stellung der hierin genannten Betreiber von Fernmeldeanlagen bleibt erhalten.

Zu § 2 a

Die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM“ werden als redaktionelle Folgeänderung durch „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

Zu § 5b

Die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM“ werden durch „Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt, da es sich bei der in dieser Regelung angesprochenen Aufgabe um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, die nicht von einem privatrechtlich verfaßten Unternehmen durchgeführt werden kann.

Zu § 6

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens muß diese Vorschrift aufgehoben werden. § 3 dieses Gesetzes enthält Nachfolgebestimmungen zu dieser Vorschrift.

Zu den §§ 8, 9, 13

Die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM“ werden als redaktionelle Folgeänderung durch „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ ersetzt.

Zu § 14a

Die Vorschrift wird ersetzt durch Nachfolgebestimmungen in § 10 des Gesetzes zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens.

Zu den §§ 15, 21, 22

Die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM“ werden durch „Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die hierzu von ihm ermächtigten Behörden“ ersetzt, da es sich bei der in dieser Vorschrift angesprochenen Aufgabe um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, die nicht von einem privatrechtlich verfaßten Unternehmen durchgeführt werden kann.

Zu den §§ 25, 26

Diese Vorschrift stellt eine Übergangsregelung im Rahmen der Poststrukturreform 1989 dar. Sie muß daher wegfallen.

Zu § 27

Die Befristung der Geltungsdauer des FAG, PostG und des RegG auf den 31. Dezember 1997 trägt der politischen Willensbildung bei der Europäischen Union — insbesondere des im Ministerrat der EU beschlossenen Endes des Telefondienstmonopols bis Ende 1997 — sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Zulässigkeit und Dauer ausschließlicher Rechte, die die Mitgliedstaaten

ihren Post- und Telekommunikationsunternehmen gewähren, Rechnung.

Sie entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation und des Postwesens erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 einzuleiten.

Zu Artikel 6 — Änderung des Gesetzes über das Postwesen**I. Allgemeines**

Durch die Neufassung der Artikel 87 und 143 des Grundgesetzes sind die Voraussetzungen für eine Privatisierung der bisher öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost geschaffen worden. Diese insbesondere organisationsrechtliche Umgestaltung erfordert entsprechende Folgeänderungen im Gesetz über das Postwesen. Der mit der Postreform von 1989 geschaffene Regulierungsrahmen bleibt dabei weitgehend erhalten. Die Befristung der Postgesetz-Novelle auf den 31. Dezember 1997 trägt insbesondere der Entwicklung der politischen Willensbildung in der Europäischen Union Rechnung, mittelfristig einen gemeinsamen Binnenmarkt für Postdienste zu schaffen.

II. Zu den einzelnen geänderten Vorschriften**Zu § 1**

Die Ergänzung des bisherigen § 1 trägt der Verfassungsänderung Rechnung, nach der der Bund durch hoheitliche Regulierungsmaßnahmen sicherzustellen hat, daß im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen durch die Nachfolgeunternehmen der DBP POSTDIENST und der DBP POSTBANK sowie durch Wettbewerber erbracht werden. Das Angebot von Dienstleistungen des Postwesens ist nunmehr private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe des Bundes ausgeschlossen ist. Der Bund kann daher nicht mehr — wie bislang — Inhaber ausschließlicher Betreiberrechte sein.

Die gesetzliche Bezeichnung als „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ...“ eröffnet den bisherigen Unternehmen der Deutschen Bundespost die Möglichkeit, von ihrem satzungsgemäßen Recht der Firmenänderung Gebrauch zu machen.

Zu § 2

Das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von schriftlichen Mitteilungen und sonstigen Nachrichten von Person zu Person ist — entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 2 Abs. 1 PostG — künftig dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST vorbehalten (Beförderungsvorbehalt). Zu beachten ist aber, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation in diesem Bereich anderen natürlichen und juristischen Personen Befreiung

vom Beförderungsvorbehalt gewähren kann (§ 2 Abs. 5).

Darüber hinaus wird in Absatz 4 klargestellt, daß innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Rechte nach Absatz 1 weitere Konkretisierungen, insbesondere im Hinblick auf Liberalisierungsanforderungen des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften, durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation unter Beteiligung des Regulierungsrates erfolgen können.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 2 Abs. 4 PostG regelt nunmehr Absatz 5 die Befreiung vom Beförderungsvorbehalt. Die Befreiung wird gegen Gebühr erteilt.

In Ergänzung zu den Regelungen des Absatzes 5 stellt Absatz 6 auf Entscheidungen ab, bestimmte sachlich relevante Märkte für das Angebot von Postdienstleistungen in den Wettbewerb zu entlassen.

Im Hinblick auf den unbestimmten Umfang des von solchen Entscheidungen betroffenen Adressatenkreises und im Hinblick auf infrastrukturelle Aspekte sind die Entscheidungen durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrates zu treffen. Befreiungen nach Absatz 5 sind hiervon nicht betroffen. In Nummer 2 ist die Behandlung der Grundsätze für das Verfahren der Befreiung entsprechend geregelt.

Eine weitere Konkretisierung der Ermächtigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Gebühren für die Erteilung von Befreiungen zu erheben, wird in Absatz 7 vorgenommen. Die Vorschrift präzisiert insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die die Gebührenerhebung regelt.

Zu § 3

In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ bzw. „Deutsche Bundespost POSTBANK“ als redaktionelle Folgeänderung durch die Worte „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST“ bzw. „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.

Bei der Änderung des § 3 Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Privatisierung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK.

Zu § 4

Die Änderungen in § 4 beruhen auf den gesetzlichen Änderungen im Zuge der Bahnreform von 1993 (s. hierzu Artikel 6 Ziffer 105 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens [Eisenbahnneuordnungsgesetz — ENeuOG] vom 27. Dezember 1993). Die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ werden als redaktionelle Folgeänderung durch die Worte „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST“ ersetzt.

Zu § 5

In Vollzug der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 (1 BVR 1430/88 — Fangschaltungsentscheidung) zur Reichweite des informationellen Selbstbestimmungsrechts und des Post- sowie des Fernmeldegeheimnisses wurden die Eingriffsvoraussetzungen in § 5 näher konkretisiert.

Zu § 7

Aufgrund der Verfassungsänderung und der damit einhergehenden Privatisierung kann die Vorschrift des bisherigen § 7 PostG, die ausdrücklich das Verhältnis zwischen Kunden und DBP-Unternehmen als privatrechtlich festlegt, entfallen.

Zu § 8

Mit der Neufassung des § 8 wird der Kontrahierungszwang für Dienstleistungen des Postwesens auf den Bereich der ausschließlichen Rechte, der nicht für Wettbewerb geöffnet ist, sowie auf den darüber hinausgehenden Pflichtleistungsbereich festgelegt. Ansonsten gilt das allgemeine Wirtschaftsrecht.

Zu den §§ 10, 11, 12 und 14 bis 17

In den §§ 10, 11, 12 und 14 bis 17 wurden ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu den §§ 19 bis 24

In den §§ 19 bis 24 wurden ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu § 25

Der Wegfall der Ziffer 5 des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung des Wegfalls von § 3 Abs. 3.

Zu § 27

Die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ bzw. „Deutsche Bundespost POSTBANK“ werden als redaktionelle Folgeänderung durch die Worte „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST“ bzw. „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt. § 9 des Gesetzes zur Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens ist die Nachfolgevorschrift zu § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost.

Zu § 28

§ 28 Abs. 1 fällt weg, da bestehende Benutzungsverhältnisse durch die Novellierung des Postgesetzes in ihrer privatrechtlichen Natur nicht berührt werden.

Zu § 30

Die Befristung der Geltungsdauer des FAG, PostG und des RegG auf den 31. Dezember 1997 trägt der politischen Willensbildung bei der Europäischen Union — insbesondere des im Ministerrat der EU beschlossenen Endes des Telefondienstmonopols bis Ende 1997 — sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Zulässigkeit und Dauer ausschließlicher Rechte, die die Mitgliedstaaten ihren Post- und Telekommunikationsunternehmen gewähren, Rechnung.

Sie entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation und des Postwesens erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 einzuleiten.

Zu Artikel 7 — Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens — PRegG —

Zu § 1 — Hoheitliche Aufgaben

§ 1 trägt dem geänderten Wortlaut des Artikels 87 GG Rechnung.

Zu § 2 — Regulierung

Absatz 1 stellt in Anlehnung an die novellierte Fassung des Artikel 87 GG dar, daß es zentrale Aufgabe der Regulierung ist, eine angemessene und ausreichende infrastrukturelle Versorgung des Verbrauchers mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen sicherzustellen (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die wesentlichen Ziele der Regulierung genannt.

Absatz 3 trägt dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung, das bei der Ausübung der Regulierung zu beachten ist.

Zu § 3 — Überwachungsaufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Frequenzverwaltung

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird eine allgemeine Aufsicht des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Märkte der Telekommunikation und des Postwesens verankert.

Absatz 2 konkretisiert entsprechend der bisherigen Praxis die Kompetenzen des Bundesministers für Post und Telekommunikation im Bereich der Frequenzverwaltung. Nähere Bestimmungen hierzu werden zukünftig in einer Rechtsverordnung getroffen, zu deren Erlass der Bundesminister für Post und Telekommunikation in Absatz 2 Satz 2 ermächtigt wird. Zugleich ist im nachfolgenden Satz 3 geregelt, daß die bisherigen Funkhoheitsrechte des Bundesministers für Verteidigung gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes für Fernmeldeanlagen hiervon unberührt bleiben.

Zu § 4 — Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Es handelt sich hierbei um eine Nachfolgeregelung zu § 28 PostVerfG. Entsprechend der bisherigen Situation bedürfen auch zukünftig Leistungsentgelte in denjenigen Märkten der Telekommunikation und des Postwesens einer Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation, die nicht für Wettbewerb geöffnet sind (Absatz 1). Absatz 2 Satz 2 trägt dieser Tatsache ausdrücklich Rechnung. Es wird zudem klargestellt, daß auch entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesen Bereichen vom Genehmigungsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation mitumfaßt sind.

Das Verfahren gemäß Absatz 2 trägt der bisherigen Rechtslage Rechnung.

Die Regelung in Absatz 3 enthält Maßstäbe für die Ausübung des Genehmigungsrechtes durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 3 präzisieren dieses Genehmigungsrecht und sollen mißbräuchliches Verhalten ausschließen.

Absatz 4 bildet die bisherige Praxis zu § 28 Absatz 2 PostVerfG ab und stellt eine Nachfolgeregelung hierzu dar.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß nicht nur bei Leistungsentgelten, sondern auch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Schutze des Verbrauchers eine Kontrolle durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation geboten ist.

Zu § 5 — Rechtsfolgen

§ 5 stellt klar, daß genehmigungsbedürftige Entgelte erst dann wirksamer Bestandteil eines Vertragsverhältnisses sein können, wenn sie vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die gesetzliche Fiktion, daß die bisherigen Entgelte Bestandteil des Rechtsgeschäftes sind (Absatz 1).

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, die Durchführung eines Rechtsgeschäftes zu untersagen, dessen Bestandteile nach Absatz 1 unwirksam sind.

Zu § 6 — Mehrerlösabschöpfung

Die Regelungen dieser Vorschrift entsprechen im wesentlichen dem Wortlaut des § 37b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und knüpfen an die hierzu entwickelte Rechtspraxis an.

Zu § 7 — Ausgleich zwischen Dienstleistungen

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 4 PostVerfG.

Zu § 8 — Pflichtleistungen

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 25 Abs. 2 PostVerfG bis auf die Tatsache, daß das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK nicht mehr von dieser Vorschrift erfaßt wird.

Eine Bestimmung zur Pflichtleistung kommt auch in Betracht, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften festlegt oder empfiehlt, daß Dienstleistungen gemeinschaftsweit verfügbar sein sollen, sofern zu erwarten ist, daß diese Dienstleistungen ohne Bestimmung zur Pflichtleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angeboten werden.

Zu § 9 — Verbraucherschutzverordnungen der Telekommunikation und des Postwesens

Die Vorschrift enthält Nachfolgeregelungen zu § 30 Abs. 1 PostVerfG. Zugleich wird klargestellt, daß sich die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnungen Rahmenvorschriften für Dienstleistungen zu erlassen, nur auf die Inanspruchnahme von Monopol- und Pflichtleistungen erstreckt.

Zu § 10 — Datenschutzverordnungen

Die Vorschrift enthält Nachfolgeregelungen für gesetzliche Ermächtigungen zum Erlass von Datenschutzverordnungen und Datenschutzregelungen, die bislang im PostVerfG, im Gesetz über Fernmeldeanlagen und im Gesetz über das Postwesen enthalten waren. Die Vorschrift enthält darüber hinaus Weiterentwicklungen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 1992 zu Artikel 10 Grundgesetz (1 BVR 1430/88 — Fangschaltungsentscheidung) ergeben.

Zu § 11 — Bildung und Zusammensetzung des Regulierungsrats

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 32 PostVerfG mit der Maßgabe, daß zukünftig der Regulierungsrat an die Stelle des Infrastrukturrats tritt.

Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift legt nunmehr ausdrücklich fest, daß die von der jeweiligen Landesregierung vorgeschlagenen Stellvertreter Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung sein müssen. Gemäß Absatz 4 Satz 3 werden die von der Landesregierung vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren berufen.

Zu § 12 — Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Regulierungsrats

Die Vorschrift enthält Nachfolgeb Bestimmungen zu § 33 PostVerfG.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 werden die Beschlüsse des Regulierungsrats mit einfacher Mehrheit gefaßt. In bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie

Abs. 3) kommt ein Beschluß nur zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Länder zustimmt (Sperrwirkung).

Zu § 13 — Aufgaben des Regulierungsrats

Die Vorschrift enthält Nachfolgeregelungen zu § 34 PostVerfG. Abweichend von der bisherigen Regelung ist gemäß einer Forderung der Länder in Absatz 2 Nr. 4 nunmehr festgelegt, daß der Regulierungsrat über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu Rechtsverordnungen, die die Festlegung von Grundsatzentscheidungen und Verfahrensgrundsätzen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Postwesen betreffen, zu beschließen hat. Darüber hinaus beschließt der Regulierungsrat — über die bisherigen Rechte des Infrastrukturrats hinausgehend — auch über Vorlagen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die beabsichtigte Änderung des Inhalts und Umfangs der Monopolrechte gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und § 2 Abs. 4 des Postgesetzes.

In Absatz 5 wird dem Regulierungsrat nunmehr darüber hinaus ein Beratungsrecht bei der Berufung von Personen eingeräumt, denen im Rahmen einer leitenden Stellung auch Entscheidungszuständigkeiten für Regulierungssachverhalte übertragen werden sollen. Eine solche leitende Stellung ist in jedem Fall gegeben, wenn es sich um Beamte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz handelt; dies kann aber auch für andere Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation gelten. Dies betrifft alle Bereiche der Regulierung. Vor der Aufgabenübertragung auf diese Beamte hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Regulierungsrat herbeizuführen.

Das Kassationsrecht der Bundesregierung gilt auch für die auf Forderung der Länder erweiterten Beschlußrechte des Regulierungsrats.

Zu § 14 — Beschlüsse des Regulierungsrats

Die Vorschrift enthält Nachfolgeregelungen zu § 35 PostVerfG.

In Absatz 2 der Vorschrift wird entsprechend der bisherigen Praxis im Wortlaut deutlicher herausgestellt, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation binnen einer Woche eine Beschlußfassung der Bundesregierung herbeiführen kann, falls er nicht beabsichtigt, einem Beschluß des Regulierungsrats zu folgen.

Zu § 15 — Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beschluskammern

Diese Vorschrift legt fest, daß beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation nunmehr unabhängige Beschluskammern zu bilden sind, die die

Aufsicht auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Postwesens ausüben (Absatz 1).

Absatz 2 beschreibt im einzelnen, welche Aufgaben den Beschlußkammern obliegen. Die Ressortverantwortung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gemäß Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz bleibt hiervon unberührt. Demzufolge enthält Absatz 2 lediglich solche Kompetenzen der Beschlußkammern, die sich auf Maßnahmen im Rahmen einer ex-post-Aufsicht in Einzelfällen beziehen. Politisch gestaltende Entscheidungen, wie z.B. die Vergabe von Lizenzen, fallen nicht hierunter.

Die Absätze 3 bis 5 legen die Zusammensetzung der Beschlußkammern fest.

Die Regelungen der §§ 15 ff. dienen auch der Umsetzung europäischen Telekommunikationsrechts auf der Basis von Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG, soweit es Beschwerdeverfahren zugunsten von Nutzern normiert.

Zu § 16 — Einleitung; Beteiligte

Die Vorschrift knüpft an den Wortlaut des § 51 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die hierzu entwickelte Rechtspraxis an.

Zu § 17 — Anhörung; mündliche Verhandlung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des § 53 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und knüpft an die zu dieser Vorschrift entwickelte Rechtspraxis an.

Zu § 18 — Abschluß des Verfahrens

Die Regelungen dieser Vorschrift knüpfen an den Wortlaut des § 57 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die hierzu entwickelte Rechtspraxis an.

Zu § 19 — Vorverfahren

Die Bestimmungen dieser Vorschrift tragen dem Umstand Rechnung, daß gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung es eines Vorverfahrens als Klagevoraussetzung nicht bedarf, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. § 19 schafft nunmehr eine ausdrückliche Regelung, welche die Durchführung eines Vorverfahrens im Sinne von § 68 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung spezialgesetzlich ermöglicht, obwohl die Verfügung einer Beschlußkammer einen Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation als oberster Bundesbehörde darstellt. Die Besonderheit ist, daß dieses Schlichtungsverfahren, in dem Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung einer Be-

schlußkammer zu prüfen sind, durch eine andere Beschlußkammer erfolgt.

Zu § 20 — Schlichtung

Die Vorschrift bildet die Bestimmungen der §§ 69 und 70 Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere die hierin festgelegten Fristen, spezialgesetzlich ab.

Zu § 21 — Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Die Vorschrift verdeutlicht, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation gemäß Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz die Richtlinienkompetenz für sein Ressort auch im Verhältnis zu den Beschlußkammern innehat. Er kann deshalb Richtlinien für den Erlaß oder die Unterlassung von Verfügungen der Beschlußkammern erlassen.

Jedoch sind diese Richtlinien entsprechend ihrem Bedeutungsgrad im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen. Für die Öffentlichkeit wird hierdurch Transparenz über die Richtlinien des Bundesministers für Post und Telekommunikation geschaffen.

Absatz 2 eröffnet dem Bundesminister für Post und Telekommunikation die Möglichkeit, auch im Einzelfall eine Beschlußkammer anzuweisen, wenn deren Verfügung im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigt werden kann. Die Weisung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Gemäß Absatz 2 Satz 3 muß sodann entsprechend dieser Weisung die Beschlußkammer erneut im Rahmen der hierfür vorgesehenen Fristen entscheiden. Die verfassungsrechtliche Ressortverantwortung des Bundesministers für Post und Telekommunikation bleibt somit gewahrt.

Zu § 22 — Außerkrafttreten

Die Befristung der Geltungsdauer des FAG, des PostG und des PRegG auf den 31. Dezember 1997 trägt der politischen Willensbildung bei der Europäischen Union — insbesondere des Ministerrat der EU beschlossenen Endes des Telefondienstmonopols bis Ende 1997 — sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Zulässigkeit und Dauer ausschließlicher Rechte, die die Mitgliedstaaten ihren Post- und Telekommunikationsunternehmen gewähren, Rechnung.

Sie entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation und des Postwesens erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 einzuleiten.

Zu Artikel 8 — Änderung des Telegraphenwegesetzes

I. Allgemeines

Die Privatisierung der Deutschen Bundespost TELEKOM erfordert auch im Telegraphenwegesetz Folgeänderungen überwiegend redaktioneller Art.

So trägt die gesetzliche Bezeichnung als „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ redaktionell der Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in privatrechtlich verfaßte Unternehmen Rechnung. Bis auf das in § 7 des Telegraphenwegesetzes geregelte Planfeststellungsrecht ist nach der Privatisierung das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM Träger der Rechte und Pflichten nach dem Telegraphenwegesetz.

Eine materielle Änderung ergibt sich im Bereich der Planfeststellung. Da das Recht der Planfeststellung als hoheitliche Befugnis anzusehen ist, wird es nicht auf das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM übertragen.

II. Zu den einzelnen geänderten Vorschriften

Zu Nummer 1 — § 1 Satz 1 —

Durch die Neufassung wird sichergestellt, daß das Leitungsrecht dem aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen zusteht. Da dieses Nachfolgeunternehmen — wie bislang die Deutsche Bundespost TELEKOM — weiterhin Infrastrukturaufgaben zu erfüllen hat, ist die Aufrechterhaltung der in dieser Vorschrift geregelten Befugnis notwendig.

Zu Nummer 2 — § 7 —

- a) Das Recht zur Planfeststellung ist eine spezifisch hoheitliche Befugnis. Das privatrechtlich verfaßte Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM kann daher das Recht zur Planfeststellung nicht selbst ausüben. Das Nachfolgeunternehmen hat vielmehr den von ihm aufgestellten Plan dem Bundesamt für Post und Telekommunikation als hoheitlich handelnder Behörde vorzulegen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation betreibt sodann das Planfeststellungsverfahren. Es hat den in den folgenden Absätzen 2 und 3 festgelegten Mitteilungs-, Beteiligungs- und Auslegungspflichten nachzukommen und insbesondere die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.
- b) Die Einfügung dient der Klarstellung.
- c) Da das Planfeststellungsverfahren vom Bundesamt für Post und Telekommunikation durchgeführt wird, muß dort auch die Auslegung des Plans erfolgen.
- d) Da sich der in § 2 des bisherigen Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für die Fern-

meldelinien enthaltene Gedanke der Beschränkung des Einsichtsrechts bewährt hat, soll er durch Übernahme in das Telegraphenwegesetz erhalten bleiben.

- e) Die Streichung ist erforderlich, weil das Bundesamt für Post und Telekommunikation nunmehr Planfeststellungsbehörde ist.
- f) Weil das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM nicht mehr die Planfeststellung durchführt, muß es vom Bundesamt für Post und Telekommunikation über die Mitteilung bzw. Zustellung und die Auslegung des Plans in Kenntnis gesetzt werden. Denn hierin ist die Kundgabe der Planfeststellungsentscheidung nach außen zu sehen.

Zu Nummer 3 — § 13 —

Die Identität von Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde kann in diesem Bereich erhalten bleiben, da hier eine hoheitlich handelnde Behörde weiterhin für die Planfeststellung zuständig bleibt.

Zu Nummer 4 — § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 —

Die Änderung der Bezeichnung des Begriffs „die Deutsche Bundespost TELEKOM“ in „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM“ berücksichtigt, daß aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM ein privatrechtlich verfaßtes Nachfolgeunternehmen hervorgeht.

Zu Nummer 5 — § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 und § 15 Abs. 2 —

Die Änderung der Bezeichnung des Begriffs „der Deutschen Bundespost TELEKOM“ in „des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM“ berücksichtigt, daß aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM ein privatrechtlich verfaßtes Nachfolgeunternehmen hervorgeht.

Zu Nummer 6 — § 16 —

Die Befristung der Geltungsdauer des FAG, des PostG, des RegG und des TWG auf den 31. Dezember 1997 trägt der politischen Willensbildung bei der Europäischen Union — insbesondere zum beabsichtigten Ende des Telefondienstmonopols bis Ende 1997 — sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Zulässigkeit und Dauer ausschließlicher Rechte, die die Mitgliedstaaten ihren Post- und Telekommunikationsunternehmen gewähren, Rechnung.

Eine Befristung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, die Öffnung der Märkte der Telekommu-

nikation und des Postwesens zu diesem Zeitpunkt zu vollziehen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken.

Zu Artikel 9 — Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz — PTSG)

I. Allgemeines

Sichere Nachrichtenverbindungen sind erforderlich für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, für eine leistungsfähige Wirtschaft und Verwaltung, für die Landesverteidigung, für die Katastrophenbewältigung sowie für die Versorgung und Information der Bevölkerung. Dies gilt besonders in Krisenzeiten oder in einem Verteidigungsfall.

Es gehört zu den Aufgaben des Staates, eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens auch in Notsituationen zu sichern. Dieser Verpflichtung konnte der Bund nach bisherigem Recht entsprechen, da die Deutsche Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wurde. Die Unternehmen der Deutschen Bundespost konnten mit den politischen und rechtlichen Möglichkeiten des Postverfassungsgesetzes in die Aufgabe des Staates eingebunden werden.

Mit der Postreform II werden die Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften umgewandelt. Das bedingt neue gesetzliche Regelungen, damit in Notsituationen auch künftig eine ausreichende Versorgung mit Post- und Fernmeldedienstleistungen gesichert bleibt.

II. Im einzelnen

Zu § 1 — Zweck des Gesetzes

Die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen und aufgrund politischer Vorgaben der Bundesregierung geltenden Pflichten zur Sicherung und Sicherstellung der Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens waren bisher für die Deutsche Bundespost als öffentliche Verwaltung des Bundes verbindlich. Künftig sollen diese Pflichten sowohl den Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost als auch allen anderen Unternehmen, die auf diesem Gebiet tätig sind, im Bedarfsfall auferlegt werden können.

Im Hinblick auf die sicherheitspolitische Entwicklung und die Erfahrungen aus Katastrophen und anderen Notfällen (z.B. Reaktorunfall von Tschernobyl und Golfkonflikt) soll das Gesetz auch die Notfallvorsorge sowie solche Erfordernisse abdecken, die sich u.a. aus Bündnisverpflichtungen oder aus Aufträgen der Vereinten Nationen ergeben. Damit wird auch eine Forderung der NATO-Ministerrichtlinie für die zivile Notfallplanung 1993 und 1994 erfüllt, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Er-

fordernissen einer Krise auch am unteren Skalenende angemessene Rechnung tragen.

Zu § 2 — Anwendungsbereich

Zur Sicherung und Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sollen herangezogen werden können:

- die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, also die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost TELEKOM,
- andere Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens, die für eine Grundversorgung von Bedeutung sein können,
- Betreiber von Fernmeldeanlagen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Anwendungsbereich wird bewußt weit gehalten. Erst in einer konkreten Situation läßt sich übersehen, in welchem Umfang Unternehmen in Anspruch genommen werden müssen, um eine Grundversorgung sicherzustellen. Dabei wird auch die jeweilige Marktposition von Bedeutung sein.

Zu § 3 — Ermächtigung für Rechtsverordnungen

In Absatz 1 soll das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen Regelungen zur Sicherstellung der Dienstleistungen im Postwesen und der Telekommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erlassen

- bei Katastrophen,
- bei sonstigen erheblichen Störungen der Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen (z.B. im Zuge von großen Unglücksfällen),
- im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Katastrophen- und Notfallbewältigung (z.B. bei grenzüberschreitenden Katastrophen),
- im Rahmen von Anforderungen der UNO (z.B. bei humanitären Einsätzen oder im Rahmen der internationalen Krisenbewältigung),
- im Rahmen deutscher Bündnisverpflichtungen (z.B. bei Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen der NATO oder der EU),
- im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

Absatz 2 beschreibt das Ziel, ein Mindestangebot an Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens aufrechtzuerhalten, wobei es erforderlich sein kann, zur Erreichung dieses Zieles bestimmte Leistungen einzuschränken, ggf. aber auch das Dienstleistungsangebot über die übliche Angebotspalette hinaus zu erweitern.

Absatz 3 berücksichtigt, daß in einem Katastrophenfall oder einem ähnlichen Notfall, in Krisen und im Spannungs- oder im Verteidigungsfall mit einem

Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, das um ein Vielfaches über der Leistungsfähigkeit der Unternehmen liegt. Zur Bewältigung der lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben muß in solchen Situationen bestimmten Aufgabenträgern Vorrang bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eingeräumt werden können.

Im Bereich der Telekommunikation kann dies z. B. durch vorrangige Erbringung von Dienstleistungen und/oder durch zeitliche Begrenzung von Verbindungen geschehen. Im Bereich der Postdienste können z. B. Annahmesperren für bestimmte Sendungsarten oder Versandbeschränkungen in bestimmte Regionen in Betracht kommen, von denen bevorrechtigte Nutzer auszunehmen sind.

Absatz 4 regelt, daß die Zuständigkeit für die Anwendung der vorbereiteten Maßnahmen bei Katastrophen, bei erheblichen Störungen in der Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen sowie bei Anforderungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung grundsätzlich beim Bundesminister für Post und Telekommunikation liegt.

Da Maßnahmen gegebenenfalls vor Ort und unverzüglich eingeleitet werden müssen, ist festzulegen, wer bei Gefahr im Verzug die Umsetzung veranlassen kann. Für eine längerfristige Anwendung (über 14 Tage hinaus) ist eine Bestätigung durch die Bundesregierung vorgesehen. Bei der Erfüllung von Anforderungen der Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen muß die Bundesregierung die Anwendung der Rechtsverordnungen beschließen, nachdem das nach dem Grundgesetz zuständige Organ das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat.

Die Anwendbarkeit im Spannungs- und im Verteidigungsfall richtet sich nach Artikel 80a Grundgesetz.

Der Absatz 5 verdeutlicht, daß die Anwendung der aufgrund der Rechtsverordnung nach § 3 vorbereiteten Maßnahmen einer Anwendungsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf. Bei Gefahr im Verzuge muß die Durchführung vorbereiteter Maßnahmen durch einen Beauftragten in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden.

Zu § 4 — Auskunfts- und Informationspflicht

Eine Auskunfts- und Informationspflicht, wie in Absatz 1 festgelegt, ist in ähnlicher Form im Wirtschaftssicherstellungsgesetz (§ 14), im Energiesicherungsgesetz (§ 10), im Ernährungssicherstellungsgesetz (§ 16) enthalten.

Zu Absatz 2: Um den Zweck dieses Gesetzes erfüllen zu können, ist es notwendig, den Unternehmen eine Berichtspflicht aufzuerlegen. Da voraussichtlich nicht alle Unternehmen, die Dienstleistungen im Post- und Fernmeldewesen anbieten, in Anspruch genommen werden, legt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation den Umfang der Berichtspflicht fest.

Zu § 5 — Vorsorgeplanungen

Die Unternehmen in Nachfolge der DBP haben sich an Planungen zur Krisenbewältigung und zur Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft zu beteiligen. Schon heute sind Vertreter der Unternehmen der Deutschen Bundespost als fachliche Berater in Ausschüssen für Vorsorgeplanungen des Bundes, der Länder und der Kommunen tätig. Die Teilnahme auch anderer Unternehmen muß künftig ebenfalls gewährleistet sein, damit die organisatorische und technische Entwicklung der Unternehmen in die Planungen einfließen kann.

Durch die Einschränkung, daß eine Mitwirkung nur nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erfolgen hat, wird sichergestellt, daß nicht alle, sondern nur die für die Aufgaben geeigneten und unbedingt benötigten Unternehmen herangezogen werden.

Als Voraussetzung für die Mitarbeit an Vorsorgeplanungen ist eine entsprechende Schulung unerlässlich. Die Unternehmen sind daher verpflichtet, den in Frage kommenden Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zivilschutz und in der zivilen Verteidigung zu ermöglichen.

Zu § 6 — Mitarbeit in Arbeitsstäben und Teilnahme an Übungen

Bei der Bewältigung von Gefahrenlagen ist für schnelle Reaktionen auch die Nutzung aller vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten erforderlich. Fachleute aus dem operativen Bereich verfügen über die entsprechenden Kenntnisse, wie diese Möglichkeiten zweckmäßig eingesetzt werden können. Solche Kräfte müssen daher unmittelbar in Krisen- und Arbeitsstäbe berufen werden können.

Die aufgrund der Verordnungen nach § 3 erforderlichen Planungen und Maßnahmen für den Notfall müssen in Übungen auf ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit überprüft und nötigenfalls angepaßt werden. Dies schließt die Beteiligung der herangezogenen Unternehmen ein und gilt für Übungen und Manöver wie auch für Wehrübungen von unbestimmter Dauer in einem Krisenfall (§ 6 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz. „Beteiligung“ bedeutet das Erfüllen der für die verschiedenen Aufgabenträger vorgesehenen Aufgaben. Auch hier ist eine Fortbildung des Personals unerlässlich.

Zu § 7 — Verpflichtungen in besonderen Situationen

Da Art und Umfang der Unterstützungsleistungen durch die Unternehmen erst in einer konkreten Situation bestimmt werden können, kann hier nur eine allgemeine Verpflichtung ausgesprochen werden.

Zu § 8 — Geheimschutz

Bei Vorsorgeplanungen, in Arbeitsstäben sowie bei Übungen werden Sachverhalte zu erörtern sein, die

unter § 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes fallen und der Geheimhaltung unterliegen. Da nicht gewährleistet ist, daß privatrechtlich organisierte Unternehmen aus dem Bereich Telekommunikation und Postwesen von sich aus Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes ergreifen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, wie sie auch im Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vorhanden ist.

Zu § 9 — Zivilschutzaufgaben

Damit die Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation auch unter erschwerten Bedingungen sicher zur Verfügung stehen, sind Vorsorgemaßnahmen entsprechend § 1 ZSG erforderlich. Dazu gehören z. B. der Schutzraumbau und die Aufstellung und Ausrüstung von Katastrophenschutzeinheiten, also langfristig angelegte Maßnahmen, die nicht erst unmittelbar vor Eintritt einer Gefahrenlage in Angriff genommen werden können. Die Deutsche Bundespost war als bundeseigene Verwaltung bisher nach § 4 ZSG und § 15 KatSG zu derartigen Maßnahmen verpflichtet. Um aber die privatrechtlich organisierten Unternehmen künftig verpflichten zu können, bedarf es gesetzlicher Regelungen.

Im Absatz 1 ist daher für die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen eine gesonderte gesetzliche Regelung geschaffen worden. Dies entspricht der im Rahmen der Bahnreform im § 10a des Verkehrssicherungsgesetzes getroffenen Regelung.

Nach Absatz 2 können auch andere Unternehmen zu Zivilschutzmaßnahmen verpflichtet werden, soweit sie für die Aufrechterhaltung lebens- und verteidigungswichtiger Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und das Betreiben von Fernmeldeanlagen gemäß § 1 Abs. 1 FAG benötigt werden. Diese Unternehmen können durch Rechtsverordnung nur dann zu Zivilschutzmaßnahmen verpflichtet werden, wenn sie besonderen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 unterliegen.

Absatz 3 gibt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Ermächtigung, Art und Umfang der Zivilschutzaufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen. Dazu gehören insbesondere der Personenschutzraumbau und der Katastrophenschutz und seine Erweiterung. In Übereinstimmung mit dem Zivilschutzkonzept des Bundesministeriums des Innern wird für den Bereich des Post- und Fernmeldewesens festzulegen sein, welche Erfordernisse u. a. an einen friedensmäßigen Katastrophenschutz sowie an die Erweiterung des Katastrophenschutzes zu stellen sind.

Nach Absatz 4 sind Freistellungen vom Wehr- oder Zivildienst zur Erfüllung der Aufgabe des Katastrophenschutzes und seiner Erweiterung gemäß Absatz 3 Nr. 2 zulässig. Nach den Vorschriften des § 13a Abs. 1 und 3 WPflG sowie des § 14 Abs. 2 und 3 Zivildienstgesetz ist die Zustimmung einer Behörde erforderlich, wenn ein wehr- bzw. zivildienstpflichtiger Helfer im Katastrophenschutz verpflichtet wer-

den soll; ebenfalls erforderlich ist die Anzeigepflicht einer Behörde gegenüber den Kreiswehrrersatzämtern bzw. gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst. Diese Aufgaben übernimmt das Bundesamt für Post und Telekommunikation als zuständige Behörde für alle Unternehmen, die verpflichtet sind, Katastrophenschutz auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahrzunehmen.

Zu § 10 — Feldpost

Alle Unternehmen, die Postdienstleistungen anbieten und für die Versorgung der Streitkräfte mit diesen Leistungen geeignet sind, sollen bei Bedarf zur personellen und materiellen Unterstützung der Feldpost der Bundeswehr herangezogen werden können. Dies schließt auch die Beteiligung an Feldpostübungen der Bundeswehr ein.

Für die Sicherstellung der Postversorgung der Bundeswehr durch die Feldpost gelten die in der Begründung zu § 3 aufgeführten Gesichtspunkte.

Zu § 11 — Rentendienst

Mit dem Rentenrechnungsdienst und dem Rentenzahlverfahren wurde nach §§ 118–120 Sozialgesetzbuch VI die Deutsche Bundespost beauftragt. Diese gesetzlichen Aufgaben sind auch von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK weiter wahrzunehmen. Zur Zeit bearbeitet der Postdienst monatlich ca. 20 Mio. Renten mit einem Gesamtbetrag von ca. 20 Mrd. DM. Vorsorgemaßnahmen, die auch unter erschwerten Bedingungen die Auszahlung der Renten an die Rentenempfänger im In- und Ausland gewährleisten, sind unverzichtbar. Ein Zusammenbruch der Rentenzahlung würde die Stabilität der Bundesrepublik Deutschland gefährden und letztlich dazu führen, daß die Gemeinden Sozialhilfeleistungen in Milliardenhöhe zu erbringen hätten.

Im Bedarfsfall ist beabsichtigt, Renten gegen Vorlage der Rentenmitteilung durch Zahlstellen der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK bar auszahlen zu lassen. Um den baren und unbaren Rentenzahldienst sicherzustellen, muß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Möglichkeit haben, das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK im Girodienst und im Bargeldverkehr verpflichten zu können (s. auch §§ 2 und 3 dieses Gesetzes), besonders, wenn andere Geldinstitute, die nicht verpflichtet werden können, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einstellen.

Zu § 12 — Kosten

Der Bund trägt grundsätzlich die Kosten, die den Unternehmen durch die Ausführung des Gesetzes entstehen.

Zu Absatz 2: Für die Dienstleistungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 3 erhalten die Unternehmen Entgelte bzw. Tarife von den Nutzern. Die erbrachten Leistungen einschließlich der für ihr Erbringen erforderlichen Vorsorgemaßnahmen sind damit abgegolten. Die regulatorische Bestimmung, nur die jeweils gültigen Tarife oder Entgelte zuzulassen, soll verhindern, daß gerade in Notsituationen Preissteigerungen vorgenommen werden. Aus dem gleichen Grunde dürfen die Unternehmen bei einer Erweiterung ihres Dienstleistungsangebotes lediglich kostendeckende Tarife oder Entgelte erheben.

Zu Absatz 3: Sofern den Unternehmen für das Einräumen von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Kosten entstehen, die durch Tarife oder Entgelte nicht abgedeckt sind, können die Mehrkosten von den bevorrechtigten Nutzern verlangt werden. Hier werden, entsprechend den Regelungen des Bundesleistungsgesetzes, wirtschaftliche Vorteile gegengerechnet.

Absatz 4 stellt klar, daß Aufwendungen, die sich aus der Auskunftspflicht ergeben, sowie Aufwendungen für den Geheimschutz als allgemeine Lasten von den Unternehmen zu tragen sind.

Absatz 5 berücksichtigt, daß die ausschließlichen Rechte für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu gegebener Zeit entfallen werden. In bezug auf die Kosten ergibt sich daher keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung. Erträge aus den Monopoldiensten sollen die Kosten für Infrastrukturleistungen decken, zu denen u. a. auch die Aufwendungen für Maßnahmen des Zivilschutzes gehören.

Zu § 13 — Ordnungswidrigkeiten

Diese Vorschrift entspricht den in anderen Sicherstellungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, z. B. § 28 Verkehrssicherstellungsgesetz oder § 19 Wirtschaftssicherstellungsgesetz.

Zu § 14 — Zuständige Verwaltungsbehörde

Da es nicht Aufgabe eines Bundesministeriums sein kann, Bußgeldbescheide zu erteilen, soll das Bundesamt für Post und Telekommunikation als nachgeordnete Behörde diese Aufgabe übernehmen.

Zu Artikel 10 — Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ — PTStiftG —

I. Allgemeines

Die Weiterführung des Museumswesens der gesamten Deutschen Bundespost ist mit Ausnahme der bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST verbliebenen Postwertzeichenarchive mit der Postreform I der Deutschen Bundespost TELEKOM übertragen worden. Eine organisatorische und rechtliche Verselbstständigung des Museumswesens ist nicht erfolgt.

Es hat sich gezeigt, daß in der bestehenden Form keine der kulturhistorischen Bedeutung dieser Aufgabe angemessene Weiterführung des Museumswesens möglich ist. Die erforderliche umfassende Neuorganisation soll mit der Errichtung der Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ geschehen.

Um das Museumswesen der Deutschen Bundespost nicht auf seine Nutzung als ein Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmen (Firmenmuseum) zu reduzieren und deutlich zu machen, daß die Weiterführung des Museumswesens im Sinne der Darstellung der gesamten Kommunikationsgeschichte eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist als neue Organisationsform die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im Ressortbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation gewählt worden. Vor diesem Hintergrund erklären sich auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einflußrechte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.

Neben den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation sollen auch Dritte (beispielsweise andere Unternehmen, die im Bereich von Post und Telekommunikation tätig sind) in dieser Stiftung mitwirken können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Rechtsform der Stiftung

Die Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ wird als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im Ressortbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation errichtet. Diese Rechtsform ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. die Ausführungen unter „Allgemeines“).

Als Entstehungszeitpunkt ist das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt worden.

Zu § 2 — Stiftungszweck

Mit dem in § 2 festgelegten Stiftungszweck soll deutlich gemacht werden, daß dieser Museumszweig nicht im Sinne eines Firmenmuseums einer oder mehrerer der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften betrieben werden soll. Angestrebt wird vielmehr die Erschließung und Darstellung der „gesamten“ Kommunikationsgeschichte. Diese Festlegung ist um so bedeutsamer, als sich im Bereich von Post und Telekommunikation mit dem schrittweisen Wegfall der Monopole neben den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften verstärkt auch andere Unternehmen betätigen werden.

In der in Absatz 2 erfolgten beispielhaften Aufzählung der Aufgaben ist ausdrücklich auch die Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen sowie mit Museen und Stiftungen gleicher

Zielrichtung erwähnt. Die seit Jahrzehnten bestehenden engen Verbindungen zwischen dem Museumswesen der Deutschen Bundespost und der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte e. V. beispielsweise sollen durch die Gründung der Stiftung nicht aufgehoben, sondern im Sinne der kulturellen Verpflichtung weiter vertieft werden. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Museen und Stiftungen.

Zu § 3 — Stiftungsvermögen

Der Museumsstiftung werden als Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) das Eigentum und die sonstigen Vermögensrechte an allen Vermögensgegenständen übertragen, die sich im Sondervermögen Deutsche Bundespost befinden und die dem Museumswesen dienen. Dabei zählen nach der in Absatz 1 enthaltenen Legaldefinition zu den Vermögensgegenständen sowohl die Sammlungsgegenstände (Exponate) mit den ausdrücklich erwähnten Postwertzeichenarchiven als auch die sonstigen Vermögensgegenstände wie Liegenschaften, technisches Ausstellungsmaterial, usw.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von Dritten annehmen. Diese Zuwendungen werden — anders als die in § 4 Abs. 1 genannten Zuschüsse Dritter — Bestandteil des Stiftungsvermögens.

Absatz 3 gestattet es der Stiftung, unter Beachtung des in § 2 genannten Stiftungszwecks Teile des Stiftungsvermögens entgeltlich abzugeben.

Zu § 4 — Finanzierung

Die Kosten der Stiftung, die im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks und des dadurch erforderlich werdenden Verwaltungsaufwands entstehen, werden finanziert durch

- die aus dem Stiftungsvermögen zu erwirtschaftenden Erträge und Erlöse,
- die Zuschüsse der im Kuratorium vertretenen Unternehmen und Personen (Absatz 1 und Absatz 3)
- und durch
- Zuschüsse Dritter.

Die Höhe des von den im Kuratorium vertretenen Personen und Unternehmen — mit Ausnahme des Bundes und der Vertreter des Museumswesens — zu zahlenden Zuschusses ist grundsätzlich an die Zahl der jeweils in das Kuratorium entsandten Mitglieder gekoppelt.

Wenn das Kuratorium seiner Verpflichtung, die Höhe des von den im Kuratorium vertretenen Personen und Unternehmen zu zahlenden Zuschusses jährlich im voraus in ausreichender Höhe festzulegen (vgl. Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1), nicht nachkommt, so kann es dazu vom Bundesministerium für

Post und Telekommunikation im Rahmen der Rechtsaufsicht (§ 13) angehalten werden.

Zu § 5 — Organe

§ 5 legt fest, durch wen die Stiftung handelt, nämlich durch das Kuratorium und den Kurator. Das Nähere regeln dazu die §§ 7 bis 10.

Zu § 6 — Satzung

Im Gesetz selbst werden nur die Grundzüge der Vermögensausstattung und der Stiftungsorganisation festgelegt. Eingehendere Regelungen bleiben der Satzung vorbehalten.

Wegen der besonderen Bedeutung der Satzung für die Tätigkeit der Stiftung kann sie nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen bzw. geändert werden. Ansonsten faßt das Kuratorium seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 7 Abs. 6 Satz 2.

Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, dessen Aufsicht die Stiftung untersteht, § 13.

Zu § 7 — Kuratorium

Diese Vorschrift regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Kuratoriums sowie die Berufung der Kuratoriumsmitglieder.

Zunächst besteht das Kuratorium aus mindestens elf Mitgliedern, nämlich aus jeweils drei Vertretern des Bundes, der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG sowie aus zwei Vertretern aus dem technischen und allgemeinen Museumswesen. Die Deutsche Postbank AG kann, muß aber nicht mit einem Vertreter im Kuratorium vertreten sein. Zur Förderung des Stiftungszwecks können dann auch Vertreter anderer Unternehmen oder Privatpersonen in das Kuratorium aufgenommen werden. Mit dieser „Öffnungsklausel“ wird unterstrichen, daß Stiftungszweck nicht nur die Darstellung der Aktivitäten der Deutschen Bundespost bzw. ihrer Nachfolgeunternehmen sein soll, sondern daß die Stiftung die Darstellung der gesamten Kommunikationsgeschichte sicherstellen soll. Die Zahl der neuen Mitglieder wird vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation festgelegt. Es hat bei dieser Entscheidung zu beachten, daß der Bund und alle anderen im Kuratorium vertretenen Unternehmen und Personen im Hinblick auf die Förderung des Stiftungszwecks im Verhältnis zueinander angemessen vertreten sind.

Die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz sowie eine vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzusetzende „angemessene“ Vergütung.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Zu § 8 — Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben des leitenden Organs der Stiftung. In Absatz 1 werden die wichtigsten Aufgaben aufgezählt. Wie das Wort „insbesondere“ deutlich macht, handelt es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Die Überwachung der Tätigkeit des Kurators beschränkt sich nicht nur auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern umfaßt auch die Kontrolle der Zweckmäßigkeit.

Zu § 9 — Kurator

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollten der hauptamtliche Kurator und sein ständiger Vertreter über Verwaltungserfahrung verfügen.

Da das Kuratorium die Tätigkeit des Kurators überwacht, können der Kurator und sein Vertreter nicht Mitglied des Kuratoriums sein. Eine gesonderte Regelung der Vertretung der Stiftung gegenüber dem Kurator ist erforderlich, weil die Stiftung nach der Bestimmung des § 10 Abs. 2 ansonsten durch den Kurator vertreten wird.

Zu § 10 — Aufgaben des Kurators

Der Kurator ist ausführendes Organ der Stiftung.

Nähere Bestimmungen über seine Aufgabenwahrnehmung sollen der Satzung vorbehalten bleiben. Dabei ist einer im Sinne des Stiftungszwecks sinnvollen Aufgabenabgrenzung zwischen dem Kurator und den für die Stiftungstätigkeit wichtigen Museumsleitern besonderes Augenmerk zu schenken.

Zu § 11 — Personal

Stiftungen des öffentlichen Rechts besitzen grds. keine Dienstherrnfähigkeit. Das Gesetz (Absatz 1) macht aber von der Möglichkeit des § 121 Ziff. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz Gebrauch, wonach Stiftungen des öffentlichen Rechts die Dienstherrnfähigkeit — u.a. durch Gesetz — verliehen werden kann.

Mit Hilfe der im Absatz 2 getroffenen Regelung soll sichergestellt werden, daß die Stiftung qualifiziertes Personal erhält, mit dem sie möglichst rasch nach ihrer Errichtung ihre Tätigkeit aufnehmen kann. In erster Linie werden Beschäftigte der Deutsche Telekom AG überzuleiten sein, die bisher schon im Museumswesen tätig waren.

Die Beamten der Stiftung sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundesbeamtengesetz mittelbare Bundesbeamte. Absatz 3 Satz 2 regelt, wer oberste Dienstbehörde für den Kurator einerseits und für die übrigen Beamten andererseits ist. Absatz 3 Satz 3 bestimmt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation als die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 Bundesbeamtengesetz.

Zu den für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung geltenden Vorschriften zählen u.a. auch die jeweils für die Beschäftigten des Bundes geltenden Tarifverträge (Bundes- und Angestelltentarifvertrag — Bund, Länder und Gemeinden — [BAT] und Mantel-Tarifvertrag für die Arbeiter des Bundes [MTB II]). Für die übergeleiteten Beschäftigten ist eine Wahrung ihres Besitzstandes vorgesehen.

Zu § 12 — Haushaltsplan, Rechnungsprüfung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (§ 108 BHO).

Zu § 13 — Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.

Zu § 14 — Dienstsiegel

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 15 — Grundbuchberichtigung

Diese Vorschrift dient der Vereinfachung der Grundbuchberichtigungsverfahren, die aus Anlaß des Rechtsübergangs durch § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes notwendig werden. Insbesondere die in den §§ 19 und 29 Grundbuchordnung normierten Voraussetzungen für eine Grundbuchberichtigung müssen nicht vorliegen.

Zu § 16 — Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränkt sich auf die Errichtung der Stiftung und die rechtliche Vermögensüberleitung. Die Befreiung von den mit der reinen Rechtsübertragung selbst verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben ist bei Vermögensüberleitungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern vielfach üblich.

Zu Artikel 11 — Anpassung anderer Rechtsvorschriften**Absatz 1**

Bereits jetzt führen die Unternehmen der Deutschen Bundespost keine Personenbeförderung mit eigenen Verkehrsmitteln mehr durch. Sollte z.B. die Deutsche Post AG den Fahrgast-Verkehr wieder aufnehmen wollen, besteht kein Anlaß, den bisher gegen ein Sondervermögen des Bundes gerichteten Anspruch gegen ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen fortgelten zu lassen.

Absatz 2

Aus sicherheitsrelevanten Gründen ist die Beibehaltung der bisher für das öffentliche Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST geltenden Bestimmung auch nach der Privatisierung des Unternehmens erforderlich.

Absatz 3

Das Privileg, Container selbst zulassen zu dürfen, knüpft an die Behördeneigenschaft an. Die Deutsche Post AG ist keine Behörde mehr. Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung sowie für die Kontrolle der Container sind daher gemäß Artikel 3 Abs. 2 diejenigen Behörden, die von den Landesregierungen oder den von ihnen benannten Stellen bestimmt werden.

Absatz 4**Nummer 1 und 2**

Die Deutsche Post AG wird in dem betreffenden Bereich anderen privaten Unternehmen gleichgestellt.

Absatz 5**Nummer 1 und 2**

Die Unternehmen der Deutschen Bundespost sind durch die Privatisierung den übrigen privaten Betreibern in dem betreffenden Bereich gleichgestellt.

Absatz 6

Die Aktiengesellschaften sind keine Behörden mehr. Eine Ausnahmeregelung für das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die Bundesanstalt oder das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist nicht erforderlich.

Absatz 7

Bei den Organisationseinheiten der mit der Postreform II zu gründenden Aktiengesellschaften handelt es sich weder um Behörden des Bundes noch um

bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Aktiengesellschaften sind vom Bund rechtlich verschiedene Personen des Privatrechts. Damit ist das VwKostG von vornherein nicht auf die Kosten der Aktiengesellschaften anwendbar. Deshalb muß die bislang für die Deutsche Bundespost normierte Ausnahme entfallen. Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Bundesanstalt, des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des BZT und des BAPT gilt das VwKostG.

Absatz 8

Die Regelung des § 44 Abs. 1 BBG wird ersetzt durch die Regelung des § 4 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes.

Absatz 9

Die in Anlage 1 und 2 zu § 34 BLV aufgeführten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren und des gehobenen Dienstes werden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und in den Aktiengesellschaften weitergeführt.

Absatz 10**Nummer 1 und 2**

Die disziplinarische Befugnis für den Personenkreis, der aufgrund seiner früheren Tätigkeit der Deutschen Bundespost zuzurechnen ist, obliegt derzeit den Generaldirektionen der Postunternehmen aufgrund ihrer Stellung als oberste Bundesbehörden in dienstrechtlicher Hinsicht (§ 48 Abs. 3 PostVerfG). Durch die Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften geht diese Stellung verloren, so daß es einer gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit bedarf. Ausgehend von dem Grundansatz für die zu ändernde Vorschrift, diese Befugnis einer obersten Bundesbehörde zuzuweisen, soll sie dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation übertragen werden.

Absatz 11**Nummer 1**

Das Fernmeldetechnische Zentralamt wurde zwischenzeitlich in Forschungs- und Technologiezentrum umbenannt. Bedingt durch die Privatisierung der Unternehmen der Deutschen Bundespost ist es keine Einrichtung des Bundes mit eigenem wissenschaftlichen Forschungsbereich mehr.

Auch nach erfolgter Privatisierung soll die Möglichkeit bestehen bleiben, den beim Forschungs- und Technologiezentrum beschäftigten Beamten die Ämter „Direktor“ bzw. „Professor“ zu verleihen.

Nummer 2

Das Amt des Ministerialrats, dessen Amtsinhalt durch die Funktionszuweisung „bei einer obersten Bundesbehörde“ näher konkretisiert ist, steht nach Überleitung der Beamten zu den privaten Aktiengesellschaften nicht mehr zur Verfügung. Beamte, die bisher Inhaber dieses Amtes waren, sind deshalb in die genannten Ämter überzuleiten.

Absatz 12*Nummer 1*

Die Beibehaltung dieser Funktionsgruppe ist für den Geschäftsbereich des BMPT erforderlich, da im Rahmen der Postreform I die Sachverständigenaufgaben nach § 24 der Gewerbeordnung in den hoheitlichen Bereich übergegangen sind und seitdem von Sachverständigen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation wahrgenommen werden.

Nummer 2 und 3

Die Möglichkeit zur Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß für bestimmte Funktionsgruppen bei den Aktiengesellschaften erhalten bleiben.

Nummer 4

Die Beibehaltung der Funktionsgruppe gemäß Nummer 4 ist auch für den Bereich des BMPT erforderlich.

Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Absatz 13*Nummer 1*

Da es für den mittleren technischen Dienst ressortübergreifende Laufbahnen nicht gibt und die Einrichtung einer eigenständigen Laufbahn mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für den Geschäftsbereich des BMPT bei dem geringen Bedarf von Nachwuchskräften für den mittleren technischen Dienst zu kostenintensiv ist, muß sich das BMPT und die Bundesanstalt auch weiterhin um die Gewinnung von Tarifkräften der Postaktiengesellschaften bemühen, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis übernommen werden können. Sind zum Zeitpunkt der Übernahme die Nettozüge im Beamtenverhältnis geringer als die Nettozüge im vorangegangenen Arbeitnehmerverhältnis, kann gemäß ÜZV eine Übergangszahlung gewährt werden.

Nummer 2

Dagegen besteht im Bereich der Aktiengesellschaften für die Anwendung der ÜZV kein Bedarf mehr, da keine neuen Beamten ernannt werden.

Absatz 14

Die Vorschrift normiert eine Sonderregelung für die Deutsche Bundespost. Diese kann nach der Umwandlung des Sondervermögens in privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen nicht fortgelten. Im übrigen gilt das Betriebsverfassungsgesetz mit den im Postpersonalrechtsgesetz normierten Besonderheiten.

Absatz 15

Die Vorschrift normiert eine Sonderregelung für die Deutsche Bundespost. Diese kann nach der Umwandlung des Sondervermögens in privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen nicht fortgelten. Im übrigen gilt die aufgrund § 126 Betriebsverfassungsgesetz erlassene Wahlordnung mit den im Postpersonalrechtsgesetz normierten Besonderheiten.

Absatz 16

Nach Umwandlung der Deutschen Bundespost in privatwirtschaftliche Unternehmen gelten die Bestimmungen des BetrVG für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Absatz 17*Nummer 1*

Nach der gesetzlichen Fiktion sollen die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost unter datenschutzrechtlichen Aspekten — wie bisher — als öffentliche Stellen bis zur Aufhebung der ausschließlichen Rechte nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (Monopole) qualifiziert werden, um auf diese Weise die seitherige Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beizubehalten.

Nummer 2

Der Datenschutz ist von den aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sicherzustellen.

Nummer 3

Die Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zugunsten der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in diesem Bereich ist bis zum Aufheben der ausschließlichen Rechte nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (Monopole) vorzusehen.

Nummer 4

Adressaten für Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sollen — vorübergehend — weiterhin die Vorstände der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen sein.

Absatz 18

Nummer 1

Die Erfüllung der Aufgaben der Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost nach dem Gesetz über den Zivilschutz bleibt im Hinblick auf die besondere Bedeutung eines funktionierenden Nachrichtenwesens unverzichtbar. Zivilschutzaufgaben sind auch weiterhin wahrzunehmen, denn unabhängig von der Rechtsform sind die privatrechtlichen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost gem. § 1 Zivilschutzgesetz lebenswichtige Betriebe. Allerdings können diese Unternehmen als Aktiengesellschaften nicht mehr nach § 4 des ZSG in Anspruch genommen werden, da hier ausschließlich Verwaltungsaufgaben des Bundes und der besonderen Verwaltungen geregelt sind.

Daher war eine gesonderte Regelung zu schaffen im Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz. Die Möglichkeit, auch andere Betreiber von Fernmeldeanlagen und Anbieter von Postdienstleistungen bei einer weiteren Liberalisierung dieses Marktes zur Erfüllung von Zivilschutzmaßnahmen verpflichtet zu können, war ebenfalls gesetzlich zu normieren.

Nummer 2

Durch die Privatisierung wird das öffentlich-rechtliche Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM Privaten gleichgestellt. Für den Warndienst sollen deshalb bei der Nutzung von Übertragungswegen des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM die gleichen Bedingungen wie für Dritte gelten.

Nummer 3

Redaktionelle Anpassung

Absatz 19

Nummer 1

Der Bereich des Postwesens und der Telekommunikation wird als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft. Daher müssen auch die in diesem Bereich tätigen privaten Unternehmen entsprechend verpflichtet werden.

Nummer 2

Die Neufassung berücksichtigt, daß nicht nur das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM, sondern auch andere Unternehmen entsprechende Dienstleistungen anbieten.

Nummer 3

Die Genehmigung von Funkanlagen ist als hoheitliche Aufgabe dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zugeordnet.

Absatz 20

Nummer 1

Die Anpassung ist erforderlich, da das Fernmeldewesen nach der Reform nicht mehr als öffentliche Aufgabe betrieben wird.

Nummer 2

Einfügung dieses Absatzes ist erforderlich durch die Änderung der Rechtsverhältnisse. Die Anwendung des § 27 des Schutzbaugesetzes in der gegenwärtigen Fassung betrifft den Bereich der Bundesverwaltung, weshalb die Anwendung auf die private Aktiengesellschaft ausgeschlossen ist. Diese Unternehmen sind daher künftig durch Rechtsverordnungen zu verpflichten, für Objekte, die vom BMPT bestimmt werden, bauliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Nummer 3

Die Unternehmen der Telekommunikation können nicht nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden. Besondere Regelung durch Anfügung von Absatz 3 in § 26 des Schutzbaugesetzes (Rechtsverordnungen).

Absatz 21

Die Erfüllung der Aufgaben nach dem Katastrophenschutzgesetz durch die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost bleibt unverzichtbar. Diese Aufgaben sind auch weiterhin aufgrund der Verpflichtung, ein funktionierendes Nachrichtenwesen zu gewährleisten, wahrzunehmen. Nach der Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in privatrechtliche Unternehmen können sie nicht mehr nach § 15 KatSG in Anspruch genommen werden, da diese Vorschrift nur Verwaltungsaufgaben des Bundes und der besonderen Verwaltungen regelt. Die Möglichkeit, auch andere Betreiber von Fernmeldeanlagen und Anbieter von Postdienstleistungen — auch bei einer weiteren Liberalisierung dieses Marktes — zur Erfüllung von Zivilschutzmaßnahmen verpflichtet zu können, ist vorgesehen, und zwar § 9 des Post- und

Telekommunikationssicherstellungsgesetzes. § 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (Verweis auf den zuständigen Bundesminister nach § 15 KatSG) war entsprechend anzupassen.

Absatz 22

Mit der Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften ist eine Zuständigkeit zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln nicht mehr gegeben. Die vorliegende Aufgabenzuweisung für die Abwicklung von Altmitteln berücksichtigt den Umstand, daß vor der Postreform I von der gesamten Deutschen Bundespost, danach von den einzelnen Unternehmen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

Absatz 23

Nach dem Postsozialversicherungsorganisationsgesetz ist die ehemalige Betriebskrankenkasse der Unternehmen der Deutschen Bundespost nicht nur zuständig für die Beschäftigten der Nachfolgeunternehmen, sondern auch für die Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und der Unfallkasse.

Absatz 24

Nummer 1 und 2

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM wird künftig gleichrangig neben anderen Betreibergesellschaften stehen, so daß es einer besonderen Hervorhebung nicht bedarf.

Absatz 25

Im Rahmen der vorgenommenen Aufgabenprivatisierung wäre eine Privilegierung der Aktiengesellschaften in den Kostengesetzen, wie sie für die Unternehmen der Deutschen Bundespost gegeben war, wettbewerbswidrig. Durch die Änderung dieser Vorschrift wird klargestellt, daß eine persönliche Gebührenbefreiung für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost nicht besteht.

Absatz 25a

Im Rahmen der vorgenommenen Privatisierung wäre eine Privilegierung der Aktiengesellschaften in den Kostengesetzen, wie sie für die Unternehmen der Deutschen Bundespost gegeben war, nicht vertretbar. Durch die Änderung dieser Vorschrift wird klargestellt, daß eine persönliche Gebührenbefreiung für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost nicht besteht.

Absatz 26

Im Rahmen der vorgenommenen Aufgabenprivatisierung wäre eine Privilegierung der Aktiengesellschaften in den Kostengesetzen, wie sie für die Unternehmen der Deutschen Bundespost gegeben war, wettbewerbswidrig. Durch die Änderung dieser Vorschrift wird klargestellt, daß eine persönliche Gebührenbefreiung für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost nicht besteht.

Absatz 27

Nummer 1 und 2

Durch § 100b StPO sind die Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, verpflichtet, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der damit verbundene Personalaufwand wurde vor der Poststrukturreform I in Anlehnung an § 13 G 10 erstatet, nach der Poststrukturreform I gemäß § 17a ZSEG. Die Erfahrung zeigt, daß die Betreiber der Fernmeldeanlagen die erforderlichen Tätigkeiten nicht nur gelegentlich, sondern als Regelaufgabe durchzuführen haben. Der bisherige Gesetzestext ließ für die Erstattung von Wahlverbindungen, die nunmehr aufgrund neuer Technologie für Überwachungsmaßnahmen genutzt werden können und die für die Bedarfsträger sehr kostengünstige Lösungen darstellen, keinen Raum. Die neue Vorschrift sieht auch in diesen Fällen eine Erstattungspflicht vor. Ferner wird durch die Formulierung „Inanspruchnahme“ klargestellt, daß auch die einmaligen Entgelte, z.B. für die Installation der Übertragungswege, zu erstatten sind. Die bisherige Formulierung „Für die Benutzung ...“ führte wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten.

Absatz 28

Das die erleichterte Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtfertigende Argument des Massenverkehrs trifft auch auf die Aktiengesellschaften zu. An dem Erfordernis der amtlichen Veröffentlichung soll festgehalten werden. Da die Unternehmen aber über kein Amtsblatt mehr verfügen werden, ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt des BMPT vorgesehen. Die Großkunden haben das Amtsblatt des BMPT ohnehin abonniert.

Die frühere Bezeichnung „Ämter“ war angesichts der privaten Rechtsform in Niederlassungen zu ändern. Entsprechend dem Begriff des „Amtes“ sind nur die selbständigen Niederlassungen gemeint.

Absatz 29

Nummer 1 und 2

Die Anzahl der Postprotestaufträge ist derartig stark gesunken, daß sie problemlos von den Notaren und Gerichten mit übernommen werden können. Es besteht daher keine Veranlassung, die Deutsche Post

AG mit dieser sehr kostenintensiven Aufgabe zu belasten.

Absatz 30

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird nicht mehr zuständiger Bundesminister nach § 15 KatSG sein. Er muß daher im § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes als zuständiger Bundesminister besonders aufgeführt werden.

Absatz 31

Nummer 1

Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM werden nicht mehr in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie werden deshalb nicht mehr von § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung erfaßt. Die Unabkömmlichstellung für besondere Aufgabenträger dieser Unternehmen bleibt unverzichtbar.

Die Möglichkeit der Unabkömmlichstellung für besondere Aufgabenträger von Unternehmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes muß gewährleistet sein, weil diese Unternehmen nach dem genannten Gesetz verpflichtet werden können, ein Mindestangebot an Dienstleistungen aufrecht zu erhalten. Eine gesonderte Regelung unter § 1 Abs. 1 Nr. 11 ist deshalb getroffen worden.

Nummer 2

Redaktionelle Anpassung

Nummer 3

Bedingt durch die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich werden weitere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Betreiber von Fernmeldeanlagen ihre Dienstleistungen für die Öffentlichkeit in den Wettbewerb einbringen. Deshalb ist die Möglichkeit von UK-Stellungen auf diese Anbieter zu erweitern, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 32

Nummer 1

Vgl. Begründung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung.

Nummer 2

Im Zusammenhang des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivilschutzgesetzes (Drucksache 12/5089) wird die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung entfallen. Die nach der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde kann dann das Vorschlagsrecht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.

Absatz 33

Nummer 1

Im Zuge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ist es erforderlich, auch Vertragsverhältnisse mit anderen Anbietern einzubeziehen.

Die Vorschrift erfaßt auch private Telekommunikationsendeinrichtungen, die über einen Telekommunikationsanschluß genutzt werden.

Nummer 2

Zur Erfüllung der Aufgaben „Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation“ ist es nach wie vor erforderlich, die benannten Unternehmen von den Verpflichtungen des Bundesleistungsgesetzes freizustellen.

Absatz 34

Nummer 1 und 2

Da die Unternehmen, die nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden, keine Behörden sind, übernimmt das BAPT die Aufgabe der Anforderungsbehörde.

Absatz 35

Die Unternehmen konnten in ihrer Eigenschaft als Bundesverwaltung nicht enteignet werden. Nach dem Wechsel der Rechtsform muß die Enteignungsmöglichkeit ausgeschlossen werden, um eine Aufrechterhaltung der Infrastruktur sicherzustellen.

Absatz 36

Die ursprünglich aufgeführten Teilsondervermögen existieren nicht weiter. Die Aktiengesellschaften werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG erfaßt, solange der Bund gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 FPStatG mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist.

Die Bundesbeamten (Personalstatistik) unterfallen unabhängig von der vorgenannten Voraussetzung dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 FPStatG.

Die Finanz- und Personalstatistik für den Hoheitsbereich wird ebenfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 FPStatG geführt.

Absatz 36 a

Die Anpassung erfolgt zur Klarstellung: Die Deutsche Postbank AG als Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK ist keine Behörde oder öffentliche Stelle mehr.

Absatz 37

Die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten sollen steuerlich weiterhin wie unmittelbare Bundesbeamte behandelt werden.

Absatz 38

Nummer 1

Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sollen ihren Wettbewerbern soweit wie möglich gleichgestellt werden. Für eine Sonderbehandlung im Bereich der Körperschaftsteuer besteht kein Bedarf mehr, sobald die Ablieferung wegfällt. Die Übergangsregelung in § 54 Abs. 1 b Körperschaftsteuergesetz wirkt in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Postumwandlungsgesetz zugunsten der Nachfolgeunternehmen wegen der letztmals im Jahr 1995 von diesen zu entrichtenden Ablieferung.

Nummer 2

Auf eine subjektive Steuerbefreiung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wird verzichtet. Sie wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhält. Tätigkeiten der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesanstalt Post-Gesetzes könnten eine „nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ darstellen und damit die Annahme eines BgA begründen. Da diese Tätigkeiten den gewerblich tätigen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost dienen und auch von diesen abzugelten sind, könnte eine Steuerbefreiung hier zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber Wettbewerbern führen, die nicht von der Bundesanstalt betreut werden.

Absatz 39

Nummer 1 und 2

Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sollen ihren Wettbewerbern soweit wie möglich gleichgestellt werden. Für eine Sonderbehandlung im Bereich der Gewerbesteuer besteht kein Bedarf mehr, sobald die Ablieferung wegfällt. Die Übergangsregelung in § 36 Abs. 1 b Gewerbesteuergesetz

wirkt in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Postumwandlungsgesetz zugunsten der Nachfolgeunternehmen wegen der letztmals im Jahr 1995 von diesen zu entrichtenden Ablieferung.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 38 verwiesen.

Absatz 40

Nummer 1 und 2

Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sollen ihren Wettbewerbern soweit wie möglich gleichgestellt werden. Für eine Sonderbehandlung im Bereich der Körperschaftsteuer besteht kein Bedarf mehr, sobald die Ablieferung wegfällt. Die Übergangsregelung in § 25 Abs. 8 Vermögensteuergesetz wirkt in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Postumwandlungsgesetz zugunsten der Nachfolgeunternehmen wegen der letztmals im Jahr 1995 von diesen zu entrichtenden Ablieferung.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 38 verwiesen.

Absatz 41

Die Deutsche Bundespost war als Hoheitsverwaltung bislang von der Grundsteuer befreit. Die Übergangsregelung in § 38a GrStG wirkt zugunsten der Nachfolgeunternehmen wegen der letztmals im Jahr 1995 von diesen zu errichtenden Ablieferung.

Absatz 42

Nummer 1

Die Tätigkeit der Deutsche Telekom AG ist privatwirtschaftlich, die bisherige Fiktion einer gewerblichen Tätigkeit entfällt.

Nummer 2 und 3

Die von der Deutsche Post AG und von der Deutsche Telekom AG erbrachten Dienstleistungen und zugehörigen Lieferungen werden — wie bisher durch die Deutsche Bundespost — von „öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen“ im Sinne der Sechsten Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Umsatzsteuer (6. RI EWG) erbracht. Aus diesem Grund **muß** die für den Postbereich bestehende Umsatzsteuerbefreiung aufrechterhalten bleiben (Artikel 13 Abschn. A Satz 1 Buchstabe a der 6. RI EWG). Die Befreiung erfaßt jedoch nur „Postdienstleistungen“, das heißt solche Dienste, die durch den Begriff Postwesen im herkömmlichen Sinne abgedeckt werden. Andere Leistungen der Deutsche Post AG, etwa der Verkauf von Süßwaren, werden nicht von einer „öffentlichen Posteinrichtung“ erbracht, sie unterliegen deshalb der Besteuerung.

Für Leistungen des Fernmeldewesens gilt die derzeit bereits in Anspruch genommene Übergangsvor-

schrift des Artikels 28 Abs. 3 Buchstabe b i. V. m. Anhang F Nr. 5 der 6. RI EWG.

Die Auslegung der Begriffe „öffentliche Post- und Fernmeldeeinrichtungen“ ist ausschließlich anhand gemeinschaftsrechtlicher Wertungen vorzunehmen. Dabei kommt es weniger auf die Organisationsform der Einrichtungen an als auf ihre Einbindung in öffentliche Zielsetzungen. Diese ist jedenfalls so lange noch festzustellen, als wesentliche Marktsegmente den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ausschließlich vorbehalten bleiben, diese Unternehmen besondere Infrastrukturlasten zu tragen haben und durch hoheitliche Maßnahmen wie auch durch Allein- bzw. Mehrheitsbesitz des Bundes die Einhaltung staatlicher Vorgaben gesichert bleibt. Eine teilweise Ungleichbehandlung der Wettbewerber, insbesondere in den nicht lizenzierten Bereichen, wird vom EG-Recht hingenommen. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage ändert sich insoweit nichts.

Nummer 4

Diese Übergangsregelung ist durch Zeitablauf überholt.

Absatz 43

Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Direktionen privater Unternehmen kommt nicht in Betracht. Die Ansprüche sind weiterhin relevant, da es sich teilweise um Ansprüche der Altersversorgung handelt. Eine materielle Zuständigkeit der Bundesanstalt wird hierdurch nicht begründet. Sie hat die Anmeldungen vielmehr weiterzugeben. Die Bundesanstalt wurde aus Gründen der Zentralisation der Anmeldestelle gewählt. Da es sich hier um Altverbindlichkeiten handelt, durften die Begriffe „Deutsche Bundespost“ und „Deutsche Reichspost“ nicht verändert werden.

Absatz 44

Das Bundeskartellamt soll wie bisher für die Unternehmen, denen Ausschließlichkeitsrechte zugewiesen sind, der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG, zuständig sein. Für das privatisierte Unternehmen Deutsche Postbank AG ist eine Sondervorschrift bezüglich der Zuständigkeit dagegen nicht mehr erforderlich.

Absatz 45

Zur bevorzugten Deckung des Bedarfs an Mineralöl-erzeugnissen für die benannten Unternehmen gemäß dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz, die lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben wahrzunehmen haben, ist an dem besonderen Zuteilungsverfahren von Bezugsscheinen festzuhalten. Zuständige zentrale Behörde für die Gel-

tendmachung des Bedarfs gegenüber dem BMWi ist das BAPT.

Absatz 46

Zur bevorzugten Deckung des Bedarfs an Kraftstoffen für die benannten Unternehmen, die öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, ist an dem besonderen Zuteilungsverfahren von Bezugsscheinen festzuhalten.

Absatz 47

Adressat der Regelungen im Stabilitätsgesetz ist ausschließlich die öffentliche Hand. Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sind nicht mehr Bestandteil des öffentlichen Wirtschaftssektors.

Absätze 48 bis 55

Die Überwachung technischer Anlagen und gefährliche Stoffe obliegt bei Aktiengesellschaften grundsätzlich den allgemeinen Überwachungsorganisationen. Die Ausnahmeregelungen für die Deutsche Bundespost konnten daher nicht beibehalten werden. Mit den vorliegenden Regelungen soll gleichzeitig die auslaufende Beschäftigung der Sachverständigen des Hoheitsbereichs sichergestellt werden.

Absatz 56

Aufgrund der Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften ist die bisherige Privilegierung aufzuheben.

Absatz 57

Die bisherige Ausnahme der Beförderung durch die Post von den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes beruhte auf Spezialregelungen in der — inzwischen aufgehobenen — Postordnung sowie auf der Erwartung, daß die Behörde Deutsche Bundespost von sich aus die Belange der Sicherheit beachten werde. Dies kann bei einem privaten Unternehmen nicht ohne weiteres unterstellt werden. Es ist daher geboten, die Deutsche Post Aktiengesellschaft ebenso den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zu unterstellen wie ihre Wettbewerber.

Absatz 58

Mit Wegfall der Behördeneigenschaft entfällt auch der Grund für die Ausnahme der Deutschen Bundespost. Künftig unterliegen alle bei Betreibergesellschaften Beschäftigten der Verschwiegenheitspflicht aus § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Absatz 59

Durch diese Vorschrift sollen die Interessen des Eigentümers bzw. des Betreibers eines Unterwasser-Fernmeldekabels, in dessen Nähe Betriebsanlagen eingerichtet werden, geschützt werden.

Als Betreiber dieser Kabel kommen auch andere Unternehmen als die Deutsche Telekom AG in Betracht.

Absatz 60

Aufgrund der Umwandlung in privatrechtliche Organisationsformen muß der Begriff „Deutsche Bundespost“ ersetzt werden.

Eine Änderung der Bezeichnung der Versorgungsanstalt ist nicht möglich, da es sich hierbei um eine rechtlich selbständige Körperschaft handelt.

Absatz 61*Nummer 1 und 2*

Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost werden nicht mehr in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie werden nunmehr von § 4 Abs. 1 Nr. 8 (neu) Arbeitssicherstellungsgesetz erfaßt, weil sie nach § 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes verpflichtet werden können.

Absatz 62*Nummer 1 bis 3*

Die Aktiengesellschaften unterliegen als juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich der allgemeinen Gewerbeaufsicht. Um die beschäftigten Sachverständigen nicht anderweitig beschäftigen zu müssen, ist es erforderlich, diese Übergangsvorschrift zu schaffen und nicht den § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unmittelbar entfallen zu lassen.

Absatz 63*Nummer 1*

Redaktionelle Anpassung (vgl. Nummer 2).

Nummer 2

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Versicherten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der bezeichneten Unternehmen ist zur Zeit der Bund. Die Aufgaben des Bundes (ohne Unfallverhütung und Erste Hilfe) werden bisher von der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ausgeführt (§ 766 Abs. 1 RVO). Mit der Durchführung der Aufgaben der Unfallverhütung und Ersten Hilfe (Prävention einschließlich Überwachung) wurde die Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post

und Telekommunikation beauftragt. Die Kosten werden auf die versicherten Unternehmen und Behörden aufgeteilt bzw. dem Bundesamt für Post und Telekommunikation erstattet. Diese Regelung weicht von der im übrigen Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Organisationsform der rechtlich selbständigen Solidargemeinschaften (z.B. Berufsgenossenschaften) ab, die sich im Umlageverfahren finanzieren. Eine Berechtigung für eine Eigenversicherung des Staates und damit für eine Zuordnung zum Bund als Unfallversicherungsträger für die Beschäftigten der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost besteht nach deren Gründung nicht mehr. Es wird daher eine Lösung vorgesehen, nach der die gesetzliche Unfallversicherung für die Aktiengesellschaften von einem aus der Bundespost-Ausführungsbehörde und der Zentralstelle Arbeitsschutz zu bildenden rechtlich selbständigen Versicherungsträger und nicht vom Bund in Eigenversicherung durchgeführt wird. Durch die Verweisung auf die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften wird die Unfallkasse Post und Telekom auch zuständig für die Aufgaben „Unfallverhütung mit allen geeigneten Mitteln“, Sorge für eine wirksame Erste Hilfe (§ 546 RVO) und den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften sowie deren Überwachung, die bisher von der Zentralstelle Arbeitsschutz wahrgenommen werden. Die Regelungen sind entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeunfallversicherungsverbände, für die Unfallkassen bei den Stadtstaaten und für die Eisenbahn-Unfallkasse nachgebildet. Die Regelung in Absatz 1 stellt sicher, daß der bisherige Zuständigkeitsbereich der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung erhalten bleibt. Grundsätzlich sind keine Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse anderer Unfallversicherungsträger vorgesehen. Die Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und die Zentralstelle Arbeitsschutz unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Aus Gründen der Kompetenzklarheit soll die neu zu gründende Unfallkasse ebenfalls in allen Angelegenheiten dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation unterstehen, das damit gegenüber der Unfallkasse Post und Telekom u.a. alle Aufgaben übernimmt, die sonst dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung obliegen. Erforderliche Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und in Zukunft dem Bundesinnenministerium sollen vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation durchgeführt werden. Die Aufsichtsrechte des Bundesversicherungsamtes bezüglich des Leistungsbereiches der Unfallkasse sollen nicht eingeschränkt werden.

Nummer 3

Die Unfallkasse Post und Telekom benötigt für die Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere bei den Technischen Aufsichtsbeamten und den Arbeitsschutzärzten Personal in der erforderlichen Zahl und Qualität. Dies kann zu notwendigen Überschreitungen

gen bei den Beförderungssämtern und zu speziellen Ergänzungen im Tarifbereich führen. Träger der Unfallversicherung für Versicherte nach § 657b der Reichsversicherungsordnung ist gemäß § 29 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, der die Dienstherrnfähigkeit nach § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verliehen wird. Neben der Einstellung neuer Mitarbeiter und der Übernahme von Beschäftigten (Beamte und Tarifkräfte) des bisherigen Sozialamts der Deutschen Bundespost und des Bundesamts für Post und Telekommunikation soll es der Unfallkasse Post und Telekom möglich sein, Kräfte zu beschäftigen, und dort, wo es möglich ist, insbesondere durch Unfall oder Krankheit leistungsgeminderte Kräfte der Bereiche, für die die Unfallkasse Post und Telekom Versicherungsträger ist, für die Erledigung ihrer Aufgaben gegen Kostenerstattung einzusetzen.

Absatz 64

Nach der durch die Postreform II erfolgten Aufgabenprivatisierung besteht kein Anlaß mehr für die in der geänderten Vorschrift vorgesehene Verfahrensprivilegierung.

Absatz 65

Nummer 1

Durch die Beibehaltung dieser Regelung wird sichergestellt, daß Beschäftigte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden auch Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben, wenn sie in den Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind und dort auch ihren Wohnsitz haben.

Nummer 2

Da das Kindergeld für den Beamten einen alimentativ zu berücksichtigenden Bestandteil darstellt, hat das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich zwingend klargestellt, daß aus der Alimentationsverpflichtung nicht nur die amtsangemessene Besoldung der Beamten und ihrer Familien zu folgern ist, sondern auch, daß für die Unterhaltsgewährung eine enge personale Bindung zwischen Dienstherrn und anspruchsberechtigten Beamten ungeschmälert bestehenbleiben muß. Diesem verfassungsrechtlichen Postulat trägt die Regelung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes Rechnung.

Da die Aktiengesellschaften für den Dienstherrn Bund die Alimentationsverpflichtung wahrzunehmen haben, muß dies auch für das Kindergeld gelten. Dies wird durch die Ergänzung in Absatz 1 Buchstabe f) sichergestellt.

Absatz 66

Nummer 1

Zukünftig sind die Aktiengesellschaften Arbeitgeber im Sinne des § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes. Die Bundesanstalt wird durch § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes erfaßt.

Nummer 2

Die Vorschrift des § 27a normierte eine Sonderregelung. Mit der Umwandlung der Deutschen Bundespost gelten die allgemeinen Regelungen für die Bildung von Schwerbehindertenvertretungen.

Absatz 67

Nummer 1 bis 4

Neben einigen formalen Änderungen sind geringfügige sachliche Korrekturen erfolgt:

In erster Linie ist der Betriebsort von Bedeutung. Nur wenn dieser nicht vorher bestimmbar ist, soll der Sitz (nicht nur der Wohnsitz, sondern auch der Sitz eines Unternehmens) maßgebend sein.

Absatz 68

Hierdurch wird eine eindeutige Nachfolgeregelung für die Ermächtigung getroffen.

Absatz 69

Nummer 1 bis 4

Die Deutsche Bundespost stellt keine Fahrerlaubnisse mehr aus. Sämtliche Postführerscheine sind mittlerweile umgeschrieben worden.

Die Zulassung für Kraftfahrzeuge der privaten Unternehmen ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durchzuführen.

Absatz 70

Die Änderung ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen privaten Dienstleistungsunternehmen erforderlich.

Absatz 71

Diese Aufgaben werden von den Unternehmen nicht mehr wahrgenommen.

Absatz 72*Nummer 1 und 2*

Die Änderung ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen privaten Dienstleistungsunternehmen erforderlich.

Absatz 73*Nummer 1 und 2*

Die Änderung ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen privaten Unternehmen erforderlich.

Absatz 74*Nummer 1 bis 10*

Die Aktiengesellschaften sind mangels Behördeneigenschaft und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit nicht mehr berechtigt, besondere Fahrerlaubnisse auszustellen, so daß es auch einer Anrechnungsvorschrift nicht mehr bedarf. Es gibt bereits jetzt keine besonderen Arten von Fahrerlaubnissen mehr. Sämtliche Postführerscheine sind umgeschrieben. Fahrgastbeförderung wird bereits heute nicht mehr betrieben.

Mit dem Wegfall der Behördeneigenschaft entfällt der Grund der Privilegierung. Mit dem Wegfall der Privilegierung gelten für die Aktiengesellschaften die allgemeinen Zuständigkeiten. Den Aktiengesellschaften stehen keine besonderen Kennzeichen mehr zu.

Absatz 75

Bisher war die Deutsche Bundespost vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Mit der Überführung in private Aktiengesellschaften ist eine Änderung aus Wettbewerbsgründen erforderlich.

Absatz 76*Nummer 1*

Zur Erfüllung von lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben durch Sicherstellung der Telekommunikation und von Dienstleistungen im Postwesen ist es nach wie vor erforderlich, die benannten Unternehmen unter den aufgeführten Bedingungen von den Verpflichtungen des Verkehrssicherstellungsgesetzes freizustellen.

Nummer 2

Durch Vergabe von Reparaturaufträgen an private Werkstätten, Auflösung und Stilllegung posteigener Werkstätten und Tankanlagen und durch Aufhebung des Postreisedienstes sind die Voraussetzungen für eine Verwaltungsvereinbarung entfallen. Hinzu kommt, daß Beförderungsleistungen künftig

in zunehmendem Umfang durch private Expeditionen durchgeführt werden.

Absatz 77

Zur Erfüllung von lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben durch Sicherstellung der Telekommunikation und von Dienstleistungen im Postwesen ist es nach wie vor erforderlich, die aufgeführten Unternehmen unter den genannten Bedingungen von den Verpflichtungen der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs freizustellen.

Absatz 78

Mit den Änderungen zu Nummer 1 und 2 wird die Umbenennung des Ministeriums nachvollzogen. Die Änderung zu Nummer 3 berücksichtigt den Übergang der Aufgaben von der Deutschen Bundespost auf den Hoheitsbereich.

Absatz 79

Die Änderung ist notwendig, da Mitglieder des Weltpostvereins die Staaten sind, die durch „Postverwaltungen“ vertreten werden. „Postverwaltungen“ im Sinne der Verträge können sowohl die Hoheitsträger als auch die Posten (Betreiber) sein. Das Recht nach § 21 Abs. 4 kann nur dem Hoheitsträger zustehen, der auf der Grundlage des Postgesetzes dieses Recht übertragen kann.

Absatz 80*Nummer 1 und 2*

Der Aufgabenbereich ist dem BMPT als hoheitliche Aufgabe zugeordnet.

Absatz 81

Die Aufgabe ist dem BMPT und nicht dem Unternehmen Deutsche Telekom AG zugeordnet.

Absatz 82*Nummer 1*

Genehmigungen für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen erteilt das Bundesamt für Post und Telekommunikation. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Korrektur.

Nummer 2

Durch diese Formulierung werden alle denkbaren Genehmigungsurkunden erfaßt.

Absatz 83

Die Vorschrift diene dazu, Interessenkollisionen zwischen unterschiedlichen Finanzdienstleistern, zu denen auch die Deutsche Post der ehemaligen DDR gehörte, zu vermeiden. Bedienstete der Deutsche Postbank AG werden bereits durch Buchstabe b) erfaßt. Es besteht kein Grund, Beschäftigte aus dem Bereich des Postwesens (Deutsche Post AG und Wettbewerber) von der Mitgliedschaft bei einem Verwaltungsrat auszuschließen.

Zu Artikel 12 — Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften**Zu § 2**

Die Übergangsregelung zur Ablieferung der Deutschen Bundespost wird auslaufend für ein Jahr auf die Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG übertragen. Damit korrespondiert die im Jahr 1995 noch bestehende Befreiung dieser Unternehmen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer sowie der Monopoldienste der Deutsche Telekom AG von der Umsatzsteuer.

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG -)

/ Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG -)

1. Zu Artikel 1 (§ 4a Abs. 1 BAPostG)

In Artikel 1 ist in § 4a Abs. 1 Satz 2 folgende Nummer 5a anzufügen:

"5a. zwei Vertretern des Bundesrates."

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 in § 4a Abs. 1 Satz 2 das Wort "neun" durch das Wort "elf" zu ersetzen;
- b) in Artikel 1 in § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;
- c) in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 15 Abs. 1
 - in Satz 1 die Zahl "10" durch die Zahl "12" zu ersetzen,
 - in Satz 2 folgende Nummer 6a anzufügen:
"6a. zwei Vertreter des Bundesrates."

Begründung:

Nach Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sichert der Bund, daß im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen und Netze erbracht werden. Zwar sollen nach Satz 3 diese Dienstleistungen als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und durch Wettbewerber

angeboten werden. Dennoch werden auf absehbare Zeit die Unternehmen der Deutschen Bundespost die Hauptlast des Infrastrukturauftrags zu tragen haben.

Nach der Konzeption von Artikel 1 soll die Bundesanstalt nur die Aufgabe einer Finanz- und nicht Managementholding erhalten. Insbesondere die Entscheidungen über die Verwendung von Dividenden und Aktienverkaufserlösen nach § 7 Abs. 4 und die Koordinierung der Unternehmen nach § 9 hängen aber eng mit der Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Unternehmen der Deutschen Bundespost zusammen, so daß die Länder bei der Besetzung des Verwaltungsrats angemessen zu beteiligen sind.

2. Zu Artikel 1 (§ 4a Abs. 4 BAPostG)

In Artikel 1 ist in § 4a Abs. 4 folgende Nummer 6a anzufügen:

"6a. die Bestellung der Abschlußprüfer gemäß § 16 Abs. 1."

Als Folge sind in Artikel 1

- a) in § 16 Abs. 1 die Wörter "Bundesministerium für Post und Telekommunikation" durch das Wort "Verwaltungsrat" zu ersetzen;
- b) in der Anlage zu § 6 Satz 1
 - in § 22 Abs. 3 nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. die Bestellung der Abschlußprüfer;"
 - und
 - in § 26 Abs. 4 die Wörter "der Aufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Verwaltungsrat" zu ersetzen.

Begründung:

Da der Verwaltungsrat über den Jahresabschluß beschließt, sollte er auch über die Bestellung der Abschlußprüfer zu entscheiden haben.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 4 die Wörter

"oder zur Abführung an den Bund"

zu streichen.

Als Folge

- a) ist in Artikel 1 in § 7 Abs. 4 und in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 24 Abs. 2 jeweils nach dem Wort "Rückstellungen" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen;
- b) sind in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 24 Abs. 2 die Wörter "oder zur Abführung an den Bund" zu streichen.

Begründung:

Um die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost gegenüber Wettbewerbern zu stärken, die Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Unternehmen zu ermöglichen und besondere Belastungen dieser Unternehmen abzudecken, ist sicherzustellen, daß Verkaufserlöse und Dividende bei den Unternehmen verbleiben und nicht an den Bund abgeführt werden.

4. Zu Artikel 1 (§§ 7 und 8 BAPostG)

Um die Finanzkraft der drei Postunternehmen zu sichern und um ihre Börsenfähigkeit herzustellen, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechtlich eindeutige Regelungen getroffen werden, die sicherstellen,

- daß Ausgleichs für "Altlasten", insbesondere Pensionsverpflichtungen der Unternehmen, nicht nur aus Dividendeneinnahmen der Holding, sondern auch aus Veräußerungserlösen vorgenommen werden dürfen und
- daß ein solcher Ausgleich nicht erst dann erfolgen kann, wenn die Unternehmen in ihrer Gesamtbilanz Verluste aufweisen.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"unter marktwirtschaftlichen Bedingungen"

durch die Wörter

"unter Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft"

zu ersetzen.

Als Folge

sind in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 34 Abs. 1 die Wörter "unter marktwirtschaftlichen Bedingungen" durch die Wörter "unter Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 Satz 3 und in § 16 Abs. 3 Satz 2 jeweils die Wörter

"ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen"

durch die Wörter

"bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Verdeutlichung des Regelungsinhalts und Anpassung des Wortlauts an die entsprechenden Regelungen in Artikel 1 § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 des Entwurfs.

7. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 BAPostG),
Artikel 2 (§ 4 Abs. 3 Satz 3 PostSVOrgG),
Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 PostUmwG) sowie
Artikel 10 (§ 3 Abs. 1 und § 15 PTStiftG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschriften einzufügen, durch die

- a) die Feststellung des Übergangs von Grundvermögen sowie von Rechten an Grundstücken auf die neuerrichteten juristischen Personen einer Behörde übertragen wird, die die Feststellungen in einer dem Grundbuchverfahren entsprechenden Form vorzunehmen hat,
- b) die Feststellung des Eigentumsübergangs auch von Teilen von Grundstücken und Gebäuden in der genannten Form ermöglicht wird und
- c) bereits vor Eintragung der neuen Eigentümer im Grundbuch Verfügungsverfügungen über das Grundvermögen ermöglicht werden.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über den Vermögensübergang aus dem bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundespost sind ergänzungsbedürftig. Das Grundvermögen der Bundespost ist bisher ohne Kennzeichnung der Teil-Sondervermögen POSTDIENST, POSTBANK und TELEKOM auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost) eingetragen. In gleicher Weise ist sie als Berechtigte von beschränkten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte) in einer Vielzahl von Grundbüchern bezeichnet.

- a) Für die Grundbuchämter ist deshalb nicht nachprüfbar, welches Grundstück bei welchem Teil-Sondervermögen bilanziert ist und auf die daraus entstandene neue Aktiengesellschaft übergegangen und wer Inhaber der genannten dinglichen Rechte geworden ist. Die Vorlage der in der Begründung zu Artikel 3 § 2 genannten Bilanzen ist ein

für das Grundbuchverfahren untaugliches Beweismittel. Die Grundbuchämter können deshalb auf Grund der gesetzlichen Regelung den Grundbesitz der Bundespost nicht auf die neuen Aktiengesellschaften übertragen. Die Übergangsbestimmung des Artikels 3 § 8 Abs. 6 erfaßt nach ihrem Wortlaut die Grundstücke und Gebäude des Sondervermögens nicht, da unter "Rechte an Grundstücken" lediglich beschränkte dingliche Rechte, nicht aber das Grundstückseigentum verstanden werden. Damit der Grundbuchvollzug gewährleistet werden kann, ist eine Regelung, die sich an Artikel 1 § 23 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes orientiert, notwendig. Es erscheint am zweckmäßigsten, wenn das Bundespostministerium mit der Erstellung entsprechender Berichtigungsersuchen an die Grundbuchämter beauftragt wird.

In gleicher Weise sollte auch die Übertragung von Grundstücken und dinglichen Rechten an Grundstücken auf die in Artikel 1 errichtete Bundesanstalt, die in Artikel 2 errichtete Unfallkasse sowie die in Artikel 10 errichtete Museumsstiftung geregelt werden. Auf Grund der jetzt in Artikel 10 § 15 vorgesehenen Regelung sind widersprechende Grundbuchberichtigungsanträge, die unbedingt zu vermeiden sind, nicht ausgeschlossen. Es erscheint sachgerecht, diese Aufgabe beim Bundespostministerium zu konzentrieren und ein einheitliches Verfahren für alle Vermögensübergänge vorzuschreiben.

- b) Für die nicht ganz seltenen Fälle, in denen Behörden der verschiedenen Teil-Sondervermögen in Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bestehen, sollte eine Vorschrift, die in etwa Artikel 1 § 23 Abs. 3 Satz 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz entspricht, in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.
- c) Damit auch vor Vollzug der vorstehend genannten Grundbuchberichtigungsanträge Verfügungen über Grundvermögen der Bundespost möglich sind, ist eine gesetzliche Verfügungsbefugnis erforderlich, wobei die Regelung in Artikel 1 § 22 Eisenbahnneuordnungsgesetz ebenfalls als Vorbild dienen kann. Sinnvoll und praktikabel erscheint die Begründung einer umfassenden Verfügungsbefugnis für die in Artikel 1 errichtete Bundesanstalt. Ohne eine solche Verfügungsbefugnis ist zu befürchten, daß die Grundbuchämter zum sofortigen Vollzug von Berichtigungsersuchen stark gedrängt würden, da von diesem Vollzug weitere Verfügungen über Grundvermögen, das bisher auf die Bundespost im Grundbuch eingetragen ist, abhängen. Diese Situation muß vermieden werden, da die Grundbuchämter sehr stark belastet sind und deshalb ein umgehender Vollzug der Grundbuchberichtigungen nur unter Zurückstellung anderer wichtiger Anträge möglich wäre.

8. Zu Artikel 1 (§ 24 BAPostG),
Artikel 3 (§ 6 PostUmwG)
Artikel 10 (§ 16 PTStiftG)

- a) In Artikel 1 ist § 24 zu streichen.
- b) In Artikel 3 ist in § 6 der Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge

ist die Überschrift in § 6 wie folgt zu fassen:

"§ 6
Steuerbefreiung"

- c) In Artikel 10 sind in § 16

- in Satz 1 die Wörter
"sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben"
zu streichen,
- Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist die Überschrift in § 16 wie folgt zu fassen:

"§ 16
Steuerbefreiung"

Begründung zu a bis c:

Die Gewährung derartiger Gebührenvergünstigungen widerspräche in eklatanter Weise der privatwirtschaftlichen Grundkonzeption der Gesamtmaßnahme. Sachliche Billigkeitsgründe, die im übrigen dann auch anderen, von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen der Privatwirtschaft zugestanden werden müßten, sind nicht erkennbar. Durch die vorgesehenen Gebührenbefreiungen würden Belastungen vom Bund einseitig auf die Länder verlagert, die den bei ihren Amts- und Registergerichten durch die Umstrukturierungsmaßnahmen entstehenden Verwaltungsaufwand ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich zu tragen hätten.

Ergänzend wird auf den Beschluß des Bundesrates zum Eisenbahnneuordnungsgesetz verwiesen (BR-Drs. 131/93 - Beschluß -), in dem die zunächst von der Bundesregierung vorgesehenen Gebührenbefreiungen zurückgewiesen worden sind.

...

9. Artikel 2 (§ 1 und § 3 Abs. 3 PostSVOrgG)

a) In Artikel 2 § 1 sind die Wörter

"und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation"

zu streichen.

b) In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften wird von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden überwacht."

Begründung:

Hierdurch wird sichergestellt, daß die Arbeitsschutzvorschriften bei Postunternehmen von denselben Behörden überwacht werden wie bei anderen Betrieben auch. Eine Sonderstellung der Postunternehmen ist in Analogie zur Regelung im Eisenbahnneuerordnungsgesetz nicht gerechtfertigt.

10. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PostSVOrgG)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter

"die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und"

zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht gewollt sein, daß jede Maßnahme der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden mit dem Fachausschuß Arbeitsschutz im Post- und Fernmeldewesen abgestimmt werden muß.

11. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 - neu - PostUmwG)

In Artikel 3 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

" Die Rechtsnachfolge gilt auch für den Eintritt in die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen."

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung der Rechtsnachfolge auch für Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts. Im Interesse der Beschäftigten der Unternehmen darf die Schutzwirkung aus bestehenden tarifvertraglichen Regelungen nicht aufgehoben werden, bis die Vereinbarungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gekündigt bzw. Neuabschlüsse erfolgt sind.

Wegen der Rechtsverschiedenheit der derzeitigen Teilsondervermögen sind formale Tarifverhandlungen im Vorfeld für die erst zu gründenden Unternehmen problematisch.

12. Zu Artikel 3 (§ 2 PostUmwG)

Um sicherzustellen, daß die Kreditfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen erhalten bleiben, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eindeutige Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Gewährleistung des Bundes ("Öffentliche Kreditnehmereigenschaft") für Kredite, die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung aufgenommen wurden, auch danach bis zur Tilgung erhalten bleibt.

Andernfalls ist zu befürchten, daß die derzeitigen Gläubiger der Unternehmen den größten Teil des derzeitigen Kreditvolumens von über 60 Mrd. DM aus rechtlichen Gründen (Kreditobergrenzen gemäß KWG) kündigen müßten. Dies hätte beispielsweise zur Folge, daß der Postbank als mit Abstand größtem Gläubiger von Telekom und Postdienst die Geschäftsgrundlage entzogen würde.

13. Zu Artikel 3 (Anhang zu § 7 Abs. 2 PostUmwG)

In Artikel 3 ist im Anhang zu § 7 Abs. 2 in der Satzung der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG jeweils in § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Zur Sicherstellung des flächendeckenden Angebotes ist der Vertriebsverbund von Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG grundsätzlich beizubehalten."

Begründung:

Der Erhalt des Poststellennetzes ist ein wesentliches Anliegen der Länder. Dies ist nur durch den Erhalt des Vertriebsverbundes von Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG gewährleistet.

14. Zu Artikel 4 (PostPersRG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Art. 4 ergänzende Bestimmungen aufgenommen werden können, mit denen eine umfassende Überprüfung aller Beschäftigten der von der Privatisierung betroffenen Bereiche des Postwesens im Wege einer Regelanfrage bei der Gauck-Behörde auf MfS-Tätigkeit gewährleistet wird und die die Fortgeltung des Sonderkündigungstatbestandes des Einigungsvertrages für Arbeitnehmer wegen MfS-Mitarbeit vorsehen.

Begründung:

Mit der bevorstehenden Postreform und der damit verbundenen Umwandlung von Postbereichen (Postdienst, Postbank und Telekom) in weitgehend privatisierte Unternehmensbereiche entfällt die Befugnis der jeweiligen Geschäftsführung zur Überprüfung der Beschäftigten durch die Gauck-Behörde auf eine eventuelle Mitarbeit im MfS der ehemaligen DDR.

Der Gesetzentwurf zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz) enthält keine entsprechende Ermächtigung. Nur durch eine Ergänzung des Postpersonalrechtsgesetzes kann sichergestellt werden, daß die privatisierten Unternehmen der Deutschen Bundespost auch künftig Mitarbeiter durch die Gauck-Behörde überprüfen können.

Die Notwendigkeit der weiterzuführenden Überprüfungen des Personals im Postbereich wird daraus deutlich, daß bei 44,7 v.H. der erfolgten Anfragen bei der Gauck-Behörde eine MfS-Verstrickung der Beschäftigten festgestellt wurde. Dieser Verstrickungsgrad ist außergewöhnlich hoch und zeigt überdeutlich, daß das MfS ein außerordentlich hohes Interesse an der Durchbrechung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Bespitzelung und Ausspähung der Bürger der ehemaligen DDR hatte. Gerade die besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Nutzer in die Unverletzlichkeit der Post- und Telekommunikationsdienste verlangt, daß die Überprüfung der dort Beschäftigten durch die bevorstehende Privatisierung nicht unterbrochen oder eingestellt wird.

Das Postpersonalrechtsgesetz sollte daher nicht nur die Möglichkeit zur umfassenden Überprüfung der Beschäftigten, sondern auch die Fortgeltung des Kündigungstatbestandes des Einigungsvertrages für Arbeitnehmer wegen MfS-Mitarbeit enthalten.

15. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 3 PostPersRG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Abs. 3 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen garantiert der Bund die Erfüllung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen die Unternehmen."

- b) In § 15 Abs. 2 ist die Angabe "Satz 3 bis 5" durch die Angabe "Satz 3 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung der Garantiehaftung des Bundes für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger insbesondere im Falle des Konkurses der Unternehmen. Die mangelnde versicherungsrechtliche Altersversorgung dieses Personenkreises würde sonst in das Risiko der Länder und Gemeinden abgewälzt (Sozialhilfe).

16. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG)

In Artikel 4 ist § 4 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie sind zeitlich zu beschränken und sollen zehn Jahre nicht überschreiten."

Begründung:

Es sind bei der Beurlaubung im Unternehmen Fallgestaltungen möglich, die im Falle der Nichtweiterbeurlaubung des Beamten eine solche unbillige Härte darstellen würden, daß die Entscheidungsfreiheit des Beamten über Beibehalt oder Aufgabe des Beamtenstatus ausgeschlossen wäre. Hier muß eine Einzelfallprüfung möglich bleiben.

Die Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister hat mit individuellen beamtenrechtlichen Gestaltungen nichts zu tun. Die Regelung würde die personalstrategischen Freiräume der Unternehmen unnötig auf zehn Jahre beschränken.

17. Zu Artikel 4 (§ 24 Abs. 3 PostPersRG)

In Artikel 4 ist § 24 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die in den Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Aktiengesellschaften als Betriebsvereinbarung weiter, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden."

Begründung:

Ein Auslaftermin würde Verhandlungen auch in den Fällen erzwingen, in denen inhaltlich kein Grund dafür vorläge. Soweit Verhandlungen geführt werden müssen, würden diese unter - angesichts der Interessenlage der Parteien - unnötigen Verhandlungsdruck gesetzt.

18. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstaben b und c (§ 1 Abs. 2 und 4 FAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 1 Abs. 2 und 4 klarzustellen, daß der Bund das Netz- und das Telefondienstmonopol dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Erfüllung des Infrastrukturauftrags verleiht und daß dabei die Rechte des Bundes nach § 2 Abs. 1 unberührt bleiben.

Begründung:

Die staatlichen Monopole sind derzeit das wichtigste Instrumentarium zur Sicherung der Erfüllung des Infrastrukturauftrags des Bundes. Diese ausschließlichen Rechte dürfen lediglich mit den zur Erfüllung des Infrastrukturauftrags erforderlichen Auflagen an private Unternehmen verliehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 FAG hat der BMPT ein Zugriffsrecht auf die dem DBP-Nachfolgeunternehmen verliehenen ausschließlichen Rechte. Daher bedarf es in § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 zur Klarstellung der Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts.

19. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FAG)

Die in Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b in § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Formulierung "Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit" ist ungewöhnlich, denn mit ihr wird durch Gesetz bestimmt, daß der Bundesminister einen Verwaltungsakt erläßt. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Frage stehende Formulierung nicht durch eine bessere ersetzt werden kann. Es könnte in Betracht kommen, den Satz wie folgt einzuleiten: "Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM hat bis zum Auslaufen des Netzmonopols ..."

20. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 FAG)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 2 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort

"Bedingungen"

die Wörter

"und Auflagen"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß als Nebenbestimmungen zur Verleihung wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 2 PostG nicht nur Bedingungen, sondern auch Auflagen zulässig sind.

21. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 FAG)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in § 2 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Verleihung der Befugnisse nach Absatz 1 erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung."

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsgehalt der Rechtsverordnung darf sich nicht bloß auf die Entscheidung über die Marktöffnung (Nr. 1) und auf die Grundsätze für das Verfahren der Verleihung (Nr. 2) beschränken; er muß sich vielmehr ebenso auf deren Inhalt und Umfang erstrecken.

22. Zu Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe b und c (§ 9 Abs. 2 und 3 FAG)

Nach der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 FAG ist es der Deutschen Bundespost TELEKOM als öffentlichem Unternehmen möglich, auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Aufgrund der Umwandlung und durch die vorgesehene Gesetzesänderung würde dem privatrechtlich strukturierten Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ermöglicht, eine privatrechtliche Entgeltforderung nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben, wobei nach § 24 FAG hierbei entstehende Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden wären. Eine derartige, ansonsten nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene

Befugnis einer Aktiengesellschaft erscheint systemwidrig.
Der Gesetzentwurf enthält auch keine näherε Begründung für diese
Bevorzugung vor allem auch gegenüber etwaigen Wettbewerbern.
Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,
ob diese Regelung aufrechterhalten bleiben soll.

23. Zu Artikel 5 Nr. 11 ff. (§ 15 ff. FAG)

Der Bundesrat bittet, das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben zum
Anlaß zu nehmen, die Strafvorschriften des Gesetzes über Fern-
meldeanlagen (§ 15 ff.) zu novellieren.

Begründung:

Es besteht breiter Konsens, daß die Strafvorschriften des § 15
FAG dringend novellierungsbedürftig sind. Beispielsweise ist
nach geltender Rechtslage unklar, ob

- Errichtung und Betrieb von Empfängern ohne die erforderliche
Kennzeichnung und
- das Abhören nicht öffentlicher Aussendungen wie des Polizei-
funks

noch strafbar sind.

Die Justizministerinnen und -minister haben bei ihrer Herbst-
konferenz vom 4./5. November 1993 in Leipzig vor diesem Hinter-
grund gebeten, daß die Novellierung der Strafbestimmungen des
Fernmeldeanlagengesetzes so rasch wie möglich in Angriff genom-
men und insbesondere eindeutig geregelt wird, wie dem unbefug-
ten Abhören nicht öffentlicher Aussendungen, insbesondere des
Polizeifunks, entgegengewirkt werden kann.

Das vorliegende Vorhaben sollte zum Anlaß genommen werden, die
bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

24. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 PostG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 2 Abs. 1 klarzustellen, daß der Bund das Briefdienstmonopol dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages verleiht und daß dabei die Rechte des Bundes nach § 2 Abs. 5 unberührt bleiben.

Begründung:

Das staatliche Monopol im Bereich des Postwesens ist derzeit das wichtigste Instrument zur Sicherung der Erfüllung des Infrastrukturauftrages des Bundes. Dieses ausschließliche Recht darf lediglich mit den zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages erforderlichen Auflagen an das private Unternehmen verliehen werden.

Nach § 2 Abs. 5 PostG hat der BMPT ein Zugriffsrecht auf das dem Nachfolgeunternehmen der DBP Postdienst verliehene ausschließliche Recht. Daher bedarf es in § 2 Abs. 1 zur Klarstellung der Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts.

25. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 6 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 2 der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5 erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen;
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Befreiung."

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsgehalt der Rechtsverordnung darf sich nicht bloß auf die Entscheidung über die Marktöffnung (Nr. 1) und auf die Grundsätze für das Verfahren der Befreiung (Nr. 2) beschränken; er muß sich vielmehr ebenso auf deren Inhalt und Umfang erstrecken.

26. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 7 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d sind in § 2 Abs. 7 Satz 1 nach den Wörtern

"durch Rechtsverordnung"

die Wörter

", die der Zustimmung des Bundesrates bedarf"

einzufügen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den ansonsten gleichlautenden Bestimmungen in § 2 Abs. 3 FAG ist für den Erlaß dieser Rechtsverordnung, mit der die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen für die Erteilung von Befreiungen festgelegt wird, keine Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Die Änderung sollte daher in Anpassung an das Fernmeldeanlagenengesetz erfolgen.

27. Zu Artikel 7 (§ 1 PTRRegG)

In Artikel 7 ist

a) die Überschrift zu § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1
Aufgabe des Bundes";

b) in § 1 das Wort "hoheitliche" zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1 Aufgabe des Bundes".

Begründung:

Es ist umstritten, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der Infrastruktur, die nicht hoheitlich, sondern fiskalisch sind, auch unter den Begriff der Regulierung zu fassen sind. Diese Diskussion soll hier nicht in der einen oder anderen Weise präjudiziert werden.

28. Zu Artikel 7 (§ 2 PRegG)

In Artikel 7 ist die Überschrift zu § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2
Ziele".

Begründung:

Das gesamte Gesetz hat die Regulierung zum Gegenstand; die Überschrift "Ziele" gibt den Inhalt der Vorschrift besser wieder.

29. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 2 Abs. 1 nach dem Wort

"werden"

die Wörter

"und die dafür erforderliche Netzinfrastruktur bereitgestellt wird"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß nicht nur die Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch die Bereitstellung der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur durch Regulierung sichergestellt werden soll.

30. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Ziele sind insbesondere:"

Begründung:

Klarstellung, daß die in Absatz 2 genannten Elemente die allgemeine Zielbeschreibung in Absatz 1 erläutern und ausfüllen sollen.

31. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1
nach dem Wort "flächendeckendes,"
das Wort "bürgernahes,"
einzufügen.

Begründung:

Zur Verdeutlichung der bereits in Absatz 1 genannten Kriterien ("angemessen" und "ausreichend") sollten die im nachfolgenden Absatz 2 formulierten Zielvorstellungen um den Begriff des "bürgernahen" Angebotes ergänzt werden. Dies erscheint insbesondere aus raumordnerischer Sicht erforderlich.

32. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 1 PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. die Sicherung der Chancengleichheit dezentraler Räume im Verhältnis zu Ballungszentren unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum;"

Begründung:

Durch die ausdrückliche Nennung dieser Unterziele wird deren besondere Bedeutung für die Sicherung der Infrastruktur betont.

33. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort
"Frequenzen"
die Wörter
"unter Beachtung der Erfordernisse für den Rundfunk"
einzufügen.

Begründung:

Während Telekommunikation im allgemeinen in der Zuständigkeit des Bundes und damit auch in seiner Zielbestimmung liegt, hat sie zusätzlich dienende Funktion für den Rundfunk, insbesondere für denjenigen Rundfunk, der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Hoheit der Länder reguliert wird (BVerfGE 12, 205, 237). Die Telekommunikationsdienstleistungen richten sich insoweit nach Entscheidungen in den Ländern. Dieses dienende Rechtsverhältnis bedarf in der Vorschrift über die Regulierung der Erwähnung, da insoweit die Ziele der Regulierung der Telekommunikationsverwaltung im wesentlichen vorgegeben sind, von ihr von den Ländern übernommen werden und erst dadurch zu Zielen der Telekommunikationsverwaltung werden.

34. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 3 PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. die Berücksichtigung des Infrastrukturnachholbedarfs in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins,"

Begründung:

Die neuen Länder und der Ostteil Berlins haben weiterhin einen erheblichen Nachholbedarf bei der Telekommunikationsinfrastruktur und dem Aufbau einer modernen Postversorgung. Nach den bisherigen Investitionsplanungen der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutschen Bundespost POSTDIENST soll in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins bis Ende 1997 die gleiche Infrastrukturversorgung wie in den alten Ländern erreicht werden. Bei der Regulierungstätigkeit sollte der Bundesminister für Post und Telekommunikation sicherstellen, daß die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen dieses Ziel tatsächlich erreichen können (siehe Beschluß der für Post und Telekommunikation zuständigen Minister und Senatoren am 19.11.1993).

Bei dem Aufbau einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur leisten die privaten Mitbewerber der DBP TELEKOM schon bisher einen wichtigen Beitrag. Es soll sichergestellt werden, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation auch bei der Vergabe von neuen Lizenzen die Interessen der neuen Länder und des Ostteil Berlins bis Ende 1997 (Außerkräfttreten des PTRegG) besonders berücksichtigt.

35. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 4 PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und ist folgende Nummer 4a anzufügen:

"4a. die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes."

Begründung:

In §§ 9 und 10 des Gesetzes finden sich umfangreiche Bestimmungen zum Verbraucher- und Datenschutz. Von daher sollte die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes auch ausdrücklich im Zielkatalog des § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

36. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 2 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1

a) die Wörter

"wirtschaftlichen und"

zu streichen;

b) nach dem Wort

"insbesondere"

die Wörter

"die Frequenzermittlung,"

einzufügen.

Als Folge

sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter

"einer wirtschaftlichen und"

zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ergänzt die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zugewiesenen Aufgaben um die Aufgaben der Frequenzermittlung. Eine funktionsfähige Ordnung des Fernmelde- und Telekommunikationswesens ist unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Rundfunkfreiheit und die Gewährleistung der den Ländern obliegenden Aufgaben im Bereich des Rundfunkwesens. Die Verbesserung der Rundfunkversorgung durch die Ermittlung durch Frequenzen ist daher eine hoheitliche, den Staat verpflichtende Aufgabe. Dies schließt nicht aus, daß technische Dienstleistungen der Frequenzermittlung im Wege von Pflichtleistungen durch das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost Telekom hervorgegangene Nachfolgeunternehmen erbracht werden. Träger der Aufgabe, durch Frequenzermittlung die Rundfunkversorgung zu Verbesserung und bestehende Versorgungslücken zu schließen, ist aber der Bund. Er hat diese Aufgabe in einer Weise durchzuführen, die eine umfassende Rundfunkversorgung ermöglicht. Wirtschaftliche Zielsetzungen der Frequenzverwaltung können nicht im Widerspruch zu dieser Funktion wahrgenommen und verfolgt werden.

Der Bund hat Vorsorge zu treffen, daß Ausstrahlung und Empfang der Sendungen nicht durch andere Fernmeldeanlagen und elektrische Einrichtungen gestört werden und daß sie nicht ihrerseits den allgemeinen Funkverkehr stören. Entsprechendes gilt für Leitungen und Funkverkehr, durch die Ton- und Bildsignale vom Studio zum Sender übermittelt werden (BVerfGE 12, 205, 227). Die Interessen der Allgemeinheit erfordern somit eine Ordnung des Funkverkehrs, die wirksam nur vom Bund wahrgenommen werden kann. Dies gilt insoweit auch für den Rundfunk. Ermittlung, Zuteilung und Abgrenzung der Wellenbereiche der Sender, die Bestimmung ihrer Standorte und Sendestärken unter funkttechnischen Gesichtspunkten, die Überwachung des Funkverkehrs, sein Schutz gegen großräumige und örtliche Störungen sowie die Durchführung internationaler Vereinbarungen können nach Lage der Dinge nur einheitlich geregelt werden, wenn ein Chaos im Funkverkehr vermieden werden soll (BVerfGE 12, 205, 230). Aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zum Verhältnis von Fernmeldewesen und Rundfunkordnung ergibt sich, daß das Fernmeldewesen im Sinne von Artikel 73 Nr. 7 GG zudem rein technische Aufgaben enthält, deren Ziel es ist, die Ordnung im Funkverkehr aufrecht zu erhalten und die dienende Aufgabe des Fernmeldewesens für den Rundfunk zu erfüllen.

37. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern

"durch Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Durch Entscheidungen im Rahmen des Frequenzmanagements wird der Bereich der Rundfunkhoheit der Länder berührt. Aus diesem Grunde müssen die Länder beim Erlass einer solchen Verordnung durch den Bundesrat mitwirken.

38. Zu Artikel 7 (§ 4 Abs. 3 PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 4 Abs. 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

"3a. in dezentralen Räumen für vergleichbare Leistungen der postalischen und telekommunikationstechnischen Grundversorgung nicht höher liegen als in Ballungszentren,"

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird das Ziel der Chancengleichheit dezentraler Räume verwirklicht, indem die Tarifeinheit im Raum Kriterium der Entgeltregulierung wird. Im Hinblick auf künftigen Wettbewerb kann die Tarifeinheit im Raum jedoch nur für Leistungen der Grundversorgung verlangt werden.

39. Zu Artikel 7 (§ 4 Abs. 3 PTRRegG)

In Artikel 7 sind in § 4 Abs. 3

a) nach den Wörtern

"sachlich gerechtfertigter Grund"

die Wörter

"insbesondere im Sinne des § 2"

einzufügen;

b) folgender Satz anzufügen:

"Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit von Pflichtleistungen durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen."

Begründung zu a und b:

Klarstellung, daß sich die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung für ein Abweichen von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen nach dem Zielkatalog des § 2 richten muß. Insbesondere soll herausgestellt werden, daß die Sicherung der Fähigkeit der Postunternehmen die ihnen obliegenden Pflichtleistungen zu erfüllen, ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund ist.

40. Zu Artikel 7 (§ 6 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern

"Unanfechtbarkeit der Verfügung"

die Wörter

"nach Maßgabe der §§ 13 und 14"

einzufügen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

"3a. die Anordnung einer Mehrerlösabschöpfung gemäß § 6 Abs. 1."

Begründung:

Die möglicherweise erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung einer solchen Entscheidung, die ähnliches Gewicht haben kann wie Entscheidungen im Rahmen der Regulierung der Monopolentgelte, machen die Einschaltung des Regulierungsrates erforderlich. Nur so kann die wegen des Gewichts dieser Entscheidung notwendige Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse sichergestellt werden.

41. Zu Artikel 7 (§ 7 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 7

a) in Satz 2 nach den Wörtern

"sachlich gerechtfertigten Grund"

die Wörter

"insbesondere im Sinne von § 2"

einzufragen;

b) nach Satz 2 folgender Satz einzufragen:

"Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit von Pflichtleistungen durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen."

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung für ein Abweichen von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen nach dem Zielkatalog des § 2 richten muß. Insbesondere soll herausgestellt werden, daß die Sicherung der Fähigkeit der Postunternehmen die ihnen obliegenden Pflichtleistungen zu erfüllen, ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund ist.

42. Zu Artikel 7 (§ 7 Satz 2 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 7 Satz 2 nach den Wörtern

"Bundesminister für Wirtschaft"

die Wörter

"und nach Maßgabe der §§ 13 und 14"

einzufragen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 nach Nummer 3a - neu - folgende Nummer 3b anzufügen:

"3b. die Maßnahme zur Beseitigung einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gemäß § 7."

Begründung:

Die möglicherweise erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung einer solchen Entscheidung, die ähnliches Gewicht haben kann wie Entscheidungen im Rahmen der Regulierung der Monoporentgelte, machen die Einschaltung des Regulierungsrates erforderlich. Nur so kann die wegen des Gewichts dieser Entscheidung notwendige Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse sichergestellt werden.

43. Zu Artikel 7 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Daseinsvorsorge"

die Wörter

"und zur Sicherung der Rundfunkversorgung"

einzufügen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Frequenzermittlung zur Verbesserung der Rundfunkversorgung ist Bestandteil des fernmeldetechnischen Infrastrukturauftrages des Bundes. Dies sollte auch bei der Bestimmung von Pflichtleistungen und entsprechenden Entgeltregelungen Berücksichtigung finden.

44. Zu Artikel 7 (§ 9 Satz 1 PTRegG)

In Artikel 7 sind in § 9 Satz 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Als Folge

ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Soweit grundlegende Angelegenheiten der Regulierung infrastrukturelle Bedeutung und Auswirkung haben, berühren sie die berechtigten Interessen der Länder. Denn diese tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der Wahrung der vom Grundgesetz postulierten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus. Der Erlaß von Verordnungen gemäß § 9 betrifft solche grundlegenden Angelegenheiten.

Die Notwendigkeit einer Mitwirkungspflicht für die Länder wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten. Sie sieht hierfür einen Regulierungsrat vor, in den Ländervertreter gleichgewichtig mit Vertretern des Bundestages berufen werden. Dies entspricht jedoch nicht dem bundesstaatlichen Organisationsprinzip des Grundgesetzes, das in Artikel 50 vorsieht, daß die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes durch den Bundesrat stattfinden soll. Die Beteiligung des Bundesrates auch bei Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers hat sich als ein Verfahren erwiesen, das sowohl eine schnelle und effektive Entscheidungsfindung, als auch die notwendige politische Transparenz der Entscheidungen sicherstellt. Es besteht kein Grund, von dieser grundsätzlichen Organisationsentscheidung des Grundgesetzes hier für den Bereich der Regulierung des Post- und Fernmeldewesens abzuweichen. Soweit der Bundestag Einfluß auf die der Mitwirkung durch den Bundesrat unterliegenden Entscheidungen nehmen will, stehen ihm die üblichen parlamentarischen Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten über den zuständigen Bundestagsausschuß zur Verfügung.

45. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnung"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Datenschutzbestimmungen in diesem Bereich unterliegen unstreitig der Mitwirkung durch die Länder.

46. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c PRegG)

In Artikel 7 sind in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c nach den Wörtern

"Speicherdauer und Speicherumfang"

die Wörter

"sowie der vollständigen Löschung"
einzufügen.

Begründung:

Hiermit soll klargestellt werden, daß die bisherige Option der Fernsprechnung, die lediglich die angefallenen Gebühren ausweist und daher die vollständige Löschung aller Verbindungsdaten spätestens nach Absendung der Rechnung vorsieht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a der TDSV), beibehalten bleibt und die Kunden nicht zu detaillierten Entgeltrechnungen mit entsprechend längerer Datenspeicherung gezwungen werden.

47. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Buchstabe a nach den Wörtern "Behörden und Organisationen" wie folgt zu fassen:

", die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen und die in diesem Zusammenhang Beratungsaufgaben mit der Gewährleistung anonymer Anrufmöglichkeiten wahrnehmen, mitgeteilt werden,".

Begründung:

Die Anonymisierung des Einzelentgeltnachweises für Anrufe bei Beratungsstellen etc. gehört zu den umstrittenen Regelungen der TDSV (vgl. § 6 Abs. 9 Satz 5 TDSV). Der Gesetzentwurf versucht, hinter den ohnehin unbefriedigenden Stand der TDSV zurückzugehen, indem z.B. die überwiegende telefonische Beratung zusätzlich "in seelischen oder sozialen Notlagen" stattfinden muß. Der hier vorgeschlagene Text soll sicherstellen, daß die TELEKOM den über den engen Bereich der Telefonseelsorge und -beratung hinausgehenden Kundenwünschen auf Sicherstellung anonymer Anrufmöglichkeiten nachkommt. Auf keinen Fall darf hinter die TDSV-Formulierung zurückgegangen werden.

48. Zu Artikel 7 (§§ 11 und 12 PRegG)

In Artikel 7 sind

- a) in § 11 in Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Regulierungsrat besteht aus je acht Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.";

- b) in § 11 in Abs. 2

- der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt.";

- der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder der Landesregierung oder leitende Beamte des Landes sein."

- c) in § 12 Abs. 3 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 7

- a) in § 11

- in Absatz 3 Satz 2

die Wörter "von der Landesregierung" durch die Wörter "vom Bundesrat"

und die Wörter "Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung" durch die Wörter "Mitglieder der Landesregierung oder leitende Beamte des Landes"

zu ersetzen,

- in Absatz 4 Satz 4 die Wörter "von der Landesregierung" durch die Wörter "vom Bundesrat" zu ersetzen;
- in Absatz 4 Satz 5 die Wörter "die Landesregierung" durch die Wörter "der Bundesrat" zu ersetzen;

- b) in § 12 Abs. 3 in Satz 1 die Wörter "der Länder" durch die Wörter "des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Wenn die politische Mitwirkung der Länder im wesentlichen über den Bundesrat stattfindet, dann ist es sachgerecht, den Regulierungsrat in seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise als ein fachorientiertes Arbeitsgremium auszugestalten. Die Verkleinerung auf die Hälfte der Mitgliederzahl soll der Arbeitsfähigkeit dienen; dementsprechend müssen die Mitglieder, die nicht vom Bundestag vorgeschlagen werden, nunmehr vom Bundesrat und nicht von den Landesregierungen vorgeschlagen werden.

Begründung zu c:

Ein besonderes Quorum für das Zustandekommen von Beschlüssen ist ebenfalls entbehrlich.

49. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 3a - neu -PTRegG)

In Artikel 7 ist in § 12 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, daß auf Antrag eines Mitglieds oder des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann."

Begründung:

Möglichkeit der Verfahrenserleichterung für Angelegenheiten, die routinemäßig behandelt werden können.

50. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 4a - neu - PRegG)

In Artikel 7 ist in § 12 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Der Regulierungsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Regulierungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen."

Begründung:

Es soll deutlich gemacht werden, daß der Regulierungsrat auch im Normalfall öfter als nur einmal im Vierteljahr zusammentreten soll. Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Sitzungen ist deshalb nicht sinnvoll.

51. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 7 PRegG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob nicht statt einer "angemessenen Vergütung" ein "angemessenes Sitzungsgeld" gezahlt werden soll, um einen engeren Bezug des Entgeltes zu der eigentlichen Teilnahme an den Sitzungen des Regulierungsrates herzustellen.

52. Zu Artikel 7 (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 13 Abs. 3 Nr. 1

a) die Wörter

"Versagung der"

durch die Wörter

"Entscheidung über die"

und

b) die Wörter

"§ 4 Abs. 2"

durch die Wörter

"§ 4 Abs. 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung von Leistungsentgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen im Monopolbereich haben für die Sicherung der Infrastruktur eine ebenso große Bedeutung, wie die Ausgestaltung dieser Leistungen selbst. Deshalb ist es nur konsequent, den Ländern auch hier wie bei der Ausgestaltung der Monopolleistungen eine Mitwirkungsmöglichkeit zu eröffnen, und diese nicht nur auf die Fallgestaltung zu beschränken, daß die Regulierungsbehörde Leistungsentgelte oder entgeltrelevante Bestandteile von AGB im Monopolbereich nicht genehmigen will. Diese Mitwirkung kann, da die Genehmigung nicht im Wege einer Verordnung ausgesprochen wird, nur über den Regulierungsrat erfolgen.

53. Zu Artikel 7 (§ 20 Abs. 5 Satz 2 - neu - und Abs. 6 Satz 1 PTRegG)

a) In Artikel 7 ist in § 20 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"§ 18 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In § 20 Abs. 6 Satz 1 ist das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Es erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, daß nicht nur die Ausgangsverfügung, sondern auch der Widerspruchsbescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung förmlich zugestellt wird; außerdem ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ausgangsverfügung und Widerspruchsbescheid erkennbar.

Zu b):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

54. Zu Artikel 8 (Telegraphenwegegesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage der Erhebung eines Entgelts für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrswege in Form einer Konzessionsabgabe unter dem Gesichtspunkt Gleichbehandlung der TELEKOM mit etwaigen Mitbewerbern und sonstigen Nutzern öffentlicher Verkehrswege zu prüfen.

55. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Telegraphenwegegesetz)

In Artikel 8 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"(1) Vor der Benutzung ... (weiter wie Regierungsvorlage).

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM informiert die zuständigen Landesministerien einmal jährlich schriftlich über seine Netzplanung."

Begründung:

Durch den neuen Satz 2 soll insbesondere weiterhin eine Abstimmung hinsichtlich der Raumordnung zwischen den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM und den Landesregierungen ermöglicht werden.

56. Zu Artikel 8 und Artikel 12 (§ 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berechtigung der Telekom zur Planfeststellung und die im Verfahrensvereinfachungsgesetz vorgesehenen Beschleunigungsmöglichkeiten für die Dauer der Gültigkeit des § 1 FAG (Netzmonopol) beibehalten werden kann.

Begründung:

Bei der Planfeststellung handelt es sich um ein "Massengeschäft" (über 50.000 Fälle in 1993), welches im Interesse des zügigen Auf- und Ausbaus der Netzinfrastruktur flexibel und dezentral im unmittelbaren Kontakt mit den jeweils betroffenen Stellen gehandhabt werden muß. Die Zwischenschaltung einer zusätzlichen Behörde, hier des BAPT, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, führt zu unnötigen Komplizierungen und Verzögerungen. Dies könnte sich insbesondere auf den Ausbau der Netzinfrastruktur in den neuen Bundesländern nachteilig auswirken.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien, nach dessen Vorschriften mehr als die Hälfte der Planverfahren abgewickelt werden.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die Beibehaltung des Planfeststellungsrechts der Telekom auch nach einer Privatisierung bestehen nicht, da

- hoheitliche Befugnisse durchaus auch auf privatrechtliche Unternehmen übertragen werden können (z. B. TÜV) und
- wegen des Netzmonopols die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage keine Wettbewerbsverzerrung bedeutet.

57. Zu Artikel 9 (§ 3 Abs. 1 PTSG)

In Artikel 9 sind in § 3 Abs. 1 nach dem Wort

"Rechtsverordnungen"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Der Regelungsinhalt dieser Rechtsverordnungen berührt wesentliche infrastrukturelle Interessen der Länder. Die Rechtsverordnungen bedürfen deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

58. Zu Artikel 9 (§ 13 PTSG)

Der Bundesrat bittet, den Bußgeldvorschriften gemäß § 13 im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Fassung zu geben, die insbesondere dem Bestimmtheitsgebot entspricht, und zu überprüfen, ob sämtliche der bisher aufgenommenen Gebote einer Bußgeldbewehrung bedürfen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschriften des § 13 sind überarbeitungsbedürftig:

- a) Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Gebote in der vorliegenden Form bewehrbar sind. So legt etwa § 6 Abs. 1 Satz 2 fest, daß die Unternehmen für eine Mitwirkung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 "Vorkehrungen zu treffen" haben. Was damit genau gemeint ist, geht aber aus der Gebotsnorm nicht hervor. Insoweit erscheint auch ein Bedürfnis für eine Bußgeldbewehrung fraglich. Ähnliches gilt für das Gebot nach § 8 Satz 1, wo vorgeschrieben wird, es seien "personelle und materielle Geheimschutzmaßnahmen durchzuführen", sowie für die Gebote nach § 11.

Die Ausgestaltung der Gebotsnormen im einzelnen ist vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Fassung der Bußgeldvorschriften richtet sich danach.

- b) Die Bußgeldvorschriften weisen auch eine Reihe von technischen Mängeln und Unzulänglichkeiten auf. So fehlt in Absatz 2 die Festlegung eines Bußgeldrahmens, Absatz 1 Nr. 1 ist unvollständig, die Paragraphenbezeichnungen namentlich in Absatz 1 Nr. 1 und 5 sind unpräzise, die Formulierungen im einzelnen entsprechen zum Teil nicht dem üblichen Sprachgebrauch.

59. Zu Artikel 10 (§ 7 PTStiftG)

Bei einer Museumsstiftung dieser Bedeutung sollte dem Kuratorium ein Vertreter der Länder - wenn möglich aus dem Sitzland - angehören. Wegen des zu unterstellenden Auftretens klärungsbedürftiger Fragen dürfte dies auch im Interesse der Stiftung liegen.

60. Zu Artikel 11 Abs. 27 (§ 17 a ZSEG)

Artikel 11 Abs. 27 ist wie folgt zu fassen:

“(27) § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für Dritte, die auf Grund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98 a der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
2. Auskunft erteilen,
3. durch die Herstellung von Festverbindungen einschließlich der Einrichtung von Zeitleitungen oder in sonstiger Weise die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung) oder
4. durch fernmeldetechnische Maßnahmen die Ermittlung
 - a) von im Fernmeldeverkehr benutzten Hauptanschlüssen ermöglichen (Fangeinrichtung),
 - b) der von einem Hauptanschluß hergestellten Verbindungen im Fernmeldeverkehr ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß."

2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind in allgemeinen Tarifen vorgesehene Entgelte nur für die Benutzung von Festverbindungen zu ersetzen."

Begründung:

Es gibt keinen Grund dafür, Telekommunikationsunternehmen dadurch zu privilegieren, daß ihnen Entschädigungen nach ihren eigenen Tarifen zugestanden werden, während andere bei entsprechender Inanspruchnahme auf die Sätze des ZSEG verwiesen werden.

Der geltende § 17 a ZSEG bedarf jedoch nach den Erfahrungen der Praxis der Klarstellung im Gesetz dahingehend, daß sich die Entschädigung für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausschließlich nach dem ZSEG richtet, ausgenommen die Entschädigung für die Benutzung von Festverbindungen. Nur für diese sollen die in den Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte maßgebend sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dieser Klarstellung. Sie sollen insbesondere Meinungsverschiedenheiten darüber die Grundlage entziehen, ob die Aufschaltung bei der Vermittlungsstelle (Netzknoten), d. h. die Herstellung einer Festverbindung, die dem Bedarfsträger über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in seinen Diensträumen ermöglicht, und die ebenfalls der Überwachung dienende Einrichtung der Zeitleitung nur nach § 17 a Abs. 1 bis 3 ZSEG zu entschädigen ist, wie es ein Teil der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte annimmt, oder ob hierfür ein Entgelt nach Tarifen der Deutschen Bundespost TELEKOM zu entrichten ist, was insbesondere diese für rechtens hält. Die Klarstellung ist dringend erforderlich, weil die Differenzen bereits zu Maßnahmen geführt haben, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.

In Absatz 1 wird durch den neugefaßten Satz 1 klargestellt, daß die Betreiber von Fernmeldeanlagen zum Zwecke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch verpflichtet sind, die notwendigen Übertragungswege zu den Bedarfsträgern herzustellen, um diesen eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehören auch Festverbindungen, die der Zuführung der Zeitansage dienen. Für diese wie für alle anderen zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlichen Leistungen sollen die Deutsche Bundespost TELEKOM und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen nicht die in ihren allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte beanspruchen können; ihnen sind nach § 17 a Abs. 3 lediglich der mit der Erbringung dieser Leistungen verbundene Zeitaufwand sowie nach § 11 etwa anfallende Auslagen zu erstatten. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes, das für alle Berechtigten, seien sie Zeugen, Sachverständige oder Dritte im Sinne des § 17 a, nur die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorsieht, die im Einzelfall hinter der Vergütung zurückbleiben kann, die in anderen Fällen nach Tarifen oder

aus sonstigen Gründen für eine gleiche Leistung geschuldet wird. So werden auch Sachverständige, deren Vergütung sich außerhalb des Anwendungsbereichs des ZSEG nach einer Gebührenordnung bemißt, ausschließlich nach den - regelmäßig geringeren - Sätzen des ZSEG entschädigt. Die Verantwortung gegenüber einem erstattungspflichtigen Kostenschuldner und auch die Rücksichtnahme auf die Belange des Fiskus gebieten es, hieran auch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Sachverhalts festzuhalten. Es besteht daher kein Anlaß, die in den allgemeinen Tarifen der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderer Netzbetreiber vorgesehenen Entgelte zur Richtschnur für die Bemessung der Entschädigung zu erheben. Dieser Fall soll - wie der neugefaßte Absatz 6 klarstellt - auf die tatsächliche Benutzung von Festverbindungen beschränkt bleiben, um insoweit eine angemessene Erstattung der den Netzbetreibern bei der Überwachung entstehenden Kosten sicherzustellen.

Ergänzt wird Absatz 1 Satz 1 auch um die Nummer 4, die die Anwendung der Vorschrift auf Fangschaltungen und Zählvergleichseinrichtungen im Fernmeldeverkehr erstreckt. Derartige technische Vorkehrungen werden für die Ermittlung anonymer oder pseudoanonymer Telefonanrufer für die Beweissicherung bei Telefongesprächen in Strafsachen eingesetzt. Die Aufnahme dieser Instrumente in den Katalog des § 17 a Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es zugleich, die aufgewendeten Kosten als Auslagen nach der Anlage zum Gerichtskostengesetz zur Erstattung zu stellen.

61. Zu Artikel 11 Abs. 42 a - neu (§ 9 KraftStDV)

In Artikel 11 ist nach Absatz 42 folgender Absatz 42a einzufügen:

'42a. § 9 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz entrichten die Steuer für die von ihren Dienststellen zugelassenen Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren."

Begründung:

Bisher wurde die Kraftfahrzeugsteuer auch für die Fahrzeuge der Deutschen Bundespost im Abrechnungsverfahren nach § 9 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) entrichtet. Mit der Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften ist die Grundlage für die Anwendung des Abrechnungsverfahrens nicht mehr gegeben, da die Vorschrift des § 9 KraftStDV nur für bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt.

Entsprechendes gilt für das bisherige Abrechnungsverfahren für die Fahrzeuge der Deutschen Bahnen, deren Privatisierung durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) mit der Gründung der Deutschen Bahn AG bereits vollzogen worden ist, ohne daß jedoch § 9 KraftStDV angepaßt worden ist.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 1 KraftStDV werden aus den Neuordnungsgesetzen sowohl zum Post- als auch zum Bahnbereich die notwendigen Folgerungen für das Abrechnungsverfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer gezogen.

62. Zu Artikel 11 Abs. 62 Nr. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 GSG)

Artikel 11 Abs. 62 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Ziffer 1 sind in Satz 1 nach dem Wort "vorübergehend" die Worte
", längstens bis zum 31. Dezember 1996 oder einem durch Rechtsverordnung
nach Satz 2 bestimmten Termin," einzufügen.
- b) In Ziffer 2 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Aktiengesellschaften unterliegen als juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich der allgemeinen Gewerbeaufsicht. Von diesem Grundsatz sollte nur so lange als unbedingt erforderlich abgewichen werden. Durch die Bestimmung eines Endtermins wird sichergestellt, daß die vorübergehend beim Bund verbleibende Zuständigkeit ohne unnötige Verzögerungen auf die Länder übergeht. Sollte eine längere Übergangszeit erforderlich sein, kann der Übergang der Zuständigkeit vom Bund auf die Länder seitens des Bundes durch Rechtsverordnung zu einem späteren Termin bestimmt werden. Eine solche Rechtsverordnung sollte nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein, da es sich um eine Ausnahmevorschrift handelt, nach der die Länder ihre Zuständigkeit vorübergehend dem Bund zugestehen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

63. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann,
- daß die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zuverlässig gestärkt und
 - daß die Kreditfähigkeit der Unternehmen erhalten bleibt.

Insbesondere bittet der Bundesrat um Prüfung, ob die folgenden Änderungsvorschläge geeignet sind, die genannten Ziele zu erreichen:

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nr. 2
(Kapitalmarkteinführung)

... . Sie hat diesem Rahmen folgende Zuständigkeiten:

1.....

2. Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt; diese erfolgt bei der Deutschen Telekom AG solange ausschließlich durch Kapitalerhöhung gegen Einlage, bis das Eigenkapital des Unternehmens ... % der Bilanzsumme beträgt; die Bundesanstalt kann die zur Kapitalmarkteinführung der Aktiengesellschaften erforderliche Geschäftsbesorgung mit Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vertraglich Dritten übertragen.

Begründung zur Änderung des Art 1 §3 Abs 1 Nr. 2

Der gesamte Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form enthält bisher keine Bestimmungen, die das vorgegebene Ziel der Postreform II, nämlich die Eigenkapitalausstattung der Telekom zu stärken, gezielt fördern.

Die üblichen und normalerweise einzigen Wege, das Eigenkapital einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, bestehen darin, daß Dividendenausschüttungen unterbleiben oder Kapitalerhöhungen gegen Ausgabe neuer Aktien durchgeführt werden.

Der Verkauf von Aktien des Bundes dagegen bringt der Aktiengesellschaft keine Erhöhung des Eigenkapitals, der Verkaufserlös fließt ausschließlich dem Aktionär zu, es findet nur ein partieller Eigentümerwechsel statt.

Um trotz der im Zeitablauf immer nur begrenzten Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes sicherzustellen, daß vor Veräußerungen von Bundesanteilen an der Telekom dieser die Aufnahme neuen Eigenkapitals und damit eine ausreichende Erhöhung ihrer Eigenkapitalquote ermöglicht wird, ist eine entsprechende Ergänzung des Art 1 (Holdinggesetz) § 3 Absatz 1 Nr. 2 erforderlich.

...

Änderungsvorschläge zu Artikel 1 §§7 Absatz 4 und 8 Absatz 1
(Verwendung von Veräußerungserlösen)

sowie zur Anlage des Artikels 1 (Satzung der Anstalt)

1. § 7 Abs 4 wird wie folgt gefaßt:

" Die Einnahmen des Bundes ... zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach §3 Absatz 1, zu Ausgleichszahlungen und Beihilfen gemäß §8 ... verwendet werden.

2. §8 Abs 1, Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"daneben darf ein Ausgleich nur vorgenommen werden für Lasten aus Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform ..."

3. § 24 Abs 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

"Die Einnahmen ... zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zu Ausgleichszahlungen gemäß §8 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, zur Bildung von Rücklagen ..."

4. §31 Abs 1 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

" § 31 Veräußerung von Aktien

(1) Die Anstalt veräußert in enger Abstimmung mit den Aktiengesellschaften die Aktien des Bundes am nationalen und internationalen Kapitalmarkt.

(2) Die Anstalt zieht zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Aktienplatzierung erfahrene Emissionshäuser hinzu.

(3) Vor Vertragsabschluß mit den Emissionshäusern ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

~~(4) Die Anstalt veräußert Aktien des Bundes insbesondere zu~~
folgenden Zwecken:

1. zur Privatisierung der Aktiengesellschaften;
2. zur breitgestreuten Vermögensbildung;
3. zur Ermöglichung einer Teilhaberschaft der Bediensteten

der Aktiengesellschaften;

4. zur Kurspflege;

5. zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen gemäß § 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

(5) Beim Verkauf von Aktien kann die Anstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren. Ein Nachlaß wird nur für die Aktien der Gesellschaft gewährt, dem die Belegschaftsmitglieder angehören."

5. § 33 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird gestrichen (in § 31 (1) bis (3) neu aufgegangen)

6. § 34 Abs 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Daneben darf ein Ausgleich nur vorgenommen werden für Lasten aus Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform ..."

Die Überschrift des § 34 wird in "Ausgleichszahlungen" geändert.

Begründung zur Änderung des Artikels 1 §§ 7 (4) und 8 (1) sowie der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

1. Zur Änderung des § 7 Abs. 4

§ 7 (4) stellt klar, daß die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen (lt. Begründung auch aus Bezugsrechtserlösen) der Bundesanstalt zufließen. Gleichzeitig werden die zulässigen Verwendungszwecke dieser Einnahmen - laut Begründung 'erschöpfend' - aufgezählt.

Danach dürften die ggf. in zweistelliger Milliardenhöhe zu erwartenden Veräußerungserlöse des Bundes nur zur Finanzierung der Aufgaben nach § 3 (1) (kaum Kapitalbedarf), zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen (bei der Holding, daher kaum Kapitalbedarf) und zur Abführung an den Bund (widerspräche Reformziel und Länderbeschlüssen) verwendet werden.

Die politisch schon seit langem einhellig geforderte und für die Finanzkraft der drei Unternehmen wichtige Verwendung der Veräußerungserlöse zur Deckung von 'Altlasten' der AGn (insbesondere Pensionsverpflichtungen), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen, wäre ausgeschlossen, da die hierfür vermutlich nur in Betracht kommende Klausel des anschließenden § 8 (1) nur Dividenden als Ausgleichsmittel für "Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften ..." zuläßt.

Um rechtlich die Möglichkeit zur Realisierung der gewollten Verwendung der Veräußerungserlöse überhaupt erst zu ermöglichen, bedarf es der Änderung des § 8 (1), Satz 2 ; (Wegfall der Beschränkung auf 'Dividenden' und auf 'Verluste') sowie der hier vorgenommenen Anpassung des § 7 Abs. 4.

2. Zur Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2

Die Begründung ergibt sich weitgehend aus der Begründung zur Änderung des § 7 (4).

Ergänzend ist jedoch noch festzustellen, daß die Gesetzesbegründung die nicht passivierten Pensionsverpflichtungen der AGn sogar explizit anspricht, so daß die in der bisherigen Fassung des § 8 (1) S. 2 vorgesehene Beschränkung auf Dividendenverwendung angesichts dieser Pensionsaltlasten von ca. 100 Mrd. DM (alle drei AGn zusammen) nicht gewollt sein kann.

Der Begriff 'Verlust' sollte durch 'Lasten' ersetzt werden, da auch bloße Gewinnminderungen (kein absoluter Verlust) durch Altlasten aus der öffentlich-rechtlichen Vorgeschichte der Unternehmen deren Wettbewerbschancen in gefährlichem Umfang beeinträchtigen würden.

3. Zur Änderung des § 24 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 8 Abs. 1 des Artikels 1

4. Zur Änderung des § 31 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Die drei Absätze des bisherigen § 33 werden damit zu den ersten drei Absätzen des § 31, da sie ausschließlich die Veräußerung von Aktien des Bundes behandeln und die 'Veräußerungen von Aktien' des Bundes Überschrift und Inhalt des § 31 ist.

Der bisher mit 'Einführung am Kapitalmarkt' überschriebene § 33 kann damit entfallen, zumal er nicht durch die Veräußerung von Bundesanteilen stattfindende Kapitalmarkteinführungen durch 'Kapitalerhöhungen gegen Einlage' (s. auch Änderungsforderung zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nr. 2) ohnehin nicht behandelte.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 4. Er wird bei den Zwecken der Aktienveräußerung um eine Ziffer 5. ergänzt, die den Änderungen der §§ 7 (4) und 8 (1) des Artikels 1 Rechnung trägt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

5. Zur Streichung des § 33 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Alle drei bisherigen Absätze gehen unverändert in den neuen § 31 der Satzung über. Zur Begründung s. Begründung zu Ziff. 4.

6. Zur Änderung des § 34 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Die Änderung entspricht der Änderung des Bezugsparagrafen im Artikel 1 selbst (§ 8 (1)).

Da schon mit dem bisherigen Absatz 3 (...Übrige Beihilfen) und nun auch dem geänderten Abs. 2 überwiegend Zahlungen angesprochen werden, die nicht 'Verlustausgleich' im engeren Sinne sind, bietet sich die Änderung der Überschrift des § 34 von 'Verlustausgleich' in 'Ausgleichszahlungen' an.

Änderungsvorschlag zu Artikel 3 § 2 (Gewährleistung des Bundes)

1. §2 Abs. 3, wird wie folgt gefaßt:

"Bei Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Teilsondervermögen tritt ..."

2. §2 Abs. 4 ist wie folgt abzuändern:

a) Satz 2 ist ersatzlos zu streichen

b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Die Gewährleistung des Bundes erstreckt sich auch auf die Aufnahme neuer Kredite zur Investitionsfinanzierung und Liquiditätssicherung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen ersten Börsengangs der Aktiengesellschaften."

c) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Die Erfüllung der Rückgriffsforderung der Deutschen Telekom AG gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG gemäß Absatz 2 wird vom Bund ausdrücklich gewährleistet."

d) Satz 3 wird Satz 4.

3. Die Begründung zu §2 ist wie folgt abzuändern:

a) zu Abs. 2

aa) Im 1. Absatz ist der letzte Satz zu fassen:

"... ebenfalls von der Gewährleistungsregelung des Absatzes 4 erfaßt."

ab) Nach dem letzten Satz des 1. Absatzes ist einzufügen:

"Zu den Kreditverbindlichkeiten des Sondervermögens zählen auch die Kredite und Darlehen, die die DBP Postbank an die beiden anderen Teilsondervermögen gewährt hat."

ac) Im 2. Absatz ist der erste Satz zu fassen:

"..., entfallen je rund 3 %..."

b) zu Absatz 3

Der erste Satz wird wie folgt gefaßt:

"..., daß die Verbindlichkeiten und
Eventualverbindlichkeiten einschließlich der
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen der
Teilsondervermögen..."

c) zu Absatz 4

ca) Nach dem ersten Satz des 1. Absatzes ist einzufügen:

"Der Umfang der Gewährleistung wird im Bundeshaushalt ausgewiesen."

cb) Dem letzten Absatz ist anzufügen:

"Die durch den Bund gewährleisteten Eventualverbindlichkeiten der Telekom gegenüber ihren Tochterunternehmen sowie die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen werden Ende 1994 rd. 6 Mrd. DM betragen."

Begründung zu Änderung des Artikels 3 § 2

I. Die Absicht, eine unveränderte Qualität der (Alt-) Kreditverbindlichkeiten des Sondervermögens Deutsche Bundespost und der (Alt-) Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen zu sichern, wird mit den Regelungen des Gesetzesentwurfs im Art. 3 § 2 Abs. 2 - 4 nicht erreicht.

Die dort in Abs. 4 formulierte "Gewährleistung" des Bundes ist nicht mehr als eine Ausfallbürgschaft. Sie erfüllt nicht die Bedingungen für eine materiell unverändert bleibende (öffentliche) Kreditnehmereigenschaft des neuen Schuldners Deutsche Telekom AG. Hierzu ist eine ausdrückliche und im Bundeshaushalt auszuweisende Gewährleistung unabdingbar.

- II. Falls die ausdrückliche Gewährleistung des Bundes nicht noch - rasch - eingebracht wird, müssen die Gläubigerbanken - anders als bisher - die Kredite der DBP und die Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen mit Inkrafttreten des Gesetzes übergangslos nach den zwingenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes mit 8 % Eigenkapital unterlegen.

Die Banken haben ihre gesetzlich vorgegebenen, diesbezüglichen Kreditmengenobergrenzen bereits ohne die z.Z. nicht einzubeziehenden DBP-Kredite ausgeschöpft. Sie mußten - ganz unabhängig von der tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Fähigkeit und Bereitschaft der Postunternehmen zur Leistung des Schuldendienstes (!!) - wegen der mengenmäßigen Unmöglichkeit der Einbeziehung ihre DBP-Kredite kündigen. Nur so könnten sie die formalen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterhin einhalten.

Diese Kündigungen sind wegen ihrer rein mengenbestimmten Verursachung auch durch Zinsnachbesserungen nicht aufzufangen. Betroffen ist ein Kreditvolumen von schätzungsweise 60 Mrd. DM, wofür die Banken allein schon rd. 5 Mrd. DM zusätzliches Eigenkapital benötigen würden, sowie Eventualverbindlichkeiten der DBP Telekom zur Kreditstützung bei Tochterunternehmen und im Rahmen von Miet- und Leasingverträgen i.H.v. zusammen rd. 4,5 Mrd. DM (Stand Ende 1993).

Die übrigen Kredite der DBP (ebenfalls rd. 60 Mrd. DM) befinden sich überwiegend in der Hand von Großanlegern, insbesondere Versicherungen und anderen institutionellen Kapitalanlegern. Für erste gelten vergleichbare Anlagevorschriften wie für Banken.

Der Ausweg auf ausländische Kapitalmärkte scheidet, abgesehen vom Spektakel der Kreditkündigungen, wenigstens so lange aus, wie die Aktiengesellschaften weder über ein internationales Rating noch über die Börsenreife verfügen.

Ein solches Ergebnis nur infolge einer Regelungslücke kann bei der Postreform II nicht gewollt sein!

- III. Die ausdrückliche Gewährleistung des Bundes muß sich, außer auf die Altschulden, auch auf die bis zum Börsengang der Telekom AG noch erforderlichen Kreditaufnahmen erstrecken.

Nur so ist sicherzustellen, daß die Deutsche Telekom AG vor der geplanten Eigenkapitalzufuhr über die Aktienbörse ihre hohen und gesamtwirtschaftlich außerordentlich wichtigen Investitionen weiter im gebotenen Umfang vornehmen kann, z.Z. wird etwa die Hälfte der Investitionen mit Krediten (jährlich 10 - 15 Mrd. DM) finanziert.

Die Gefährdung dieser neuen Zukunftsinvestitionen für den Standort Deutschland kann ebenfalls nicht Sinn der Postreform II sein!

- IV. Der Deutschen Telekom AG steht für die gesetzliche Übernahme aller DBP-Kredite zwar eine Rückgriffsforderung gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG zu, es fehlt aber eine Gewährleistung des Bundes für den Fall, daß der Rückgriff bei diesen beiden selbständigen Unternehmen erfolglos bleibt.

Eine uneingeschränkte Bundesgarantie hierfür ist unverzichtbar. Anderenfalls könnten ausbleibende oder nur stark verzögert eingehende Gelder für die eigene Unternehmensfinanzierung der Telekom AG fehlen, mit allen Folgen für die volkswirtschaftlich bedeutsamen Investitionen und den Börsenwert des Unternehmens.

Auch eine solche Schwächung der Telekom AG kann nicht im Interesse der Postreform II liegen!

- V. Bei der notwendigen uneingeschränkten, ausdrücklichen Gewährleistung des Bundes ist grundsätzlich zu bedenken, daß ausschließlich Sachverhalte und Zeiträume abgedeckt werden, bei bzw. in denen der Bund alleiniger Eigentümer des Sondervermögens DBP bzw. der daraus hervorgegangenen Unternehmen war oder ist.

Der Bund hat es daher in der Hand, ausgabenwirksame Inanspruchnahmen des Bundeshaushalts aus der Gewährleistung zu vermeiden. Im Übrigen ist nicht auszumachen, daß die Deutsche Telekom AG für ihren Teil zu irgendeinem Zeitpunkt ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte.

Die Verweigerung der aus formalen Gründen erforderlichen ausdrücklichen Gewährleistung des Bundes, die über das Sondervermögen schon immer bestanden hat, und die damit eintretende dramatische Verschärfung der ohnedies sehr hohen, von den Aktiengesellschaften - anders als im Fall der Deutschen Bahn (!) - zu übernehmenden Alt- und Anpassungslasten, liegt nicht im Interesse des Bundes. Er hätte die Auswirkungen letztlich zu tragen.

In dieser Hinsicht sind Art und Umfang der geforderten Gewährleistung nicht mehr als billig!

64. Über die im Gesetzentwurf enthaltenen und abzulehnenden Gebührenbefreiungen hinaus hält der Bundesrat die Befreiung der 3 Postunternehmen

- von der Grundsteuer für das Kalenderjahr 1995
- von der Grunderwerbsteuer für die Umwandlung der Teilsondervermögen
- von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1995

bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Abführung an den Bund für 1995 für nicht akzeptabel. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, die steuerlichen Folgerungen im zeitlichen Gleichklang mit der Privatisierung zu vollziehen.

65. Um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen, bittet der Bundesrat um eine umfassende Darstellung der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden finanziellen Auswirkungen, insbesondere durch den Verzicht auf Steuererhebungen, auf Bund, Länder und Gemeinden.